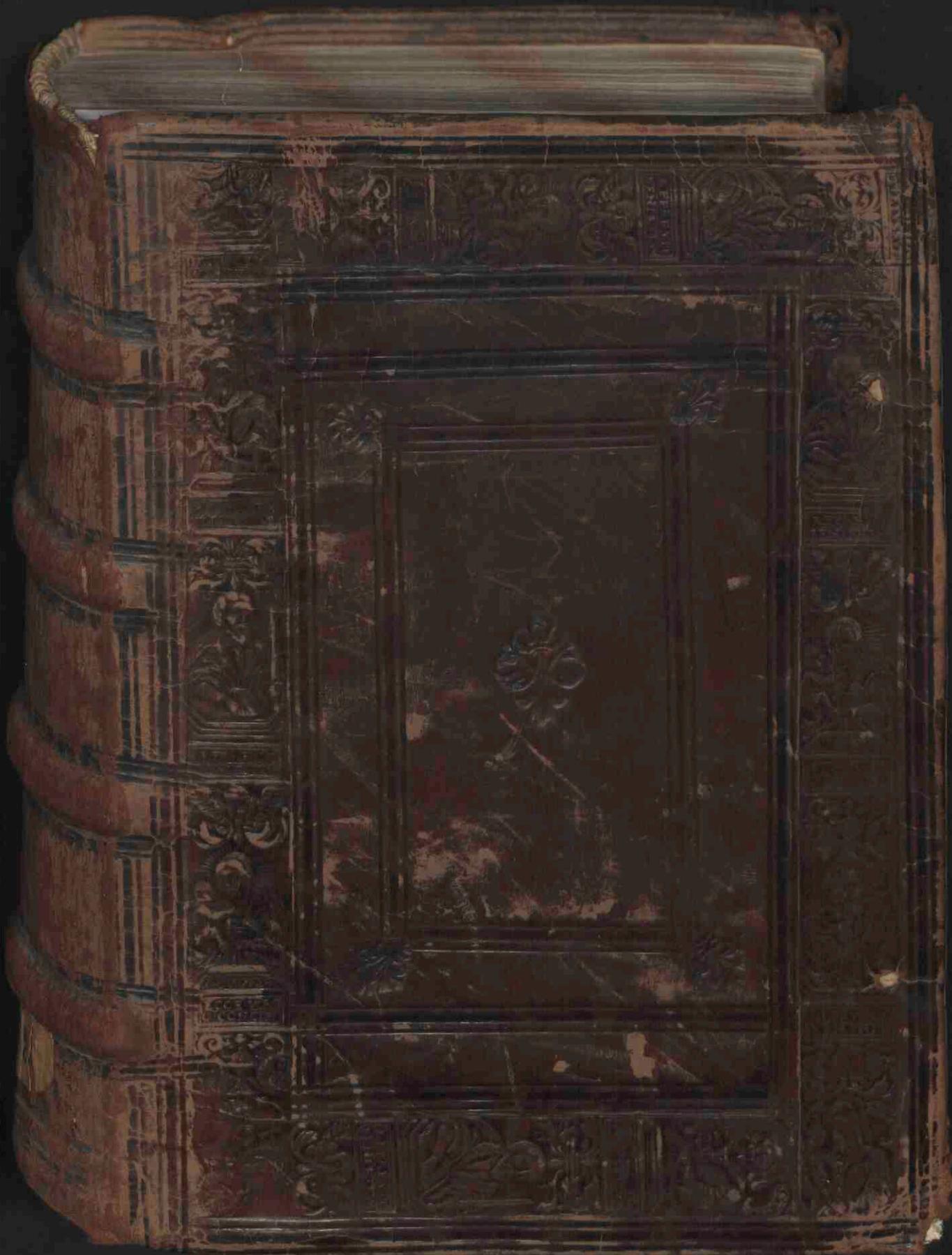




Acta und Handlungen der Kaiser naher Straßburg verordneter Commissarien, belangend der Evangel. Capitularn auß und Abschaffung, inn zwey Theyl getheylet.

<https://hdl.handle.net/1874/402971>



Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell

Huybert van Buchell (1513-1599)

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- **de rug van het boek**
 - **de kopsnede**
 - **de frontsnede**
 - **de staartsnede**
 - **het achterplat**

This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- **the spine**
- **the head edge**
- **the fore edge**
- **the bottom edge**
- **the back board**

172

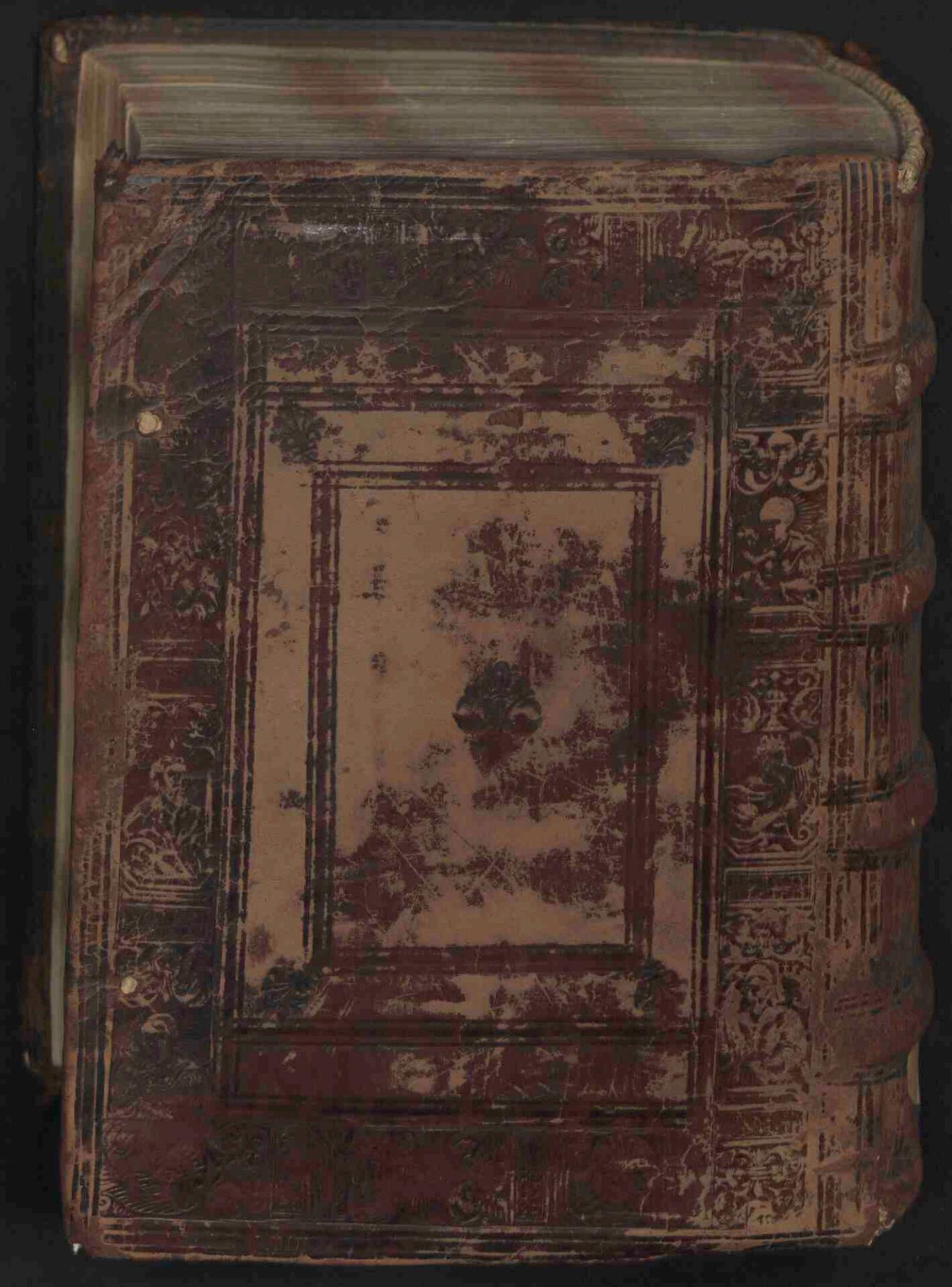


2.2

in.

Eccl. 1.10.11.12.13.14.15.
Eccl. 1.16.17.18.19.20.
Eccl. 1.21.22.23.24.25.





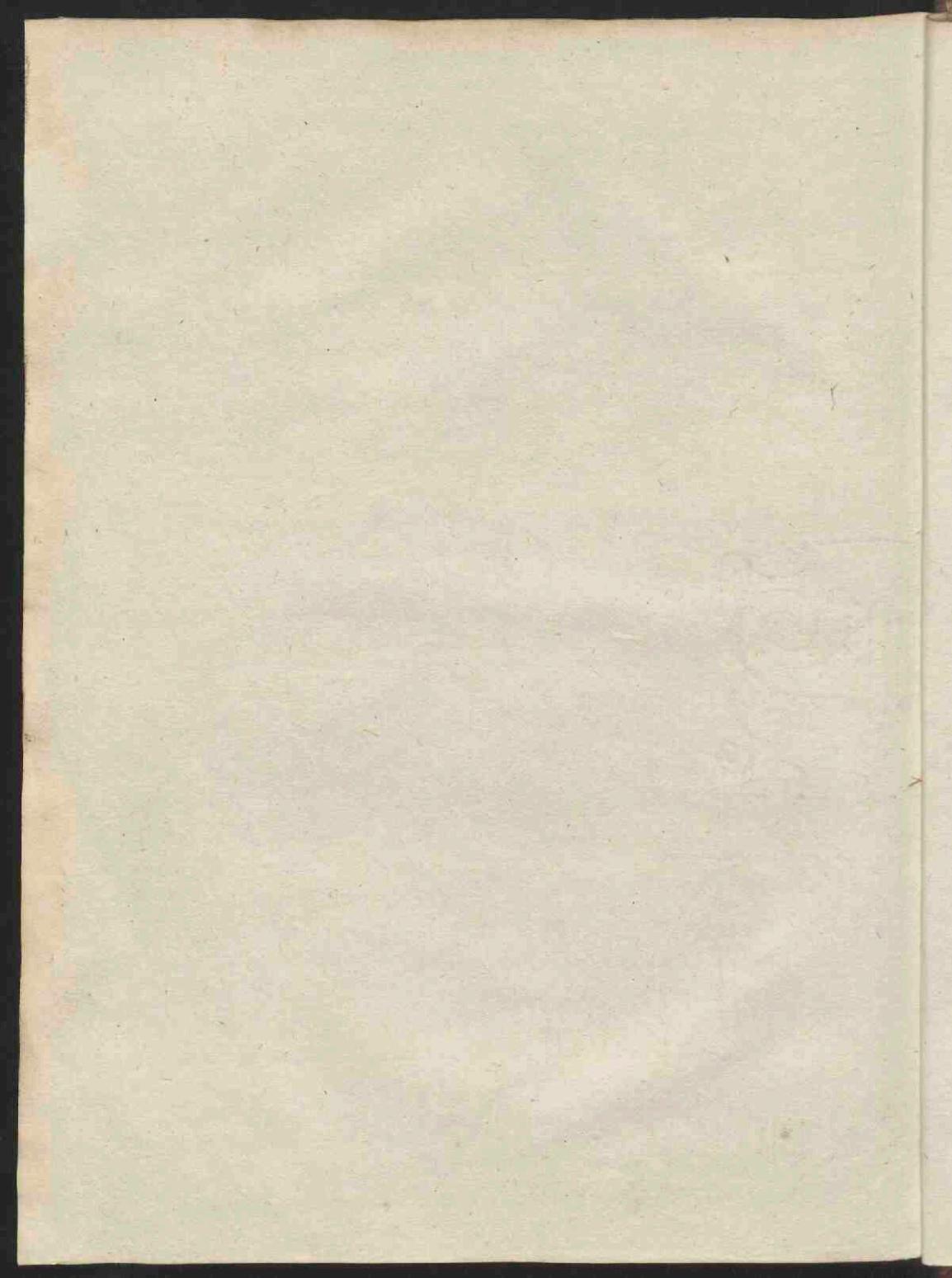
si terciandū cum pedī uire ordinario & h̄ probat̄ i te app̄. iterp̄ta. q̄ ult̄. cū
 a que dicit̄ qd̄ lūc̄ nō q̄t̄. nō tem̄. processus loquuntur i negotiis p̄ncipalib; vñ
 vt̄ dici quod m̄chilomin⁹.
 s̄t̄ ih̄s q̄t̄ & m̄illo uire
 missa uix illā regulār̄
 p̄t̄ putat̄ testib; uir i strō.
 s̄ maiori⁹. s̄. q̄ minor⁹ nō
 s̄ nec ab elēctō. i. de cōdico. ex. m̄. si celebriat̄ tormam que duplex ē. i. de v̄ sig.
 aliam uistram sc̄uis est; s̄. p̄ can
 in quem uic̄ delegat̄ qm̄ uir nō
 t̄ uir tōm̄ si se exqui⁹ cācū s̄imp̄
 expressit & delegans illū absolu
 r̄ nec remittetur ad primum simo
 uitate te alia q̄missione n̄ vale
 & t̄epidcessu ordinaru⁹ ar. i. d̄ app̄
 itus s̄. hic nō dicelatur actor ex
 is ante i petra consū litteray q̄ pi
 t̄ia & nō tur i glossa q̄ i ap̄t̄ sic uī
 de excommunicatore q̄ illū delegat̄ ar
 p̄t̄atem illū absoluēdi n̄ p̄mo
 nūcatorē requirat̄ quod si non
 nūs ordinarie uir delegatus tūc
 illū absoluē possit p̄ficio uirām̄
 quod stabit mandatis ecē super
 iuso fuit excommunicatus ar si statim
 absoluēre nō creto ip̄m̄ eē abso
 luē. q̄. e. p̄l̄ & c. s̄ no aīl q̄petē
 b̄ul̄ & ff. t̄eregur mi⁹ fān̄ audi
 ab q̄dīctē h̄ mandat̄ & ita an̄
 i existē ab absoluē ip̄m̄ nō possit
 uir. xvii. q̄. m̄. Siquis sua dēte
 ex q̄uesti explorati. q̄. dicat
 tēt̄ eis q̄missum & p̄p̄ respond̄;
 nullū i intelligit̄ tanq̄m̄ acte
 tēt̄ responsio taate q̄om̄s & sic
 aō accessorum ē quia sine illa
 p̄ncipal̄ p̄cedē nō pot̄ q̄ non
 uiri ab absoluē actor. s̄. e. p̄tem⁹
 m̄. o. m̄. l. u. ab h̄s. s̄. delegat̄
 q̄m̄ cōntu⁹ s̄. ab m̄e s̄. m̄. l.

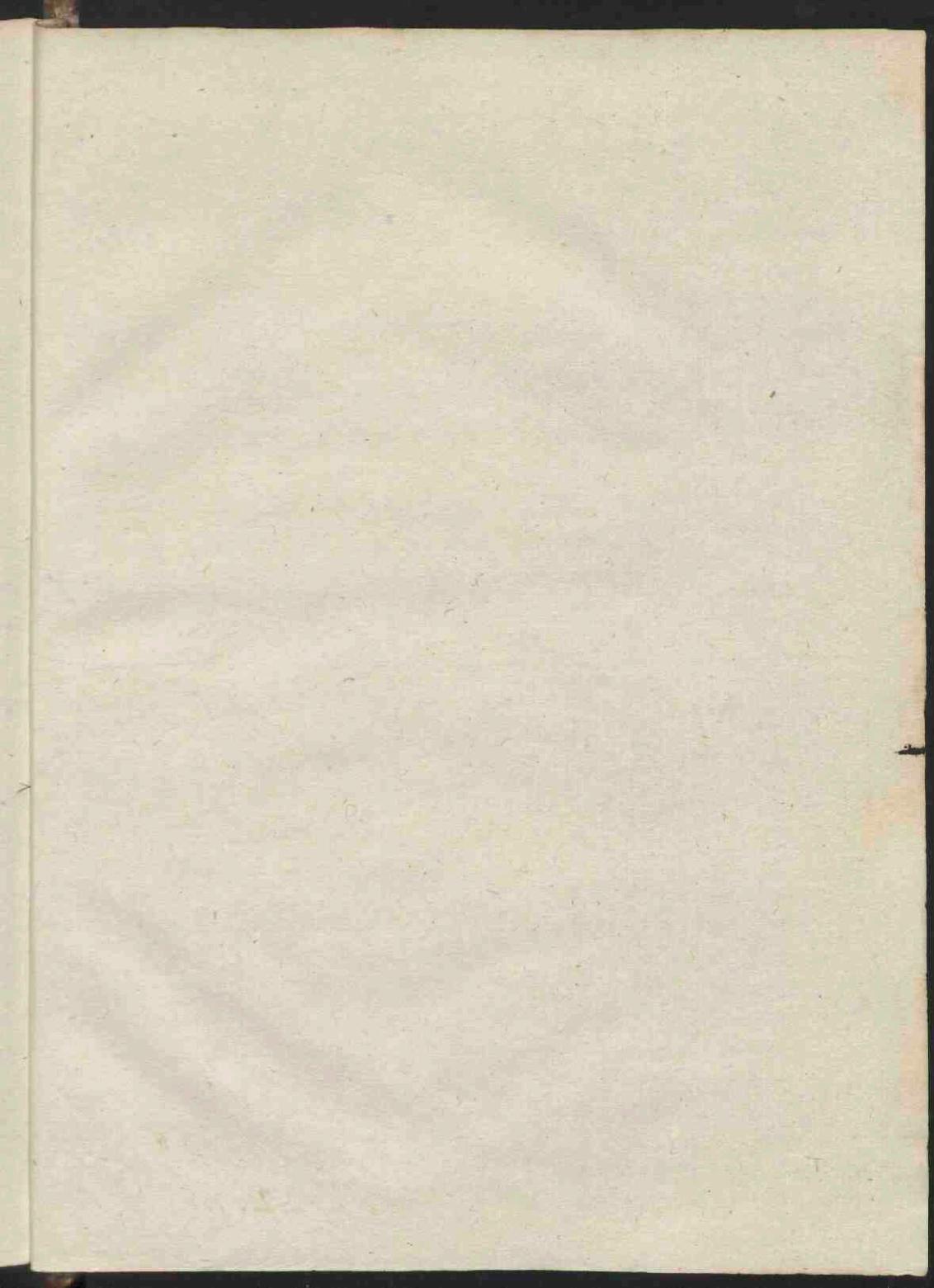
Historia Ecclesiastica

Quarto. n°. 172.

explorati quidem iuns extitit i
 delegatis iudicab; quib; p̄ncipal̄
 le et accessorum q̄missatur. Si uī
 ab h̄s fuit p̄ficio uirām̄ qd̄
 stabit mandato ecē ab solutis
 uirs i teringas antorām̄ eisō
 delegatis uir ordinario aquo ex
 q̄missatus extitit tenetatur sup
 cādem causa p̄qua excommunicatus
 fuit responde et querim̄ tebe
 at stare iudicio uir mandato i q̄
 caūlūt̄ respondeamus qd̄ corā
 ip̄s excommunicatorib; sup illā
 causa proqua fuit excommunicatus.
 stare teb; iudicio & corūm̄ sentia
 re mandati i sp̄cialiter fuit il
 lud alijs. aſe. ap̄. delegati. q̄. si
 excommunicatores maliciose dis
 tulint time delegati eand̄ iuris
 tōm̄ qm̄ i p̄ncipali et i accesso
 riu⁹ exercebim̄. **I**nnocens uī
 regno archip̄ & ep̄o cephalicen⁹

F
i
n
a
c
q
z
u
l
a
n
t
t
c
s
s
e
n
f
e
v
m
t
e
t
u
l
a
o
n
n
m
n
p
p
r
c
p
n





N 4. B.

n. 22. m.

1

ACTA vnd Handlungen
Der Kais: naher Straß=burg verordneter Commissarien / belangend
der Euangel: Capitularn auff vnd abschaf fung/ inn zwey Theyl getheylet.

Im Ersten Theyl ist begriffen/
Was zwischen den Wolgebornen Rudolphen Graffen zu
Helffstein/Freihern zu Gundelsingen ic. Niclaufen Freihern zu Pöll
weiler Herrn im Weilerthal/Landvogt im vntern Elsaß ic. vñ dem Hochgelehrten Cy
riaco Küland der Rechten D. als Kais: Comissarijs, vñ dar den Ehewürd. Wolgeborne
Georgen von Sein/Graffen zu Wigenstein Herrn zu Homburg Thurnpropst zu Ebn ic. jetziger zeit Decanate Stats
haltern des hohen Staats Straßburg/Herman Rudolphen Graffen zu Solms/Horn zu Münsberg vñ Sohnenwad
Ersten Graffen vñ Herm zu Mansfeld/ vñ Johan Albrechten Graffen zu Solms/ vñ der Erb vñ Hoher Stoff
Ebn/Trier Würzburg und Straßburg respectiv Thurnberen für sich/als auch im namen ihres abwesen
den mit Capitularn Herrn Johansen Freihern zu Wümmenberg und Beppenstein ic. gehandelt worden.

Im Andern Theil wirdt gefunden/
Was zwischen gemeldten Kais: Commissarien vnd einem Ersamen Rhat
des Heil: Rö: Reichs Freyen Statt Straßburg verhandelt worden/ Sampt
einem guten Lebenbericht auff gemeldter Commissarien vnd
der Bäpftischen Capitularen übergebene Schriften.

Alles der Warheit zu gutem inn Druck geben.

M. D.

LXXXVI.



March: am 22. Capitel.

Da sprach Christus zu ihnen/ So gebet dem Keyser was des Keyzers ist/ vnd Gott/ was Gottes ist: Da sie das hörten verwunderten sie sich/ liessen ihn/ vnd gingen
darauf.



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

Verzeichniss der Schrifften / so inn ih
sem Ersten Theyl der Commissionshans-
delung zu befinden / ic.

N V M E R O I.

Wittgensteyn/ Solms/ Mansfeld/ vnd Selms der
Reys. Cōmissariorum abgeordneten / in Capitulo
den 20. Nouembris ic. Anno 35. wegen der beschrehe-
nen fürforderung/ mundlich gegebene Antwort / so folgendts
den Abgeordneten auff ihr Begeren inn Schrifften eingestellt
worden / aber nach geholtem Bescheidt bey den Reysertlichen
Commissariis von ihnen/ mit Vermeldung/ daß die Commiss-
ariis in Scriptis zu handlen keinen bescheyd/ nicht hat angenoms-
men wöllen werden/ ic.

N V M E R O II.

Wittgenstein/ Solms/ Mansfeld vnd Solms Pro-
testation/ was gestallt für den Reysertlichen Commissas-
riis sie erscheinen wöllen/ inn beysein der Commissariis
en Abgeordneten in Capitulo coram Notario & testibus in
Scriptis interponiert/ vnd folgendts auff der Pfalz den Reyser-
lichen Commissariis per Notarium vorgelesen.

N V M E R O III.

Der Röm. Key. Mayestat Patentschreiben / an Graff
Georgen zu Wittgensteyn / Graff Herman Adolff
zu Solms/ vnd Johansen Freyherm zu Winnenburg/
ic. so die Key. Commissarii zu legitiminiern ihrer person vber-
geben/ ic.

N V M E R O I I I I .

SEr Käm. Rey: May. Credenzschreiben / an Graff Ernst zu Mansfeld/et.

N V M E R O V .

SErzeichnus was die Keyserliche Commissarij den Herrn Graffen im Bruderhofe als Wittgensteyn/ Solms/ Mansfeld vnd Solms in Namen der Keyserl. May, auff der Pfalz den 20. Nouembris mündlich fürbracht/ vnd folgendts in Scriptis übergeben.

N V M E R O VI .

Wittgenstein/ Solms/ Mansfeld vnd Solms Erklärung vnderbieten auff der Rey: Commissarien fürtrag übergeben den 30. Nouembris/ Anno 1585.

N V M E R O VII .

Wittgenstein/ Solms/ Mansfeld vnd Solms Erklärungsschreibē an Graff Rudolffen von Helfenstein/ vnd Herrn Niclaufen Freyherren zu Pöllweyler/et. Landvogten im vntern Elsaß/et.

N V M E R O VIII .

REplica der Keyserlichen Commissarien auff Wittgensteyn/ Solms/ Mansfeld vnd Solms gegebene Antwort unter dem dato den II. Decembris stylo nouo Anno 1585. et.

N V N E .

N V M E R O I X.

Wittgenstein/Solms/Mansfeld fürschlag vñ verant-
wort auff der Keyserlichen Commissarien vbergebene
Replicanir.

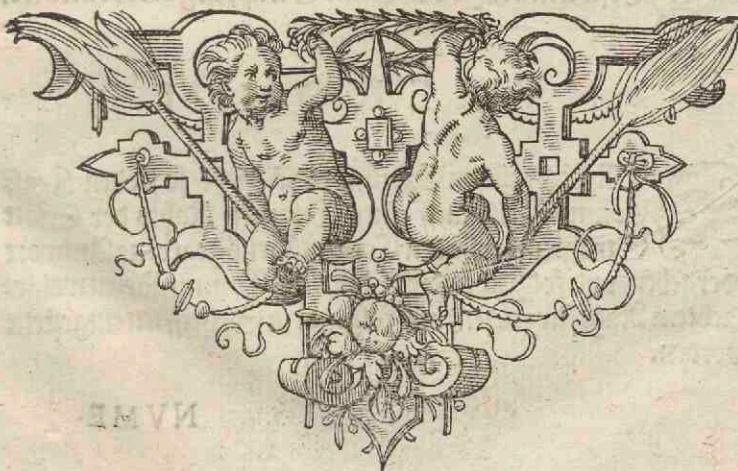
N V M E R O X.

Wittgenstein/Solms/Mansfeld vnd Solms Erinnerung/
Warnung vñd Atnahmung an einem Ehrsamen Raht
der Statt Straßburg/für Khäten vnd ein vnd zwenzig abgele-
sen/ den 4. Decembris ic. Anno 1585.

N V M E R O XI.

Wittgensteyn/Solms/Mansfeld vñnd Solms/Nachber-
icht auff der Key. Commissarien Replischrift/ so ihnen
hat sollen zugestellt werden/ aber wegen jres unversehnen eilen-
den abzugs eingestellt werden müssen.

a iii



Verzeichniss der Schriften so in
diesem Andern Theil der Commis-
sionshandlung zu befinden/ &c.

N V M E R O I.

DER Keyf. Commissarien Proposition vnd erster fürs-
trag an einen Ersamen Raht der Statt Straßburg.

N V M E R O II.

Lines Ersamen Rahts des heyligen Römischen Reich
freyen Statt Straßburg Resolution auff der Keyserlic-
hen Commissarien fürtrag.

N V M E R O III.

DER Keyserlichen Commissarien Replica auff eines
Ersamen Rahts der Statt Straßburg Resolutionē.

N V M E R O IIII.

DER Römischen Capitularn Bericht/ so sie den Keyf:
Commissarijs auff eines Ersamen Rahts der Statt
Straßburg erste den Commissarijs gegebene Antwort
übergeben/ vnd folgenden durch die Key. Commissarien wolge-
dachtem Raht fürgelesen/ vnd folgende in Schriften eingestellt
worden.

N V M E -

N V M E R O V.

EInes Ersamen Rahts der Statt Straßburg Duplica
vnd fernere Resolution auff der Rey. Commissarien
Replicam, ii.

N V M E R O VI.

SEr Rey. Commissarien Beschlusschrifft/ so sie einem
Ersamen Raht der Statt Straßburg fürgelesen/ vnd
folgendts in Schriften übergeben haben.

N V M E R O VII.

EInes Ersamen Rahts der Statt Straßburg letzter Ant-
wort auff der Rey. Commissarien Beschlusschrifft.

Wit.



ЛУЧШИЕ ПОЕЗДЫ

Сборник стихов и песен
из русской литературы
и фольклора

ЛЮДМИЛА

Сборник стихов и песен
из русской литературы
и фольклора

ЛЮДМИЛА

Сборник стихов и песен
из русской литературы
и фольклора

ЛЮДМИЛА



Witgenstein / Solms / Mansfeld vnd
Solms / der Keys: Commissarien Abgeordneten
in Capitulo den 20. Novembris/Anno 1585. Wegen der be-
schenen Fürforderung/mündlich gegebene Antwort / so folgends den
abgeordneten/auff ihr begern in Schriften zugestellt/aber nach gehols-
tem Bescheid/bey den Keys: Commissariis/von ihnen mit verme-
dung/das die Commissarii in scriptis zuhanden keinen
befelch/nicht hat angenommen wö-
len werden.

SAs der Röm: Keys: May: unsers
Allgnädigsten Herm/ verschmener tagen
alhero Deputirte vnd verordnete Herm
Commissarij/die wolgeborene Graffen vnd
Herm/ Her Rudolff Graffe zu Helffen-
stein vnd Herm zu Gundelfingen / auch
Herr Nicolaus Freyherz zu Polweiler vnd
im Weiler Thal/Landvoigt im vndern Ellsah/ auch der Hoch-
gelehrte Herr Chriac Ruland/der Rechten Doctor/Keys: Cam-
mergerichts zu Speir Aduocati Fysici Adiunctus , den
Ehrw. vnd Wolgeborenen Graffen vnd Herm / Herm Georg
von Sein/Graffen zu Witgenstein/ Herm zu Homburg/
Thumprobsten zu Cölln ic. Jeziger zeit vermög der Status
ten Dechanats Statthaltern/Herm Herman Adolffen Graff-
fen zu Solms / Herm zu Münzenberg vnd Sonnenwald/
Herm Ernst Graffen vñ Herm zu Mansfeld/ auch letztliche
Herm Johaß Albrechten Graffen zu Solms/Herm zu Mün-
zenberg vnd Sonnenwald/ ieho Anwesenden vñ Capitulariter
versamleten/vñ dem alten herbringen nach Capitulum repræ-
sentierenden Euangelische Capitulari/hoher Stifti Straß-
burg/ auch der Erz vnd hoher Stifti Cölln/ Thrier vñ Würz-
burg respectiuē Capitulari vnd Thumherm/ durch dero ab-
geordnete für vnd anbringen lassen/Solches haben ihre Chripc.

2

und Gnadenkommisarien dahin verstande/ als solte dieselbige dieses
Nachmittags gegen zwey Uhren/ in ihrer der Herrn Commissarien Losamente erscheinen/ zuvernehmen haben/ was ihrer Rom.
Reys. May. ferner genädigster befelch were / Wann aber ihre
Ehrw. und Gnaden aus der abgeordneten/ für und anbringen/
nicht abnehmen noch vermischen können/ Ob wol und ober-
nante Reys. Herrn Commissarien/ solche ihrer Ehrw. und Gnad-
en beschickung vnd erforderung/ gütlich/ Rechtlich/ oder viel-
leicht auff ein andern und dritten weg gemeint / So were ihrer
Ehrw. und Gnaden an sie die Abgeordnete genädig gesinnen
und begeren/ im fall ihnen den Abgeordneten solches zuwissen/
ihrer Ehrw. und Gnaden solches an jeso zuvermelden/ Dann
da solche beschickung/ vnd erforderung zur gütlichkeit beschehe/
solte ihrer Ehrw. und Gnaden zwar nicht entgegen und zu wi-
der sein/ ihrer Ehrw. und Gnaden bis hero vielsältigen beschehe-
nen erbieten nach/ jemandt auf dero mittel zu den Herrn Reys.
Commissariis auff bestimpte zeit abzuordnen/ den sachen einen
anfang zumachen/ doch also und mit vorbehalt ihrer Ehrw. und
Gnaden allbereit vnd verschiedlichen und in scriptis interpo-
nirter Appellation, und das ihrer Ehrw. und Gnaden frey
und beuor stehn solte/ jemands von der Altpurgischen Con-
fessions verwandter Stand solcher handlung bey zu ordnen/
wie nicht minders auch dero mit Interessirte Herrn/ den auch
wolgeborenen Herrn Johansen Freyherren zu Winnenberg und
Weilstein/ zu solchem Effect zu beschreiben.

Solte aber solche fürheischung vnd erforderung/ durch
die Herrn Commissarien Rechtlich gemeint sein/ so sondten jre
Ehrw. und Gnaden den abgeordneten nicht bergen/ das sie sich
auff ein solchen fall/ vor ihnen den Herrn Commissarien keines
wegs einzulassen gedachten und solches auf nachfolgender vr-
sach/ Dieweil ihre Ehrw. und Gnaden von den beschwerden
vnd vnfügen/ so ihrer Ehrw. und Gnaden von derselben
Widersachern / den Römischen Capitularen desacto , ja

3

ungehörter vñ unerörterter sachen bis hero begegnet/dero höch-
ster nothkurst nach/für vnd an allerhöchsternelte Keyf. May.
dieselbig besser vnd beständigster zu informieren/ wie nicht min-
ders auch an alle andere Chur Fürste/ Graffen. Herrn vñ ande-
re gemine gesampte Ständ des heiligen Reichs sich appellan-
do berussen / allda hin auch die erörterung dieser Spänn ihrer
art vnd engenschafft nach billich gehörig.

In massen dann angeregte Appellationes nicht allein
allbereit öffentlichen im Druck (wie sie ihre Ehrw. vnd G. inen
den abgeordnete per exemplaria übergeben thete) sondern auch
bereit dem Herrn Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meinz
als des Reichs per Germaniam Erzkanzlern / inn gleichem
auch der Churfürstlichen Pfalc Administratoren vnd Tutores/
Herzogen Johann Casimir Pfalzgraffen/et. ihren Gnädig-
sten Chur. Fürsten vñ Herrn ordentlicher weis insinuert zuwiss-
sen gemacht / auch acceptirt worden / mit dem Gnädigstem
anerbieten/solches an gebürtliche Ort färderlichst gelangen zu-
lassen.

Solte aber fürs drit/angeregte erforderung/durch ernans-
te Herrn Key. Commissarien dahingemeint sein / wider ihre
Ehrw. vnd G. vielleicht mitemst de facto vnd mit der That
zufahren (dessen sich ihre Ehrw. vnd G. altem Teutschen
vnd im heiligen Reich herbrachtem gebrauch zuwider nicht ver-
sehen) So haben sie die Abgeordnete leichtlich zuermessen / das
ihren Ehrw. vnd G. nicht gebüren wolte/ wie sie es auch zu-
thun nicht gedenken in præjudicium anderer Religions ver-
wandter Ständ inn deren Personen ein anfang machen zulas-
sen/der ihren Ehrw. vnd G. nicht allein beschwerlich/ sondern
auch gegen andern Ständen im heiligen Reich zum höchsten
vnuerantwortlichen sein vnd fallen würde / mit dem schlüssli-
chen angehangten begeren/dise ihrer Ehrw. vnd G. beantwor-
tung der gebür vnd fideliter hinder sich zubringē/ sich bescheids
zuerholen vnd ihrer Ehrw. vnd Gnaden mit fernerer antwort

⁴
darauff zu begegnen. Datum im unsrer gewonlichen
Capitulstuben/den 20. Nouembris/Anno 1585. Stylo An-
tiquo.

Georg von Seyn/Graff zu Witgenstein Herz
zu Homburg/et. Thumprobst zu Cölln/jezis
ger zeit Dechanats Stathalter/vnd andere
anwesende Evangelische Religions verwans-
te Capitulares/Hoher Stift Straßburg/et.

Georg/et. Herman Adolff Graff zu
Solms zu Cölln/Straß-
burg Thumherr.

Ernst Graff vnd Herz zu Nassfeld/et.
zu Cölln vnd Straßburg Thumherr/et.

Johann Albert Graff zu Solms/et.
Thumherr zu Straßburg/et.



N U M E R O . I I .

Wittigstein / Solms / Mansfeld / vnd
 Solms Protestation / was gestalt für den Key.
 Commissariis sie erscheinen wollen / in beysein der Commissarien
 abgeordneten in Capitulo coram Notario & testibus
 in scriptis interponit. Vnd folgendes auf der pfalz
 den Key: Commissarien per Notar
 rium forgelesen.

SErcleren sich die Euangelische
 Herrn Capitularijm Bruderhoffe. Das
 nach dem höchstgedachter Key: May: Com
 missarij / durch die abgeordnete sich zuerklä
 ren / ob sie zu gütlicher Rechtlicher oder thä
 licher handlung Ihro Ehrw: vnd G. fürge
 uordert bedenkenträgen / das Tre Ehrw:
 vnd G. höchstgedachter Key: May. Zu vnderthänigsten Eh
 ren jedoch also zu erscheinen Vrböttig / das sie mit solchem er
 scheinen ihrer interponirter Appellation / im wenigstens nichts be
 geben haben wolten / vnd allein / was derselben Commission
 sie Vnderthänigst anzuhören vnd schriftlich anzunehmen / vñ
 darauff die Herrn Key: Commissarien demnach gleicher ge
 stalt schriftlichen nachgestaltsam zubeantwortē. Seien auch
 darauff viböttig auf der Pfalz alhie zu der Herrn Commissa
 rien gelegenheit zu erscheinen / aber doch anderer gestalt nich
 dan wie obgemeldt mit vorbehalt Interponirter Appellation.
 Dessen man sich hienit aufdruckenlich vñ zum zierlich
 sten bezeugen Thue / vnnnd gegenwärtigen Key: Notar
 rium, solliches alles ad notam zunem
 men/requirirthaben.

(.)

A tij

Der Römischen Reys. May. Patent-
schreiben / an Graff Georgen zu Witgenstein/
Graff Herman Adolffen zu Solms vnd Johansen Frey-
heren zu Winnenberg so die Reys Commissari zu
Legitimation ihrer Person vbers-
geben.

Mir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser zu allen zeit Meyrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatiu / Sclavonie / &c. König / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgundi / Stein / Kenden / Crain vnd Württemberg / &c. Graffe zu Tyrol / &c. Jügen euch nach besandten Georgen Graffen zu Witgenstein / Hermann Adolffen Graffen zu Solms vnd Hauzen Freyheren zu Winnenberg. Hiemit zu wissen / Das wir Beigereden Wolgeborenen Edlen / auch Ersamen Gelehrten unsern vnd des Reichs Lieben Getreuen Rudolffen Graffen zu Hessenstein / Freyheren zu Gundelfingen / Niclausen Freyheren zu Polweiler vnd im Weylerthal / Landvogten in vndern Elsaz / vnd Ciriacum Rusland der Rechten Lehrern / vnd unsers Reyscherlichen Fisci Advo-
 caten Adiunctum / zu euch abgefertigt / mit befelch / was sie in unserm namen / vnd von unsert wegen bey euch / sampt vnd sonder aufringen vnd handeln sollen / Wie ihr solches ferner von ihnen vernemmen werden.

Beuehren euch demnach / Ihr wollt ihnen in derselben jrer verrichtung / nicht allein gleich uns selbst vollständigen glauben geben / Sonder euch auch daranff alles volgigen gehorsams erzeigen. Daran erstattet ihr zur gebür unsern endlichen wil-
 sen vnd meinung / Geben auff unserm Königlichen Schloß

zu Prag den leisten/ dīs Monats Augusti / Anno ic. im fünff
vnd achzigsten/ vnsrer Reich des Römischen im zehenden/ des
Hungarischen im dreyzehenden/ vnd des Böhmischen auch
im zehenden.

Rudolff.

V. S. Vieheuser, D.

Ad Mandatum sacre Cæsaræ
Maiestatis proprium,

A. Erstenberger.

Wolffgang Erstenberger ist ein deutscher Jurist und Politiker aus dem 16. Jahrhundert. Er war ein enger Berater von Kaiser Maximilian II. und Kaiser Ferdinand II. Er war ein wichtiger Vertreter der Habsburger-Dynastie und einer der führenden Rechtsgelehrten seiner Zeit. Seine Schriften trugen maßgeblich zur Entwicklung des Rechtswesens und des Staatswesens in Österreich und darüber hinaus bei. Er war ein bedeutender Vertreter des Humanismus und der Rechtsschule in Wien.

folgen

Grundriss 2. V

aus der Geschichte

aus der Geschichte

NUMERO III.

Der Röm. Rey. Man. Credens,
schreiben/an Grass Ernstien zu
Mansfeld.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden
erwöltter Römischer Reyser zu allen zeiten
Mehrer des Reichs/r.c.

Rolgeborener lieber Getreuer / Zeiger
diz/den Rolgeborenen/ Edlen / auch Ersamen
Gelehrten/vnsere vnd des Reichs liebe getrewe
Rudolffen Graffen zu Helfenstein/Freyherm
zu Gundelsinge/Niclausen Freyherm zu Polz-
weiler vnd im Weilerthal Landvogten in vntern Essas vnd Eis-
riacum Ruland der Rechten Lehrer/vnsers Reyserlichen Fisci
Aduocaten Adiunctum, haben wir zu dir abgefertiget vnd be-
folhen/in vnserm namen vnd von vnsert wegen/ allerley anzu-
bringen/vnd zu merichten/Wiedu von ihnen engentlicher ver-
nemmen wärdest/Begeren demnach genädiglich gesinnend/du
wollest ihnen nicht allein in sollichen ihren anbringen/gleich vns
selbst vollkommenen glauben zustellen / sondern dich auch dar-
auff dermassen willig vnd gehorsam erzeigen / wie es der sachen
notturft wol erforderet / vñ wir vns zu dir verantwrig verschen
thun/daran beschiche vnsrer gnädiger geselliger will. Dem wir
mit gnaden geneigt seind. Geben auff vnserm Königlichen
Schloß zu Prag den letztin Tag des Monats Augusti / An-
no 1585. vnsrer Reich des Römischen/im 10. des Hungari-
schen im 13. vnd des Böhmenischen auch in zehenden

Rudolff.

V. S. Vieheuer, D.

Ad Mandatum sacrz Cesarez
Maiestatis proprium.

21. Octobrege.

Verzeichnus / was die Key: Commissarij den Herrn Grafen im Bruderhoff / als Witgenstein / Solms / Mansfeld / vnd Solms / im Namen der Key: May: auf der Pfalz den 20. Novembris mündlich für
bracht / vnd folgends in scriptis
übergeben.

Sach überreichten Key: Patenten
vnd Credenzschreibens auch gethaner ent-
schuldigung / beladung diser auffgetra-
gen Key: Commission betreffende. Ist
durch die Key: Commissarien den erschei-
nenden Herrn im Bruderhoff / auf der
Pfalz in Nahmen der Röm: Key: May:
unsers Allernädigste Herrn volgender gestalt fürbracht wor-
den.

Allerhochstgedachter Key: May. Ist unter andern mit
hochster befremdung fürkommnen / wie daß E. L. L. vnd
gunstē eins theilz mit beistand etlicher Burger alhie im Aprili
verschienen vier vnd achzigsten Jars morgens ungefährlich
vmb acht vñren im Bruderhoff eigenhätiger weiz ein gefal-
len / den haber fasse darin eröffnet vñ ben 4s. Viertel habern auf
fassen vñ dieselbige durch bestelte taglohnner vnd Kärchelzieher /
vnd andere verbürgerte Personen von dannen in fre gewohnliz-
che hoff vnd gewarsamb führen lassen / Darbei es aber nicht
verbleiben / sondern vnlängst hernach den 25. Augusti in bei sein
des Volgeborenen Herrn / Herrn Herman Adolphen Graffen
zu Solm 70. Viertel habern vnd dan volgendts zu etlichen
underschiedlichen mahln von ermeltem fruchtcästen / eigens ge-
fallens abermals ein merckliche anzal viertelfrucht vnd habern /
auch Wein abtragen / vnd hinweg führen lassen / das sich al-
so in überschlagung der Summa in die eisstausent viertelfrucht /
vnd 100. Fuder Wein ihm befinden / so dem gemeinen Capitul
entzessert / vnd genommen worden / an dem aber E. L. L. Und

G. G. nicht benügig / sonder vber daß sich des Stiftes geföll
auff dem Landt mit gleichem gewalt anzumassen vnderstande/
so doch keinem allein gebürdt wann er gleich habilis ist / daß jes-
nig zunemmen so sonstien 24. Zuständig ist.

Nachmals aber so weit gerahien / daß sich E. L. L. vnd
G. G. dem Bruderhoff zugenähert / die Porten mit dienern
verstölt / bewart / vñ lezlich gar verschlossen vnd neben vnd mie-
der Thunddechaney eingenommen vnd zu inhaltung dessen/
durch ire diener Büchsen / Spieß / Stein vnd andere feindli-
che Wehr hinein tragen lassen / vnd nouo & inaudito Exem-
plo / Welches auch so lang dieses Stift steht / nie erhört wor-
den ist / solliche vnzimbliche vorenthaltung angeregt Bruder-
hofs also bisz dahero Continuirt vñ behauptet / denselbe vber vil-
fältig ersuchen vñ Rechtlich erbieten nicht raumē noch abtre-
ten wollen / sondern nicht anders als wan er E. L. L. vnd G. G.
allein zuständig vnd eigen were / mit verkauffung der frucht / be-
stellung der ämpter entzierung vnd abschaffung der alten Capit-
tulz dienern Schaffnern / vnd sonstien in andere weg mehr / mit
vnzimblicher verbottener eröffnung der verschlossenen Sacri-
stei vnd sonstien mit der Administration ires gefallens darins
nen gehäuset / welches E. L. L. vnd G. G. da sie schon nichs
inhabilis weren / keins wegs gebürdt / zugeschweigen was E. L.
L. vnd G. G. sonstien für gewalthätten mit eigentlicher ver-
bottener einfallung hin vnd wider in etlicher heuser den Capit-
tulz dienern zuständig begangen.

Wann dann dergleichen geübte eigenhätliche gewal-
same verhandlung allen Rechten des H. Reichs Constitu-
tionen vnd abschieden / wie auch dem hochbedurten Religion fri-
den / vnd dan E. L. L. vnd G. G. Pflichten vnd erbieten selbst
stracks zu wider vnd entgegen lauffen / auch bey hoher namhaft-
ter Pen verbotten.

Zu dem auch durch dergleichen hochbeschwerlich vnd ge-
uerliche erigte vnrhü der vralt loblich Stift in merclich zer-
rütting / vñ endlich verderbē gesetzt / Also hat E. L. L. vnd G. G.
solches

solches alles keines wegs gebürt / vnuud demnach desto weniger nachzusehen. Dahero dann auch letstlich ihr Rey. May. verur-
sacht / auf obligendem tragendem Rey. Ampt zeitlichs einschen
zuthun / solliche vntleideuliche / vnbillicheit Ampts halben abzu-
stellen / entgegenden Stift bey seinen Rechten vnuud Statuten
gnädigst zu handhaben.

Und ist derhalben nun mehr an dem / das wir von iherer
May. beuelch haben / den de facto ingezogenen Bruderhoffe / so
ohne mittel vnuud eigenlich einem ganzen gemeinen Capitul zu-
ständig / im Namen iherer May. als Oberuogis vnuud Schutz-
herrn im Reich / gemeiner Stiftten vnuud Geistlichkeit abzufor-
dern / vnd einzunehmen.

Wie nun ihre May. hierin nicht gemeint E. L. L. vnuud
G. G. iachs wider die gebür vnbillicheit zuzumuthē / auch was zu
handlen / so dero selben / ihren Rechten Preiudicirlich oder nach-
heilig.

Also wollen sich hinwider iher May. Allergnädigst veran-
lessig versehen E. L. L. vnuud G. werden sich hierinnen selbst der
billicheit / vnd gegen iherer May. alles schuldigen gehorsambs er-
weisen / vnd dergleichen vngebür hinfürter müssig gehn.

Ist hierauff offt höchst gedachter Rey. May. befelch vnuud
Krafft dessen / unsrer der Comissarien an E. L. L. vnuud G. freund-
lich vnd dienstlich ersuchen vnd ermahnen / die wollen den Bru-
derhof mit aller zugehör gütlich abtreten / vnd raumen / darne-
bens die entwendete Früchten vnuud anders / dem Capitul wider
zustellen / vnuud das ihenige / was einer oder ander / gegen / oder
auch dem Herrn Bischoff zusprechen vermeint / anderst nicht
als an gebürenden ordentlichen orten / ohne einige Thathand-
lung austragen / vnd durch fernern vngehorsam vnd widersehi-
keit iherer Rey. May. zu ernstlicherm einschē nicht vrsach geben.

Was sich dann sonst mit heutiges Tags eingewandter
Protestation vnb vorbehalt Interponirter Appellation verlauf-
fen / das alles leßt man auff sich selbst beruhen. Actum den 30.
Nouembris Stylo nouo, Anno 1585.

B ij

**Witgenstein/Solms/Mansfeld vnd
Solms Erklärung/ vnd Erbieten / auff der Rey.
Commissarien Fürtrag/ übergeben den 30. Nouem-
bris. 1585.**



Er Rey. May. unsers Allergnädigsten Herm verordnete Commissarij/ Wolgeborene Graffen vnd Herren/ auch hochgelehrter günstigeliebe Väitter Vater/ Freund vnd besonder.

Höchstgedachter Rey. May. unsers Allergnädigsten Herm an uns weisende Patenten vnd respectiue Credenzschreiben/ haben wir mit vnderthenigster Reuerenz entpfangen vñ verlesen/ darauff auch mit gethonem vorbehalt unserer hieuor / Interponierter Appellationum vnd ordentlichen Richters/ was E.L.L. vnd ihr von höchstgedachter Rey. May. in beuelch vnd Instruction zu haben fürgeben/ abgehört vnd schrifflich entpfangen.

Befinden dasselbig alles dahin gerichtet / das wegen des berichts/den unsere Gegentheilen/der Rey. May. fürbracht wir nicht allein pro inhabilibus vnd solliche Leute gehalten/ welches einiges schreibens nicht würdig/ vnd die als öffentliche des Reichs Feinde mit Patenten oder offenen Briessen (da doch solliches im H. Reich mit Teutschchen vnd Freyen des Reichs/ Graffen der gestalt nie herkommen/ vnd gewöhnlich ist) zuersuchen/ sondern das auch/ab executione wider uns (wiewol wir zu keiner ordentlicher verhör nie kommen/ ja auch nicht ordentlich beklagt/viel weniger mit Recht Condemniert worden sein) Procediert/ vnd vollzahren werden will.

Nun befindt sich aber in derselben E.L.L. vnd E. Proposition/ das sie unsrer an ihr May. vnd gemeine sampiliche des H. Reichs

H. Reichs Stände/ vor diser Interponirter Appellation/gute
wissenschaft haben/ wie wir denselben auch sollicher Appella-
tion für abtrück vnd Exempla hiemit übergeben/ vnd zu zeit E.
L. L. vnd E. Proposition solliche unsere Appellation/ vnd or-
dentlich Recht/vns per Expressum protestando vorbehalten
haben. Daneben ist E. L. L. vnd euch/ als hoch vnd Rechter-
farenen auch vnuerborgen / das in werendem Rechten/ vnd
hangender Appellation nichts attentirt oder innouirt werden
solle.

So wissen auch dieselbe E. L. vnd ihr euch freundlich zu
berichten/ das im H. Römischen Reich für vnzulassig gehalte
wirdt (wie es auch nicht allein aller Völker rechten sondern
auch aller Erbar vnd billicheit zu wider ist) das wider einigen des
H. Reichs Stand vor ordentlicher verhōr / vnd rechtlicher
Condemnation mit der Execution vollfahren werden sole
le/ zu dem in E. L. L. vnd E. Proposition wir auf trucklich be
finde/ das höchstgedachter Kny. May. unsers Allergnädigsten
Herr Will vnd meynung das vns nichts wider die ge
bür vnd billicheit zugenüht / ja auch nichts für ge
nommen/ vnd gehandlet werden solle / das vns
an unserm Rechten präjudicirlich vnd nachthei
lig sein möchte. Dem aber scheinlich/ vñ ex Diametro zu wi
der gehandlet würde/ was zuvorderst wider vns execution be
schehen/ vnd nach gehents allererst/ ob vns recht geschehen we
re oder nicht disputirt werden solte.

Hierauff so erlären wir vns hiemit/ das E. L. L. vnd E.
zugemüthen Execution vnd abtretung von unser herbrachten
gerechtigkeit/ Wir unser ohnerühm zu melden wol herprachte
Ehren/ auch gewissens vnd pflichtthalben / damit wir dieses
Stift/ wider des Papsts dis orts suchende Jurisdiction/ bei sei
nem herbringen zu erhalten schuldig/nicht stat zugeben wissen/
sondern nach dem dise sach ijer art vnd gestaltsam nach/ für ije
May. vnd gemeine samptliche des H. Reichsstände gehörig

vnd darſür von Thur/ Fürſten vñ andern Ständen allbereit er-
 lande worden/ auch wie E.L.E. vnd euch bewußt in Anno 66.
 auff dem Reichstage zu Augſpurg / die Euangelische Thur
 Fürſten/ Graffen/ Stätte vñd andere Stände Decretiert ge-
 ſchloſſen vnd auſtruckenlich in ſchriften gegē die damalen Re-
 gierende Rey. May. ſich erklärēt/ das ſie im Religionsſachen/
 weder der Rey. May. noch andern/ ſo nicht der Augſpurgiſche
 Confession/ das ortheil heimgeben/ noch zu laſſen konten/ darben
 ſie auch dazumal vnd ſeithero gelaffen worden/ Wir vns auch
 daselbst hin Appellando berüſſen/ vnd vnsere Appellationes an
 gebürenden orten Inſimirt vnd angenommen worden ſein/ ſo
 ſeind wir zu viel höchſt gemeliter Rey. May. der Vnderthöni-
 ſten zuuertſicht/ dieſelbe werden/ wan ſie dieſer vnsrer Erklärung/
 vnd erbietens berichtet/ bei ſollichem ordentlichem Rechten vnd
 Richter vns gnädigſt verbleiben/ vnd darüber nicht beſchwernen
 laſſen/ Wir wollen auch in feinen zweifel ziehen E.L.E. vnd
 jr werden von vnsrer vnrühwigen Gegenpart ſich dahin nicht
 bewegen laſſen/ dz ſie höchſt hoch vnd wol gedachten des heiligen
 Reichs Ständen (als die auch die Cöllnische ſach/ nach welcher
 doch dieſe Decidirt werden will/ vermög zu Rotenburg an
 der Tauber/ gegebenen abſchied biß zu weitem Tractat vnd
 erörterung verschoben) inn dero Iurisdiction ein vnd vor-
 greiffen/ vnd mit ihrem Thätlichen fürnemmen/ ferner
 in vns tringen/ vnd alſo Bäpfliche Cenſuras allbie einzufüh-
 ren/ Euangelische Graffen vnd Herrn zuverkeſern pro inha-
 bilibus vnd ſonſten Diffamiren vnd zuuerfolgen/ ſich ferners
 nicht bewegen laſſen/ vnd viel mehr vnsere Gegentheil/ dahin
 gütlich weisen vnd vermögen/ das ſie von ihrem gefährlichem
 neuen fürnemmen abſtehn/ diß loblich ſtiftt inn ſeinem alten
 rühwigen Stand wider kommen laſſen/ oder da ſie ja auff jrem
 vorhaben zubeharren vermeinen/ das ſie in ſollichem fall/ an or-
 dentlichem Rechten/ darzu wir vns vielfältig vnd genugſam er-
 botten/ ſettigen vnd benügen laſſen.

Nach dem wir aber auch biſthero vns vielfältig/ dahin er-
 fläre

clärt/ das wir zu gleichmässiger gütlicher vnd freundlicher ver-
 gleichung diser durch etliche Päpstliche Capitulares erweckter
 Spann vrbietig vnd geneigt seyn / So widerholen wir anhero
 auch sollich vnser billich zu gleichmässiger gütlichkeit/ als die
 allen theilen / wie auch disem Stift zum nutzlichsten sein wür-
 de beschehen erklärung/ mit dem erpieten / was in sollicher güt-
 lichkeit vns Ehren vnd gewissens halben vnuerweishlich/ demsel-
 ben mit gebürender Willfahrung vnd also zu erweisen / das wo-
 fern vnserre gegenparthen gleichmässig zu friden vnd Eintrich-
 tigkeit gesinnet/ alle sachen in vorig fridlich wesen/widerbracht/
 vnd dises Griffes Schädliche Trennung / wie auch fernere ge-
 fahr vnd unheil vermitten werden können vnn und sollen / Gutter
 hoffnung / Weiln vnserre Gegenparth bis dahero befunden/ dz
 Ihr fürhaben Päpstliche Censuras diß orto einzuführen/ vñ zu
 exquiren/disem Stift (dessen nus sie zuschaffen/vnd Schade
 zuverhüten/vermög ihrer geleistten End schuldig) zum höchsten
 nachtheilig/ vñ sie auch eines theils vns mit naher Blutsfreund-
 schafft verwandt/ sie werden fernerm unheil vnd unrat zuvor-
 kommen/sich nun mehr gleicher gestalt zu gütlicher vñ freunde-
 licher vergleichung geneigter finden / oder doch bewegen vnn
 weisen lassen/ Darauf ohne allen zweifel / viel höchstgedachte
 Rey. May. vnd gemeine des H. Reichs Stände E. L. L. Ihr
 vnn und meniglichen friedliebendes gemüts mehr gefallenschoß-
 fen werden/dann wann über alles vnser gütlich vnn Rechtlich
 erbieten de facto wider vns gehandlet/ vnn wir dardurch zur
 gegenhandhab / vnn Defension/ zu dergleichen Gott der All-
 mächtig zu vnsern vnd vnser lieben Vorfahren zeiten / jederzeit
 mittel vnd weg geschickt hat/ auch jeso vnd in künftigem ferner
 schicken wirt/getrungen wurden.

Es würden auch E. L. L. vnd ihr / ohne allen zweifel bey
 höchstgedachter Rey. May. gemeinen des H. Reichs/ wie auch
 allen diser Landschaft Ständen/ vnd der Posteritet mehr gefal-
 len Danck Ehr vnd Rhums erlangen / zuvorderst auch Gott
 dem Allmächtigen ein annehmlichs werk erzeigen / wann sie zu
 sollicher

sollischer gütlichen vnd freundslichen vergleichung vnd hinlesung verholffen sein / als wann sie vnserre Gegenthell inn ihrer newerung vnd gefehrlichen fürhaben / wider vnserre zuuersicht/ steissen vnd stercken würden.

Solches haben auff E. L. L. vnd E. gesinnen vnd fürhalten/wir denselben vnser notturft nach nicht verhalte sollen/ vnd seind sonst in allen möglichen vnd verantwortlichen sacchen wir allerhöchst gedachter Key. May. vnserm Allernädigsten Herrn/ als gehorsame Ständ vnd Graffen des Reichs zu gehorsamen vnderthöngst geneiget. Geben inn vnserer gewönlichen Capitulstuben/den 30. Novembris / Anno 1585.
Stylo Antiquo.

Georg von Sein/Graff zu Wittgenstein Herz zu Homburg rc. Thumprobst zu Cölln/ jetzt zeit Dechanats Statthalter / vnd andere anwesende Evangelische Religions verwante Capitulares/Hoher Stift Straßburg/ rc.

Georg/ rc. Herman Adolf Graff zu Solms zu Cölln/ Straßburg Thumherr.

Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld/ rc. zu Cölln vnd Straßburg Thumherr/ rc.

Johann Albert Graff zu Solms/ rc. Thumherr zu Straßburg/ rc.

**Witgenstein/Solms/Mansfeld / vnd
Solms Erinnerungs schreiben / An Graff Xu-
dolffen vom Helffenstein/vnd Herrn Nicolaus/
Freiherren zu polweyler/Languo-
ten im Ondern Elsaß.**

Nser freundlich willig dienst /
vnd was wir sonsten mehr Liebs vnd gutsch
vermögeln zuvor/Wolgebornerfreundes-
licher lieber Vetter / vnd Herr Vatter.
Dennach E. L. L. newlicher tagēnach
Berichter Proposition / vnd Rey.
Commission / mit vns von disen alhie
eingefallenen Spämen vnd sachen/ aller handt tractirt / vnd
vnderredt gehabi/ auch vns zu Vetterlichem/freundelichem ge-
fallen/vnd gutem geneigt sich Erleert vñ anerbotten/ So habē
wir nicht vmbgchū wollen / dieselb E. L. L. Allerhand inn den
den sachē freundlicher Meynung zu erinnern / vngezweifles-
ter zuuersicht / dieselbe E. L. L. Werden dasselbig im besten
wie es von vns gemeindt / Vermercken / vnd darauff diese sachē
zu dem Vorigen guttem wesen zu widerpringen/ vnd vns
rewiderige von jre färnemen abzuweisen sich geneigt erzeigen.

Vnd erschlich so würde E. L. L. Proces bey Meinlich-
en für ganz Partheisch gehalten. Dierweil dieselbe E. L. L. vor
Ihrer ankunft mit vnserein widerigen / so woll sich vergleichen/
daz sie samptlichen zu einer zeit mit den selben vnd deren abge-
ordneten alhie ankommen / vnd also bald jre Consilia mit ein-
ander Communicirt , aber weder vns vnd vnsere abwesende
Consortes, an welchedoch E. L. L. habende Commission auch
weisset/ noch auch einen Ersamen weisen Raht dieser Statt E.
L. L. solliches fürhabens ausisirt , vnd verständigt gehabt/ auch
als baldt nach dem ein Ersamer Weiser Raht dieser Statt

IV. OLEUM VITI

E. L. L. beantwort/dieselbe zu dem Herren Bischoffen sich ver-
fügt / vnd abermahl mit demselben zu ferner handlung be-
rathschlagt/vnd darauff zu gleich in E. L. L. als auch vnser wi-
derigen Namen handlung vor wolgemeltem Rhat fürbracht
worden ist/welches bey vielen das anssehen/als ob E. L. L. diß fals
sich anderst nicht/dann zu einem beystand vnser Gegenthil er-
zeigen/als auch E. L. L. anders nichts/dann dieselbe vnserre Ge-
gentheilzusuchen gemeintseien/vnd nemlich/das erstlich/wie
wegen des Papst vermeinten Bans von disem Stift Capitul/
vnd unfern wolherbrachten gerechtigkeiten/ auch messung vnse-
rer Beneficien der Euangelischen Religion wegen verflossen/
vnd wann der weg mit vnfern Personen gemacht/ vnd solcher
Proces ein mahl für gültig zugelassen / folgends alle andere
Euangelische Chur/Fürsten/Graffen vñ Herren/Heuser vnd
Posteritet dariouon ausgeschlossen/vnd abgehalten/Demnach
oder in mittels auch des hiehigen Münsters Chor eröffnet/vnd
das Pabsthumb (wie hie beuor per Commissionem auch im
Capitul understanden worden) mit gleichem Proces vnd be-
thrawung allhic eingeführt/ vnd durch getrungen werde/wie
befügt aber solch fürhaben/ auch was dasselbig für ein nachfolg
haben möge/Das wirt E. L. L. auch nicht allerdings verborgen
sein/vnd soll dauon hernacher inn dieser vnser gütlichen erinne-
rung ferner anregung beschehen. Was es auch für gedancken
bey vielen verursachen werde/das E. L. L. Proposition sachen
meldet/ so erst seid hero an befollhener Commission sich zuge-
tragen/Das haben dieselbe als Hochuerständige auch gut zu er-
messsen.

Es wirt aber E. L. L. fürgenommener Proces/ nicht al-
lein auf obgemelten vnd andern ursachen ganz Parteisch/sou-
dern auch den Naturlichen vnd aller Volcker Rechten zu wider
geachtet. Dann E. L. L. vermutlich nicht widersprechen wer-
den / das vnser Religion vnd Christlichen bekandtnuß wegen/
(als

(als die inn des Allmächtigen Ewigen Gottes wort begründet/
auch inn dem H. Reich Deutscher Nation vnuerfolgt vnd
vnuerkert/ vermög Passawischen vertrags vnd ander des H.
Römischen Reichs abschieden gelassen werden soll) vnserer Ge-
gentheil vns keinen eintrag zuthun gemeint zu scien/auff den II.
tag Aprilis/ Anno 1584. Coram Notario / & testibus sich
erkläret/ dergleichen auch folgends gegen einem Ersamen wei-
sen That dieser Statt/ gegen den Bitterauischen Corresponden-
denz Graffen/ gegen Thur vnd Fürsten Gesandten vnd son-
sten an mehr Orten/vielmals sich verneinhen haben lassen/ So
ist auch E. L. L. vnuerborgen/ vnd können wir sonst dessen
zeugniss genugsam haben/das in unserm wandel vnd wesen/vn
befürderung dieses Stifts geschefften/wir vns so wol vnd mehre
vnuerweislich/ohne Rhum zumelden / als ein theil vnser Wi-
derigen verhalten haben.

So wissen wir auch vnsers Standes/ vnd herkommen
wegen/vnß also qualificirt, das wir vor vilen Jaren/ Ex Capitu-
li decretis habiles erkandt / darauff seidhero biß an jexigen
eintrag/ pro habilibus zugelassen/ vnd dessen wie auch vnsers
wandels halben/biß auff diese Stund kein flag nie gehört worde
ist/ vnd da auch dessen/ alles ungeacht deren ortsachen einige
oder andere fürgewendt werden wolten/ so were ja aller Erbar
vnd Billicheit/ auch allen Rechten vnsers geliebten Vatter-
landis vñ aller des H. Reichs Ständen/ Freiheiten schenlichē
zu wider/ Wann nun der Proces eingefürt vnd in unsern Per-
sonen Practicirt werden solt. Daz man wider Vnuerhörte ho-
hes/ oder niders Standes Personen ab executione anfangen
vnd nachfolgends aller erst ob jnen recht oder unrecht beschēhe
were/ Disputieren solte/ Und kaum diß falsch nicht fürgewendt
werde/ als ob E. L. L. mit dero Commission so weit zu schreit-
ten vñ vns aller dings zuentscheiden/ mit gemeindt sein/ auch nicht
in heuelch haben/ Dan ob man wol desselben villeicht sich verne-

men lassen vñ per directū wider vns Päpstliche Censuras zu
 exquirē/nicht bedacht sein wölle/so ist doch scheinlich vñ greif-
 lich am tag/ daß solches vñ nichts anders/ Per obliquum ge-
 suchē würdt/ vnd sonstē da man bei vnsfern viljhar her prache-
 ten gerechtigkeiten/ vnd mehrfältig anerbottenen Rechten/vns
 pleiben/vnd diß Stift in seinem vorigen fridlichen standt wi-
 der kommen lassen wolt/ so würde man sich desselben auch auff
 gut Rund Teutsch ercleret/ vñ vns baldt darauff zu gleicher ges-
 hār geneigt erfunden haben/ vnd würde vnnötig gewesen sem/
 mit hinderzücklichē schmächlichem anclagen vñ andern Prac-
 ticken/ damit vnsere widerige einen Ersamen Weisen Rāht di-
 ser Statt wider vns/ vñ vnder sich selbst zu wider willen zubrin-
 gen vergeblich vnderstanden vnderlassen worden sein/ vnd ha-
 ben E. L. L. bey sich selbst zugedencen/wie gefällig vnd nützlich
 E. L. L. selbst vñnd den ißrigen sein würde/ wann über Kurz
 oder Lang gleichermassen ab Executione/ wider sie angefan-
 gen vñ volfahren auch sie ganz vngehört/ vnd vnuerschuldīt/ in
 gleichem vns beschehen/ Ehrenhürig Proclamirt vñnd ange-
 schlagen werden solt/ vñnd das sie in solchem fahll den Proces
 welchen sie in anderer Grauen vnd Herren Stands Personen
 gebillchet/ vnd selbs Executionen helffen/ auch wider sich vnd die
 ißrige würden gelten lassen müssen. So ist auch der Proces vñ
 der Grauen vnd Herren/ ja auch vnder den Ringern Ständen
 vnd bey Meinglichen bis dahero für unlöblich gehalten wordē/
 wann hinderzücklich andere Personen/ an Ehren angreissen
 oder einiger vñfüg beschuldigt vñnd ihrer herprachter gerech-
 tigkeit entsezung gesucht vñnd begert worden. Wir können aber
 inn glaubliche erfahrung/ das E. L. L. nun zum andern mahl
 bey wol vermeltem Rāht allhie werbungen gethon/ welche vns
 belangen sollen/ Wollen aber verhoffen/das inn denselben vns-
 fern Ehren vñnd erbrachter gerechtigkeit nichts zu wider sein
 werde/sonsten wollen wir vnsere nootturfft darwider vns vorbe-
 halten/freundlich pittend/zu hinderzücklichem anlage schmä-
 hung

hung vnd verfolgung vnsers ohne rhum zumelden wolherbrachten Grafflichen Ehren vnd Christlicher Religion / auch inn dissem Stift viel Jar wolherbrachter gerechtigkeit vns vngeschmecht / vnuerkezert vnd vnuerfolgt (wie zu derselben E.L.L. vnsrer zuuersicht stchet) verbleiben zulassen / vnd vnsrem Widerigen die obgemelten massen / wie wir glaublich berichtet / vns angestet / feinen beyfall darzu zuerzeigen.

Ferner so ist auch vns vnd meniglichen der Proces; gar freimbd / das alles vnd jedes was bis anhero wir zuerhaltung vnsers Rechtens vnd besitz / wie auch dieses Stifts herbrachter gerechtigkeiten wider zu gemutete / vnzulessige newerungen fürgenommen / als vunrechtmäsig angezogen werden will / vnd aber was vnsere Widerige in viel weg der gebür zu wider fürgenommen / gar vngeandet gelassen vnd Passiert wird / Dañ Erstlich haben vnsere fridhessige Gegenheil / dem vor vnd nach auffgerichtie Religion friden herkommen vñ üblichem dieses Stifts gebrauch / ja auch noch newlich bey des jetzige Bischoffs Regierung / als zu zeiten seines Brudern Graff Eberhardtien / bescheshener Päpstliche verbannung ergangnen Capituls decreten zu wider sich vnderstanden / Päpstliche Bann vnd Proces; sonderlich gegen vns als Augspurgische Confessions verwandte / vnd die (wieshnen wol wissend) weder den Papst noch seinen Bann hoch achten einzuführen / vnd zu Executorn desselben inn dieser Freyen Reichstatt / da der Papst mit seinem Bann lengst auf gewisen worden / sich auffgeworffen / alles nur zu dem ende / vnrhue / als darmitschien zum theil jrem brauch nach / wol ist / in diß Land einzuführen / vnd sonderlich inn dieses Stifts Thumbeccipital / die lang gesuchte trennung (wie vnsrem aufgetretenen Capitularn sonderlich dem Graffen von Tengen / so auch vor der zeit mit ihm has gewesen / mit unwissend sein kan) zu machen / damit man bey vnsrer der Capitularn vneinigkeit desto bas Herr vnd Meister sein möchte / Also hat auch der Herr Bischoff auf seinem grossen widerwillen vnd misstrauen / auch

neue Practiken anzustellen gefastem gemäß / so er zu einem
Ersamen Weisen Rhat vnd gemeiner Burgerschafft / dieser
Statt von anfang seiner Regierung bis dahero getragen/vnd
noch tregt lang zuvor/vnd ehe wir allhie ankommen/das dises
Stifts Kleinodia Documenta/vnd anders auch dieser Statt
vnd guter gewährsame / dem herkommen zu widerheimlicher/
vnuermierchter weiz zu enteußern vermahnet/ welches nicht als
lein vnnachbarlich / vnd andern eüsserlichen zu entbieten/ vnge-
mäß/sondern auch dises Stifts Statutis zu widerist.

Den selben Statutis vnd dem herkommen ist auch zu
wider / daß des Herzen Bischoffen beide Brüder/vnd der von
Hohensaren Bischofflicher Raht vñ diener/ neben de Thum-
propst vñ also allein vier Päpstliche Capitulares ein vermeint
decret oder viel ein Conspiration gemacht habe / daß sie vns
Georgen Grauen zu Witgenstein / Herman Adolffen Gra-
uen zu Solms / So dan auch den Ehrwürdigen Wolgebor-
nen/ vnsfern freundlichen Lieben Vettern/ Johansen Freyhern
zu Winnenburg aus disem Capitul vnd Stift ausschliessen/
viß verstoßen wolte. Dadoch zu sollichen wichtigen sachen ver-
mög herbrachten brauchs vnd der Statuten ein General Cap-
itulerfordere / vnd obne dasselbig solche wichtige sachen nich
fürgenommen/noch Tractirt werden sollen / daß aber dis falsch
nicht beschehen sey/ eintheils vnsrer Gegenparth selbst in pre-
sentia Notarij & testium bekandt/ auch sonstie zubeweisen uns-
schwer sein würde / Sie vnsre Gegenheit haben mit vnges-
wonlichem Apparat nachlichem Trompete/Burgerschlagen/
vnd andern dergleichen mütvillen dis Orts geübt / der bald
einem ganzen Stift/ wan ein Ersamer Weiser Raht/ vnd
deren friebende Burgerschafft/ dieselbe Thatlichkeit anderst
auffgenommen zu vnuwiderbringlichem schaden vñ nachtheil ge-
reichen mögen.

Vnsre Gegenheit haben obangeregte dises Stifts Ele-
nodin insonderheit/das kostliche Einhorn (das nun so vilshar-
hero

hero/ in dises Thumbstifts verwahrung gewesen/ auch vnsern
gegentheil vnuerborgen/ was vncalöschliche Macul vor vi-
len jaren dem ihenigen angelhan worden/ so an dem seligen doch
Extremis quasi digitis, vnd also mit Spitzigen fingern sich
nur daran vergriessen) Item die Brieftliche gewahrsame/ die
Barfchafft vnd anders/ so von vnuerdencklichen iharren hero
vnd in gefährlichen zeiten albie wohl verwart/ enthalten wor-
den/ aus derselben dises Stifts gütter verwahrung absque ge-
neralis Capituli Decreto, ja auch ohne der füremsten Ca-
pitulz diener vor wissen enteuzzert/ vnd damit also mit jrem er-
zeigtem misstrauen vnd anzeigen fernier fürhabender vnrhue/ zu
entschlagung dises Stifts vnd Capituls/ mit wohlermelten
Raht vnd gemeiner diser Statt Burgherschafft/ mit wohlfarde
vnd dises Stifts auffnehmen vil jar hero Continuiter Cor-
respondens, vñ guten Nachbarschafft vrsach gegeben haben.

Sie vnserre Gegenheit haben sich auch nicht gescheucht/
nach dē sic solche misstruwliche enteuzzierung heimlicher vnuer-
mercket weiz/ wie jnen der Herz Bischoff gerahthen/ selbst ins
werck gesetzt/ vnd verricht gehabt/ für viel wohlermelten Raht
diser Statt vns zubeschuldigen/ daß wir die Archiuuen, Kleino-
ten/ Barfchafft/ hinderlegte Brieß vnd Sigel/ vnd anders der-
gleichen erhebt/ vnd hinweg genommen/ inn hoffnung mißsolcher
auflag/ weil nemlich solche enteuzzierung dieser Statt hech-
lichen zu wider/ auch zu vnnachbarschafft/ vnd misstrauen vr-
sach geben würde/ bey einem Erhamen Weisen Raht/ vnd als-
ler desselben Burgherschafft/ vns Exos vnd verhaft zumachen/
welche falsche beschuldigung vnd bezig also beschaffen/ das wir
ohne allen zweifel sein/ Es werden E. L. L. vnd Meniglichen
Redlichs gemüths/ dieselben an jederman/ vnd sonderlich an
Graffen vnd Herrn Stands Personen hoch sträfflich achten
vnd halten.

Sie vnserre Gegenheit/ wiewol bis hero/ vor vnd nach
dem Religionfriden/ auff diesem Stift Euangelische Fürsten
Graffen

Graffen vnd Herren jederzeit gewesen/ auch sie selbst niemands
 in glaubens sachen maß zugeben / vnd das es diß fals vmb die
 Religion gar nicht zuthun sey/fürgeben / haben sich doch erklär-
 ret/das alle vnd jede dieses Stifts Herrn/welche der Päpstliche
 (vermeinten) heiligkeit vnd Religion zuwider/vnd Confessio-
 nissen sein wollen / die selbe ihre Beneficia vnd herbrachte ge-
 rechtigkeiten/ Resigniren vnd auffkünden/oder aber Päpstlich-
 er Bann/verkecherung/verfolgung vnd Execution gewertig
 sein müssen/welches E. L. L. dem rhänigen fridlichen herbringē
 strackz zuwider sein/selbst gute wissenschaft tragen / Sie unsre
 Gegenthil haben / das Rey. præceptum , welches den 24.
 Julij jungsthin althie angepapt worden (das E. L. der Herr von
 Bollweil selbst ihro nicht gefallen lassen / vnd von denen ers-
 practiciert sein erachtet / die es mit dem Teutschen Land nicht
 gut meinten/vnd darum gern etwas anrichten wolten) per sub
 & obreptionem, Suggestionem falsi & subpressionem ve-
 ri bey viel höchstgedachter Rey: May: zweifels ohne mit gross-
 ser Importunitet (wie auch diese Commission) aufzbracht.
 Unsere Gegenthil vnd rezughörige haben nun mehrmals
 sich vernemmen lassen / Wann man sie ihres gefallens Päpst-
 liche Bann nicht exequiren lassen wolle / inn diß Stift vnd
 Landschafft weittern vnfride / ungeacht unsers vielfältigen gült-
 lichen vnd Rechtlichen erbietens einzuführen.

Auß welchen vnd andern vielfältigen dergleichen nu-
 mehr landt kündigen ursachen / wir vñ andere biliche gemüter
 sich verschen haben vnd noch verschen wollen / man würde sol-
 che unsrer gegenthil vnzimliche handlungen nicht ferner Ap-
 probieren / noch viel weniger durchtringen wollen / sondern sie
 vñmehr dahin weisen / dz sie diß Stift in dem Stande/ der vor
 diser shrer gesuchten unbefügten newerung viel shar rüdig/frid-
 lich vnd nutzlich gewesen widerumb erszen/vnid hinsüro aller
 ungebür vnd newerung sich enthalten / auch das sie an uns an-
 spruch zuhaben vermeinen/ das sie in solchem fahlden weg zu
 hinlegung

hinlegung jnen gefallen lassen / den hiebeuohr als zwischen / jnen
vnsern Gegenthelen Spān gewesen / wir als gütliche vnd
händler zu allertheil gefallen vnd genügen gebraucht haben / vnd
also in gleichmessiger gütlichkeit diese sachē hinlegen lassen / oder
aber da jnen ja mit vnrhu noch lenger wolsein will / dz sie in sol-
chem fahl des Ordenlichen Rechtens / darzu wir vns jeder zeit
erbotten vnd noch erbieten thun / sich settigen vñ benügen lassen.

Dann sollte weder güt noch Rechte bey vnsern Viderigē
nicht statt fiuden / vnd ferners vnderstanden werde / wie man sich
vernemmen leſt / diese sach vnd Päpstliche Practick mit dieser
ganzen Landſchafft verderben durch zutringen.

So haben E.L.E. als zum theil dero Nachbarschafft hal-
ben / mit Interessierte leichtlich zuermessen / weil der Herr Bi-
schoff / mit allen Benachbarten Fürsten / Graffen / Herren /
Stätten / Ritterschafft vñ Vnderthone / bis dahero unzählliche
newerungen / vnd vnnötige Spān angefangen / was behar-
lichen beysatz vnd vertrawens bei allen Benachbarten / vnd
Inländischen ehr finden werde / Wie auch denselben zu gefallen
es gereichen werde / wann der Herr Bischoff vnd vnsere Gegent-
heil an vnserm so vielfältigem gütlichem vñ Rechtlichem erbiet-
ten nicht benügig sein / sondern noch darüber diß Stiftt / ganze
Landſchafft vnd Nachbarschafft inn verderbliche empörung
vnd Kriegswesen einführen würde / Dardurch diese Land-
ſchafft / sonum vber Menschen gedencken ungeacht der Religion
ungleicheit in rhūwigem wesen vnd lieben frieden erhalten woz-
den / in eussersten schaden gesetzt / vñ in gemein so wol freundt als
feind ausgesogen vnd verderbt / auch frembden Nationen / wel-
che allbereit ohne das / wie bewußt / dieser Landſchafft aufſezig /
vnd ein aug auff dieselbige geschlagen / dieselbe zu überfallen / vnd vnder iher noch zu bringen / anleitung / vrsach vnd hälff
gegeben würde. Wie es auch des heiligen Reichs Ständen zu-
gefallen gereichen würde / das die sachen / welche von ihnen nach
ordentlicher / rechtlicher verhör entschieden vnd erörtert werden

solle mit feindlichem gewalt vnd Kriegsentpörung durch zu-
tringen vnderstanden / vnd also iher Cognition vorgriffen vnd
Illudirt / auch ihnen zuuerstehn geben werden / Das die Aug-
spurgische Confession verwandten Ständ der gestalt de facto
soltien beschwerdt werden / vngearchitet alles bedingens / zu gut vñ
rechte erbierten / alles beschehet Appellierens / vñ an andere Ständ
berüffens / welches alles nicht allein man nicht annemmen / son-
dern auch eines Bauren Supplication / so er seinen Schulde-
heissen übergibt ringer zuachten.

E. L. E: wüssen auch vnd haben zum theil als inn Kriegs
wesen geübt erfahren / das Martis alea incerta , vnd haben
wir zu unsfern zeitten der Exempeln genugsam / dz auch die für-
nemste Potentaten in Europa mit verfolgung der Euangeli-
schen Religion / neben dem sie ihre von Gott anbeuhelne vñ-
derthanen verhergt vnd verderbt / mehr verlohren dan gewon-
nen haben / auch noch heutigs tags mehr widerstand finden (vn-
geacht es mehrmalen das ansehen gehabt als ob die Euangeli-
sche gar vndertrückt weren) als vor etlich vnd zwenzig jaren /
da die verfolgung mit Krieg vnd blutuergiessen angefangen
worden.

Wiewol auch unsere widerige sich bereden /
das sie mit ihen Kriegs beträungen ein Ersamen Weisen Rhat
diser Statt vnd der selben Burgerschafft also schreck oder doch
auff's wenigst mit ihen Practiken drennen wölle / das sie ihr für-
haben des Papsts Exterminirten Bann / Joch vnd abgotterei
wider alhie einzuführen bessere gelegenheit vnd hülff zu erlangen
verhoffen . In dem werden sie jnen vergebliche hoffnung ge-
schopfft haben / wie jnen dasselbig ob Gott will / nicht allemire
weifählen / sondern im fahl sie auch solchem fürhabē etwas weis-
ters nachsehen / So gibt man E. L. E. zubedencken Obwohler-
meltem Rahn vnd Burgerschafft dardurch nicht vrsach gege-
ben werde / Und sie nicht gute gelegenheit haben / mit gleicher
Thats

Thätlichkeit vmb sich zurgreissen/ vnd fernern Päpstliche Prä-
ticken für zukommen/ vnd wie sie vnd ihre liebe vorsahren seeli-
ge bis dahero in einführung vnd erhaltung der Euangelischen
Religion/ sich mit Christlichem Eifer rühmlich erzeigt/ auch al-
bereit das sie dis unser Gegenthil fürnemen alhie nicht verstat-
ten wollen/ sich mehrmalen beständig vñ Standhaftig erkläreret/
auch hie beuor anderer vnrühiger Bischoffen / feindlichem
fürnemmen sich Männlich widerstet/ vñnd mehrmahlis endli-
chenden Sieg / vnd Victori erhalten/ sie nicht auch noch mit
gleichem beständigem eyffer vñd Männlichen sich zuerweisen
geneigt sein werden.

488 1392 Under anderm befindt sich inr dieses Stiftis Chronicis/
das in Anno 15 82. Fridericus auf dem Hauf Blanckenheim
erboren/ wider diese Statt vielerley vnrhue vnd Krieg erreget/
vnd ob wol desselben E. L. L. ohne vnsere erinnerung/ als dessen
aus den Historien berichtet/wissen ist / so halten wir doch dar-
für / Das weil Semper vna eademque agatur Comædia
tantum mutatis personis es nicht vergebens / Dass E. L. L.
an jeso von vns dieselbe ergangenen geschicht/ etwas weitleuf-
figer nicht ad memoriam sondern vielmehr ad animum re-
uocirt werde / der sachen mit mehrerm vnd etwas dieffer der-
selben von Gott begabten hohen verstand vñd erfahrung nach
zudenken. Und schreiben anfenglich die Historici , das Bi-
schoff Friderich / wider des Thuncapitels willen vom Papst
alhie eingetrüngeworden/ vnd dz er mit allein damit wir ire wort
behalte Insatiabiliter auarus & egregius artifex emungen-
darū, cū à clero, tum à populo pecuniarū gewesen quibus
inuisitatis & inauditis exactiōibus ditiones suas grata-
uit, vnde ipsius mores ipsum Clero, & agricolis inuisum
& exosum, reddiderunt, sondern auch/ (Wie die Worte
im Chronicis Lauten) hat grosse lust zu Krieg/ vnd vnr-
hue gehabt / die ihme auch genugsam zuhanden

giengen / Dann er bald im anfang seiner Regierung mit der
 Statt Straßburg / als die damahlen inn der Acht gewesen/
 Krieg geführt / viel Fürsten / Grauen / Herrn / vnd vom Adel /
 durch Bündtniß an sich gehencket / auch vnder andern diessen
 griff geprauht / das er sich (ut verbis Historicorum vtamur)
 mit des Königs Landvogt im Elsaß / Herzog Ru-
 prechten in Beyern / heimlich berhaten / das er die
 Acht nicht ließ richten / sondern schusse das der Kö-
 nig in vnd andere Herren / die von dem Reich ver-
 lehnet waren / manete / heimlich zu ziehen auff die
 von Straßburg / dieweil die Statt vngewarnet
 were / so traweten sie die Statt zu gewinnen / oder
 aber mit Krieg dahin zubringen / Das sie dem Kö-
 nig müsten groß gut geben / Dessen liesse sich (sage
 die Chronicka) der Landvogt bereden / vnd mahnte
 von des Königs wegen alle Herrn vnd getrewen
 des Reichs / mit ihm ein Reiß zathun / von des
 Reichs wegen / vnd sagte doch nicht wie oder wa-
 hin / darzu schickte / (stehet ferner in der Chronicka) der
 König dem Bischoff / vnd den andern Herren wol
 hundert Permenten Brieff / danichts angeschrie-
 ben stund / vnd doch versigelt waren / mit des Kö-
 nigs Insigel / Darander Bischoff / oder die an-
 dern Herrn möchten thun schreiben / vnd mahnen
 mit grossen Peinen / wie vnd wen sie wolten / wie
 sie auch thaten / also wurden viel Brieff hier in di-
 sem

sein Bisshumb geschrieben / mit worten vnd mit
 thate / als ob sie zu Prag geben weren. Hie zwische
 (sagt die Chronica) habe der Bischoff vñ die andern
 Herren viel Volk gesambltet / vñ sich gerüstet / auff
 den Krieg / so heimlich / das ihre eigene Rhät vnd
 Freund nichts darumb gewußt / vnd niemand ha-
 be erfahren könnden / über wen dieser Zug gieng
 Da wurden (vti refert Historicus) die von Straß-
 burg dick gewarnet / sie solten sich fürsehen / Doch
 hetten sie lüzel glaubens daran / wann sie getraue-
 ten ihrem Bischoff wol / jedoch schickten sie offter-
 mahls ihre Botten zu ihm / vnd liessen ihm sagen /
 wie ein geschren gieng / ein Volk wurde sie über-
 ziehen / Daher ihnen geantwortet / Er wüßte nichts
 darumb / er wolte aber nachfragen / vnd erföhre er
 etwas / Das wolt er sie wissen lassen vñ were es /
 das sie etwas vernemē / solten sie es ihm kundthum.

Als nun die von Straßburg bald darauff abermalen ernst-
 lich gewarnet sein worden / da haben sie den Bischoff wie zuvor-
 nen in Schriften ersucht / darauff er aber die Statt mit diesem
 schreiben beantwortet solle haben. Unsern Gruß beuor
 liebe getrewe / als ihr uns geschrieben habent / da
 lond wir euch wissen / das wir die unsern geschickt
 hand / die sachen zu erfahren / vnd was uns die her-
 wider bringen / das sie erfahren habend / das wöl-
 len wir euch lassen wissen / Geben am Montag

nach S. Bartholomes tag / nach Gottes Geburt
M. CCC. XCII.

Hierauff aber hat derselbe Bischoff Friderich solchem seinem Nachbarlichen zu entbieten / vnd zu schreiben entgegen / der Statt Straßburg / als er mit seinem Volk nebe / seinen Bundes genossen gefast gewesen / abgesagt / vnd diß Stift vñ Land in grosses verderben gesetzt / Damit er aber mehr nicht aufgerichtet / quam quod dignas lux temeritatis / & perfidiae tulerit pñnas , ist letztlich über ihn allein aufgangan / also das er nicht allein inn die flucht geschlagen / von seinem mitgehülfen verlassen / vnd aufgemattet worden / sondern auch / als (wie die Chronic aufweiset) Es In seher gemühet / vñ chr sich sehr obel gehabt / Quod nō omnia ex sententia sua successerant , nec voti compos eualisset , hat er letztlich das Bisthumb / nicht ohne ewigen schimpff verlassen / vnnnd aus demselben bey der nacht ziehen müssen / hat also nur den Historischreibern nachmalen ursach geben / das dieselben von jm / vnd seinem fürnemmen / der gestalt Judiciert / Quod nimurum imprudenter fecerit , quod vrbem tam potentem , & tantopere laudadam , vel expugnare , vel in suam plenam potestatem trahere se posse sperarit . Welche seine Thorheit vnd Fretheiter nachmals selber / tanquam mali euentus experientia edocetus , aber cum Phrygibus nimis sero hat erkennet / Daer seinem Successori / dem Wilhelmo von Dietsch in Schriften vnder andern mit diesen worten gewarnet / Cauetas tibi à potentia vrbis Argentinensis , dieses haben wir E. L. wie zuvor angeregt / darumb mit mehrerm erinnern wollen / das mit sie als Hochverständige der zeit vnd gelegenheit warnen / vnd darnach diese sachen zum besten dirigieren vnd richten helfen .

Nicht mehr haben auch Bischoff Walther von Gerolzeck in Anno 1261. Bischoff Wilhelm von Dietsch / vnd andere mit

mit ihren Kriegē/wider die Statt Straßburg außgericht/ wiez
wol der zeit diese Statt/ dermassen wie jetzt nicht verschen gez
wesen.

So haben auch Ew: L. L. gut zu erachten/ dz die Euangeliſche ſtände/vn ſonderlich diejenige/ ſo dem Elſatz benachbart / nicht darzu ſchaffen ſtilfihen vnd zu ſehen werden (wie vns neuwlichen fürgewendet worden) das alſo dem wiffentlichen herkommen zu wider/des Papſtsbann vnd joch/einem des H. Reichs Stand nach dem andern außgetrungen werde / als welches jnen vnd jren nachfolßen nicht allein gefehrlich/ nachtheilig/ vnd abbrüchig/ ſondern auch bei aller Posteritet zum höchften verweſlich ſein wurde / vnd wie ſie biß dahero auch mit etwas ſchadens des lieben fridens ſich beſliffen / alſo da ſie noch fernet mit jetzt betraueten Kriegen / vnd außgetrungnem Papſts Baß geursacher/vnd eimahl in harmiſch außbrachts werden ſolten/wurden ſie ohne allen zweifel / ſo leichtlich nicht darauf zu bringen ſein / vnd nicht weniger dann ihre lobliche Vorfahren mit Christlichem Eifer/vn dapfferkeit/des Papſts Practica vnd Tyrannen abzuwenden/vnd ihre Christliche Religion an orten vnd enden/dieſelbe angeſochten / oder beſchwerte werden will/zu ſchützen vnd zu handhaben/ ſich gewogen erweiſen/ Wie dann E. L. L. auß den Historien zu erschenen/wie es vor Jaren im Reichergangen/damit viel darfür angesehen / als wann ſie ſchlieffen/aber doch auß dem ſchlaff erwachten / Das alſo leſſlichen ein gemeine ſach darauf warde/vn ſeind E. L. L. des verſtands wol/das ſie bißhero erfahren/ vñ nun mehr ſehen/ das ſich bei jettigem zustand / nicht alle ſachen ſo rigorose mit gewaldt wollen allenthalben / ſonderlich bei den Deutschen durchtrucken laſſen. Inn mittelſt aber wurden die nothwendige Contributiones zu erhaltung der Grenzen / gegen der Christenheit Erbfeind nicht erfolgen / vnd endlich ſolchem vnsers Heilands Christi/ vnd vnserm Widersacher die gelegenheit gemacht vnd gegeben werden/vnser liebes Vatterland/wann es alſo

also auf des Papstis (als dessen Vorfahren/ auch wol ehrmahlē den Türcken zu solchem feindlichem fürhaben angereiset) anstiftung aufgesogen vnd angemattet / anzugreissen vnd zu überfallen/ darsür vns der liebe Gott vmb seines Namens willen verhüten/ vnd alle Nachgrige vnd Blutdürstige entweder mit seinem Geist vnd gnaden bekeren / oder aber vor anstiftung ihres unfridlichen fürhabens dempffen/ vnd sie inn die Strick vnd Gruben / so sie andern machen / fallen lassen wölle.

Dem allem nach/ vnd weil wir dis Orts / vnsere viel jar hero gebrachte gerechtigkeit Continuiren , vnd diß Stiffe des Papstis vnguldigen vnd vorlängest aufgemusterten Bann vnd Censur vermöge vnsrer gewissen vnd Pflicht/ wider zu vns der werffen/ vnuerantworlich befinden/ wir auch im fahl man einiche an spruch an vns / es sei vnsrer Christlichen Religion/ oder anders belangendt zuhaben / vermeint / in gleichmässiger gütlichkeit/ oder aber vor diser sachen/ Ordenlichem Richter für zusammen vriettig seindt.

So ist an E. L. L. vnsrer freundlich/ vnd fleissig Bitten/ dieselbewollen dises Stiffis dor vnd nach dem Religion friden beschehen herbringē/ vnd dz dabei gewesen/stille/Ruhig/ vñ fridlich wesen / so selbst als auch vnsern widerigē wol zugemütfähre/ darauf auch dieselbe vnsere Gegenheit dahin anweisen/ vñ vermögen/das sie mit dem vielfältig fürgeschlagnen gütlichem oder Rechtlichem austrag sich genügen lassen / auch aller fernern Thätlichkeit vnd vnrügen Practiken sich enthalten E. L. L. wollen auch die Kny. May. vnsern allergnädigsten Herrn dieser sachen/ vnd iher vmb stände/wie auch vnsers vielfältigen gütlichen vnd rechtlichen erpiethens vnderhenigst berichten/ vñ diese sach dahin befürdern helfen/ das wir/ im fall man vns anspruch zuerlassen / nicht gemeint/ bey solche zur gut vñ rechte püllicheim erpietten gelassen/vñ daruber nicht beschwert werden.

Solches neben dem es an ihme selbst recht Erbar vnd
billich/

billich/auch zu verhütung anderer weitleufigkeit/ vnd vnhcils
dienstlich/ vnd vnserer lieben Eltern Seelige/vmb der Keys.
May. Hochlöbliche Vorfahren/vnd das heilig Reich wol ver-
dient/wollen vmb dieselbe E. L. L. auch wir zu beschulden vns
jederzeit geneigt vnd bereith erweisen. Uns alle hiemit inn des
Gnadenreiches Gottes Schutz vnd Schirm beselend.
Datum Strasburg/in vnserer gewöhnlichen Capitulstuben/
Denzo. Nouembris ic. Stylo Antiquo. Anno 1585.

E. L. L.

Dienstwillige Betttern
vnd Sohn.

Georg von Sein/Graff zu Witgenstein Herr
zu Homburg ic. Thumprobst zu Cölln/jezi-
ger zeit Dechanats Statthalter/ vnd andere
anwesende Euangelische Religions verwans-
te Capitulares/höher Stift Straßburg/ic.

Georg/ic. Herman Adolff Graff zu
Solms/ic. zu Cölln/Straß-
burg Thumsherr.

Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld/ ic.
zu Cölln vnd Straßburg Thumsherr/ic.

Johann Albert Graff zu Solms/ ic.
Thumsherr zu Straßburg/ic.

E

Replica der Kays. Commissarien/
auff Witgenstein/Solms/Mansfeld/vn Solms
gegebene Antwort / vnderm Dato den II. Decem-
bris. Stylo nouo. Anno 1585.



er Röm. Rey. May. unsers Al-
lergnedisten Herrn / verordnete Com-
missarij haben die schrifften / so die Ehr-
würdig vn wolgeborene Grauen vn Hern/
inhaber des Bruderhoſs / vnsere freund-
liche liebe Vetter / Schwäger vnd Söhn
auch gnädige Herren / anſat einer ant-
wort / auf zuuor in Nahmen allerhöchſtgedachter Röm. Rey.
May. beschehenen fürtrag / durch derselben abgesandten geſte-
rigs Tags überreichen lassen / mit fleiß verleſen / vnd hette sich
gleichwohl zuwolermelten Herrn / einer mehrern wilfährigern
antwort / vnd auffſehens / gegen der höchſten Obrigkeit / nach
gestalt / vnd wichtigkeit der ſachen / auch vorgehender Treu-
herziger wolmeindender ermahnuungen verſchen / beuorab weil
jnien dis Orts / an jnen Rechten vnd delfben aus fürung nichts
nachtheiliges noch abrüchigs sondn allein dis außerlegte wörde /
so allen Rechten / der billicheit / auch des Reichs abschieden / vnd
Religionsfriden ſelbst gemeh / vnd dem ſie von rechts wegen
statt vnd folg zuthum ſchuldig ſeind / Daher ſie ſich dan ſelbst
vbillicheit / vñ aller ſchuldigen gebür / in außerlegter Raumung
des Bruderhoſſ ſolten erwiesen haben / vñ ſonſten ſre grauam-
inaspräch vndforderung / one dergleichē thätlichkeit / durch ordens-
liche weg Rechteins / an gebürenden Orten aufzuführe / dieweil aber
ſolchs bißhero nit beschehen / auch höchſtemelter Rey. May. bil-
liche beſelch bey jnen nit ſtat ſindē / ſonder ſie auff jrer vermeintē
entſchuldigung / vnd einmal geſtaſter widerſetzigkeit zu beharren
verz

vermeinten / die Commissary aber darbey befinden / das solches zur sachen im wenigste nicht dienlich / Sonderu vilmehr die haubtach an ir selbst / vñ dan mehrersheils / em Ehrw. Thunis capitel / vñnd den Herrn Bischoffen thut berürchen / also wissen gleichwohl die Keyslerliche Commissarien empfangenen aufztrücklichen befelch nach / der Haupsachen sich nicht zu beladen / vielweniger sich hierüber mit ihnen inn einig gesucht weitleufftig disputat vergeblich einzulassen / inn erwegung / ein oder der ander theil / gegen dem andern sein nootturfft / an gebürenden orten wol wirt zu suchen wissen.

Könden aber doch darneben krafft habenden befelchs / wol erneute Herrn im Bruderhof darbey zu gemüth zuführen nicht vmbgeln / da sie je wider zuuersicht / auff ihrem vnuug hinfürter bestehn / vñnd wie bisshero weder Geisslich noch Weltlich Oberkeit Respectiren vnd erkennen / in mittels aber nichts desto weniger / vnder allerhand gesuchten schein / als exempt / ein vns gebür vnd gewaldehandlung / über die ander fürnemmen wolten / Wie ihnen ein solches anständig / auch bey Gott vñnd der höchsten Oberkeit verantwortlich / zugeschweigen was sie durch sie grauirte / vnd beleidigte zu nothwendiger defension / dagegen fürnemmen / vnd daher für zerüttung / vnd unheyl / nicht allein dem loblichen Stift / Sonder auch dem Reich / vñnd gansem Vatterland / auch ihnen selbst erfolgen wurd.

Was dann diß / ihr eüsserster vngehorsam / vñnd vnuerantwortliche Thätlichkeit / bey der Rey. May. als höchstem Haupte / auch andern fridliebenden Ständen / werde für ein anssehen haben / vnd dann jr May. letstlichen andern zu abscheuch / auch abwendung dergleichen hochsträflichen vngesetz / vndeinsichter vnbillichheit / vñ dann auch zuerhaltung Keyslerlicher Authoritet schuldigen gehorsams / vñnd handhabung des heiligen Reichs / vñnd des Stiffs Constitutionen / Sazungen vñnd Abschieden obligenden Eragenden Rey. Amtshalben / nothwendiglich werden fürnemmen müssen (welches vielleicht

shnen zu schwer fallen möcht) das alles wollen die Key. Commissarien/wolermelten Herin Innhabern oft angeregts Bruderhoſſ/wol zu erwegen/vnd Reſtlich zubedenken heimgestelt/vnd krafft der empfangenen Spezialbeuelehs/shnen daneben zu allem überfluss/nachmahlen im Namē aller höchstermelter iher Key. May. die Restitution vnd Raumung des Bruderhoſſ/auch enthaltung ferner Thätlichkeit/vnd dann was sie gegen dem Heren Bischoffen/oder einem Ehrwürdigen Thumcapitel/zusprechen vermeinen/dasselbig an gebürenden orthen/wie ſichs geburt/aufzuführen/hiemit abermahls auferlegt/vnd ernſtlich befolgen/ auch für iſhr Person zu allem schuldigen vnd gebürendem gehorsam/Trenherzig wolmeinend/vnd im besten ermahnet haben/Damit ſie als diſ falls ergeben vnd verpflichte Geiſtliche Personen/nicht etwann durch iſhr fernern beſtarlichen ungehorsamb/vnd widerſetzigkeit iſhrer Key. May. als Oberscen Schuhherrn der Stiftten/vnd Geiſtlichkeit im Reich/zum Erniſlichen einſchen ortsach geben/oder mit weiterer Thätlichkeit/vnd imhaltung des Bruderhoſſ/iſhr Recht ſo ſie diſ Orts zu haben vermeinen/gar verwirken/vnd ſich damit aller Key. Gnaden vnd Gattthaten/vnwürdig machen/Welches doch ſhnen die Key. Commissarien nicht gönnen/Sonder vielmehr diſ alles/vnd andern daher rhürenden vorhat/mit ſchuldiger Parition aller möglichheit nach/vielleiber vorkommen/vnd verhütet ſehen wolten.

Was danferners die obrige Puncten in oft angeregten vberreicher Antwort ſchrifften belangen thut/welches alles die Commissarien auff ſich beruhen laſſen/vnd ſich deßwegen mit E. L. vnd G. G. oder foſt jemandt in geſucht diſputat/ob weiterung ein zuläſſen nit gemeint/ auch deſſen nicht befch habēn/ daſ werden diejenigen/die es Principaliter berürt zuſemer zeit/angebürenden Orten/wol wiffen zuſuchen vnd aufzuführen/dahin man es auch diſ mahlen ſteilen thut/Niemand damit jetzt begeben/noch eingeraumt/vnd laſſen dane-

daneben abermals die eingewendee Appellationes Protestationes vnd vermeinte vorbehalt auff sich selbst beruhren. Was die furgeschlagene guthlichkeit belangehet da habet die Key. Commissarien sich deswegen einzulassen kein beselch habe auch dis Orts mit Ewer L. L. vnd G. G. als Reichsstanden wie auch der Haubtsach selbst nichts sondern allein als mit Canonis vñ Geystlichen Personen hohen Stiffe auch gewalt inhabern des genicmen Bruderhoß / von wegen desselben Restitution zukum / daher dan auch beider reches Regeln dz mit ab executione anzufangen vñ inhangender Appellation nichts Newerlichs furzunemen ganz ungereumbt vnd vndienstlich hichez ro gezogen worden dieweil nachgestalt dersachen vnd sonderlich in actu omni lute prohibito wol kan vnd mag abs executione angefangen werden / beuorab weil das factum vnd Thätlichkeit wiedis Orths notorium ist vnd daher die Obrigkeit dessen genugsam informiert vnd ist nichts desto weniger einem sein Ius nachmahls der gebür auszuführen unbenommen / Es kan auch die sachen darumb man Appelliert ihrer art vnd engenschafft also geschaffen sein / das derselben billich nit zu defirieren Sonder zuwiderst das ihenig so zuvor in werendem Streit de facto attendiert vnd fürgenommen worden vor allen dingen widerumh revociert vnd im vorigen Stand gericht werden soll zu dem auch in werender Irrung keiner ihm selbst Recht sprechen vnd den andern des seinen de facto entsezen soll sonsten würdeer durch dergleichen Thätlichkeit einziehung vnd entsezen sein habend Ius verwircken also das er sich Rechtlicher gutthaten nachmalen desto weniger zubehelffen.

Was dann dis für ein Appellieren / da einer dem andern das sein nemmen oder auch ihm selbst Rechtsprechend vnd da er zur Restitution nachmals angehalten würde vnd derselben als einem grauamine Appellieren wolte das gibt man jedē auch geringen verstands zu bedenken.

Solches haben die Key. Commissarien Ew. L. L. vnd
E iii

Gauff ir gegebene antwort/ aus empfangenem befesch/zur wi
derantwort/vn endlichen beschluß/freundlich vnd vnderdienst
lich nicht verhalten sollen/seind darauff dero runden Cathego
rischen vnuerlengter/vnd willfähriger erklärung/sich inn ein
oder ander weg/darnach zu richthen haben/gewertig/des verhof
fens die Commissarien dieser iherer afferlegten vernichtung/in
vngutem nicht zuuerdencken/solches geschicht an ihm selbst
billich/gereiche auch ihnen den Herrn Inhabern
des Bruderhoſs/vnd gemeinem wesen
zum besten/et.

(c.)



**Wittgenstein/Solms/Mansfeld vnd
Solms Fürschlag vnd vorantwort auff der
Key. Commissarien vbergebene Replikam,
vnder dem dato den 3. Decembris
Anno 1585.**

S) Er Röm. Key. May. unsers Aller-
gnädigsten Herrn/ Abgeordneter Herrn Com-
missarii/vorgestrigs abends/den ieho uns An-
wesenden Euangelischen Religions verwand-
ten Capitularn Hoher Stift Straßburg
im Bruderhof vberschickte Repließchrift/
verstehen wir dahin/ das wolermelter Herren Commissarien
Intent vnd vorhaben sey / die inn diesem Stift vnd Cap-
itul vorgangene Thätlicheiten abzuschaffen. Darwider aber
erhole wir unsere an gebürende orthē gethane/ auch rechtmässig.
Insinuirte/vn angenommene Appellationes/mit der aufstrukel-
chen widerholten Protestation, das wir von derselben vnd von
unserm Competente Iudice im wenigsten nicht abweichen/
noch derselben uns begeben/ auch vermög unsrer Pflicht/vnd
End/die Päpstliche Censur / Bann vnd Foch wider inn dieses
Stift einzuführen/der Augspurgischen Confession verwand-
ten Fürsten/Graffen vnd Herrn/ diß orts herbrachte Freyhei-
ten vnd gerechtigkeiten zu schmälern / ohne vorgangene ordent-
liche Cognition vnd vnerlangts Rechtns nicht verstatte kön-
nen noch sollen.

Dieweil aber die Herren Commissary in gedachter frer
Repließchrift vorgemelter massen / dz sie die in diesem Stift vñ
Capitul geübte Thätlichkeit abzuschaffen / von höchstgedachter
Key. May. beuelich zuhaben fürgeben/vn aber nicht allein ganz
kundlich vñ in cōtinenti erweislich/ sondern auch zuversich-
tiglich ex aduerso bekandlich sein wurd / dz unsere Gegenthil
die

die Römische Capitulares bis dahero vil Thätlichkeitēn / als die ersten Anfänger vnd verursachere geübt / vñ noch täglich üben / als das sie vns ex causa Religionis Welche ihnen hæretis sein musz / zuvor vnd ehe diese sachen an gebürenden Orten erörtert / de facto vnder dem scheim / des nichtigen zu Tollen Päpstlichen Bans / von diesem Capitul vñnd vñserer Beneficien niesung abweisen vnd ausschliessen wollen / als das die Päpstliche Capitulares dieses Stifts Clemodia / Varschafft / brieffliche documēta vnd anders heimlicher vñuermercket weiz vñ de facto aus ihrer gewäsam / den statutis vnd herkommen zu wider enteüssert / als das sie des Stifts Gefell in vorigem vnd diesem Jar dem vñwidersprechlichem herkommen zu wider / vnd vnerlangt Rechtens mehrertheils an andere Ort verfähret / als das sie an ungewöhnlichen Orten / vnd mit nichten more maiorum vermeinte Wahlēn vñnd decreta nichiglich gemacht / als das sie vñsern vñerledigten Dienern vns nicht mehr zugehorsame mit neuen Pflichten / vnd vnerhörter Thätlichkeit eingebunden / vnd mit andern dergleichen mehr / ic.

Hierauff ist an wolermelte Herrn Rey. Commissariē vñser freuntlich gesimmen vnd begeren / sie wollen zuvorderst solche ire Replie vñnd gemuet erleutern / vnd Cathegorice oder hypotheticè siue conditionaliter , jedoch deutlich vñuerschlägen / Rundt vnd auff gut alt Teutsch sich erklären ob angeregte vnd andere dergleichen der Päpstlichen Capitularn geübt vñzimliche vñbilliche Thätlichkeitēn auch damit gemeint / vnd zugleich bei men als anfänger abgeschafft werden wollen / oder aber ob der Herren Commissarien Meinung vnd vorhaben sei / das dieselbe der Päpstliche Rundliche Thätlichkeitēn Continuirt vnd gut gelassen / vnd das wir nach bescheinē aufzug aus dem Bruderhof / dennoch bis die haubtsach mit iren anhängen von der Rey. May. vnd gemeine des H. Reichs Ständen entscheide / vom Capitul vñsern beneficien vñ derselben niesung aufgeschlossen sein vnd pleiben sollen.

Welche

Welche erklärung vnd erleuterung die herm Bischoffliche Commissarij wann sie nicht gemeint Parteisch zuhande/ oder vns zugefährten vnd per obliquum, vnd vermeinlich bedekter weis/ des Papsts Bann vnd Religion diß Orts einzuführe (dessen wir vns doch zu ihnen/ als die dessen nicht gemeint sein/fürgeben/mit verschen) mit billicheit nit hinderhalten/noch verweigern werden/ darauff wollen als daß wir auch raumung des Bruderhofes/vnd eilicher angeregter Früchten halben / vnsere so billiche/ gleichmässige/ auch so deutliche vnd rotundam & Cathegoricam resolutionem, erklärung vnderbieten auff gut alt Teutsch/widerumb fürbringen/ das wir der Undertheiligsten guten hoffnung vnd zuuersicht sein/ Allerhöchstgedachte Key. May. da sie dessen mit grundt berichtet/ vnd gemeine des heiligen Reichs Stände / auch sonst meniglichen unpartheischen gemüths vnd verstands/ werden mit derselben allergnädigst/ vnd wolbenügig vnd zufrieden sein.

Inmittels / vnd damit höchstgedachte Key. May. die Herrn Key. Commissarij vnd Meniglichen abnehmen/das vns der Euangelischen fürhaben vnd gemüt nicht seie / das wir (wie in der Herrn Commissarien handlungen gedeutet werden will) den Bruderhof vns allein zueignen wollen. So wollen wir fürs ander auch diß gütlich mittel/ so alle theiln an iren rechten unabüchig fürgeschlagen haben/ vñ nemlich/das wir vns nicht zu wider sein lassen wollē / das zwey benachbarte Fürste/ als der Thurfürstliche Pfalz Administrator vñ Tutor, Herzog Johan Casimir Pfalzgraff/ so dan auch der Bischoff vnd Cammerricheer zu Speir vnsere gnedigste vnd Gnädige Fürsten vnd Herrn/ oder aber ein Ersamer Weiser Raht der Statt Straßburg/ den Bruderhof vnd dieses Stifts gefell Sequesters weis / bis zu Rechtlicher erörterung mit unpartheischen Cōditionibus, deren man sich vor der raumung des Bruderhofes vergleichen kan / einzubehalten ersucht werden / vnd scind wir der guten zuuersicht/wie wir auch nicht vngläubig bez

richtet/ das der Herrn Rey: Commissarien habenden Instru-
ction auch gütliche mittelan zu hören nicht zu wider sein werde/
vnd da auch gleich solches nicht were / so sind doch unser hieuo-
rig gütliche erbieten/wie auch dieser fürschlag also beschaffen/dz
zu hochsigedachter Rey: May. vnd gesampten Ständen/des
Reichs/ wir die Underthänigste gute zuuersicht haben wann
jre May. dieser sache gelegenheit vñ unserer erbiete vñ den Herrn
Commissarien unserm vertrawē vñ beschaffenheit nach grund-
lichen berichtet/jre Rey: May. vnd ermittelte des heilige Reichs
Stende werde unsere gütliche billiche erbieten zu gnedig-
stem gutem geniegen auff vñnd annehmen
vñnd vns darüber nicht beschwe-
ren lassen.

Q

**Witgenstein / Solms / Mansfeld vnd
Solms Erinnerung / Warnung / vñ Anmanung /
an ein Ersamen Rhat der Statt Straßburg / für Rhäten
vnd eta vnd zwenzig abgelesen / den 4. Decem-
bris / Anno 1585.**

S: Estreng / Edel / Ehrnuest / Fürsich-
tig / Ersam vnd Weiß / besondere
liebe vnd gute Freund.

Nach dem der Herr Bischoff / vnd et-
licher wenig dises hohen Stifts Päpstliche
Capitulares (deren mehrertheil des Herru
Bischoffen Bruder / auch Rhäte) des Bapstis Bann vnd
Censur / weder mit verweigerung unsrer gesell vnd verschlies-
fung des Capitels noch auch mit den Landtagen zu Schleissstatt
vnd Oberchnheim / vnd noch vielweniger mit der bey einem
Ehrsamen / Weisen Rhat allhie / auch dieses Stifts Lehenleu-
ten vergeblich gesuchter hülff / nicht durch tringen noch einfüh-
ren können. Haben sie auch die Key. May. unsern Allergnädig-
sten Herrn per suppressionem veri & suggestionem falsi-
dahin berichtet / das in iher Key. May. namen ein præceptum
oder Mandatum allhie vñrechtmäßig angezeigt worden / darin
ab executione wider uns angefangen / vnd wir nicht allein an
unsern Gräfflichen / ohn rhum zu melden / wol herbrachten Eh-
ren ganz schmählichen angriffen / Sonder auch dieses Stifts
Vnderthanen / vnd Pfochtleuten befohlen werden wollen / keine
leistung vnd liffierung iher schuldigkeit / uns / vnd im Bruderhof
allhie zuthun / in meinung uns dardurch aufzuhüngern / vnd
von dissem Stift also gänzlichen aufzuschliessen. Nach dem
aber auch solch vbel aufzbracht præceptum / unsern Gegenthie-
len zu ihrem fürhaben nicht genugsam würdeken : vnd also alle
andere ire Practiken fehlen wollen / Haben siemit gleicher ver-

F ij

Schonung der warheit Rey. Commissionem vnd Commissarios aussbracht/vnd durch dieselbe ihre gesuchte Execution ins werck zurichten vnderstanden/ wie dann dieselbe ihrer Rey. May. anhero verordnete Herren Commissarij newlicher tagen/ vnd auff den zweyngsten Nouembris ab Executione wider vns anzufangen/ inn massen beygefugte ihre mit A. bezeichnete proposition aufweiset/ vnderstanden haben/ Und wiewol auch dieselbe Rey. Commissarij den Namen nit haben wollen/das sie des Papsts Bann/als darauff diß orts nit viel gehalten wirt/wider vns zu Exequiren/ sonder dasselbig vnder dem mit sonderer geschwindigkeit angesteltem griff/ als wann sie/die angebene Thälichkeit nur (aber doch allein eins theils) abschaffen solten vnd wolten/zuverbergen vermeint. So befindet es sich doch ganz greiflich inn dem/ das wir inn solcher proposition zum andern mahl/ pro inhabilibus geachtet werden wollen. Welche inhabilitet Höchstgedachter Rey. May. Commissarij andershero nicht nennen können/dann von des Papsts vermeinten Bann vnd Censur/ Durch welche die Evangelische Religion vnd Gottliche warheit hæresis/ das ist ein Rehery genant/vnd darfür verdampft vnd verfolget werden will. Dann wir sonst Gott lob/vnd ohnerhum zumelden vns wegen unsers wandels vnd lebens/ auch Gräßlichen herkommens/ also habiles vñ qualificirt wissen/dz vnsere Gegen theil/derwegen zu klagen ursach nicht haben/ auch des wegen nie keine flag von vns gehört/viel weniger wir deswegē mit ordentlichem Rechten überwisen vnd Condemnit worden sein.

Was aber darauff vnsere erklärung vñ erpieten gewesen/ dessen abschrift übergeben wir hiemit gleicher gestalt mit litera Quære supra B. Notirt, ungezweifelter hoffnung/ es werde meniglich vns partheiſchen genüts vnd verstands/ wan solch vns erbieten des Bruderhoſs abtretung belangend/mit angenommen werden woll/ augenscheinlich ſehen/ vñ ja gleichsam mit händen greifen/das es diß als allein darumb zuthun/das ersichtlich der Papstliche

liche Bann/ Censur/ vnd verkeinerung wider vns exequirt.
 vnd nachgents allererst vns erlanbt werde will recht zusuchen
 vnd disputiren zulassen/ ob vns recht oder vrrecht beschē weh-
 re. Damit aber auch wolgemelte Rey. Commissarij, welche
 Graffen vnd Herrnstands/ auch sonstens vns mit vetterlichen/
 vnd väterlichen/ freundlichē willen gewogen sein sich verne-
 men lassen / solches vnbilichen/ vnid ganz partheischen Pro-
 cese/ vñ das nit vns als vnschuldigen/ sondern vil mehr vnsern
 widrigen von aller vngewür vnd thälichkeit/ abzustehen zuge-
 mut werden sollte/ erinnert wurden/ haben wir an dieselbe auch
 beigefügt schreiben mit. C. signirt abgehn lassen. Aber voran- Quære supra
Numero.VII.
 geregte vnsere erklärung vnd billich erpieten mit. B. bezeichnet VIII.
 wie auch jemgemit vns schreiben mit. C. habē bei wolgedach-
 ten Rey. Commissarien vnd vnsern gegenthelen eben vnd al-
 lerdings keine statt funden/ sonder es haben wolgemelte Herm
 Commissarij darauff nachmals mit der schrifft D. Replikirt/ Quære supra
Numero.
 vnd beharret/das wir den Bruderhofen mit den verkaufften VIII.
 fruchten wider einrauhmen/ aufziehen vnd nachgents/ ob wir
 wolten/ Rechts suchen/ vnd klagen solten. Daruff wir inmit-
 tels bis die Herm Commissarij ires gemuts mit mehrern vnd
 aufstruklicher sicher erklären/auff welchefahl wir als danre Re-
 plieschrifft verner mit bestand zu widerlegen gemeint/ auff dis-
 mal also geantwortt vnd vns nachmalen gutwillig erpotten/
 wie in dieser hiemit übergebenen Abschrifft mit E. signirt zu schē Quære supra
Numero.IX.
 ist/ der vnzweifflichen zuuersicht es werden alle vnd iede vñ-
 partheische vnd vnuerpriende gemüter/ auß allem befinden/ dz
 vngieacht aller von vns fürgeschlagene/billigkeit/ab Executio-
 ne wider vns angefangen/ was wir zuerhaltung vnsrer posses-
 sion vnd dieses Stifts herbrachter Freyheit vnd gerechtigkeit/
 wolbegütter weiz gehandlet/ alles als ab inhabilibus beschehen
 für vrrechtmaßig angezogen/ und aber was vnsere vrbüwige
 Gegenheit dieser ganzen fachen anfänger vnd vrhaber/vielfalz-
 tig der gepür zuwider gehandlet/ alles vnd alsodes Bapsts Bann
 auch sein/ vnd gut geheissen/werden will. S. iii

Dan̄ das in solcher proposition furgeben wurdet / als ob wir vns allein thätlichen zueignen wollē / das vier vnd zweyzig zu stendig in demselbē / wie in anderē mehr beschicht vns gewalt vnd vnrecht/ vnd ist höchſt gedachte Rey. May: im fall es derselben Instruction einverlebt/ in folchē ohne grundt vñ anders/ dann die sachen in warheit beschaffen/ berichtet.

Vnd hingegen ist die kundliche offenbare warheit / das erſtlich vor anderthalben Jaren vnsere Widerige etliche / vnd nicht alle Bäpſtliche Capitulares vns von dem ordentlichen Capitul allhie im Bruderhof auſſchliſſen wollen / dessen ſich mehrmahlen erklärēt/ ja auch des Capitul Thüren/ vns vnerhörter weiz verſpert/ das Capitul ihres gefallens zu transferieren Protestiert vnd ordinarium Capituli locum verlaſſen/ vnd in des Thümpropsts Hof/ inn winckeln vermeinte Capitul/ oder vilmehr coniurationes gehalten / des Stiftis Kleznodia/ Barschafft/ Brieſſliche documenta heimlicher Thätlicher weiz enteußert/ Also zum andern haben gedachte vnsere Widerige/ auch dazumahl/ ſich erklärēt/ vnsere gepür vnd Reſidenzgefell vns nicht mehr folgen zuläſſen / vngesehen wir mit ordentlichem Rechten niemahls entfezt gewesen/ auch noch nicht ſein.

Das nun wir hierauß vnsrer viel Jar rhūwig hergebrachter gerechtigkeit/ vnerlangtes ordentlichen Rechten vns nicht gegeben haben wollen/ wie auch noch mit/ daran wirt vns ohy allen zweifel kein unpartheiſch billich gemüth / vngütlich nicht verdencken/ weil von allen auch den natürlichen Rechten einem jeden erlaubt vnd zugelassen iſt vnd ſein ſoll/ in ſeinem Besitz/ vñ gerechtigkeit ſich ſo wol als er jüher kan / ja auch wie die Rechts Lehrer wol ſchreiben vnd üblich gehalte wirt/ etiam vi & armis ſich zuerhalten vnd zu handhaben / ja auch dieſelbe mit gleichem mittel/ wan man ſchon entfezt were / in continenti zu Recuperiren/ wie ſich dann ein Eſamer/ Weifer Rhat allhie ſonderlich auf iſher ſelbst Rechlichen ſachen contra Herm Bischoffen zu Straß-

Straßburg das Schloßlin zu Bischein bey Rosheim belan-
gend/sich zuerinnern wissen wirt.

Nach dem dann bey unsern Widerigen/weder unsere vil-
fältige gütliche vnd Rechtliche erbieten/ auch eines Ersamen
Weisen Rhats trewherzige/wolmeinende warnungen / aller-
dings nichts versangen wollen / Sonder wir also in den fünff-
ten Monat von ihnen spottlich vnd verächtlich auffgehalte wor-
den / vnd dieselbe unsere Begentheit auff ihrer fürhabender ex-
clusion zubeharren sich erklärret/darauff auch wie vor angeregt
des Capituls Thüren vnd eingang uns verspert/des Stifts/
vnd also auch unsrer verpflichtete Schaffner/unsere gepür uns
verweigert/vnd also unsrer possession uns entsezen wollen/Haz-
ben wir durch solche unzünliche thälicheiten/dieselbe mit abstri-
cken noch entsezten lassen können/noch sollen / sonder sein inn-
krafft obangedeuter natürlichen/vnd aller andern Rechten/uns
zuerhalten vnd zu handhaben/höchlich geursacht vnd befugt ges-
wesen/wienoch.

Vnd hat es bey uns die meinung nie gehat/wie auch noch
nit/das was vier vnd zwenzigen zuständig/ wir dasselbig uns al-
lein zu eignen wollen / Dann wir iiii unsern Priuat nus keines
hellers werth außerhalb unsrer gepfändender Residenz gefell ver-
wendihaben / Solcher residenz haben wir Georg von Seyn/
Graffe zu Witgenstein/vnd Ernst Graff vnd Herz zu Maus-
feld/wie auch der jch abwesend/vn zu diser sachen von den Com-
missarien noch nit erforderter Freyher von Winnenberg/jeder
drey / vn wir Herman Adolff Graff zu Solms zwogethā/wel-
che sich auch dañ desto höher erstrecken vnd anlauffen / weil son-
stien keine Capitulares mehr nun in andershalben Jaren/wie sich
dem herkommen/vnd den statutis gemäß gepürt/allhier residirt
haben. Vnd in solchen unsern Residenz gefellen/als unsrerem
freyen ledige eygenthumb/wirt uns zuuersichtlich niemand
eintrag oder maah zugeben mit fugen vnd billichheit nit ge-
meint sein / cum in re sua , cuique liberum sit arbitrium:

atque

atque iniuriam inferre dicatur, qui alterum re sua liberè
vti prohibet, wie wir dann auch vnsern Widerigen niemals in
Ihrer Residenz gefell / gebrauch vnd niessung einige ordnung zu
geben vnderstanden / Also das solcher vnsrer Residenz gepürliche
gefell vns allein / vnd weder zwenzigen die nicht Residieren noch
einigem andern mit nichten zuständig sein: Und derselben ein-
ziehung / vnd niessung vermög dieses Stifts Statuten / ord-
nungen / vnd vnwidersprechlichem herkommens vns gepür
haben.

So ist auch die vnwidersprächliche kundliche warheit
vñ im fahl der noht beweislich / das auch nach vnsern ein ziehen
in den Bruderhof / wir vnsern widerigen / als auch Graff Christoffeln von Sulz / vnserm freuntlichen lieben Vettern vnd
freundt (welcher ob er wol zu der Römischen Religion sich bez-
fendt / dennoch bis dahero beharlich sich erklärte / das er dissem
der andern Bäpslischen mit Capitularen vornemen nit beifal-
len könne / noch wölle) kein förmlin jrer gepür nit fürgehalten/
sondern gutwillig volgen lassen / auch gestattet vnd zugeben dz
jnen von vnsern Schaffnern alles so sie begert gefolget worden/
wie wol gegen vnsern widrigen wegē der enteufferten kleinodien
barschafft / briefflicher Documenten vnd anders wir alles bis
zu gebürlicher restitution jnen vorzuhalten wol befugt / vnd ges-
vrsacht waren.

Und das letstlichen vnsern widrigen wir etliche doch ge-
ringe fruchten / auff jr gesunken nit volgen lassen wollen / haben
wir dessen nebē erst angeregter enteuffering auch diese vrsach ge-
habt / das sie vnsere widrige den mehrern theil des Bruderhofs
gefäl so von vniuerdenclichen jaren hero / herein gelissert wordē
vnd werde sollen / vniuerhörter weiz / an andere Ort verföhrt / vñ
also damit ihres gefallens gehauft haben. Wir haben vns aber
dazumal vnd auch nachgents mehrmals erpotten / seind auch
noch vrpriestig / wann dem alten herkommen nach alle gefell vnd
reditus in den Bruderhof gelissert werden / vnsern widrigen jre
gepür /

gepur/ es sei von residenzē so sie thun werden / oder andern wie von alters hero ohne einigen eintrag folgen zulassen / Das aber unsere Widerige deren auffs allerhöchst nur acht (darauf man doch zwanzig machen/vn die jhenigen / so nicht anders bericht/ dessen überredē will) alle des Stiftis Empter/Schaffnereyen/ Meyereien/ so mit inn den Bruderhof gehörig/wie auch die inn dem Bisthumb fallende/vnd aber dem Bruderhof zustendige reditus,wie beschicht/ einziehen/ naher Molsheim den Jesuitern zum besten/vnd vielleicht aus ihrem anstiften / verführen/ vnd ihres gefallens damit hausen / dennoch auch den geringen rest/so allhie im Bruderhof ist/oder kommt/ zugleich auch mithilfen helfen solten/dieselbe inæquabilitet vnd ungleicheit/ were doch die höchste vnbillichkeit die auch uns von keinem billichen gemüt nicht zugemut werden soll.

Unsere Gegenthil haben das vorig vnd diß Jar unsrerer Empter Frankenburg/Kestenhols/ vnd Eberheim/ Item unsrer Schaffnereyen zu Erftheim/ Offenburg vnd Rhuffach/ Als auch unsrer Meyerei zu Berß ansehnliche einkommen/ vnd die stattliche Geltzins/ so bei dem Haß Oesterreich/Beyern/ vnd dem Bischoffsellig/ allein eingezogen/vnd haben dennoch im vorigen Jar ihre gepür auf dem Bruderhof empfangen/ vnd also sein sie (wann man je von zwenzig reden will/ d; doch mit seink an/wie gehört) die jhenige achte/welche unerhörter weis den überigen sechzehn einzichen vnd verführen/ dessen lissierung hiehero in den Bruderhof gehörig / vnd darzu wir nie weniger dann sie/ein jeder pro suo rato, vnd dem herkommen nach/wann sie in der Residenz/berechtigt sein: Darauf dann klar vn offenbar/das sie unsre Gegenthil die jhenige sein/ welche allein einzichen wollen/daran doch wir vnd andere mehr mit berechtigt / vnd das die vrsach/das allein unsren Widerigen ein zeithero auf dem Bruderhof nichts gefolget/ bey jnen selbst/ vnd si noch darüber einstattlichs herein zulissern schuldig sein.
Was aber ferners vnd mehr dan unsrer residenz gepür zu

diesen sachen angewendet worden / desselben wegen habē wir vns vorlangt gegen unsere gegenheil protestando erklär̄t / auch vns zum offtermalen an gebürenden orten redt vnd antwort das rumb zu geben erpotten / sind auch des verschens / das wir dero wege im Reich je so wol vnd villeicht mehr als unsere gegenheil gesessen / auch der ungewisselten zuuersicht besser damit zubestechen dann unsere unruwige gegenheil mit den ansehnlichen frucht / Wein / gelgessalle / vñ andern so sie vngewöhnlicher weis eingezogen haben / vñ noch einziehen thun. Bevorab weil in dieser sachen im grund anders nichts von vns gesucht würde / dan weildis Stift vnd Capitul für des Papstis Bam vnd Einsur nun vil jahr her vor vñ nach dem Religionsfriden gefreget gewesen / dessen auch gnugsame vnd kundliche alte vnd neue Actus für handen / vnd beweislich sein / das wir vermög vner End vñ pflicht / so wir disem Capitul geschwore dasselbig bei seinen freihheiten wider des Papstis suchende gerechtigkeit vnd unsrer widerigen darzu helsfenden newerungen (in welcher dieselbe iher gleichen pflicht vnd End mit gnugsam eingedenkt sein wollen) erhalten vñ handhaben / darzu wir auch über die albereit gebrauchte mittel vns andere vernere gepür vorbehalten / vnd sem der gisten zuuersicht / es werde sie unsere widerige wegen diser iher vns befugten newerung / damit sie dieses Stift öffentlichen vnd wissenschaftliche herbrachte freiheitzen zu schmeleren vnderstanden / als sen diesem Stift zugefügte schaden / wie auch vns unsrer verfaumus wegen zugestandenen nachtheilen / bekerung zu thun / schuldig zu sein erkandt werden.

Das aber unsere gegenheil der Herr Bischoff sampt seinen aufgetretenen Capitularen / die verkauffung der frucht / welche doch niemandts als der hiegen Burgerschafft arm vnd reich näher als sonst im kauff / gelassen worden / durch die Herrn Comislarios so hoch anziehe thuen / solchs dieweil sie dessen verursächer / sie destoweniger zuflage befugt sein / dañ da sie als bald im anfang ihe vngewöhnlichen newerungen abgesetzt / were es darzu müller

51

Nüchtern so seien / vnd hetten wir uns vorlengst / wie wir uns vil vñ
offtermal erpotten / auf dem Bruderhof wider begeben. Wie
dann zu beweisen / das als wir unsern Gegentheil vor der zeit et-
liche vergleichungs Puncten fürgeschlagen / vnd nicht anderst
vermeint dieselbe von ihnen angenommen würden werde / wir da-
mals als bald mit verkauffung der Frucht eingehalten / Es ist
aber nit vnschwer abzunemmen / das sie mit sonderem fleiß / nur
zu dem ende diese sachen auff die lange Ban / wie man sagt / ges-
spieler darmit sie nachmahl dieses wegen der Früchte / hoch anz-
ziehen / den Papstlichen Bann / schweigend gleichsam fallen
lassen / vnd nur der geklagten vermeinten thätilicheiten sich be-
helfen möchten / alles doch zu durchtringung ihres vorigen in-
tens / vnd darmit sie solche zum theil gegen die von jnen heimlich
entruckte Kleinodien vergleichen möchten.

Nun kommen wir auch in glaubliche erfahrung / vnd ist
Statt vnd Landkündig / das wolermelte Herrn Rey. Commiss-
sarien auch bey einem Ersamen / Weisen Rhat allhie allbereit
zum andernmahl werbungen gethan / welche uns belangen / vnd
damit / wie sich die Papstliche selbst allenthalben vernichten las-
sen / vnsere der Euangelischen Capitulare verstossung auf dem
Bruderhoff / auch mit ernstlichen bedrawungen / gesucht worde
sein soll / vnd wievol wir einen Ersamen / Weisen Rhat bis das
hero nicht weniger / dann dessen lobliche Vorfahren mit Christ-
lichem eisser / mannlicher vnd beständigder dappferkeit / dahin ge-
neigt vernommen / vnd erfahren / das sie in ihrer Statt / dem
Papst vnd seinen Practiken widerumb eine lucken / zuversatz-
ten mit gemeint / noch zulassen wollen / dessen sich auch allbereit
mehrmauls rund / beständig vnd Mannlich erfleret haben / das
auch dieselbe zu solchem Christlichem eisser vnd beständigkeit
von anderen höheren der Euangelischen Religion Ständen er-
manet worden sein. So halten wir doch auch darfür / das in sol-
chen zufallen vnsere nachbarliche vnd freundliche erinnerung
einem Ersamen Weisen Rhat nit zuwider sein werde / darzu

52

wir dan destomeschr geursacht werden / weil mehr gedachte Key,
Commissarij albereit gegen vnseren abgeordneten sich erflärt/
dz sie ab einem Ersamen Weisen Rahtnichts zu klagen haben/
vnd damit gleichsam so vil zuuerstehen gegeben / als ob sie vertrö-
stung / oder hoffnung ein Ersamer weiser Raht werde / wie ge-
dacht / seiner gegenerklärung diser fürhabende Beystliche Execu-
tion sich theilhaftig machen / vnd darzu wo nicht helffen oder
Raht geben / jedoch das solche jren surgang bekomme / durch die
finger sehen.

Vnd erftlich können wir nit umgehn ein Ersamen We-
sen Raht der ortsachen vñ des Fundaments diser lachē / freund
vnd nachparlich zurrinneren / welche ist / dz wir Confessionisten
sein (wie in vnserer widerigen Protestation / vom zweite May.
Anno A. chzig vier vñ anderen mehr handlungē zu sehen .) Das
ist weil wir der Augspurzischen Confession verwandt vnd dar-
zu vns befehlen / vñ also in einer kurzen summe zubegreissen / durch
den Glauben an Christū / aus gnaden / vñ nit durch vnsere / oder
anderer werck selig zu werden begeren / aber des Bapsts abgotte-
ren vnd menschen sazungen vns mit anhangig erklärēn vñ erzei-
gen wollten / das wir auch solches vnsers Christlichen glaubens
wegen in des Bapsts Bann declarirt / vñ Condemnit sein solle.

Vnd ob woll der Herr Bischoff / die Römische Capitula-
res / vnd die hern Commissarij (als die theils / auß erfahrenheit
gesehen / dz dis orts nicht will mit knutteln wie man sagt / darun-
der geworffsen sein) dem kind / wie man zu reden pflegt / einen an-
deren Namen geben vnd erftlich das dises nit wegen der Religi-
on / sondern wege des ergangenen Bans / den / sie doch auch der
höchste geiftliche Oberkeit (den Bapst vermeinend .) Censur vñ
vngnad fein höflich genennet / beschehen : jezunder aber weil sie
gesehen / das ein Ersamer Raht / zu des Bapsts Bann Execu-
tion sich nit will gebrauchen lassen / nun einanders / als dz es nit
vmb des Bapsts Bann / sondern vmb die einnemung des Brus-
derhoffs / verkauffung der fruchten (darzu sie doch vns verur-
sachē)

sacht) zu thun sey für geben dörffen: So seind es doch alles wie man sagt/geschwister findt/die von einem Vatter nemlich dem Bischoff/der sie erdacht/herkommen/ vnd ist maus / wie mutter/ wie aber mal ein altsprichwort ist. Und müssen letztlich/wan sie gefragt werden/ob sie vns nach beschehener aufzziehung auf dem Bruderhoff/ bei unsrem herkommen vnd dissem stiffe verbleiben lassen wollen/ ires Bapstis Bann/ vnd also das alte lied wider herfür suchen.

Dann sould alle andere ursachen belangt/ haben unsrer wi derigen/ einige wider uns für zuwenden nie verstanden/ kön nen auch mit warheits grund keine anzichen/ vil weniger der ge pür beweisen vnd bepringen.

Souil aber vorangeregte dieses Spans ursachē vñ grund belangt/ haben wir uns darwider dessen billich zubehelffen/ das vor vnd nach dem Religionfriden/ vnd bei menschen gedencken jeder zeit Euangelische Fürsten/ Graffen vnd Hermkundlich vnd wissentlich auff diesem Stiff gelidden/ geduldet/ vnd außgenommen worden/das auch nun vil jar hero/ wir/ vnd andre Fürsten/ Graffen vnd Herm/ vngearcht wir zu der Eu angelischen Religion uns öffentlich bekant/ demnoch bei unsrem herpringen ruwig vnd unangesuchten gelassen worden sein/ ja das auch des Bapsts verfeserung vnd Bann nun über menschen gedencken vor vnd nach dem Religionfriden in dissem Stiffe nie zugelassen/ noch exequirt worden / wiewol hiebevor bei ei nes Ersamen Rahts lieben vorfahren/ auch desselben zeiten der gleichen Päpstliche Censuren mehr wider etliche dieses Stiffs Graffen ergange/ als wid die Ehruerdige Wolgeborne Graffen/ Heinrichē Graffen zu Stolberg/ welcher als ernoch in des Bapsts Censur gewesen/ zu einem Thumbherm alhie wissentlich außgenohnt worden / also auch wider Jacoben Wild Und Reingraffen vnd Graff Philippen von Oberstein/ auch wider ringerstandts personen/ als wider Meister Matthijs Zelle Leypriestern im Münster vñ M. Simphorii Pfarrherm zu S.

Lorenzē alhie/dere Censurē aber keine nie exequirt/sondern auch darwider Capitulariter decretirt/vnd auch den deputaten des Chors ganz ernstlichē befohlen wordē gemelten beide Priestern/vngeacht solches Banns ire Presenz vnd gefell folgen zu lassen.

Ja das mehr ist/noch vor wenig jaren/des hieigen Herrn Bischoffs Bruder Graff Eberhart zu Manderscheid / d doch der Bäpſtlichen Religion zugethou/vnd unſer widrigen Conſiurirten einer/in des Bapſts Bann declarirt/Capitulo denunciirt/öffentlic̄h angeschlagen/daruber auch vnd das man ne im Capitulo mit ſiſen laſſen ſolt/Protestirt/vnd offtermals von Graff Philipſen von der Marek geſucht worden/Aber der zeit weil es des Herren Bischoffs Brudern belangt/hat der Herr Bischoff ſelbst/seiner vermeinten höchſten Obergkeit dem Bapſt zu Rom (wie wol ſonſten den Bäpſtlichen Rechten nach dergelb ein Gott auf Erdē/wieder Allmächtig im Himmel/ſein ſoll) ſich widerſetzt vnd gedachtem Bäpſtlichem Bann keine raum vnd plaz gelaffen/vnd iſt auch er Graff Eberhart ſolches Bans vngearcht bey ſeinen beneficijs/Capituli ſessione,vnd niessung ſeiner gefell thūwig gelaffen worden.

Eben bey ſolchem Rechten vnd herkommen/gedenckē wir diſt Stifts zu erhalten vnd auf die nachfolgenden zu transferieren/wie wir dann auch vermög unſerer geleisten pflicht vnd Eid/auch Ehren vnd gewiſſens halben verbunden vnd ſchuldig ſein/ auch mit zugeben können/das des Bapſts hiebevor aufge musterte Cenſur/wider diſes Stifts Capitulares eingeführt/vnd daffelb Capitul vnd Stift/also ſeiner Freyheit beraubt vñ des Bapſts unbillichem gefallen/geiz/Tiranney/vnd andern fernern Practiken/vnderworffen werde.

Wir wiſſen gleichwol uns zuerinnerē/wie zuvor auch ange regt worden/das unſere Gegentheil mehrmahls/ſo gegen einem Eſame Weſen Rhat alhie/ſo auch gegē andern ſich erklärt vñ verneinten haben laſſen/es ſeie ganz vñ gar mit vmb die Religion zu thun/man ſolle ſolche ursach nit unter die Leut kommen laſſen.

In

In dem sie aber so beständig erfunden worden/wie inn der
Zulag/der entpfreimten Kleinoter / vnd anderen iren vnerfundis-
lichen/ vnd vngleichem fürbringen mehr/ deren widerspiel doch
meniglich bewusst/dan sie so viel dise vrsach belangt/ durch No-
tarium vnd gezeugen sich Protestando erklärret / das alle vnd jen-
de der Augspurgischen Confession verwandte ihrem fürhaben
nach/resignieren/oder aber dergleichen Proces gewarten müs-
sen/wie auch zuvor gemeldt worden ist.

Es ist aber einem Ersamen Weisen Rath zweifels ohne
vnuerborgen/ das durch den Passawischen vertrag vnd Religi-
onsfriden in denen von allen Ständen/beliebten/vnd vnuider-
sprochne Puncten / dem Bapst solche seine vermeinte iurisdi-
ction vnd macht des heyligen Reichs Euangelische Ständt in
Bau zudeclariren benohmen wordē. Als auch demselben zweis-
fels ohne bewusst/das in Anno 66. Auff de Reichstag zu Auge-
spurg / die Euangelische Chur: Fürsten/Grauen/Statt vnd
andere Ständt / vnd also auch dieser Statt abgeordnete/ unter
welche der jeyz Regirend Herr Ammeister Herr Johan Carl
Lorcher mit vnd neben andern diser Statt abgeordneten/gewes-
sen/gege Rey: Maximiliano Chüsschelichsler gedechtnis/sich
einhellig dahin erklärret vnd Protestirt/das sie in Religionssach-
en vnd geschefften/das vrtheil weder jrer Reys: May: noch einis-
gen anderen/ so der Bäpstlichen Religion verwandt (vnd also
vliweniger dem Bapst selbst) nicht zugeben wolten noch wur-
den/bey welcher Protestantion vnd bedingtem vorbehalt / als
lerhöchst gedachte Rey. May. höchsthoch/ vnd wolermel-
te Chur: Fürsten/Graffen/Statt / vnd andere Ständt das
zumahl vnd seithero verpleben lassen. Von solcher höchst/
hoch vnd wolermelter der Augspurgischen Confession ver-
wandter Ständt / gemeiner einhelliger Protestantion vnd bis
dahero herbrachtem Rechtun/wittem Ersamer Weiser Rath
dih orts/ vnd inn dieser sachen / welche auch von den höhern
Ständen des Reichs/derin Originalschreiben wir fürzulegen
haben/

haben/ für ein Religions sach erkandt vnd gehalten worde/ ohne allen zweiffel nichts nachgeben / noch vielweniger daruon weis-chen vnd abfallen wollen/wie aus derselben in diesen sachen hie- bevor beschechenen erklärungen genugsam erscheinet / als inn denen sie derselben gemeine Protestation gemäß/ diese sachen für gemeine des heiligen Reichs Stände/dahin sie mit ihren anhän- gen gehörig/gewiesen/vnd denselben des heiligen Reichs sampt- lichen Ständen nicht vorzugreissen/ vnd den Ständen Aug- spurgischer Confession allhie in ihrer Oberigkeit nichts preiu- dicierlichs für gehn zu lassen / sich selbst erklärret / auch andere Nachbarlich vnd wolmeint verwarnet / vnd vermahnet haben.

Wann nun diese vrsach vñ also das Fundament diser gan- gen sachen so scheinlich fehlet/ so muß auch folgen/ das was da- rauff gebauet werden will / vnd nemlich unsere exclusion vnd ausschließung vom Capitul alhie/ vnd unserer Beneficien nie- sung barfellig/nichtig/vnd unzulässig sey/wie wir solches vnd anders mehr zu seiner zeit vnd an geprürenden orten/nemlich für gemeinen des heiligen Reichs Ständen/als dieser sachen ordent- lichen Richtern/fernern der notshurfft nach/ aufzuführen uns jederzeit vorbehalten.

Darauf dann klar vnd offenbar / das wie wol sonst al- lerhöchst gedachter Rey. May. wir inn aller möglichkeit/so vil uns gewissen vñ Ehren halben verantwortlich / zugehorsamen aller vnderhenigst geneigt vnd vrpittig sein / das doch jrer Rey. May. allein in diesem Religions gescheff die erkandtnuß vnd entscheidung / wir als Euangelische Freye des heiligen Reichs/ Graffen vnd Stände wider uns nit einraumen können/noch sollen/ wie dan auch sonst dasselbig nit allein uns verweislich/ nachtheilig / vnd obangeregtem samptlicher Euangelischer Stände/ bedinglichem vorbehalt / auch dem vnwidersprechli- chem fundlichem herbringen zu wider / Sondern auch solche zulassung allen Euangelischen Ständen/ deren Posteritet vnd Christ-

Christlichen Religion zum höchsten verkleinerlich / abbrüchig /
vnd nachtheilig sein würden / In der neben betrachtung / was dis-
ses im Reich für neue / von den Bäpstischen angestellte einfüh-
rung / das zu dieser Commission solche Leute gebraucht werden /
die nur allein der Bäpstischen Religion verwandt vñ zu gethan /
die auch (wie auf eins theils irer anderswo angestellte handlungen
erscheinet) ganz begirig sind / vnd darmit vmbzugehn wissen vñ
gelehrnet haben / wie man unsere Christliche Religion / auch an-
dener orten / da derselben Exercitium zugelassen / widerumb ab-
schaffen / vnd solches ins werk setzen möge / in massen es zu Cost-
nis sich aufgewisen / vnd zu Hagenaw vnderstanden wollen
werden.

Über das auch wider uns vor einiger Rechtlicher verhöre /
vnd allein auff unserer Widerigen mehrfaltigen Calumnien /
die wider uns erlangte Rey. Brieff / Commissiones / vnd Execu-
tions præcepta aufgebracht vnd erpracticirt werden kön-
nen / vnd unsere vnderthenigste bericht vnd entschuldigungs-
schreiben höchstgedachter Rey. May. nicht fürkommen / son-
dern auf ihrer May. Hof Canzelen vneröffnet uns wider zu-
geschickt worden / wie wir im fall der noth / als bald ausslegen
vnd bescheinigen können.

Wir sind auch der Vnderthenigsten zuuersicht vnd hoff-
nung / das wann vielhochstgedachter Rey. May. vnd gemeinen
des heiligen Reichs Ständen dieser sachen gründtliche beschaf-
fenheit fürkommen wirt / es werden ihre Rey. May. ihrer von
unsfern Gegenthelen missbrauchter Rey. hochheit vnd Authori-
tet / vnd von denselben unsfern Widerigen fürbrachter / vielfal-
tiger Calumnien wegen / dieselbe unsere vröhüwige Gegenthel-
zu gebürender Straff anzuhalten / vnd zur gepür zu weisen nie
vnderlassen. So seind wir auch der Allervunderthenigsten zu-
uersicht / zu vil aller Hochstgedachter Rey. May. dieselbe / als die
nicht allein die Bäpstischen / sondern auch die Augspurgischen
Confessions verwandte Stände / bey ihren gerechtigkeiten zu

schüzen vnd zu handhaben schuldig / werden mit gemeint sein/
den Euangelischen Chur/Fürsten/Graffen/Stadt/vnd ande-
ren Ständen / inn obangeregtm herbringen einigen eingriff
oder abbruch zuthum.

Wir wollen auch einem Ersamer Weisen Rhat freund
vnd nachbarlich zu bedenckē geben/ daes dem Bäpstlichen theil
diz orts also gelingen wurde/ vnd also volgents die Euangeli-
schen durch dergleichen Bäpstliche Bänn vmb ihre Beneficia
springen müssen/ ob nicht allein/ zu letzt diz loblich hohe Stiffe
niemandts anders/ dañ dem Bäpstlichem geschornchauffen zu
nuz vnd auffnemen gereichen vnd gedeihē wurde: sondern auch
was für allerhand Bäpstliche practicken mehr im Capitul / als
darin dann sie allein herz vnd Meister sein wurden / fürgenom-
men vnd durchgebracht sondē werden/ so sie bisshero in unserm
beisein/ wol vnderlassen haben müssen/ ja nicht eins vnderstehē
haben dörffen/ vnd was also volgents ein Ersamer Rhat vnd
burgerschafft alhie für gute nachparschafft sich dañ dahero zu-
uerschen.

Es wirdt auch ein Ersamer Rhat ohn unsrer erinnieren/
wol beherzigen vnd zugemüdt sich führen/ obnit/ wann dieser
Procesz alhie einmal/ als gültig zugelassen würde/ darauf auch
mit gleichen Mandatis vñ bedrawungen einem Ersamer Weis-
sen Rhat vnd gemeiner burgerschafft alhie ernstlich außerlege
werden kann/ dem hohen stift in irem Chor Mess zu machen/
vnd in außerer abgotterei kein eintrag zu thun mit vnd unter
dem scheim/das die Bäpstliche Religion mehr als die Euangeli-
sche im heiligen Reich befreyet/ vnd ob wol bisshero solcher
Religion übung daselbst nit gebraucht worde/ dennoch d' macht
solchs zuthum mit presribirt/ ja auch das die Euangelische Re-
ligion nur vil jar alhie gepredigt worden/ dasselbig allein ex tol-
lerantia beschehen seie/ mit dem abermaligen angehencktem
scheinbarlichem erpieten dz man sonst einem Ersamem Rha-
fem eintrag zuthum nit gemeindt/ auch betrauung/ wann
man.

man dieses nicht solte verwilligen / das Lands verderbung darzauß erfolgen werden. Wie man dann auch gut wissenschafte hat / das der ein jch anwesend Key. Commissarius vor etlichen Jaren / dergleichen zu unterstehn alhie ankomen gewesen / aber dazumahl nach dem er vermerkt / das er dem Bapsthumb mehr schaden dann nutzen schaffen würde / vnd andern schimpff besorget / sich bald auß dem staub vnd von hinnen begeben hat.

Und haben vnd wissen wir inn unserm Capitul / dergleichen nicht allein alte / sondern auch frische vnd neue nachrichtungen / da man solches allbereit auff die han bracht hat / Und wirt vnd mochte hinsürter / wann wir also auß geschafft vnd niemand von den Capitularen contradicierte / desto einhelliger / vnd mit mehrerem scheim begert / vnd durchbracht können werden.

Man weiß sich auch wol zu erinnern / das noch vor wenig Jaren der Herr von Bollweil auch zu Hagenaw die Evangelische Religion mit Key. Commission / vnd etlichen scharpzßen Key. Mandaten zuuerfolgen unterstanden / vnd das auch dergleichen Proces / etlich wenig Jar zuvor zu Colmar von anderen gebraucht werden wollten / dergleichen Exemplair im fall der noht auch mehr erzehlet werden konten. Man weiß aber hingegen auch / das vugeacht der vnhüwigen Bäpssler Practicken vnd der Key. Commissarien so viel scharpzßer betrouwungen / die Key. May. nach dem sie syrer standhaftigkeit / auch eimüttigkeit / auch anderer besorgter nachfolg / auch wie die sache beschaffen berichtet / dennoch gemeldte ort bey ordenlichem Rechten / vnd irem deshwegen gethanem erbieten seithero / zuuerfolgt / vnd vnangefochten gelassen worden / zu welcher standhaftigkeit dann daualen eines Ersamen Rhatz Aduocaten vnd Syndici / als D. Ludwig Grempliger / vnd der jetzt noch lebende D. Bernhart Bosheim / einem Rhat der Statt Hagenaw / in einem aufführlichem statlichen Consilio oder Rhatenschlag gezrathen / darinnen sie nicht allein solche vnd dergleiche scharpzße

befelch/ als den Rechten zu wider / vnd kraffiloz gehalten / die
 Statt Hagenaw vorden Landvögtischen Practicken gewarnet/
 sonderen auch vnder anderen mit diesen worten ermahnet/
Das von einem Ersamen Rhat zu Hagenaw die
Key. Man. mit einem masculo responso, oder be-
 herzter Schrifft inn aller vnderthenigkeit beant-
 wortet wurde/dann in Religions vnd glaubens
 sachē/wölle es sich nit flattieren oder heuchlen las-
 sen/Sondern gehörē eine ROTVND A vnverzagte/
 vnd doch bescheidene Confession darzu / vnd müs-
 se etwas auff Gott gewagt / vnd nicht allein auff
 der menschen Fauor oder Genade gesehen sein.
Oder wie die Juristē sage (stehet ferner in angeregtē rhat-
 schlag) gehörē Personē darzu/ die nit von PLACEN-
 TIA sonder von V E R O N A pürtig sein. Diese war-
 nung vnd erinnerung haben die von Hagenaw damalen / nicht
 allein auffgenommen/ sondern sich auch derselben gemäß erzeigt/
 als hatte Gott der Allmächtig sein Gnade darzu geben / vnd sie
 noch bis auff diese stund darben erhalten. Und wir einem Er-
 samen Weisen Rhat allhie zweifels ohne vnuerborgen sein/wie
 vnd welcher gestalt an jem gemeltem ort / die Machiauellische
 Practicken versucht vnd vnderstanden worden/ nicht allein die
 Rhatsherren der end/sondern auch die Burgerschafft zu Hages-
 naw/durch sharpfe ernstliche schreiben/theils zu separieren/vn
 zu drennen/ theils zuschrecken vnd theils auff zubringen/vn also
 was man gesucht durch zutrukken/ dergleichen auch diß orts ge-
 sucht vnd vnderstanden werden möcht: Wie aber bey andern be-
 nachbarten/jhnen selbst vnd jhnen Vnderthanen zu wolfahrt ge-
 reicht/ das sie solche trennung vnd Bäpstliche Practicken nicht
 zugelassen/ Also wirt auch verhoffentlich ein Ersamer Weiser
 Rhat

Xhat/dish ortz sich inn solchen fellen eintrechting zu erweisen/vnd
solchen Practicken vorzukommen wissen / Dann was an an-
dern orten/da dergleichen trennungen erhalten/ vnd dem Bapst
etwas nachgeben wordē für vnheil erfolgt sein/ dessen Exempel
seind auch von etlichen gewesenen Reichsstätten wol bekandt.

Gleicher massen ist mit zu zweifeln die Bäpstliche Prae-
tice werde auch vnderstehen die Burgherschafft vnd vnder-
thone diser Statt wider ire Oberkeit selbst/ mit falschem fürge-
benē betravungē/ vielleicht auch mit etwas gewalt anss zu wick-
len/vnd zu auffrur zubewegen. Weil wir aber nun vil jar diser
Statt gute ordnung vñ policey / auch d' Burgherschafft rüm-
lichen gehorsam selbst gesehen vnd erfahren / so seind wir auch
guter hoffnung ein Ersamer Weiser Xahē werde solche Bäpst-
lichen fürhaben auch bei zeit zu surkosten wissen / es werde auch
derselben Burgherschafft dem Bapst vnd Bischof/ der doch vñ
zeit seiner Regierung an bis auff diese stund disem löblichen Xhat
vñ der Burgherschafft jederzeit zu wider sich vilfältig erzeigt/nit
so vil zugefallē sein/ das sie wider ire von Gott vorgeschetzte heub-
ter/ Vätter vnd Oberkeit sich im wenigsten bewegen lassen vnd
vilmehr sich dahin geneigt erweisen/ das wan ja der Bapst/ der
Bischoff vnd sein anhang mit rühwig sein wölle/in solche fahl-
denselben solcher massen/vñ noch manlicher eisseriger vñ daps-
ferer begegnet werde/dann wie von jren vorfaren seligen / wider
andere vnruwige Bischoff rümlich vñ löblich beschehen ist/wie
dan jnen darzu Gott die mittel vnd weg nit weniger dan jnen lob-
lichen vorfahren verleihen vnd geben würde.

Mann will auch einem Ersamen Weisen Xahē mit
freunde vnd nachparlich zu gemüt führen / wie verantwortlich
vnd rümlich demselben bei Gott dem Allmechtigen/ bei and're
des heiligen Reichs Ständen vnd der Postieritet/ so dann auch
bei jren selbst Burghern vnd vnderthonē sein wird / wan sie jren
zunor mehrmals beschehenen erklerungen/wie auch irer in An-
no 66. Keys. Maximilliano Christeligster gedächtnus mit vñ

neben anderen Thur: Fürsten/Graffen/Stätten vnd Stände
 fürprachter Protestation zu wider / nun darzurahet/ helffen/ ob
 (das eben so vil) durch die finger sehen wolten / das wir mit ge-
 walt in dieser ihrer Statt/in einigen weg beschwerdt/ oder etwas
 prejudicierlichs mit vns fürgenommen werden solt/ die wir doch
 vns selbst jederzeit zu gleichmässiger gütlichkeit vnd ordenlichem
 Rechten erbotten. Sonderlich auch gleich anfangs vnd seithero
 vielmahl erklärret/das wann die von unsrern Widerigen enteuf-
 serte Kleinodia/ vnd anders wider herbey/ vnd inn ihre verwah-
 rung geschafft/ vnd wir bis zu ordenlichem Rechtlichem auf-
 trag der Haupsachen (ob nemlich der Augspurgische Confes-
 sion verwandte Fürsten/Graffen/ vnd Herren/ mit Bäpftli-
 chem Bam von diesem Stoff verstoßen werden können) un-
 turbiert gelassen / deswegen auch gepürlich versichert wurden/
 darauf als bald vns inn unsre Hof zu begeben. Wir wollen vns
 auch nicht vnbillich verschen/ weil diese sach mit allen ihren an-
 hengen für gemeine des heiligen Reichs Stände gehörig/ vnd
 ein Ersamer Weiser Rhat hiebe vor rechtmässig vnd rhäumlich
 denselben nichts fürzugreissen sich erklärret / auch andere ver-
 manet/ sie werden bey solcher ihrer erklärung/ Christlichem eis-
 fer und Oberkeitlicher dapfferkeit zu beharren / vnd dawon zu
 keiner verweislichen ungepür vnd noch vielweniger zu einiges
 Euangelischen Stands beschwernd/ sich im wenigsten nicht
 bewegen lassen.

Wir können auch ferner nicht unterlassen ein Ersamer
 Weisen Rhat zu gemüt zuführen/das wann gleich wir von die-
 sem Bruderhof/ Capitul gefellen/ vnd unsrer besizlichen wolbe-
 fügten handhab/ mit gewalt verstoßen wurden (dann weil keine
 gütlichkeit statt finden / vnd unsrer rechts erpieten für nichts ges-
 acht werden will / so müssen wir des dritten vnordeinliche Pro-
 ref/ vnd nemlich des betrauten gewalts/ vnd das wir auf dem
 unsren in dieser Freyen Reichs Statt mit gewalt/ vnd den has-
 ren aufgezogen werden/ erwarten) das doch damit der vorhü-
 wig

wig Bischoff vnd sein anhang nit benügig sein / sondern auch
grossen schaden / so diesem Stift (wie sie dann allbereit an mehe
orten fürgeben) auf ursachen ein Ersamer Weiser Rhat den
Key. schreiben vnd Mandat mit Pariert (sonder sie vnd ihre
Burger dieser handlung sich theilhaftig gemacht) widerfahre/
mit gleichem Proces / bedravung vnd andern thälichen für-
nemen / anden / vnd dessen kerung erfordern wurden / Wie wir
dann vnnötig achten / des Herren Bischoffs vnnachbarlich
feindlich gemüts / wider diese Statt / deren Rhat / vnd Burger-
schafft / als die solches auf andern werken vñ thatē selbst genugs-
am erfahren haben / vñ noch täglich erfahren / erkennē zugeben.

Es wirt auch ein Ersamer Weiser Rhat allhie ohn allen
zweiffel mit dem betravtem überfall vnd verhergung des Lands
sich nicht dahin erschrecken noch zwingen lassen / das sie in iherer
Statt Euangelische Graffen vnd Herren des Reichs / des
Bäpstlichen Banns wegen / vnd also unschuldiglich in einigen
weg beschweren lassen / dann wann solche drarungen ins werck
gesetz werden wolten / so wirt der Allmächtig Gott vns ohn ab-
len zweiffel auch mittel an die hand geben / dadurch wir die ge-
pür erlangen / vnd diß Fürst vnd Gräfflich Stift bey seiner
herbrachten Freyheit / vnd auch vns wider des Bapsts Joch
vnd Bann / zu erhalten verhoffen.

Vnd lassen wir vns mit jren dz etwāzaghaften leuth / so mit
auff Gott vñ die gerechte sach / sonder auff anderes zeitliches fe-
hen / sich vnd andere bereden wollen / als ob wir hülfflos / vnd
ohn alle mittel vns bey vnser possession , auch wol vi et ar-
mis zu erhalten sein sollte / dañ wir denselben nicht eins / sondern
etliche vnserer zeiten exempla für augen sezen können / daders
gleichen vnbillicher gemütter wahn / vnd ohne Gott gemach-
te rechnung weit gefehlet / welch wir aber dis orts vnnötig ach-
ten / weil etliche nit geringe Exempla noch in frischer gedechtnis
sein vnd zu vnserer zeiten sich zugetrage haben / also das auch wir
an Gottes hülff nit zu zweiffelen noch zuuerzagen billige ursach
haben .

haben sollen / Und da auch gleich Gottes will sein solt / das wir
über solcher gerechten sachen etwas leiden solte / so wirt doch sol-
ches vns viel treglicher / vnd vnuerweislicher zugedulden sein/
als wan wir wider unsere End vnd pflicht / vnd mit verlezung
unsers gewissens vñ ehre dises Stifts herbrachte freiheit schme-
leren lassen / vnd dem Papst einiche lücken einraumen solten.

Damit aber auch der herm Rey: Commissarien (welche sich
eben vñ anderst nicht als unsere widrigen beistender erzeigt) suchē
vnd begeren / so dieselbe bei einem Ersamen Weisen Rhat allhie ge-
thon / wir desto besser mit zeitlichem Rhat vnd aller gepür / so vil
diz orts vonnötten / vnd allein gütlichen berichtsweiz (dann
sonsten wie bewußt vnd befande diese sach mit allen ihren anheng-
gen für gemeine des heiligen Reichs Stände gehörig) begeg-
nen / vnd vns verantworten können / wir auch von den Interes-
sirten höhern Ständen des Reichs / alle vnd jede in dieser sachen
allhie vor einem Ersamen Rhat / als auch sonsten zutragende
handlung ihnen zu zeschicken befelch haben / so ist an ein Ersam-
men Weisen Rhat allhie unsrer freundlich bitten / dessen so wol-
ermelte Herren Rey: Commissarij diz orts / bis dahero fürbracht
haben / copias vnd Abschriften vns zu communiciren / vnd
mitztheilen / wie wir dann / als die unsrer sachen keine schew tra-
gen / vns auch nit zu wider sein lassen / das viel wolermelten Her-
ren Commissarien / vnd unsrem Gegentheilen / unsrer hand-
lung / abschriften zugestelt vnd gefolgt werden.

Und ist dem allēnach an einen Ersamen Weisen Rhat
diser des heyligen Reichs freyen Statt unsrer freund vnd nach-
parlich bitten vñ begeren / dieselbe wollen weder durch die Herm
Rey: Commissarien / noch auch durch den Herm Bischof-
fen vnd seine anheng sich dahin nit bewegen vñ verführen lassen /
das sie von irem in Anno 66. zu Augspurg auf dem Reichs-
tag gegē der Rey. May: Maximiliano Christfeligster gedechi-
nus mit vnd neben anderen stenden gethonem vorbehalt vñ von
irem seithero an die jehige Rey. May. selbst vberschickten schrif-
lichen

lichen erklärungen/wie auch von ihren declarationibus gegen dem Herren Bischof vnd unsfern Widerigen/als auch nicht von ihren bey anderen Benachbarten/trewherzigen vñ welsfugten beschehenen warnungen/weichen vnd absallen/Sonder in diser ganzen sach zu vorderst Gottes Ehr vnnd seines Worts erhaltung/vnd unsere gerechte sach/jnen(wie biß daher mit Christlichem/mannlichem eyffer vnd beständigkeit beschehet) befohlen vnd angelegen sein lassen. Darauff auch die Herren Rey. Commissarios vnd unsere Widerige dahin weisen vnd vermögen/das sie unsrer jek zum andern/vnd hiebevor mehrmals für geschlagen mittel/zu hinlegung dises Spans/vnd anderer ferner nachfolg zu genügen annemmen.

Solchs/neben dem es zu aller theil wolhart vnd ruhen gebracht auch an jm selbst recht vnd billich ist/wollen vmb einen Ersamen Weisen Raht wir mit allem freund vnd nachbarschien willen zubeschulden jederzeit geflissen/geneigt/vnd bereit erfunden werden.

Datum Strasburg jnn unsrer gewonlichen Capitulstaben. Den vieren Decembris Anno 1585.

E. G. vnd W.

Gute Gönnier/Freund vnd
Nachbaren.

Georg von Seyn/Graff zu Witgenstein Herr
zu Homburg/et. Thumprobst zu Cölln/jetz
ger zeit Dechanats Statthalter/vnd andere
anwesende Euangelische Religions verwante
te Capitulares/hoher Stift Strasburg/et.

Georg/manu Herman Adolff Graff zu
propria &c, Solms zu Cölln/Stras-
burg Thumherr.

Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeld/et.
zu Cölln vnd Strasburg Thumherr/et.

Johann Albert Graff zu Solms/et.
Thumherr zu Strasburg/et.

Witgenstein/Solms/Mansfeld vnd
Solms/Nachbericht auff der Rey. Commissarien
Replieschrift so shnen hat sollen zugestellt werden/ aber we-
gen ihres vnuersehenen eilenden abzugs einge-
stellt werden müssen.

Ach dem der Rey. May. vnsers
Allergnädigsten Herrn/ anhero verordnete Commissarii in ihren handlungen/ so
wol gegen uns/ als auch (wie wir glaublich
berichtet) gegen einem Ersame Weis-
sen Rhat/ der Statt Straßburg/ sich
mehrfaltig erklärte. Das höchstgedachter
Rey. May. will vnd meinung seie/ das uns nichts
wider die gepür/ noch daß uns an unserm Rechte
Prejudicierlich/ vnd nachtheilig sein möcht/ zuges-
mutet/ vielweniger/ daß des Bäpftlichen Bannis/
oder Censuren EXECUTION/ wider uns geübt/
sondern allein alle fürgangene Thätlichkeit ab-
geschafft/ vnd der Theil/ so zu klagen vermeinte/ an
gepürende ort gewisen werden solte/ Wir aber keine
anzeig/ das denselben durch die Rey. Commissarios/ der gepür
nachgesetzt werden wollen/ gespürt/ vnd sonderlichen auf allen
Handlungen befunden/ das unsern Widerigen/ von ihren viel-
fältigen geübten Thätlichkeit abzustehn (dardurch dieser sa-
chen allerdings ab vnd zurthue geholffen werden mögen) vnsers
wissens/ mit keinem wortlein zugemutet/ sondern sie vielmehr
darinn gesteift/ vnd verantwort werden wollen/ das aber vnsers
verhoffens/ vñ also obigem Rey. Beuehl zuwid/ höchstgedach-
ter Rey. May. Instruction vngemäß/ hingegen aber im vns
schließ

Schließlichen getrungen werden wollen / das wir den Bruderhof
 allhie abtreten / vnd die gemüste / vnd verkaufte Früchten (deren
 doch ein guttheil zu unsren Residenzen / uns gepürt) wider li-
 fern / vnd nachgehends recht suchen solten / Dabey aber auch die
 geringste andeutung nicht beschehen / das unsr Beneficien nies-
 sung / vnd gerechtigkeit / so uns Thätlicher witz / vnd unerlang-
 tes Rechtes / durch unsre Widerige enhogen werden wollen /
 uns rüwig gelassen werden sollt. Darauff auch die Herrn Com-
 missarien ein Cathégorische erklärung von uns begert / ob wir
 aus dem Bruderhof abtreten wollen / in meinung / sagten wir
 ja / vnd würden also abziehen / als dann solchen inn ihre gewahrs-
 famb zunemmen / vnd uns nichts mehr folgen zulassen / das also
 wir Excludirt bleiben / vnd ob wir beschwerde sein vermeinten /
 an gepürenden orten / Recht zusuchen gewisen werden solten /
 Sagten wir aber simpliciter / Nein / in solchem fall / uns grosser
 widersehigkeit / vnd ungehorsams zubeschuldigen. Gleich wie
 im Euangelisten Matth: 22. die Pharisäer / vnd Herodes Dies-
 ner / unsren Herrn vnd Heyland Christum / mit der frag / ob
 man dem Keyser den Zins geben sollt / oder nicht / befragt / vnd
 zubefahren verstanden haben / Darauff haben wir nicht un-
 billich Christi Lehr / vnd Tempel gevolgt / vnd von den Herrn
 Key. Commissarien / ein erleuterung / ob angeregter ihrer Erklä-
 rung begeret. Dann wir Gott lob so mangelhaft an verstand
 nicht sein / das wir aus der scheinlichen Partheylichkeit / so die
 Key. Commissarien (verhoffentlich ihrer Instruction zuwider)
 erzeigt / vnd aus ihrem Prozeß / vnd handlungen nicht verstehn
 vnd greissen können / das dieselbe / aus fürschreiben / vnd anstift-
 tung des Herren Bischoffs zu Straßburg / vnd seiner Thät /
 wie auch unsrer widerigen Mitcapitularn / mit welchem die
 Herren Key. Commissarii / jederzeit ihre Consilia Communis-
 cirt / des Bäpſtlichen Banns Execution einen andern namen
 vnd Deckmentlein zumachen verstanden / vnd mit dem pre-
 sent / als ob es ein vñzulessige Thätlichkeit / das wir inn unsrem

Bruderhof vns verhalte/vns nicht allein / in andere vnsere Hof
weisen/sondern auch sie die Key. Commissarij den Bruderhof / in
ihre gewar samb neminen/ vnd vns darauf nichts mehr hetten
folgen lassen wollen/da wir doch in demselben / als Mitherrn/
des hohen Stifts allhie wolherbrachte Freyheiten vnd Rechte/
widet des Bapsts Joch/vnd newgesuchte Jurisdiction/ das-
bey auch vnsere possessionem vel quasi, zuerhalten/ vnd zu
continuiren / zum hochsten befugt / auch mit Pflichten vnd
Eyden verbunden sein.

Vnd zwar / das vnsere vnrühige gegenheil / viel vnz-
zulassiger Thätlicheiten geübt / dasselbig erscheint auf obigen
handlungē/oversätig/ als in sondheit ist ein geschwindē Thät-
lichkeit/das vier vnsrer widrigem Capitularē auff anstiftung
des Herm Bischoffs/ vor vnsrer ankunft/ mit einander sich ver-
glichen / vns von diesem Stift / aufzuschliessen / vnd alle
Euangelische Fürsten/ Graffen vnd Herm in künftigen zur
Resignation / vnd von diesem stift eigenthältlicher weis aufzu-
weisen / dan solches dem rühwigen herprachten wesen scheinlich
zuwider / vnd mit ordenlicher verhör/ vnd rechten / nicht erhal-
ten worde ist/ noch mit fügen/ vñbilligkeit erhalten werden kan.
Also ist auch ein vnuerantwortliche Thätlichkeit/dz gedachte vns-
reie Widerige dīs stift/des Bapsts aufgemusiziertem Bann/vñ
Jurisdiction vnderwerffen wollen/ das sie doch bey seinen frey-
heiten zuerhalten/ hoch becherte/ vnd geschworen haben / vnd
da doch jnen nicht allein wol vnd eigentlich bewust/ das dīs orts
der Bäpftlichen Religion öffentliche vbung gar auf vnd weg
geschafft/ vnd das auch des Bapsts Bann für unfrästig / vnd
ungültig zumehrmalen verworffen / vnd bey menschen geden-
cken nicht zugelassen worden: Sondern auch jren einer/ vñ nem
lich Graff Eberhart von Manderschied selbst noch vor wenig
jarn/ vngeacht er in des Bapsts Bann erkant / vnd Capitulo
deinieirt democh bey seinen Prelature Beneficien/ vnd Pfrün-
den niesung / wie auch bey des Capituls Sessien rhwig ge-
lassen worden.

Eben-

Ebenmessig ist auch ein vnerhörte Thätlichkeit/ das vns
 sere widrige dieses Stifts statliche Baarschafft / Archiven/
 Kleinnoter / vnd anders heimlicher vnermerkter weis ent-
 eussert / vnd also ihres eigenen gefallens / disz Fürst / vnd
 Gräfflich Stift Spoliirt/dan ob wol vnsere gegenheil erstlich
 (wie der Keyser Nero incendum Vrbis Romæ,dardurch ein
 grosstheil der Statt Rohm verbrandt / den Christen zugelegt/
 zu meinung sie damit der Burgerschafft zu Rohm verhaft zu-
 machen / wiewol er Nero dasselbige selbst angelegt) für ein Er-
 samen Raht der Statt Straßburg / dieselbe tahtliche enteusse-
 rung/ als ein sondere gegen der Statt Straßburg erzeugte mis-
 trau vns zugelegt / vnd das wir die Archiven (so sie zuvor
 selbst enteussert gehabt) Kleinodien (so sie die Päpstliche
 auch selbst albereit heimlich entfremdet gehabt.) Geltt/ (so
 sie selbst / albereit hinweg genommen gehabt) in gleichem hin-
 derlegte/vnd andere Brieff vnd Sigel (so sie selbst
 zuvor hinweg geführet) Mündlich vnd Schriftlich / für
 wolgedachtem Rhatfürbracht / innfalscher hoffnung sub præ-
 sumptione iuris , solche vngewür vns auffzutrechen / oder
 doch auffs wenigest / vns dessen verdächtig zumachen / So
 haben sie doch bald hernacher/ vnd als sie im erfahrmus kom-
 men / das wir sie eines andern/ vnd also ihrer erdichten fal-
 schen zugag/ zu überweisen/ genugsam gefast/bekennen müssen/
 das sie/sie selbst solche enteussering gehan / vnd zu ihrer Cas-
 summien entschuldigung fürgewendet / das sie zur zeit ihres für-
 bringens andern bericht gewest / auch nicht gewüst / was wir
 darauf nemmen mögen / die doch gewist / das sie obgemelten
 Schatz/vnd anders selbst hinweg genommen/vnd also PRO-
 PRII FACTI IGNORANTIAM zu allegieren/ ihnen sehr
 vbel angestanden.

Vnd wiewol wir vier Evangelische Capitulares in vor-
 gem vnd diesem Jar cyliss Residenzen / dem herkommen nach

70

gethan/ vnd ein zusihen gehabt / vnsere Widerigen aber keiner
keine einzige/wie sich denn Statutis/vn altem herkommen nach ge-
burt gethan/ So haben doch vnsere Widerige dieses Stifts an
schenliche gefell/in vorigem vnd diesem Jar in chrttheils / vnd
vast alle vnder des Herren Bischoffen Gewalt/zuer vnerh-
ter weis verföhrt/vnd damit ihres eigenthältlichen gefallens/wie
der dieses Stifts Freyheiten/vnd herkommen gehandlet / vnd
gehauft/ ic.

Deshgleichen Thätlichkeit ist auch/ das mehrgedachte vns-
ere Widerige/des Stifts vnd Capituls / vnd also auch vnsere
beides Theils Diener/in neue End vnd gelübt wider vns anges-
nommen/vnd dann auch die Vnderthanen / von ihrem schuldig
gen gehorsamb ab vnd zu auffhaurischen Glockenzeichen er-
mahnet/damit zu der armen Vnderthanen vnd ganzer Lande-
schafft (denen vnsrer widerigen Amtstifter nie gnts gegönt/wie
diese vnd viel andere vnzähliche Spänn genugsam zu erkennen
geben) verhergen vnd verderbung/ weitere anleitung vnd vrsach
zuwegen bracht werden möcht.

Vnd dieweil diese vnd andere mehr vnsrer Widerigen
Thätlichkeiten/ganz offenbar/fundlich/vnd niemandt verborg-
en sein/so haben wir vns billich obangeregtem der Rey. Com-
missarien fürgeben nach (das sie beuelch alle geübte Thätlichei-
ten abzuschaffen) verschen/das auch diese vnd andere vnsrer w-
iderigen Thathandlungen abgeschafft/diz Stiftt um sein vorig
fridlich wesen ersezt vnd wir vor künftigen newerungen ver-
sicherte worden sein solten/auff welchen fall wegen dessen/ so vns
zu gemut / wir vns auch willfährig erklärt vnd erbotten haben
würden/wie auch zuvor vielmahlen von vns beschehen/ angeset-
zen das wir bis anhero anders nicht begert/ dann diz Stiftt vnd
vns wider des Bapsts aufgemusterten Bann/ vnd suchende
Iurisdiction bey dem herbrachten rhūwigen wesen/ Freyheiten
und gerechtigkeiten zu erhalten.

Es haben aber die Herren Rey. Commissarij hierüber sich
mit

mit keinem wort oder Buchstabe erklärēt/ sondern seind darüber
 vnuerschens wider hinweg gereist/ dieweil sie nemlich vnserer
 Widerigen Thätlichenen nicht abzuschaffen/ sondern zu Con-
 firmieren/vnd zu continuieren/ sonderlich aber vns einmahl als
 so aufzuschaffen gemeint gewesen/das wir keinen zugang hetten
 bekommen mögen/ wir hetten dann zuvor von dem Papst zu
 Rom vns Rehabilitirē lassen/ welches das sonder gut mittel ist/
 so vns der Herr von Polweil jes vnd auch zuvor fürgeschlagen/
 vnd damit ihme die gedanken gemacht/ wir als einfältige wur-
 den die Pracck nicht merken / das wan solche rehabilitatio-
 nis restitutio begert damit ipso facto bekandt vnd zugeben
 würde/das des Papsts Proces/ Bann vnd Iurisdiction , wi-
 der vns vnd andere Euangelische Fürsten/ Graffen vñ Herren
 auff diesem Stiftshinsuro gültig vnd kräftig sein/ vnd also diß
 Stift seiner herbrachten Freyheit beraubt/ vnd dem Papst diß
 orts Fürsten und Graffen seines gefallens ein vñ abzusezen ver-
 statet vnd eingerampt wirt.

Auf welchem zuuersichtiglichen ein jeder vnparteischen
 verstands vnd genüts wol abnehmen kan/das die Herrn Rey.
 Commissarij nicht vrsach gehabt zu eingang iherer Replie sich
 zu beschweren/ das wir auff ihr vngleichmässig Partheilich vñ
 hoch nachtheilig zumuthē/ vnd durch diß Stift seiner herbrach-
 ter Freyheit/ vnd wir vnser gerechtigkeit ohne vorgangen ordent-
 lich Recht beraubt werden wollen / nicht mehr willfahrungr er-
 zeiget/ sondern haben hingegen wir vns zum höchste zubeschwe-
 ren/das die Herrn Rey. Commissarij der Rey. May. vnsers
 Allergnädigste Herrn befiech/ das nichts wider vns fürgenom-
 men werden soll/ das vns an unserm Rechten præjudicierlich/
 oder nachtheilig / vnd das des Papsts Bann nicht wider vns
 exequiert werden soll/ nicht der gepür nachgesetzt/ sondern dem
 Herrn Bischoffen zugesallen/vnd mit dessen Rhat damit umb-
 gangen/das sie vns von unser herbrachten gerechtigkeit/verstos-
 sen/Commodo possessionis priuieren,vnd zu Klägern ma-
 chen möchten.

Das

Darumb sie auch/ ob wol jre fürgebē nach sie in Rey. beuelch
 gehabt alle thätlicheiten abzuschaffen/ vñ dessen mehrmalen be-
 kanlich gewesen/ demnach sich nicht erklären wollen ob sie dan
 die von dem Herrn Bischoffen/ vnd unsern widerigen Bäpft-
 lichen Capitularen geübte vielfaltige Thätlicheiten/ auch ab-
 schaffen wolten oder nit. Das dan uns Replicando fürgeworf-
 fen/ als ob die Herrn Rey. Commissarij sieh mehrern auffsehens
 gegen der nächsten Oberkeit verschen/ dabei erklären vnd bezeu-
 gen wir uns vor Gott/ dem rechten herkündiger/ vnd menig-
 lichen / wie auch hiebevor mehrmahlen beschehen/ das inn un-
 sere sum vnd gedancken nie kommen/ allerhöchstgedachter Rey:
 May: Unserm allergnädigsten Herrn/ in einiger schuldigkeit
 uns zu wider sezen/ vñ ungehorsam zu erweisen/ es werden auch
 ob Gott will/ alle unpartheyche gemühter / wan sie diser sa-
 chen im grund berichtet/ in werck befinden/ das jrer Rey: May.
 Hoheit vnd dignitet wir in höherer achtung haben/ dan unsere
 widerige/welche mit anbrachtem vnground vnd verschwiger
 Warheit Keferliche schreiben/ præcepta vnd Commissiones
 auspracht/ vnd inn jrer May: Hoff Canzley bei den jes-
 nigen den diese geschäfft sonst beuholen/ die sachen dahin ge-
 richtet/ das unser allerwiderhenigst schreiben / an höchstge-
 dachte Reys. May. kein zugang gelassen/ sonder dieselbe vner-
 öffnet/ uns wider zu ruck geschickt/ vnd also alle verhör abge-
 schlagen/ vnd denegiert wirt/ welches doch mit eines Armen
 Bauren/oder Ubelthäters Supplication/ vnd vielweniger
 mit gehorsamen Stände vnd Graffendes Reichs/ Allerwider
 thänigsten schreiben nicht geschehen soll/ vnd seind wir der trost-
 lichen zuuersicht/ allerhöchstgedachte Rey. May. wann diesels-
 be einmahl dieser sachen/ vnd wider uns geübten Proces/ vnd
 das in diesem Staffel des Bapfts Bann/ vor langem aufgemus-
 stert/ vnd in eilichen unterschiedlichen zeiten/ vnd Exempeln/
 auch inn eines/ auf unsern widerigen Person/ nicht zugelassen
 sonder verworffen worden/ der gepür Informiert/ vñ berichtet/

Dieselben nicht gemeint sein / solchen dieses Stifts vnd Capituls
 herbrachten Freyheiten einigen eintrag zuthun / vnd zuuerstat-
 ten / weil wir vnd unsere Widerige / mit Leiblichen Eyden ver-
 bunden / ditz Stifts bey seinen Freyheiten zuerhalten / vnd wir
 vns dessen bis dahero / wie noch bestissen / unsere Widerige aber
 auf unbefugtem / unchristlichem Neid / vnd vnrhüwigen / frid-
 hessigen zaufischen gemütern / wider ihre geschworne Eyd dies-
 ses Stifts Freyheiten / deren sie hiebeuorn selbst genossen / zu-
 schwechen / so viel ihnen möglich / nicht vnderlassen / vnd darzu
 ihrer Rey. May. Auctoritet missbraucht / vnd also nicht inn
 gepürlicher achtung gehabt / es werden ihre May. den vnrhü-
 wigen Bischoffen zu Straßburg / der mit seinen beiden Brü-
 dern / vnd Diener dem von Hohenzaren / vnd mit dem Graffen
 von Tengen diese sachen vnd vnrhue / angezetelt / vnd bis dahero
 vngereumbter / vnd unbefugter weis getrieben / vnd durch
 zutringen vnderstanden / vnd gemeister massen ihrer May. hoc
 heit missbraucht vnd Illudirt / zu gepürrender Straff anzuhal-
 ten / nicht vnderlassen.

Es werden auch zuuersichtiglichen / ihre May. wann der-
 selben einmahl dieser sachē gründliche beschaffenheit für kompt /
 wie auch sonst meniglich / vns vngnädigst / vnd in vngutem /
 nicht verdencken / nach dem wir ditz Orts / wegen der im heiligen
 Römischen Reich / zugelassener Religion / angefochten / be-
 schwert / vnd aufgeschlossen werden wollen / das wir vermög der
 Euangelischen Ständ / in anno 66. Kaisern Maximiliano
 Christeligster gedächtnuß fürbrachter Bedingung / vñ vorbe-
 halt (daben die Euangelische Stände / auch bis dahero vngan-
 fochten gelassen worden) vns dieser sachen / vnd aller ihrer an-
 häng wegen / nicht allein für ihre May. sondern auch für gemei-
 ne / des H. Römischen Reichs Stände berussen / vnd erbotten
 haben / Sondern an solchem unserm ordenlichen erbieten / mehr
 gefallens haben / dann / an unsrer Gegenthil Betravungen / von
 Land verhergen / Land verderben / zerrüttung vnd vnheil / über

unser ganzes Vatterland. Das dann Replicando fürgeben/
als ob uns mit der zugemutet abtretung nichts auferlegt wos
den/ dann was den Rechten/vnd dem Religiousfriden gemäß/
dasselbig erfinde sich im werck vnd grund anders beschaffen sein/
vnd das die Herrn Key. Commissarien inn diesem / von dem
Herrn Bischoffen/vnad seinem anhang zu widerwertigem für-
geben sich bereden lassen. Dann in gemeinen Rechten menig-
lichen auch ringern Stands Personen erlaubt/vnd zugelassen
sich in possessione vel quasi, so best ein jeder kan / ja auch wie
die Rechtliche Lehrer in gemein schreiben/vel armis sich / vnd
das seimig zuhandhaben/vnd ist keiner schuldig seiner herbrach-
ten possessionis vel quasi commodum (welches inn solchen
hochwichtigen sachen nicht gering zuachten) sich zugeben/ vñ
auß dem beflagten/ flagende Parth zuwerden / vnd im grund
hieuon zureden/ So ist der Herrn Key. Commissarien Procesz
anders nicht gewesen/dann wie in dem genanten Westphälische
Rechten/das nemlich zuorderst wir abtreten / vnd also wider
uns exequirt/nachgehends allererst/ob uns recht beschehen were/
oder nicht/disputirt werden solt.

Es ist aber den gemeynen Rechten nicht gemäß/ das wi-
der ein Stand des Reichs / oder auch ringere Personen/ zuvor
vnd ehe sie angehörigen Orten gehört/ vnd Condemnirt/ ei-
nige ahn Ehren/ oder herprachten gerechtigkeiten / abbruch-
liche Execution (wie diffals vnderstanden) beschehen sol / vnd
mag auch diß der Key. Commissarien färnemen/ dann nicht
beschönigt werden/ das sie fürgeben/ allein alle Thätilicheten
abzuschaffen/ dan als sie deswegen / ob es jnen ernst / vnd also
die vō den Päpstlichen geübte vilfältige Thathandlungen abge-
schafft vñ wir beim Capitul/vnsere Beneficie/ vñ deren niessung
ruwig gelassen werden solten/ befragt worden/ haben sie keine
antwort darauffgeben/ Sonder es dabei verbleiben lassen / vnd
vielleicht vermeint/ das kein antwort auch ein antwort seie/wie
sie uns kurz zuvor entpolten.

So will sich auch in des H. Reichs Religionfrieden / in
denē puncten / derē des H. Römischen Reichs Stände sammt-
lichen sich verglichen / dergleichen proeß nicht befinden / dz vñ
der den Fürwörthen / d' thätigkeit / der Augspurgische Confessi-
on verwandte beschwerdt / Vnd von iher vieljar wolherbrach-
ter gerechtigkeit verstoßen / nachgehends zu rägen / verwisen
hingegen aber alle von den Päpstlichen geubte Thathandlun-
gen gut gehissen vnd gelassen werden sollen.

Das aber die Rey. Ma. Ferdinandus hochloblichser ge-
dechtnis / ohne des H. Reichs sammentlicher Ständ verglei-
chung vnd Bewilligung / gedachtet Religionfrieden mit ein-
verlebt / das iher Maj. Erklärung seie / das die ierige / welche
von d' Päpstliche Religion abtreten / ihre Beneficia / vnd deren
messung zugleich verlassen sollen / dabey weis sichnuhn mehr
meniglichen zuerinnern / vnd zuberichten / das des H. Reichs
Euangelische Stände / solches nicht eingewilligt / sonder der-
selb Puncten / wie der Buchstab ausserset / streitig gewesen / dz
auch wider diese erklärung von meyr Ständen per expressum
protestiert / vnd die mit angenommen worden ist.

Vnd wollen wir jec geschweigen / das auch inn etlichen
ändern / des heiligen Römischen Reichs Stifften / als Mag-
denburg / Bremen / Minden / Halberstadt / Meissburg / Zeis
vnd Naumburg / Meissen / Verden / Lübeck / ic. einan-
ders seithero öffentlich / vnaud wissenlich herbracht / vnd diß
mahl allein / was in dissem Stift / vnd nach demselben Religion-
frieden / für ein gelegenheit / vnd rhüwige obseruantia gewesen /
auffs kürhest anregen.

Unser gegenheit ic. : Graue von Tengé / Thumprobst /
ist der zeit / als der Religionfrieden auff gericht worden / vnd vil
jahr darnach der Euangelischen Religion zugethan gewesen / vñ
hat sich nicht allein mit worten / öffentlich darzubefandi / sonder
hat auch solches für der Burgerschaffe / vnd ganzen Kirchen al-
hic bezeugt / in dem er in den hieigen Euangelischen Kirchen /

mit vñneben andern Euangelischen Burgern vnd zuwohnern zu des Herrn Christi nachtmal gangen/ dennoch hat er nie res signirt/ vnd ist jme auch solches nie zu gemütet worden/ sondern wie auch vor dem Religionsfriden andere mehr Enangeliſche Herrn/ runwig/ vnd vngeschachten/ bey seinen Beneficijs/ vñ deren Niessung gelassen worden.

Mit wasbilligkeit woltdan der Graue von Tengen noch dem er Apostatir/ ein ander recht wider vns vben/ vnd anders wider vns decretiren/ dan jme selbst widerfahren/ Patiatur aduersus se valere jus illud, quo aduersus alios vslis est: vt est in prætoris Rom: edicto, Quod, vt Vlpianus ait, summa habet æquitatē, & sine cuiusque indignatione iusta.

Vnd damit nicht fürgewendet werden mög: Quod vna Hirundo non faciat ver: So haben wir dergleichen Exempla hiebevor zu vnderschiedlichē mahlen/ nochmehr angezogen/ als vnsers Gnädigen Fürsten vnd Herrns/ Herzog Reicharts Pfalzgraffen/ dessen F. G. noch im leben/ vnd dessen gute zeugniß geben würt Sigmunds Graffen von Hohenloē gewesenen Thymbdechants/ Heinrichs Graffen zu Stollberg/ Jacoben Wild/ vnd Rhein Graffens/ Graff Philips von Oberstein/ Graff Heinrichs/ vnd Graff Hermans gebrüderer von Seyn/ Graff Philips/ vnd Graff Ludwigs/ gebrüderer von Ysenburg/ Büdingen/ Hans Günther der vier Graffen des Reichs/ Graffen zu Schwarzenburg/ Graff Wolffs/ vnd Graff Friederichs von der Hoye/ vnd anderemehr/re.

Ja wann man auch die jēzige zeit ansehen wirt/ solle sich befinden/dz inn dem ex aduerso fürgeben/ das ihren 20. vñ vns nur vier sein/ vnsere Widerige in der zahl sich mit ebenmässiger warheit geirret/ als da sie fürgeben / das vnsere Exclusiones, vnd aufweisung/ von dem gemeinen samptlichen Capitul decretiert/ da sich doch befunden / das der Decretschmide nur viere gewesen. Dann auch noch jēziger zeit auff/diesem Stiffe eben so viel Euangelische/ als Bäpſtliche Thymbheren sein/ vñ nemlich d' Hochwürdigste Fürst vñ Herz/ Heri Gebhart/ erwel-

*12. deum caput
Fulmo festat*

ter/vn bestettigter zu Erzbischoffen zu Colln/vn Thur Fürst/et.
 vñser Gnädigster Herr so dises Stifts Thumdechant/ als auch
 die Durchleuchtig Hochgeborene Fürste vñ Herm/Herzog Fri-
 derich zu Hohlstain/Herzog Joachim Carl zu Braunschweig/
 vñ Lünenburg/Herzog Franz zu Braunschweig/vñ Lüneburg.
 So dan Graff Peter Ernst/der Jünger zu Mansfeld/Graff
 Hans Ludwig vñ Westerburg/Graff Bernhart von Waldeck
 (welcher sich aber doch mit dem Munde nur der Augspurgische
 Confession zu sein berhaupt) vñser jeso abwesender Mitbrüder/
 Herr Johann/Frenherz zu Winnenburg/vnd dann wir Georg
 Graff zu Witgenstein/Herman Adolff Graff zu Solms/
 Ernst Graff vnd Herz zu Mansfeld/vnd Johann Albrecht
 Graff zu Solms/et. Welche alle vnd jede sich öffentlich/vnd
 ohne schew zu der Euangelischen Religion bekennen/dannoch
 auff diesem Stiffe auffgenommen/vnd zu keiner Resignation
 niemahls gewisen worden sein.

Es haben auch Keyser Ferdinandus selbst/wie auch nach-
 gehends Keyser Maximilianus Hochst vnd Christcligster ge-
 dächtnus/diz Fürst vnd Gräflich Stift/vnd dessen Thum-
 Herren bey solchem herkommen rhüwig vnd unangefochten ge-
 lassen/vnd nie keinen Euangelischen Fürsten/Graffen oder
 Herren zu einiger resignation gewisen/vnd ist also obgemelter
 dem Religionfriden/allein von K. Ferdinand ein verleibter
 Punct nicht allein inn keine obseruation diß ortz nicht kom-
 men/sondern auch vor vnd nach dem Religionfride/das wider-
 spel öffentlich vnd wissentlich herbracht worden/ also das auch
 noch jehiger zeit das halbtheil dises Stifts Herren(wie gemelt)
 zu der Augspurgischen Confession sich bekennen thut/vnd die-
 selbe(aufgenommen der von Waldeck/der ausforcht für dem ho-
 he Priester damit er nit vmb seine Pfrundē keme/dz offt gedacht
 Decretū vñ also des Bapsts Bañ vnderschriebē vñ gut geheis-
 sen) wie auch ein theil der Bapstlichen/mit nichten diese vñser
 Widerigen vñrhüwige vnd unbefugte newerung vnd Decret/
 vielweniger disen Puncten in gedacktem Religionfride Approz-

77

bier haben / vnd were auch ein vngereimt / vnsürstlich vnd
vugräfflich fürnehmen / wan unsere Widergewissentlich Euangeli-
sche / Fürsten / Graffen vnd Herrn auffnehmen / deswegen
(wie beschehen) statliche Remunerations entpfangen / vnd
nachgehends / wann es zur niessung kostet / dieses diß orts nie
zugelassen Punctens sich gebrauchen / damit die Wissentliche
auffgenommene Euangelische Fürsten / Graffen vnd Herren
auß vnd abwesen wolten / welch fürhaben / wan es schon mit des
Papsts nichtigen verbannungen / gestrect werden wolt / also ein
vnerhörte / onzuleige newerung vnd beschweruß ohne andere
weiterung / vewol zuerachten / nicht jederzeit durch getrungen
werden möcht.

Vnd da auch wir unsrer gerechtigkeit uns zugeben /
vnd mit mehrern friden / dessen wir uns jederzeit beslissen / vnd
darzu wir uns geneigter / dan unsere widerige / die mit Landuer-
hergen / Landuerderben / vnd dergleichen trawen / uns von disem
Stift begeben woleen / So befinden wir doch / das uns gewis-
sens vnd chrn halben solches so wol bei aller Posteriteit / als auch
jener zeit bei allen andern Euangelischen Ständen in vñ aus-
serhalb des Römischen Reichs verweislich vnd vnuerantwort-
lich fallen würde. Dan dz wir zugeben solten / das in unsren Per-
sonen / die Euangelische Religion vnd Göttliche warheit pro-
haeresi / dz ist / für ein schandliche Reuzen verbant / verdampf
vnd versetzet werden solt / das köniden wir auch gegen Gott nim-
mehr verantworten / vnd würden damit unsere gewissen (wie
alle andere redliche gemühter leichtlich abnemmen vnd bekennē
werden) beschweren.

So würde auch unsren disem Stift geschworne Eyden
zumider gehandlet / wanu wir diß Stift / so von des Papsts
Bann exempt / demselben wider vnderwerffen / vnd dem Papst
in unsren Personen den weg machen vnd verstatten solten / das
er Euangelische Fürsten / Grauen vnd Herm verbannen / vnd
seines gefallens Thumbherrn diß orts ein vnd absezzen möcht /
da wir hingegen diß Stift bei seine Freyheiten vñ herkommen

zuerhalte verpflichte seind. Es wird auch andern des H. Reichs
Fürsten/Grauen vnd Herrn diß Exempel/ wann es also in un-
sern Personen zugeben würde/ zu unvorderdingliche nachtheil
vnd prejudicio gereichen / als die nachgehens/ wann solcher
Proces einmahl gut gelassen/ denselben ohne merckliche zer-
rüttung vñ vorhie nicht wohinder treiben könnten.

Darzu würde auch allen Evangelischen Ständen vñ son-
derlich dieser des H: Reichs freien Statt Straßburg nicht ein
geringer abbruch sein/ wan sie an diesem führnem ort vmb
iren herbrachten zugang vñ herkommen/ also durch des Papsts
Bann/vnd vier Päpſt. r vermeint Decret aussgeschlossen/ al-
lein Papstliche Fürsten vnd Herrn eingefest/ vnd also zu fer-
nern vauerschenliche practiken mehr gelegenheit verstatte vñ
eingeraumbt wurde/ Deuorab wein wir wissen/ das albereit hie
beuor dergleichen auff die han brachte worden

Das aber uns für ein vnfug von den Herrn Key. Com-
missarien zugelegt / das wir die vermeinte höchste Geistliche
Oberkeit nicht respectieren wollen/ &c. Darauff erklären wir
vno/dz wir/ wie auch alle andere des heiligen Römischen Reichs
Evangelische Stände kein ander Geistlich Haubt/ vnd höchste
Oberkeit nicht wissen noch erkennen könnten/ dann welches uns
Gottes wort fürschreibt/ vnd nemlich Christum Ihesum/den
Römischen Papst aber der über alles was Gott ist/ vnd über
de Gottesdienst/ auch sein Gottlich wort/sicherhebt/Dominie-
ren/dispenstieren/ auch über alle von Gott inn dieser Welt ge-
ordnete Oberkeit herschen / ja der auch Gott auff Erden sein
will/dahero sich auch annahst/ mögen vnd macht haben seines
gefallens Seelen in die Hell zustürzen/ vnd das man nicht fra-
gen dorffe/warumb er solches thüe/können wir für das Geistlich
Haubt der Kirchen Christi/ oder für ein Glied desselben nicht
erkennen.

Fürs ander/ so sein wir nicht allein mit Gottes wort wider
solche gesuchte Geistliche Oberigkeit begründet / sondern auch
wie

Coloss: 2.
Ephes: 5.
2. Thessa: 2.

Feli: Secu-
tus Baldum
in. c. ego enim
in Versic: in
textu lbi Ca-
nonice. ex. de
lureiur.

wie hieben vnd hiebuer mehrmahl gemeldet Contrarijs actibus/ vnd ob wol der Bäystlich Bann diesem Stift bey menschen gedachten/mehrmaul auffgetrochen werden wollen / ist er doch jederzeit verworffen/vnd diß Fürst vnd Gräfflich Stift darwider Exempt erhalten worden.

Das dann fernes von den Herrn Key. Commissarien angemeldet/das durch unsere handlung/unsere unrhüwige Gegentheil zur Defension geursacht/darauf diesem Stift/Statt/Land/vnd ganzem Teutschem Land unheil vnd zerüstung erfolgen werde.

Darauff sagen wir das den Rechten / vnd der billicheit nach der schenig/so ein vnsug vnd gewalshandlung aufahet nicht defensor, sondern aggressor sey/vnd das aber unsere unrhüwige Widerparth / dieser gansen sachen vrhäber vnd anfängere sein/das erscheint wie die Mittags Sonne darauf/das sie (die doch in pares keine solche Iurisdiction haben) ein vermeint decret geschmidt/vn damit vns/wege der im H. Röm. Reich zugelassener Religion (darzu wir vns doch auch zuvor vil jar bekant) ausschliessen/vn damit den Procesz suche/vn den weg machen wolle/zu aller Confessionisten(wie sie von jnē genent) exclusion, vñ aufweisung. Darauff sie vns zu unsrer ankunft unsere gepür/ inn gefellen abgestrichen/im Capitul nicht zuerscheinen / mit bestrawung/das vns sonst ein Schimpff begegnē würde / anzeigen lassen/des Capituls Thürn verschlossen / vnd nicht allein denen unter vns / so inn des Bapstis Censur sein sollen/sondern auch vns Graff Ernst zu Mansfeld/die Schlüssel vnd Siz gel/als vns dieselbe dem herkommen nach gepüret / thätlichen vorgehalten. Wider solche Thätlichkeit mit dern dieses Stifts herbrachte Exemption vnd Freyheit/vnd unsrer/wie auch anderer Euangelischen Fürsten/Graffen vnd Herren Gerechtigkeit vnbillich geschwecht vnd benommen werden wollen/ haben wir zum ersten Rechts vnd gütlicherbieten/Protestieren/flehen vnd bitten vielfaltig gebraucht. Es sein auch unsere Widerige

von

von andern/ als auch sonderlich einem Ersamen Weisen Rhat
 der Statt Straßburg/ von iherer newerung vnd unbefügten
 fürnemmen abzustehn/ vnd alles inn vorigem fridlichem wesen
 zulassen/ zu mehrmählen trewherzig/ vnd mit allem fleiß erma-
 net vnd ersucht worden. Es hat aber alles bey unsren Widerigē
 nichts versangen wollen/ sondern sie haben iher thätlich fürhaben
 je lenger ic mehr durch zutringen vnderstanden/ deswegen auch
 des Stifts Archiuuen Kleinodia (vnd also auch das kostliche
 Einhorn) barschafft vnd anders enteussert/ also was auff solche
 offension turbation vnd Spolia von uns fürgenommen/
 vnd bis dahero gehandlet worden/ defensions weiss beschehen/
 vnd anders damit von uns nicht gesucht worden / dann diß
 Stiftt inn seiner exemption vnd Freyheiten/ vnd also auch
 uns bey unser wolherbrachter gerechtigkeit/ wider gemelte thät-
 licheitē zu defendieren vñ zu erhalten / Darumb wir uns dann je-
 derzeit auch zuvor/ vnd ehe wir in Bruderhof eingezogen/ vnd
 darnach erklärret vnd erbotten nichts anders zubegeren/ dann
 das diß Stiftt/ vnd also auch wir/ bey dem herkollen gelassen/
 deswegen versichert/ vnd die enteusserte Archiuuen/ Klemodien/
 Barschafft vnd anders wider herhey/ vnd in ihre vorige stell ver-
 schafft werden / daneben im fall man anspruch an uns zu haben
 vermeint/ uns zu gütlicher tractation , oder da die kein stat fin-
 den solt/ zu ordentlichem Rechten uns erbotten haben.

Wann nun solch unser billich begeren/ vnd erpieten bey
 unsern gegentheiln dem Herrn Bischoff vñ etlich wenig Päpst-
 lichen Capitularen bis dahero nit stat finden wollen / auch noch
 nit finden will/ sondern sie mit gewalt/ Landuerderbe/ Landuer-
 herge/ zerstüttung vñ unheil/ disem Stiftt/ Statt/ Land/ Reich
 vñ ganzem Batterland travē/ so brauchen sie keine defension
 sondern iren eigenen mütwillen/ dem aber verhoffentlich diser
 führnemen des Hey: Röm: Reichs Statt/ auch Landeschaffe
 inwohnere vnd sonderlich die von dem Herrn Bischoffen bis da-
 hero vñ tigter weiss vexirte vnd tribulirte Ritterschafft vnd
 vnderthouen/ wie auch die benachbaurte zweiuels ohne nicht

schlaffent zuschen / sondern der gebür vor zucomme nicht vns
derlassen werden / sie wollen dann erwarten / bis das der Herr
Bischoff mit mehrern anhang sich gesteift / vñ seine betrav-
te vnrhü angesangen hette / welche ohnediser Landschafft / vnd
der benachbaurien mercklichen Schaden nicht leichtlich gestil-
werden möche.

Was auch der Herr Bischoff / vnd diejenige / so sich jne
anhängig machen werden / an solchem führnem zugewinnen/
das geben höherer Potentatē exempla als Hispanien vñ Franck-
reich / als auch eilicher in dissem Stift gewesener Bischoff son-
derlich Bischoff Friderichs von Blanckenheim vilfältig gestif-
ter vnrhü aufgang vnd euentus zuerkennen / vnd möchte der
Statt Stassburg Magistrat anleitung vñ ursach gegeben wer-
den / sich als dann ihres vnd der jenigen schadens zuerholen
das also sie die Päpstliche in die gruben fallen würden / die sie an-
dern Christen gemacht haben.

Das wir Grauen vnd Herm / vnd also auch Stände jni
Hey. Rö. Reich einiger vnsrer freyheit in annehmmung dises
Stifts beneficien vns begeben vnd vns dem Papst vnderworf-
sen haben / dasselbig / wie es ab equo ad asinum , dem sprich-
wort nach wehre / also würde es mit Warheits grund nicht ge-
sagt / vil weniger bei bracht werden können / darumb was von
ergebenen / verpflichtichten Geistlichen Personen von den Rey:
Commissarien fürgewent / auf vbelm bericht geflossen.

Das ab executione nicht angesangen werden soll / des-
sen sein die Herrn Rey: Commissarij inn andern fällen besten-
dig gewesen / aber nicht in dissem / auf ursachen das vnsere actus
Omni iure prohibiti sein sollen / dessen widerspiel aber hicoben
vnd hiebevor beibracht / vnd das in allen auch den natürlichen
Rechten defensio iuris & possessioonis suæ vel armis erlaubt
vnd zugelassen / in krafft welcher rechten / wir auch dises Stifts
Exemption vnd Freyheiten / vñ vnsrer wie auch anderer Evan-
gelischen Fürsten Graffen vñ Herrn dis ortsherbrachte gerech-
tigkeiten / wider vnsrer widerigen newerung vnd gewalchande-
lung

lung zu erhalten verpflicht vñ schuldig/ also auch billich gemeint
sein.

Hingegen haben vsere widerige wid dises offenbar/ kund
vnd wissentlich herkommen / vnd wider jre geleiste End vnder-
standen/ vñ unterschen noch / disem Stift seine Freheiten vñ
Exemption thälichen vnd vnerlangt Rechtens zubenehmen/
vnd des Papstis ausgemusterten Bann vnd Joch einzuföhren/
dan auf diser ganzen sache einzigem fundament vñ ursach/ die
Herrn Rey. Commissarien ihrer fürgewendten Limitation
nach/billich zu vorderst vsere Gegenthil abwessen/ vñnd nicht
wie sie inn viel weg gehan/ Approbieren vnd gut heissen sollen.

Wir seind auch keiner vsers theils geübten attentaten
geständig / als die wir dieses Stifts vnd vsere Possessionem
continuieren/vnd wider vsrer Gegenthil Practiken defendie-
ren/vñnd anders nicht suchen / dann das diß Stift inn seinem
herkommen/wider vsrer Widerigen newerungen erhalten werde.

Das auch von den Herren Rey. Commissarijs fürggeben/
das niemandt ihme selbstrechtsprechen/ vñnd den andern des seiz
nen de facto entscheiden soll / dasselbig ist auch vns vñnd nicht vs-
sern Widerigen fürständig/ intemal sie vsere Widerige ihnen
selbst rechtwider vns gesprochen/ vnd eigens gefallens ein De-
cret oder Conspiration gemacht/vns wegen der im H. Röm.
Reich zugelassener Christlichen Religion auszuschliessen/ ic.
Darauff auch vom Capitul vnd vsfern gefellen vns abhalten/
vnd also de facto entscheiden wollen.

Vñnd geben wir hiemit einem jeden auch geringen ver-
standes zubedenken/ was das für ein Proces / das vnder aller-
hand färworten/ zuvor vnd ehe wir angehörenden orten gehört
vnd Condemniert/ Papstliche Censuren vñ Bannbrieff/ wider
Euangelische des H. Reichs Stände exequirt / vñnd demnach
die selbe gewisen werden wollen/ zu disputiren/ ob jnen Recht ges-
schehen sey / oder nicht/ was das für ein Proces/ das Rey. Com-
missarij/die Kaiserliche befesch haben / nichts fürzumeinen/das
an vsrem Rechtun vñs Präudicierlich / oder nachtheilig vñ

Verstanden/vns auf dem Bruderhof/darum wir mit Herrn zu schaffen/denselben in ihre gewarsam zunemmen / folgends vns vom Capitul ab/ auch vnsere gefell vnd gerechtigkeiten / vorzu halten/ also Commodo possessionis vns zu entscheiden/ vnd zu klägern zumachen.

Und geschicht vns vngutlich / zuvil vnd vnrecht das vns zugelegt werden will / als ob wir den Bruderhof vnd dessen gefell so vier vnd zwenzigen zustendig / vns vieren allein zueigen wolten / dan es die meinung bei vns nie gehabt/ auch noch nicht/ darumb wir dan auch vnsfern widerigen ire gepür darauf volge lassen / bis das wir in erfahrung kkommen / das sie dieses Stiftes ansehnliche gefell (darzu doch wir als die Residirende / mehr dann vnsere widerige berechtiget) anderwerts verfahrt vnd das mit ires gefallens gehausset. Wir sein auch noch vrpütig/ wann alle gefell diesem Stift zustendig / wie für alten herkommen geslüssert/ alle anderen Thumbherrn/ welche vnsfern widerigen nit beistendig / wann sie Residiren / vnd dieses Stifts Freyheit zu erhalten vnd zu defendiren begehren werden/ wie auch vnsfern geschenkein selbst / wann sie vns bei vnsfern herpringen verbleibe lassen / die archiuen , Cleinodia, baarschafft vnd anders / so sie enteussert / wider in ire stell verschaffen / vnd wir für newerung gesichert/ gleichen vñ ebenmäßige zugang zuuerstatten/ vñ solches in dem wesen / wie vil Jar herbracht zu Continuiren/ vñ was wir über vnsere Residenz gefell eingenohten/ vnd zu erhaltung dieses Stifts Freyheiten Exemption vnd gerechtigkeiten angewendet haben/ vnd in vncosten auffgangen / wie auch was noch weiter aufflauffen würdt/ darumb angepürenden orthen Red vnd Antwort zu geben / desgleichen auch/ von vnsfern widerigen der entfürten gefell halben zu erforderen.

Welches alles wir den Herrn Rey: Commissarijs/ auff ire inn Schriften eingebene Replicam zu vnsrerer verantwortung/ vnd mehrerm bericht (salua tamen protestatione das wir dasselbige angebürenden orten weitschafftiger auffzuführen vns Expressie reserviren) nicht verhalten haben wollen.

Acta vnd Handlungen

Der Rey: May: Com.
missarien / vnd eines Ersamen Rhats
der Statt Straßburg / belangend der Euangeli-
schen Capitularn / im hohen Stiff da selbsten verban-
nung / vnd gesuchte aufweissung / vnd
abschaffungen.
(::)

Mit kurzem Neben Bericht oder
Glossa / auff der Rey. May. Commis-
sarien handlungen / deren überschrift auff der
andern seithen dieses Blats zu
finden.

Math: am 22. Capitel.

Da sprach Christus zu ihnen: So gebet dem Kaiser was des
Kaisers ist / vnd Gott was Gottes ist. Da sie das Hörten / verwun-
deten sie sich / vnd ließen ihn / vnd giengen daruon / c.

Anno M. D. LXXXVI.

**Verzeichnus der Schriften so in diesem an-
dern theil der Commissions handlung
zubefinden.**

N V M E R O . I.

Der Rey. Commissarien proposition vnnd erster fürttag / an einen
Ersamen Rhat der Statt Straßburg.

N V M E R O . II.

Eines Ersamen Rhats des heiligen Römischen Reichs Freye Statt
Straßburg Resolution, auff der Rey. Commissarien fürttagen.

N V M E R O . III.

Der Rey: Commissarien Replica, auff eines Ersamen Rhats der
Statt Straßburg Resolutionem.

N V M E R O . IV.

Der Römischen Catholischen Capitularen Bericht / so sie den Rey.
Commissariis auff eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg erste
den Commissarijs gegebene antwort vbergeben / vnnd folgends durch
die Rey: Commissarios wol gedachtem Rhat fürgesehen / vnd in schrif-
ten zugesteldt worden.

N V M E R O . V.

Eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg Duplicavnd fernere
Resolution, auff der Reys Commissarien Replicam, &c.

N V M E R O . VI.

Der Rey: Commissarien Beschlusschrift / so sie einem Ersamen
Rhat der Statt Straßburg fürgesehen / vnd folgends in schriften über
geben haben.

N V M E R O . VII.

Eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg letzte antwort / auff
der Rey: Commissarien Beschlusschriften.

N V M E R O I.

Extract dessen so von wegen der Röm.
Kyn. May. unsers Allergnädigsten Herm / durch
derselben Commissarien/einem Ersamen Rhat/des Hey:
Röm Reichs Freystatt Straßburg/ den 10 Nouembris/
Anno 1585. fürgetragen worden.

Præmissis præmittendis.

Si As Hochstgedachte Kyn. May. vor der zeit zu etlichen mahlen/ sonderlich aber von dato 29. Septembris / nächstverschinen 1584. Jars/wegen der von etlichen Canoniken des Hohen Thumbstifts Straßburg/vor einem Jar erregter a Vrthue / an einen Ersamen Rhat geschrieben/ vnd ihnen beuholen/dasselbe werde im zweifels ohn noch vnenypfallen sein/lange zuvor/ eher dann der Euangelische rhwrig Werck practiciert/ vnd auch deswegen naher Rohn an Bapst geschrieben/vnd die sachen vnderbawet/ solches ist mit des Stifts Protocollis subbeweisen. Was gestalt auch die Euangelische Capitulares/ als ihnen von der Papstischen Practiken allerhand zeitung einkommen/ganz trewhertzig gewarret/ vnd darfür gebetten/alles im alten Stand verbleiben zulassen/ vnd keine vrthue zuerwecken/ das ist mit ihren warnungsschreiben zuerweisen/ so inn dem öffentlich außgangenem ausschreibe sub num 1. zu befindet. Ob auch diese vrthue von den Euangelischen erregt worden/ erscheinet darauf/ das der Graff zu Wirgenstein/ vnd Freyheit zu Winnenberg/ bis inn den fünfften Monat/ die Bapstlichen erstlich gütlich mit bitten vnd ermahnen/ nachmahlen durch eingewendte protestationes ersuchen/ dessen aber vngedachter/ man sie also/ mit allem ihrem gütlichen ersuchē/ ganz spottlich/ verächtlich/ sein lächerlich/ vnd vergebens herumb ziehen lassen/ welche zu viel versucht lange gedult letztlichen verursacht/ das sich die Euangelische

Nun hette iherer Rey. May. ein
Ersamer Rhat gleichwol vnlan-
gesthernach / von 28. Octobris/
sein fernere entschuldigung zufom-
menlassen/die iher May. verlesen
hören / dieweil sie aber dieselbige
dermassen beschaffen gefundē/das
sie zur sachen im wenigsten nicht
dienstlich / sondern weiters nichts/
als ein Iustificatio / der b vnrue-
higen Nutwiller / vnd darbey vng-
gereumbte verkehrungen nicht al-
lein der Bralten loblichen Stift-
tischen Statuten/ Sondern auch

Capitulares/dem Benderhof
selbst neheren/ vnd bey ihrer
Possession vnd vorigem her-
kommen sich vnd diß Stift
erhalten müssen / ob auch die
Euangelische/oder die Bäpste-
tische Capitulares diese vnrue-
he erweckt/ ist auf dem abzun-
nehmen / das sich die Euangeli-
sche so vil vnd offtermahls
len zu gütlichem / oder rechtlie-
chem auftrag erbotten / wels-
ches aber alles / bey den Ros-
manisten kein statt noch platz
finden / sondern sie haben als-
le gütliche mittel / nicht ane-
nemen wollē/ auch vngearchet
alles Appellierēs/vsi zu Recht
erbietēs/ nichts desto weniger

de facto fortgefahren/ob auch die Euangelischen die vnruehigen muts-
willer/die Landzwinger/ die Landverderber seyen / erscheinet auf der
Bäpstischen Trawungen/das sie sich vngeschickt/wenn man sie ihres
gesallens Bäpstliche Wann nicht will exquiriren lassen / Landsverthe-
gung vnd verderbung vernemmen lassen : Ob auch die Euangelische
aller vnruehne ansänger sein / erscheinet ex vita ipsorum anteacta / als die
ohnerhum zu melden yederzeit/ eines fridsammen wesens sich verhal-
ten/wie sie dessen einen Ersamen Rhat/ vnd Burgerschafft zu Straß-
burg/ vnnnd der Gegenthelen einen selbst zu Zeugen haben / ja sie zwis-
chen den Bäpstlern vor der zeit zu hinlegung entstandener Spenn/
zwischen ihnen seind gebraucht worden/vnd hertegen die Bäpstler/die
jenigen seind/die jederzeit zu vnruehue/lust gehabt/ vnd vngearchet / der
Euangelischen Trewhertigen Ermanungen/inn erweckung der Cöll-
nischen vnruehne / nicht allein sich öffentlich vernemmen haben lassen/
das sie woltēn/das schon an dem (den Krieg vermeinende) were/ son-
dern auch letstlich/dem Landstiden zu wider/ vnnnd verachtung Chur
vnd Fürsten/für geschlagener Handlung ad arma gegriffen / vnd frembs-
des Kriegs volct ins Land geführet / dardurch der Erzstift Cölln inn
das verderben gesetzt worden ist. b Wann die Stände Augspurgis-
scher Confession / des Bäpsts Wann nicht wollē exquiriren / So ist es
eine verkerung des Religionfridens : Wann die Stände Augspur-

des H. Reichs abschied / vnd auff-
gerichter Religionfridens selbst ge-
wesen / So haben ihre May. nichet
vnzeitig bedenkens gehabt / sich
mit einem Erbarn Rhat/ darauff
im fernere Wechselfchriften ver-
gebllich einzulassen / sonder viel-
mehr/vnd zwar billich/ vnd eines
Erbarn Rhats selbst erbietet noch/
sich jhr May: einer viel andern
antivort/vn mehrern gehorsams/
auff derselben so gnädigste vnd
Väterliche Erinnerungen / Er-
mahnungen / vnd beuelch verze-

gischer Confession / inn des
streitigen/ vnd nie angenome-
nen / sonder jederzeit widers-
prochenen Puncten des Reli-
gionsfriedens / nicht einwilli-
gen wöllen / muss es eine ver-
ferung des Religionfridens
heissen : Wann die Stände
Augsburgischer Confession /
wegen ihrer auff dem Stift
Straßburg für dem Religion
friden habender gerechtig-
keit/sich auff den Passawische
vertrag berussen / lauth wele-
ches ihnen alle ihre gerechtig-
keiten / so sie für dem Reli-
gionfriden gehabt/ für behalte
sein/ ja aufstrücklich darinnen
verschē/ dz sie dabey geschützt
vnd gehandhabt sollen werden/muss es eine verferung / des Religions-
fridens sein: Hergegen/wann die Bäpſtischen die Augspurgischen Con-
fession Stände für Rechter proclamieren/vnd auſſchreyen / ja fein oſ-
tentlich in ihren Bisthumben anschlagen lassen / da doch der Religion-
friden aufstrücklich vermag / das keiner den andern der Religion hals-
ben/an Ehren/Leib vnd Gütern / mit Worten oder Wercken beschwes-
ren/ vnd angreiffen solle/ ja auch der von den Augspurgischen Confess-
ion Ständen nie bewilliger/vnd angenomme streitige Passawische/ im
Religionfriden/so man den Geistlichen vorbehalt nennen / auch ver-
mag/das die abtrettung keinem an seinen Ehren nachtheilig sein solle/
Also auch/wann die päpſtischen nicht allein inn den Reichsstätten der
Augsburgischen Confession Exercitum vnd übung nicht zulassen wöls-
len/sondern auch an denen Orten/da die Euangelische Warheit geleh-
tet/ vnd geprediget wird/ widerumb abzuschaffen vnderstehn / Item
wann die Bäpſtler sich dem Papſt mit Eidepflichten / ja auch theils
mit Bündnüssen/verwandt machen / das sie das Tridentinum Concil-
lium exequieren/ vnd die Augspurgische Confession / als eine Rezerey/
wöllen aufzöhlen/helfen: Item wann die Bäpſtischen fürgeben dörſ-
sen/der Religionfriden seie nur ein Toleramus/ ein Interim gewesen/ so
nun mehr durch dz Concilium von Trient auffgehaben / Solches alles
muss eine streife Obseruanz/ vnd haltung des Religionfridens gehal-

hen. Zumahln c weile einem Er-
samen Rhat darum kein Execu-
tion zugemutet (wie dasselbige
von ihme vermerkt werden will/
vnd mehrmahl's verächtlich ange-
zogen werden) sonder allein das
auferlegt / so allen Rechten vnd
Reichs Abschieden gemäß / vnd
ein Ers. Rhat / ohne das von
einveterawter Oberkeit / vnd
Justitien / wegen zuthun schuldig
seind: Als nämlich das er der vñ-

ten / vnd genennet werden.
c Anfanglich da sich die Spēi
erhaben/haben die Bāptische
Capitulares / als der Graff
von Tengē / Graff Eberhart
von Manderscheid / vñ Hans
Dieboldt Freyherz von der
Hohenzaren wein sie gesehē/
das die Statt Straßburg / der
Religion also zugethan / auch
im item gewissen überzeugt/
das die von der Religion jes-
derzen auf dem Stift Straß-
burg gelitten / vnd wissentlich
angenommen worden / für
Totarien / vnd gezeugten ges-
standen / auch für einem Er-

samen Rhat / der Statt Straßburg protestando sich erklärt / das dīs ges-
schäfft die Religion gar nicht angiene / auch nicht vmb der Religion
willen geschehe / sondern wegen des zu Cölln ergangenen Pāptischen
Banns / da doch des Bāptischen Leuffers Botten des Vercellensis auf-
gangene Citation, vnd Excommunication austrücklich im Buchstaben/
das widerspiel mit sich bringen thut / als das sie verbannet werden / weil
sie von der alten Religion abgetreten / vnd mit Kettern gemeinschaft
gehabt. Dernwegen wann sie die abschaffung der Euangelischen auf
dem Bruderhof begeret / haben sie sich iederzeit auf den Bāptischen
Bann / so sie der höchsten Geistlichen Oberkeit vngnade genennet / be-
treffen / eszunder / dieweil sie sehen / das ein Ersamer Rhat der Statt
Straßburg sich nit will zu Executor des Bāptischen Banns geprau-
chen lassen / suchē sie ein andere herfür / als das es nicht vmb des Bāptis-
chen Bann zurthm / sondern ein Rhat solle die Thätlichkeit / als die einnem-
nung des Bruderhoffs abschaffen / vnd das einen Rhat nie nicht
seie die Execution des Banns zugemutet / oder befohlen worden/
Dessen widerspiel aber austrücklich inn der Rey May. Schreib-
ben an einen Ersamer Rhat zu Straßburg / vnder dem Dato prag/
den neuu vnd zwengsten Septembri Anno 1584 zu bewei-
sen ist / Darinnen ja der Euangelischen abschaffung vom Stift Billich/
recht / vnd gut geheissen wirt / mit darneben vermeldung / das man sie
biß hero auf dem Stift Straßburg aufgenommen / solches ex toleran-
cia vmb Besserung willen beschelen / ja das widerspiel erscheinet au-
strücklich aufz denen zu Schertstatt fürgeschlagenen mitteln als bald
im

90
rhüwigen vnd d. Widerspenstigen Canoniceen mitwillen vnd Thathandlungē wider den Hochwürdigen vnsren Gnädigen Fürsten vnd Herren e den Bischoff zu Straßburg/ als ihren ordentlichen Bischoff vnd Capitul f in diser des H. Reichs Statt nit sol len plaz noch rhaum geben / dem

im anfang derselben schrifft/ vnder diesen worten. Welcher gescht die Rey: May: vnsrer allergnädigster Herr der Stadt Straßburg/ auff den innhale des zu Augspurg Anno 1555. auffgerichte Religion Fridens/ auch in Druck gegebenē Reichs abschied/ nun zu etlich vnd schiedlichen mahln die Execution des erkannten Banns

in das werck zurichten/ vnd damit die drey Euangelische vnd Excommunicierte Graffen vnd Herren aus dem durch sie zu Straßburg egenthätlicher weis eingenummen/vnd gemeinem Stift zughörige Bruderhof/ wie auch dem Stift wirklich abzuschaffen/ allergnädigst auferlegt vnd beuholen haben/ze.

d Das die Euangelische Capitulares/ sich des Papsts Bann widerfert/ vnd sich vnd das Stift/ bey dem, been so gut sie geköndt, gehandhabt/müssen widerspenstigkeit/ mitwillen/vnd Thathandlung sein.

e Da der Bischoff zu Straßburg sich inn die von ihm zwar angestellte vnbhue nachmahl nicht offentlich gestellt/ die Euangelische nicht ganz schmechlich an, been Gräffelichen Ehnen angrissen/ sie gar verstoßen wöllen/ vnd hinder ihnen hero practiert/ sie inn verstrickung zu bringen/sachen halb die er noch auff diß Stunde beweisen soll. Hettē die Euangelische Capitulares sich auch aller gepür zunehalte gewußt. Weil ihm aber die Euangelischen keine Capitulares/ sondern Excommunicierte/ Prinzipie vnd abgesetzte sein haben müssen/ hat es den Euangelischen auch billich gehoffen/ Sitibi non sum Senator, nec tu mihi consul eris.

f Es seind die Euangelischen Capitulares mit nichts gestündig/ das ihre jetzige Gegenheit das Capitul sein / dieweil vermög alten Brauch vnd herkommens/nicht die ihenigen / so in den windeln in des Graffen von Tengen Hauf zu Zabern/oder zu Molzheim bey den Jesuitern zusammen kommen/ sondern die / so in loco capitulo ordinario more maiorum sizen/ vnd dasselbige besuchen/ das Capitulum reperfentiren, wie solches kundlich vnd wissentlich ist. Daher das für dieser zeit diejenige/ so inn Capitulo zusammen kommen/ für ein Capitulum geacht/ vnd gehalten worden / wann derselben schon nur drey / aber der andern 6. 7. 8. zu Cöllen/ oder andertwo gewesen/welche/ wann sie also nicht zur Stell gewesen/nie macht gehabt/einen Canonicum zuerwöhlen/ sondern

die

Stift wider g herbrachte ordnung vnd Statuta/ nicht beschwe ren / Sondern h ob sie je vermeinten ichs wider sie zusprechen/ dasselbige / an gepürenden orten/ durch ordenlichen weg Rechtns aufzutragen lassen/ inn massen dann solches aus mehr höchstgedachte ihret May. schreiben / ein Ersamer Rhat genugsam verstanden wüth habe/ Wie aber demselbe/die weil es nicht beschehen/ vnd solche dero schreiben/ ermahnungen/ vnd billiche befelch bey einem Ersame Rhat kein statt funden/ vnd da hero die i Deponierten Canonici noch übermütiger worden/ vnd der ge-

die drey so presentes in Capitulo gewesen/welche drey auch vnd also das Capitul nomine Capituli, an die andern Abwesenden geschriften/ vnd etwas zu zeiten sich bey ihnen Rhat erholet.

g Das die vom Bapst Excommunicirte/ vnd verbannete Euangelische Capitularen sollen vom Capitul/ vnd Stiftt aufgeschlossen werden vermögen / die herbrachten Ordnung/ vnd Statuten des Stifts Straßburgs nicht/ Daß beides für / als auch nach dem Religionfriden/ dergleichen Bann/ vnd Censuren/ nie seind exequiert / sondern wol öffentlich darwider decretiert worden / wie mit des Stifts protocollis zu beweisen / welches auch noch bey des jetzigen

Bischoffs Regierung/ als sein Bruder Graff Eberhart von Manderschied/ in des Bapsts Bann gewesen/ also gehalten worden/ aber es war des Schultheissen Rhüe/ wie man im sprichwort sagt.)

h An gepürenden Orten Recht zu suchen/ da man je anspruch zu haben vermeint/heist disz orts einem das seine nemmen/ vnd ihn hernach an das Recht weisen/ vnd also zum Bläger machen/ oder den Westphalischen Rechten nach/ den Dieb erst hentzen/ vnd darnach das Gericht besitzen/ vnd darumben Disputieren vnd urtheilen/ ob ihm recht/ oder vrrecht geschehen seie.

i Weil alhier die Euangelische Capitulares Deponire, das ist abgesetzte genennet werden / als kan solches Deponieren nirgends anders/ hero genommen werden/ als von dem Päpstlichen Bann/ als das sie durch denselben abgesetzt seyen / welches Banns man doch jetzunder nicht mehr gedencen will/ als wann es darumben gar nicht zu thun/ es wolten dann die Bäpftischen Capitulares solch deponiren scholasticaliter verstehn/ welches ihnen aber auch nicht zu ihrem vortheil dienen würde/ dann hierauf würde folgen/ wann die Euangelische allein Deponire, das die andern Bischaueten wegen/ quod cum longe absit à tantis

stalt/ das sie k hindangesetz
ihrer pflichten ferner ein vn-
gefür vnd gewalthat vber
die ander fürgenommen/vnd
an dem allem / was sie mit ge-
waltiger eröffnung eines Hoch-
vnd Ehwürdigen Thum-
capituls Archiuem/ 1 Can-
lei/ m Chorgewelbs/ vnd
andern Secreten/ auch absüh-
rung der Früchten auf dem

viris, qui rasi sunt & uncti, non est præ-
sumendum, multo minus dicendum.

^k Die Euangelische Capitulare haben nichts wider ihre ges-
thone pflicht gehandlet/vnd Kan-
dessen Contrarium mit wahrheits-
grund/nicht erwissen werden / her-
gegen haben die päpstischen (so
der Euangelischen jetzige Wider-
theil sein) vielfältig iren gerhonen
pflichten zu wider gehandlet / als
das sie auff diesem Stift newe-
rungen/ vñ vnrhue angefangen/
das sie dieses Stiffs Freyheiten
durch päpstlicher Wann einfüh-
rung schwechen wollē/ als das den

Statutis zu wider ein solch wichtig geschäft/Dreyer Thumherren ent-
setzung/vnd ausschließung belangend / durch ihrer vier allein tractiert
vnd beschlossen worden/ als das sie den Statutis zu wider inn windeln
Capitul gehalten / als das sie den Statutis zu wider ohne Citirung al-
ler Thumherren/einen neuen Dehand vermeintlich gewehlet/ als dass
sie das Einhorn vnd andere Kleinodia/Briefliche Urkunden/ vnd
Barschafft/heimlicher vnuermecpter weiss sine decreto Capituli, ja ohne
der fürnembsten Capitulsdiner vorwissen/enteusseret/ sc. Vnd dessen
vielmehr ad quæ enumeranda spiritus & charta deficerent.

^l Das die Euangelischen Capitulares die Canzley auff des Lt:
Rümelin (der sie nicht ausschliessen wollen) verweigern/eröffne lassen/
das seind sie vermög ihrer Lyd vnd pflicht zuthun schuldig gewesen/
als denen inn alle weg gepür gebahrt/darnach zusehen / ob auch einem
Stift seine Briefliche Documenta, auff der Canzley/wie von den Waps-
tischen mit den Kleinodien im Chorgewölbe geschehen / entführt
worden / vnn den grund solcher entführung/inn erfahrung bringen
möchte/Wiedati auch Beschehe/da man auch des Bischoffen von Straß-
burg mit eigen handen vnderzeichnet schreiben gefunden/inn welchem
er die Kleinodia vnd Briefliche Documenta des Stiffs heimlicher
vnuermecpter weiss hinweg zuführen anleyrung geben/lengest zuvor/
ehe dann man von diesem Span gewust/vnd eben vmb die zeit (wie aus
des Stiffs Prothocoll den Capitul Tägen noch abzunesten) als sein
Bruder Graffe Eberhart von Manderschied/Sein Vetter Graff Hans
Philips von Manderschied/vnd sein Rhat/vnd Diener/ Hans Diebold
Freyher: von der Hohenxaren allhier zur stelle gewesen.

^m Wann jetziger zeit im Reich auch der gebrauch/wie vorzeiten te-

Bruderhof/ vnd n verkaufung derselben/ vnd inn ander weg mehr Gewaltsamier verbotenerweiz verhandlet/nicht ersettiget/ Sondern vber das alles / eines Hoch vnd Ehrwürdige Thumbeccipitulz Brudherhof o nouo & inaudito exemplo de facto , vnd ebenmässig gewalthätiger weiz ein genommen denselbe auch noch heutigs tags vber vielfaltig p ersuchen einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumbeccipit. vorenthalten/vnid ihres gefalslens dariunhausen/ Darinnen ein Erbar Xhat/ jnen nicht allein kein eintrag / verhindrungen/ noch abwehrungē ge thon/ sonder auch dem Capitul

Kommen zu wider ausschliessen vnd abschaffen wollen. Darumb weil es res noui exempli gewesen / ist diese handhabung/ so doch den gemeinen Rechten gemäß/vnd also nicht neue/wie angeregt wirt/ darauff erfolget/wiewol auch in neuen vnerhörten frond'heiten / auch neue remedia , vnd Arzneyen erdacht müssen werden / dem sprichwort nach malo & duro nodo,durus querendus & adhibeudus est cuneus. Und werden die Päpstler/wann sie der gestalt im Reich neue/vngewöhnliche practicke anstellen werden/noch viel noua & inaudita erfahren / idque iusto Dei ius dicio.

p Die Euangelischen Capitularn haben nie gesagt/das sie den Brudherhof fürhalten vnd nicht raumen wollen/ wan; man sich wider ges gen ihnen erklärte/das man sie bey ihrem Rechten vnd herkommen/ wie von alters/wolte verbleiben lassen/vnd alles in vorigen Stand wiederumb stellen/vnd restituiren. Das aber die Euangelischen den Brudherhof chaumen/vnd sich ihrer possession entsezzen herten lassen sollen/ und weren nicht widerumb versichert gewesen/das man dem Stift vñ ihnen

ste Herodot in Egypten gewesen/ das die jhenigen/ so was jnen nicht zuständig/heimlicher vnuermercket wese/ daß mans nit jnen worden/entfrembdet/ stattlich remuneriert sein worden / als leut die eines verschlagenē Ingenij, So hetten die Euangelischen Capitularn das Thorgewölb nit eröffnen sollen / damit man der Bäpstlichen heimliche / vnuermerckte sachen/ nicht were jnnen worden. ic.

n Wegen der abführung der Früchte/haben sich die Euangelischen offtermahln erklärret/wohin sie solche gewendet/ Auch sich ferner zu aller billicheit/vnd an gepaarden orten darumb red vñ antwort zugeben anerbotten. Hergangen gedencdt man der Frucht nit/ so die Bäpstlichen anderstwohns verführt/vnd angewendet.

o Es ist nouum & inauditum exemplum de facto gewesen / da man die Euangelischen durch Bäpstliche Bann von diesem Stift dem her-

schuld geben/ als ob es in hand-
 habung des Stifts Ordnu-
 gen/ vnd Statuten/ vrechte
 schete/ newe q vngewohuliche
 Proces einführet/ vnd durch
 vnnötige Trennungen an-
 richtet/ weren derowegen ihr
 Key. May. notwendig verur-
 sacht/ allein besorgendem vns-
 heil/ vnd vrhat zuvor kommen/
 zeitig einschens zuhaben/ vnd
 demnach diese Commission
 fürzunehmen/ vnd einem Er-
 samen Rhat eines bessern zu-
 berichten/ vñ darauff jr der de-
 ponirten vuleidenliche vnbil-
 licheit/ Amptes vnd Oberkeit
 halben abzustellen/ vnd herge-
 gen Hochgedachts Bischoffs
 andacht/ sampt seinem Capit-
 ul/ vnd vndergebener Geist-
 licheit bey ihren Rechten/ Sta-
 tuten/ vnd herkommen hand
 zuhaben/ Were derhalben an
 deme/das die Commissarii be-
 felch hette/ sintemahl der Bru-
 derhof i eigentlich/ vnd ohne
 alles mittel dem gemeinen Ca-
 pitul zuständig/ die deponirten
 aber denselben eigenthälicher
 gewaltsamer weiß eingeno-
 men/ vnd nachmahl darinne
 ihres gefallens hauseten/ (wel-

ihnen das heilige vnd entnomme-
 ne/nicht vorenthalten wolte/ das
 were doch je die grösste vnbilicheit/
 ja auch da es die Euangelischen ein-
 gangen hetten/ die grösste Vlar-
 heit/ als die nachmahl die mittel
 im lassen nicht hetten haben kön-
 den/ die sie zuvor im trucken ge-
 habt/ darmit nachmahl die Baps-
 tischen nur ihr gespott getrieben/
 vnd die Feigen/ wie man sagt ge-
 zeigt hetten/ vnd haben sie mit
 den Euangelischen eben umb zu-
 gehn vermeint/wie der Wolff mit
 den Schafen/ die er überredet
 wolte/ sie solten die Hund von sich
 thun/ als dann wolten sie sich mit-
 einander freundlich vergleichen.

q E ist bis hero inn diesem
 Stift (wie mit desselben Prota-
 collen/ vnd etlichen Eremeln zu-
 beweisen) vngewöhnlich gewes-
 en/des Bapts Bann dis ortz zu
 erequiren/ also ist es auch bishero
 vor vnd nach dem Religionfriden
 auff diesem Stift gehalten wor-
 den/ das man die Euangelischen
 eben so wolauffgenommen/ vnd
 ihnen keinen eintrag gethan. De-
 rowegen weil etliche Päpstische Ca-
 pitulares des Bapts Bann allhie
 durch ihre Execution einzuführen/
 auch die Euangelischen von diesem
 Stift auss zuschliessen/vnderstan-
 den/ haben sie je vngewöhnliche
 Proces/ vnd vnnötige Trennungs-
 gen angefangen.

r Da der Bruderhof eigents-
 lich/ vnd ohne alle mittel dem ge-
 meinen Capitul zuständig/ so herte
 man vor diesem/ den Euangelische
 Capitularn darauff auch das juge

ches weder ihuen/ noch jemand
anderm / wann sie auch schon
sonsten nicht / s inhabiles
weren/ gepüret) demselben von
ihnen widerumb abzufordern/
vnd inn iherer May: namen/
vnd von jentwegen/ als Ober-
vogts vnd Schuhherren ge-
meiner Stift vnd Geistlich-
heit im Reich einzunemmen/
vnd widerumb zudem t ge-
brauch vnd wesen zuverichte/
darinn er vor diesem Streit je
vnd allwegen gewesen / vnd
von alters fundiert/ vnd geord-
net wordē auch billich sein solte.

Wie iher Rey. May. nun
hierinnen nicht gemeint/einem
Ersa: Rhat ihscts wider die ge-
pür vñ billicheit zu zumuthen/
auch in Deme was zu handlen/
das gemeiner Statt Straß-
burg an ihsren Rechten / vnd
u Priuilegien/ oder auch ei-
nem Erb: Rhat an einver-
trauwetem Statt Regiment
nachtheilig vnd abbrüchig/
Also wolten ihsre May: sich
auch hinwider zu ihm gnädig-
lich/ vnd veranlesig versehen/
Er werde an ihsre May: Statt
den Commissarien an verrich-
tung solches beuelchs / nicht

folgen sollen lassen/dieweil dieselbe
so wol als die päpstlichen zu vnd
inn das Capitul gehören.

^s Da guckt des Bapsts Vann
aber mahln herfür / wie des Esels
Ohren durch die Löwenhaut.

^t Weil der Römi: Rey: May:
Befelch gewesen/das derselbe Com-
missari den Bruderhof zu dem
gebrauch vnd wesen richten sollen/
darinn er vor diesem Streit je vñ
allwegen gewesen/ so hetten sie nit
allein den Euangelische/ auf dem
Bruderhofe zu ziehen / sondern
auch / vnd zwar anfänglich den
Bäpftischen als denn anfangern
gebieten sollen / das sie dem alten
gebrauch nach/ vnd wie es für dis-
sem streit je vnd allwege gehalten
worden / den Euangelischen den
zugang zu Capitul vnd ihsren Be-
neficien gestatteten/vnd also alles
inn dem alten Stand verbleiben
liessen. Dañ wann schon die Euangeli-
schen den Bruderhof geräumt
hetten/vnd dannoch die Bäpftischen
nicht die Euangeliischen
im Capitul/ vnd bey iren einkom-
men hetten leiden wöllen/ so were
doch der Bruderhof noch nicht zu
dem gebrauch vnd wesen gerich-
tet gewesen/darinne er vor disem
streit je vnd allweg gewesen/ vnd
weredet Rey: May: Beuelch nicht
genugsam beschehen. Auf wel-
chem dann noch erscheinet / das
der Rey: May: Beuelch die Com-
missari nicht nachkommen sein.

^u Wann die Stände der Augs-
burgische Confession des Bapsts
Vann wöllen exequiren/vnd den
Bäpftlern inn ihsren sitnemmen
will

allein kein verhindern noch eintrag thun/sondern vielmehr zum vnuerschenen fall/vielbe-rhürte deponirte sich darunder widerspenig vnd ungehorsam zuerzeigen/vnd ungeachtet iher May: Key: Beuelchs den Bruderhof / wie bisshero ge-waltsamb zu Detentiren/ vnderstehn würden/zuerhaltung schuldigs gehorsams mit vv Xhat vnd That beyständig sein / sie aufz bemeltem Hof ausschaffen / oder den Herren Commissarien so viel der ihen zu ordnen / damit angeregter iher May: verordnung möch-te sicherlich ein benügen besche-hen/vn also des falls mehr auff iher ordenlichen Obrigkeit Au-thoritet vñ/billich Beuelch als vergleichen x wenig vnrhü-wige Personen auffscheinens ha-ten.

Vnd nach dem iher May: vnder anderm glaubwürdig fürkommen / das die vnrhüwigen vnn und deponirten nicht allein an deme nicht benügig/ das sie ein merckliche anzahl Frucht/ vnn Habern selbst eigens gefallens auf dem Bruderhof füh-ren/ vnd solche furthersetlichen Burgern vnn andern verkauf-fen lassen/ sonder das sie sich auch über das vnderstehn/ sich des y Stifts gefell auff dem Land / vnn färnemlich der ihenigen/ die in eines Ersamen Xhats angehörigen Flecken vnd bey ihen Vnderthonen fällig seind/ mitgleichem z freuel anzumassen

wilsfahren/ sollen sie bey allen iren Rechten vnd privilegiien gelassen werden/& sic è contra.

vv Stände der Augspurgische Confession sollen die ihenigen / so ihres glaubens genossen sein / weil sie vmb iher Religion willen vom Bapst inn Bann gethan / verfols-gen/vnd abschaffen/ vñ darzu mit Raht vnd That bebulßlich sein.

x Da man allein auff die mehs-ren sehen/vnn die wenigen vns-dertrucken vnd sie nicht respectie-ren soll/ So hetten die päpstischen in Religionssachen jederzeit recht/ welches aber vermöge passawische vertrags anders im Reich her-kommen / Dardurch aber der Bis-schoff/ vnn die päpstlichen Capitu-laren/ mit ihnen gehülfen gerne ein strich machen wolten/da es bey ihnen allein stünde.

y Das sich die Euangelischen des Stifts gefelle auff dem Land angemast / seind die ihenigen ges-fell/ so herein inn Bruderhof gehö-rig / wie sie dann der mehrtheils auf dem Land fällig seind/ vnd dis-ses seind die Euangelischen inn Kraft/ des alten herkommens be-

solches aber ihnen / so wenig/ als das ander (wann sie auch gleich nit deponiert werē) gespürt/noch zu zuschen seie.

Darumb wöllen die Herrn Comissarien einen Erb: Raht im besten ermahnet haben/ Er wölle dasselbe ferners keines wegs gestatten/sonder vilmehr seinen Vnderthonen beuehlen vnd außerlegen/jhre schuldige Zins vnd Gültien allein den shenigen/denen es Amptis vnd von des Capituls wegen geypüret/vnd nicht den deponirte zureichen / sich auch sonst inn kauffnung/des genommnen treids vnd habern weider inn kauff A a noch sonst mit ihnen gar nicht einzulassen. Solches alles beschicht an ihm selbst billich / vnd gemeinem wesen zum besten/vnd wird vnder anderm nicht wenig zu guter Nachbarschafft/ mit dem Stifts dienstlich sein/ So sem jr Key: May: es auch gegen einem Ersamen Rhat mit Keyserlichen Gnaden zu erkennen geneigt.

er sich doch sonst mit den Euangelischen nicht etaliesset/welche alle etenem Ersame Rhat zugemutete fürschlege nichts anders sein/ als mit tel dardurch der päpstliche Bann entweder per directum oder per obliq; quum eingefahret/ vnd wider die Euangelischen exequit wirt;

sagt vnd berechtigt gewesen/ da hhergegen die Bäpſtlichen Capitulares / des Stifts gefäll inn des Bischoffen Oberkeit/ vnd also inn eines anderen Gewalt/alles dem herbringē zu wider/verföhrt habe.

z Das die Euangelischen inn eines Ersam. Rahts Obrigkeit/ mit abföhrung der Früchten (de ren man auch doch nicht geständig) freuel solten begangen haben/ in dem haben die Key: May: die Bäpſtlichen Capitulares / ihrem bruch nach/ viel zu milt berichtet.

A a Wann ein Ersamer Rhat zu Straßburg/nicht will darzu helf sen/ das die Euangelischen Capitulares vom Stift abgeschafft werden/vnd nicht will des Bapſts Bann exequire / so soll er doch nur die Euangelischen auf dem Bruderhof schaffen/ so wollen die Bäpſtische hernach wol selber die Euangeliſchen vom Capitul/ als das im Bruderhof ist/ vnd von den eins kommen/ so im Bruderhof sein/ auf schliessen/ Oder aber ein Ersamer Rhat solle seine Vnderthonen nichts mehr inn Bruderhof lisen lassen/ so wollen die Bäpſtischen es bey andern des Stifts Pföchlein ten auch wol dahin richten/ vnd also die Euangelischen auf dem Bruderhof gleichsam hungern/ oder aber ein Ersamer Rhat solle seinen Burgern gebieten/ sich mit den Euangelischen in keinen kauff einzulassen / Oder im fall er das auch nicht einwilligen wolte/ das nicht etaliesset/welche alle etenem Ersame Rhat zugemutete fürschlege nichts anders sein/ als mit tel dardurch der päpstliche Bann entweder per directum oder per obliq; quum eingefahret/ vnd wider die Euangelischen exequit wirt;

Eines Ersamen R̄hats des heiligen
R̄omischen Reichs Freyen Statt Straß-
burg Resolution, auff der Herrn Key. Com-
missarien fürtragen.
(.)

S As der R̄om: Key: May: unsers
Allergnädigsten Herrn/ verordnete Herrn
Commissarij/ die Wolgeborene Graffen
vnd Herrn / auch der Ernuest Hochge-
lehrt/nach überliffter ihrer May. Aller-
gnädigsten Creditisschrift/ so ein Erbar
R̄hat mit gepürender Neuerenz alleron-
derthenigst entpfangen/ ferner mündlich vnd auffführlich für-
gebracht / auch hernacher in schriften verzeichnet vbergeben/
Das alles hat ein Erb: R̄hat aller vnderthänigst angehört/ vnd
nottürftig verstanden.

Thut darauff gegen ihrer R̄om: Key: May: der zuent-
botteten Allergnädigsten/ Väterlichem zuneyung aller vñ-
derthenigst sich bedancken/ erkendt vnd weist sich schuldig/ ihres
May: Allerunderthenigsten schuldigen gehorsambsten willen
zuzeigen/ ist auch dessen aller gepür/ Allerunderthenigst begis-
tig bereith.

Vnd ist beneben diesem/einem Erb: R̄hat zum höchsten
leid / vnd zuwider / das die sachen mit den Herrn Capitulari
Hoher Stifts allhie in dem beschwerlichen herhürenden stand
vnd wesen gerhaten/das nicht allein ihr Key: May: neben an-
dern vielen wichtigen des heiligen Reichs oblichen vnd sachen/
auch mit diesem der Herrn Capitulari vnder sich habenden
Streit/ so fernen sollen bemühet/ sondern auch/ das ohn einig wiss-
entlich verursachen / oder verschulden / ein Erbarer R̄hat
auch bey ihrer Mayestat dermassen dargegeben / das von
ihrer

shrer May: ein Erbar Rhat/ mit vngnaden beladen/ vnd in al-
serhand schweren verdacht/ wie wolgedachter Herrn Commissar-
rien furter ag mit sich bringt/ gezogen soll werden.

Vnd dieweil einem Erbarn Rhat nicht mehrers billich
angelegen / dann eines so schweren bezigs / so wol gegen shrer
May: als auch derselben ansehenlichen Herrn Commissarien/
mit grund der warheit sich zuentladen.

So ist ein Erbar Rhat dienstlicher zuuersicht / es werde
mehr wol vnd obgemelte Herrn Commissarii unbeschwert sein/
folgenden eines Erb: Rhats bericht zu desselben bestendigen ent-
schuldigung mit G. vnd Freundschaft anzuhören/ vnd zuver-
nehmen.

Kan demnach ein Erb: Rhat ihren G. vnd g. nicht ver-
halten/ nach dem gleich im Aprili vngesetzlich / des verslossenen
1584. Jars die ersten Füncklein des seither so stark auffgangene
Fewres sich erzeiget/ das ein Erb: Rhat auf langherbrachtem
dienstlichem vertrewlichen wolmeinen/ eines Ehrw. Thum-
Capituls damahlu anwesende Glieder vnd Herrn / dienstlich
ansprechen vnd ersuchen lassen/ Dieweilem Erb: Rhat inn er-
fahrung kommen / das sich allerhand trennungen zwischen
ihnen/ von wegen zu Cöllen wider etliche ihre Mitglieder auch
Capitular Herrn hoher Stift allhie publicirter Geistlicher
Procesz erzeugt woltien/ dz sie in betrachtung aller gelegenheit/ die-
ser als einer Frontirstat / vnd anderer vmbständ / alhie nichts
fürnemmen woltien/ darauf einige weitleufigkeit dieser Statt
oder auch dem Land entstehn möchte. Das wolgedachte damah-
len allhie gewesene Herrn Capitularn (vnder denen neben etlich
wenig andern/ fürnemlich auch der Herr Thumprobst gewe-
sen) sich nicht allein solches wolgemeinten zusprechen G. vnd
Nachbarlich bedanket/ sonder auch ein Erbarn Rhat mit gar
rotunden flaren worten versichert / das sie einige dergleichen
spänn vnd irungen nicht wüsten/ daher sich einiger weitleufig-
keit zubefahren.

Als aber die fürgenommene Exclusiones etlicher ihrer
Mitglieder etwas offenbarer hernacher sich erzeigt/vnd ein Erb:
Rhat daher nicht onzeitig inn mehrere sorg darauff erfolgender
weitleufigkeit gerhaten / deswegen nachmahl aufz trewhersiz
gerwolmenung gebetten/solche sachen diß ortis einzustellen/ di-
sem Land kein vnrhe vnnötiger weisz zuverursachen / dieweil
sie zuvor zu beiden theilen/als nahe Blutsfreund vñ verwandte/
einander woldulden mögen / der vngleichheit der Religion/ so
snyen zu allen theilen vnuerborgē gewesen/vngeachtet. Zu dem
das auch im Reich/ vnd sonderlich allen Ständen dieser Lands
art/nicht vnbewußt/ das Fürsten/Graffen vnd Herren beider
Religion bey diesem Stift nun viel Far vorvnd nach dem Res-
ligionfriden vngesuchten gelassen worden.

Das darauff wolgedachte Herrn sich abermahln der Nach-
barlichen zuneyung eines Erbarn Rhats gleichwol bedanket/
aber ein Erb: Rhat mit anziehung eines alten Municipal sta-
tuti, so vor vielen Jaren von einem Rhat gemacht sein soll/wan
sich Späni vñnd jrungen zwischen der Pfaffheit (also haben
ire G. Verba formalia statuti angezogen) zutragen/dz weder
ein Rhat/noch gemeine Burgerschafft / sich derselben annem-
men sollen/erinnert/vnd inn schrifften begeret/dieweil sich sache
zutragen / das sie ihrer beider höchsten Obrigkeiten beuelchen
schuldigen gehorsamb leisten musten / das krafft angezogenen
Statuti/ein Erb: Rhat der sachen sich entschlagen/vnd sich der
selben nicht annemmen wolte.

So hat ein Erb: Rhat damahln sich wider in schrifften
erklärret / das er solcher crinnerung zufriden/ ihnen selbst vnder-
einander sich zuvergleichen/oder inn andere weg kein maß noch
ordnung mit vorigen ansuchen zugeben nie begert / auch fünff-
zig zuthun nicht gemeint sei / Es kommen dann die sachen zwis-
chen ihnen allerseiths so weit/das ein Erb: Rhat als Obrigkeit
dieser Statt zu fürkommung mehrern vnrhats/sich rechtmäßig
dabei würde interessiert besinden. Es hat auch ein Rhat auff

vielfältig seither eines vnd des andern theils beschehen ansuchen
vnd fürbringen / jederzeit die antwort gegeben / das sie seinem
theil inn seiner angemaßten verwaltung einigen eintrag zuthun
begeren / es kommen dann die sachen / wie vorgemeldt / so weit / das
ein Rhat von gemeiner Statt wegen getrungen wurde / ärgers
zufürkommen / eins oder das ander zuueroordnen.

Daher nachgehends erfolget / als die vier Herrn / so sich die
Euangelischen nennen / zu handhabung iher rechtmässigen Pos-
session / wie sie fürgeben / den Bruderhof eingenoßien / die thor-
etliche tag verwahren lassen / Das ein Erb: Rhat der sich von
gemeiner Statt vnd Burgerschafft wegen / bey solcher unge-
wöhnlichen verwahrung / höchstlich vnd rechtmässig Interessier
befunden / vnd grosserm vrhat fürzukommen / der augenschein-
lich dazumahlen zubefahren gewesen / da dieser beider strittigen
Partheien eine solch ort mitten in der Statt gelege / der andern
solte wollen vnderstehn mit gewalt vorzuhalten oder abzutrin-
gen / sich dahin entschlossen / mit einer notwendigen Guardi-
beide Porte des Hofs also verschen zulassen / das gemeine Bur-
gerschafft des Tags / wie von alters vnfürdencklich herkommen /
den freyen vnuerhinderten durchgang zu Ross vnd fuß haben /
vnd sonsten auff den nothfall ein jeder des zugangs zu dem ge-
freyeten ort auch wie vnuerdencklich herkommen sich ge-
brauchen möge / vnd dabeneben sie beide strittige Partheien / ihre
sachen in vnd außershall des hofs / ihres gefallens / wie zuvor
allwegen / anstellen / verwalten / vnd vnuerhinderte eines Rhats
verrichten lassen mögen / allein das ein Rhat aller ungewöhnlichen
gewaltsamen thätlichkeit des orts möge notdürftig gesichert
sein / die ein Erb: Rhat von gemeiner Burgerschafft wegen /
notwendig fürkommen müssen.

Als aber ehe vnd zuvor solches mit einlegung der Guardi-
ns werck gerichtet worden / eiliche Herrn Hoher Stift / so sich
die Catholischen nennen / der Thätlichkeit / so von den andern be-
gangen / als ob sie auch alle dem Stift vnd der Kirchen zuges
hörige

hörige Kleinoder/Schak/Barschafft/Brieffliche Urkunden/
abweg gethan sich beflagt/ein Erb: Rhat vmb gepürlichs einse-
hen angerufen/Dagegen die Herm / so den Bruderhof einges-
nommen gehabt / einem Rhat gleich das widerspiel gleublich
fürbracht/das nemlich ihre Widersacher die Catholischen das
füruembste/vnd kostlichste Kleinod das Einhorn / deszgleichen
alle andere Guldene vnd Silberne Geschmeid / so von vnuor-
dencklichen Jaren inn des Münsters Chor/ inn sondern darzu
geordneten Gewölben verwahret worden / vnd anders mehr
dem Stift zugehörig/ albereit zuvor heimlicher weis hinweg
aus der Statt/enteuert vnd gebracht / darzu auch allen vor-
rhat/ an gelthinweg genommen hetten.

So hat gleichwolein Ersamer Rhat / sich auch solcher
entführten Kleinoder halben zum höchsten Interessiert befus-
den/ aber nichts destoweniger die Gwardi anders nicht um den
Bruderhof kommen lassen / dann mit aufstruktenlicher bedin-
gung / das ein Erbar Rhat damit sich nicht allein keiner ne-
wen gerechtigkeit vber den Bruderhof anmassen / sonder auch
denselben an seinem herkommen vnd Freyheiten/ deszgleichen
auch den Herm Capitularen allerseits an freyem zugang zu
Capitul/ vnd verzichtung anderer ihrer sachen/die wenigste ver-
hinderung/abbruch/oder schmelerung/nicht widersfahren zuläs-
sen gemeint/sonder jedem theil zu seinem Rechten/ vnd gemeis-
ner Burgerschafft zu freyhem Pasz vnd durchgang / vnd obge-
melter Freyheit/auff eines Chrw: Thumcapituls kosten ver-
wahren zulassen entschlossen/in massen eines Erb: Rhats Pro-
testationes/so damahln beiden Theilen solenniter Insinuiert
worden/nottürftig/ vnd mit mehrern zuerkennen geben/ dessen
vorgenante Catholische Herren Capitulares/damahln auch zus-
friden gewesen/ sich dessen gegen einem Erbarn Rhat münde-
lich vnd in Schrifften bedankt.

Es hat aber bald darauff ein Erbar Rhat auch nicht vn-
verlassen/seine beschwerden der entführten Kleinodien halb/ offt

wolgenantten Herrn Catholischen auch inn Schrifften vorzu-
bringen/vmb restitution derselben anzuhalten / vnd sich dessen
erklärt / dieweil solche enteuerung auf sonderm gefaßtem vns-
verursachten misstrauē einem Erb: Rhat / vnd ganzer Statt zu
höchstem nachtheil vñ verkleinerung ganz vngewöhnlicher weiz
von ihren Gnaden geschehen / das auch ein Erb: Rhat entschlos-
sen / die Guardi auff iher Gnaden kostet so lang zu erhalten / bisz
der begereten Restitution halbeinem Erb: Rhat die gepür vnd
ein genügen geschehe.

Nichts desto weniger vnd vnangesehen einem Erb: Rhat
diese ganze unnachbarliche verkleinerliche handlung auch vor-
erregung dieses spanns begegnet / hat er doch nicht vnderlassen/
auff viel gedachter Catholischen Herrn anhalten / zu vnderschid-
lichen mahlen bey den Euangelischen Herrn im Bruderhof ge-
pürliche handlung zupflegen / das sie mit fürgenommener ver-
kauffung der Früchten innhalten / sich auf dem Bruderhof inn
ihre Hof begeben / vnd durch andere weg iher habenden vrlich-
tigkeiten verglichen zu werden / sich bearbeiten solten / Und were
einem Erb: Rhat nichts erwünschlic hers gewesen / dann das er
die ganze zeit über dieses beschwerlichen last / vnd vielfältigen
anlauffens hette mögen geübriget bleiben / vnd alles in vorigem
fridlichem Stand vnd wesen sehen.

Dieweil aber wolermelte Herrn dagegen jederzeit ihre vr-
sachen fürgebracht / warumb sie solchem der Catholischen bege-
ren nicht raum zugeben / noch sich ihrer Rechtmäßigen Posse-
sion vnd digniteten / ohne vorgehende ordenliche / vnd im Reich
gebruchige weg / wissen entsezten zu lassen / sich darbei erbottten /
das sie vor der Key: May: vnd allen Ständen des Reichs jres
thuns rede vnd antwort zugeben / oder ordenlichen Rechteis zu
sein vrbittig weren / auch noch in newlichkeit einem Erb: Rhat zu-
erkenne geben / das sie die ganze sach durch ein formliche Appel-
lation an ihre May: vnd gemeine Stände gebracht / dieselb
auch dem Churfürsten zu Meinz / als des heiligen Reichs per-

Ger-

Germaniam, Erheanslern / desgleichen der Thürfürstlichen
Pfaltz gepürlich Insinuiert/die auch an beiden orten angenom-
men worden.

So hat ein Erb: Rhat sie auch darbey bleiben lassen/ vnd
sich keins andern oder mehrern gewalts oder thätlichkeit gegen
ihnen/als Graffendes Reichs/die auch mit Fürstliche Heusern
im Reich befreundet anzumassen gewusst/ sondern die sachen
dahinn gestellt / dieweil inn diesem gansen geschäfft die Hauptz
frag/ob des Stuls zu Rhom angestellte Proces wider der Augs-
purgischen Confession zugethane Stände / die sich zu ordensz
chem Rechten im heiligen Reich/ vor der Rey: May: als dem
höchsten Haupt/vnd allen Ständē/ als Glidern/erbieten/ so vil
anschen vnd krafft haben / das andere Stände des Reichs sollen
schuldig sein/oder getrungen mögen werden / dieselben exequies-
ten vnd vollzichen zuhelfen/ das ein Erb: Rhat dieser Statt/
als der geringsten Glider eins in solchem andern höhern Stän-
den der Augspurgischen Confession/die alle zugleich bey diesem
fall Interessiert/ nicht könne vorgreissen/ noch ihm etwas auff-
tringen lassen/ oder für sich selbs fürnemmen/ das bey so augen-
scheinlichen interesse andern höhern vnd gleichen Ständen zu
præiudicio möchte gezogen werden.

Das nun diese ding bey iher Rey: May: so weish gebracht/das
was ein Erb: Rhat gehörter massen nicht auff sich laden könne/
demselben dahin gedeutet wirt/das es ein iustification seie / der
vnrühwigen mutwillens/ein verferung des Stiftis Statuten
vnd allgemeine Religionfridens/das ist einem Erb: Rhat durch
wen es bei iher Rey: May: geschehen/ leichtlicher zuermüthen
vnd abzunemmen/dann zu wenden.

Es hat aber gegen iher Rey: May: ein Erb: Rhat in sei-
nem jüngsten schreibe aller vnderthengist sich dahin erklärat/ das
er sich seines auffrichtigen guten gewissens/vnd allervnderthe-
ngster schuldiger neigung/ gegen iher Rey: May: als einigem

höchsten Weltlichen Haupt zugetroffen wüsse / das ihm der
gleichen wider ihre May: oder des heiligen Reichs Constitu-
tiones wissentlich fürzunemmen / inn seine gedancken nie kom-
men / das überig aber alles / das nemlich alle eins Erb: Rhats al-
ler vnderthengste entschuldigungen / durch zuviel widerwertig
einbilden / bey iher May: nicht mehrern plaz finden könne / dem
lieben Gott / als dem allein gerechten Richter vnd Hertzündi-
ger müssen besolhen sein lassen. Und das ein Erb: Rhat es dar-
für halt / die weil das heilig Römischi Reich / vnd dessen erhal-
tung principaliter / vnd fürnemlich auff gleichmässige obser-
uation vñ handhabung des Religionfridens nicht weniger als
auff rechtmaßige stracke administration der Justitien sun-
diert vnd gegründet / das demnach einem jeden stand auch na-
turlicher billigkeit nach / frey vnd vnuerwisslich sein soll / inn für-
fallenden sachen / fürnemlich die angeregte pragmaticam san-
ctionem des allgemeinen zu vñwiderüfflicher vnauffhörli-
cher obseruation vnd haltung gemachten vnd bethewten Re-
ligionfridens betreffend / anderer mitverwandten Ständen hat
vnd hülff sich zugebrauchen / vnd denselben inn nichten zu præ-
judicieren oder fürzugreissen.

Wie dann inn gleichen allen genandten Catholischen
Ständen / fürnemlich aber den geringern / bis dahero nicht we-
niger ist verwisslich fürgerückt oder gehalten / sondern sie viel
mehr darzu ermahnet vnd erinnert worden / inn dergleichen sa-
chen ohne vorwissen / rhat vnd zuehm iher Religionsver-
wandten höhern Ständen / inn nichts sich zugegeben.

Das also auch billich inn dieser so wichtigen vnd weitauf-
sehenden sachen / die nicht principaliter ein Erb: Rhat vnd ge-
meine Burgerschafft der Statt Straßburg / sonder entsezung
Gräfflicher vnd Herrn Stands Personen / die auch mit hohen
Fürstlichen Heusern verwandt / antrifft / einem Erb: Rhat nicht
auffgeladen / was ihm von gemeiner diser Statt wegen zuerhal-
ten vnd zu tragen vnmöglich / sonder eintweder diese sach zwis-
schen

schen beiden Principal Parteien im heiligen Reich gepürfster weiz ohne dieser Statt / als eines geringen mitglids / beschwerdt / aufgetragen / vnd erörtert / oder ein Erb: Rhat darben gelassen / das er mit rhat anderer höhern Stände der Augspurgischen Confession hierin handlen mög / vnd darüber / als der gegen ihrer May: inn allem andern alles vnderthenigsten schuldis gen gebürenden gehorsams sich erbeuth / nit beschwerdt werde.

Wie aber ein Erb: Rhat / auf wolmeinendem guten gesmäth vnd Herzen begert / so viel an ihm sein mögen / alles das befürdern zuhelfen / was zu gütlicher vergleichung dieser entsstandene vnrhue / von widerbringung vorigen fridlichen standes vnd wesens immer hette mögen fürstendig sein / also ist ihm auch nicht zuwider / das durch die Herm: Rey: Commissarien an jeho gütliche tractation fürgenommen werde / darinn auch ein Erb: Rhat einige verhinderung zuzun niemahln gesinnet gewesen.

Da aber da die Herm: so im Bruderhof seind / sich nach mahln auff gemeine Stände des Reichs / vnd zu ordentlichem Rechten berüffen / vnuß deswegen ihrer Possession sich zubegessen verweigern würden / vermög der Herm: Rey: Commissarien begeren / ein Erb: Rhat mit rhat vnd that beistand leisten / von sie mit der that auf des Stifts gemeinem Hof aufzuschaffen vndersiehn / oder auf seinem mitteldarzu ordnen solten / dies weil ein Erb: Rhat es darfür halte / das solches in effectu anders nichts seie / dann ein Execution / wider die Euangelischen Thumherrn allhie / des zu Edlin von dem Bischoff von Verceil der Religion halben fürgenommen Banns / welche Execution ohne vorgehende ordentliche / vnuß wie im heiligen Reich zwischen den Ständen herkommen / gerichtliche erkandt aufz/ vermög der Reichs Constitutionen / keinem Stand zugemisset werden soll noch kan (Wie dann vergleichen Executiones keinem Stand der Augspurgische Confession / so vil sich immer ein Erb: Rhat zuerinner weiz / nie zugemutet worden) So hat ein Erb: Rhat jhre Rey: May: hievor zu vnderschiedlichem mahlken.

len inn schrifften aller vnderhenigst ersuche/ sein/ als eines geringen Glido des Reichs/ damit allergnädigst zuverschonen/ weiz sich auch nachmahln derselben ohne vorgehabten Rhat aus derer höhern Stend der Augspurgischen Confession nicht zu vnderzichen/ Ersucht demnach nicht weniger auch offt woltmelte Herrn Rey: Commissarios an statt ihrer May: Allerunderhenigst/ vnd für ihre Personen/ dienstlich/ Sie wollen ein Erb: Rhat dises begerens vmb seiner schweren Consequenz wil len gnädig vnd g. erlassen/ auch alle vmbständ dises geschäffts nochtürftig erkündigen vnd erwegen/ vnd demnach die mittel vnd weg im dieser Statt nicht fürnenmen/ darzu sich ein Rhat aus vorgehörten vrsachen nicht weiz gebrauchen zulassen/ vnd daher gefährliche weiterung leichtlich erfolgen möchte/ Sondern beider Partheien/ vnd eines Erb: Rhat hierinn verschaffen/ vnd auff solche mittel vnd weg bedacht sein/ wie mit gemeiner Stände des Reichs zuthun/ dieser sachen abgeholfen/ vnd alles was zu mehrer weiterung vnd vnrhue inn diesem Land vrsach geben möcht/ verhütet werde/ wie ihre G. vnd g. auf beywohnendem hohen verstand vnd theils selbst eigener genugsam wissenschaft dieses Lands gelegenheit wol werden zuthun wissen.

So viel dann die lüfferung der Järlichen gefäll des gemeinen Bruderhofs betrifft/ dieweilen ein Erb: Rhat inn newlichkeit zum zweitenmahl ihrer Rey: May: Allerunderhenigst zugeschrieben/ warumb er in seiner Obrigkeit nicht zugeben könne/ das der vorrath so von vnuerdencklichen Jaren/ je vnd allwegen nirgendet anders stehin/ dann in diese Statt gelissert jetzt darauf behalten/ vnd nicht allein gemeine Statt dasselben/ bevorab bey diesen gegenwärtigen schweren zeiten/ sollte entblößt/ sondern auch gemeinem Seckel die Zöll/ so von verkauffen demselben zu gutem kommen/ enzogen werden/ wie E. G. auf beygelegten Copijs derselben schreiben/ g. vnd nochtürftig zu sehen. So laſt es ein Erb: Rhat darbey auch bewenden/ vnd ver-

verhofft von niemand wider die gepür verdacht oder beschuldigt zu werden/ inn dem was/wie obgemeldet/ von vnfürdenschliche Jaren in diese Statt ist gelissert/hernacher zu eines Ehrw: Thumbeapituls gefallen althie verkaufft / offt auch auff eines Erb: Rhat nachbarlich ersuchen allein gemeiner Burger schafft zu gutem ist hingeben/ vnd von frembden vnd heimischen gemeiner Statt gepürende Zoll dauon gelissert worden/ das er dasselb an jeho vmb iher vnder sich habenden misuerstand willen/gemeiner dieser Statt nicht kan lassen entzogen/vn gemeiner Statt den zwisachen mangel vnd abgang zugefügt werden.

Dieweil dann neben dem / was inn diesem Puncten gemeiner Statt zu vrleidenlichem abbruch vñ schmählerung iher Zoll/ vnd auch des notwendigen vorrahts zugemuhtet werden will/die Herrn Rey: Commissarij auch G. vnd nochtürftig vernommen/ was beschwerlichs einem Erb: Rhat/ vnd disem ganzheit wesen / mit der obangezeigten heimlichen enteüsserung der Kirchenschäz vor anfang dieser vnrhue/ von etlichen der genannten Catholischen Herrn Capitularn begegnet/ dessen sie doch einige rechtmaßige vrsach bis dahero nit fürwenden können/ sondern anfänglich die Herrn im Bruderhof dessen beschuldiget/ nachgehendts aber das es durch sie selbs ein gute zeit zuvor geschehen seie / nicht inn abred sein können/ also eintweder iher groß misstrauen/ so sie ohne einig von einem Erb: Rhat zuvor gehabte vrsach/ ganz vnmachbarlicher vngepürlicher weis gefaßt/ darmit/oder so viel zu erkennen geben/das sie selbs vngewöhnliche neuerung inn diesem Stoff vorzunemmen bedacht / vnd deswege desfürnembsten Schakes sich gemächtigt / da gar nit zu zweifeln / wann sollicher Schak nicht vnaßonderlich zu der Kirchen/ vnd dieses ganzen wesens wolfahrt gestifftet vnd gewidmet/ sondern den jederzeit Residierenden Herrn Capitularn frey gestanden iwere/ ihres gefallens denselben zu transferieren/ oder damit zu handlen / das es gewißlich auff die jehigen/ bey vielen

Zaren hero nicht würde kommen sein / diser Kirchen vñ Statt
diese vnnachbarliche vntrew zu beweisen.

So ist an viel vnd offtwolgemelete Herrn Rey: Commiss
sarios eins Erb: Rhat sgefürlich dienstlich vñnd hochfleissige
bitt/ Sie wollen/dadieße sach zu einiger handlung kommen soll/
solcher einem Erb: Rhat vnd gemeiner dieser Statt zugefüglt
ganz verkleinerlichen vnnachbarschafft mit g. eingedenck sein/
vñnd dahin die sachen richten helffen/ daß was vngefürlicher
weiß auf dieser Statt hinweg gebracht / zugefürlicher sichern
verwahrung an gebürende ort wider geliffert / vñnd auch in dies
sem das bey ihnen entstanden misstrauen auffgehaben werde.

Dann (wie jhre G. vnd g. selbs gnädig vnd wol erachten
können) es auch natürliche vnmöglich/einiger guten vertrewns/
chen nachbarschafft sich zu denen zu versehen / die der angeregte
misstrauigen verückung vrsächer seind/ so lang sie mit gebürlis/
icher widerlifferung des selben nicht selbs zu besserer vnd siche/
rer vertrewnlichkeit vrsach vnd anlaß geben.

Welches alles den Herrn Rey: Commissarien/ an statt
ihrer Rey: May: Allervnderthönigst vnd dienstlich fürzubrin/
gen ein Erb: Rhat seiner höchsten noturst / vñnd dieser sachen
gelegenheit nach/ nicht vnderlassen können / jhre g. zu gleich als/
ter gefür dienstlich vnd hochfleissig ersuchend / sie wollen die sas/
chen bey ihrer Rey: May: vnderthönigst dahin befürdern/ wie
ihrer Rey: May: als seinem einigen nach Gott/Herrn vñnd
höchstem Haupt im Reich/ein Erb: Rhat von dieser Statt/ als
eines geringen gelids wegen/ in allen andern mit gehorsambster
darstreckung seines vermögens/ aller gebürenden gehorsamb
respe et Allervnderthönigst zuleisten begirig/bereit/ vnd durch
alle mögliche mittel ihrer Rey: May: huld vnd g. zu erhalten be/
geret/ also wolle sie inn diesem eines Erb: Rhat Allergnädigst
verschonen/ vnd zu vngnaden nicht auffnemmen/ das ein Erb:
Rhat in dieser sowichtigen sachen/Fürst: Gräffliche vñnd herz/
liche Heuer betreffend / sich ohne vorgehabten Rhat vñnd

Com-

Communication anderer mit Religionsverwandte Ständ
anders nicht resoluieren oder entschliessen kan / sondern ein
Erb: Rhat vnd gemeine Statt inn Key: gnaden jederzeit ihr
Allergnädigst befohlen sein lassen.

Was dann iherer May: anwesenden Herren Commissa-
rien ein Erb: Rhat zu Ehre/dienst/gesfallen vnd Freundschaft
erzeigen kan/das erkendt er sich schuldig/vnd ist es nicht weniger
auf gutem herzen begirig vnd willig.

Dieweil auch einem Erb: Rhat zum höchsten angelegen/
das fried vnd rhue erhalten/vnd alle thätlichkeit / beuor ab an dem
ort fürkommen/vnd verhütet / vnd der Bruderhof zuvorderst
den Herrn Key: Commissarien/ dergleichen auch den Catholi-
schen Herrn Capitularn desto sicherer gebraucht / gemeiner
Burgerschafft der frey Pasz vnd durchgang auch sicher erhalten/
vnd allem besorgten vnrhai/so etwann durch vnrhäwig ges-
sind vnfürschenlichen verursachē werden mocht / desto zeit-
sicher begegnet werde / So hat sich ein Erb: Rhat entschlossen/
die bisher im Bruderhof gehabte Guardi zustrecken / allein zu
dem end/das desto mehrere sicherheit meniglich da erhalten wer-
de/die Herrn Commissarios dabey gebürlich vnd dienstlich ers-
suchend / sie wollen jnen deßwegen keine andere gedancken
machen/noch von andern einbilden lassen. Ge-
ben Samstag den 13. Nouem-
bris/ 1585.
(C)

Der Herren Key: Commissarien

Replica, auff eines Ersamen Rhats der
Statt Straßburg Resolutionem.

S As sich ein Erb: Rhat auf jüngst in namen d' Key: May: unsers Al-lergnedigste Herz-ten/ beschhehenen Fürtrag inn antwort erklärret/vn durch dero Deputirte vbergeben lassen/dz alles haben ihrer May: verord-neete Commissarij mit fleiß ver-lesen vnnd erwogen/ vnd thun sich anfangs des freuntlich vñ Nachbarlichen zu entbietens gege einem Erbarn Rhat ganz günstig vnd freundlich bedan-cken/ vñ seind demselben sampt seinen Underthanen vnd ver-wandten auff begebene gelegen-heit hinwider gnädig/freund-lich vñd nachbarliche angemeine dienst zuerzeige geneigt vñnd willig.

Vñnd nachdem dasselbige etwas lang vñnd weitlefftig/ auch fürnemlich ein Ehrw: Thumcapitul Hoher Stift all-hie belangen thut/Vñd dann die nootturft erforderet/das solches zuforderst einem Ehrw: Thumcapitul zugestellt/a vñnd dar-über dessen bericht vernommen werde/ als haben wolermelte Key: Commissarij mit vnderlassen/dasselbige einem Ehrw: Thum-
B: capitul vmb seinen bericht/wie es im grund darmit bewandt/

A Weiln der Herrn Key: Com-missarien fürgeben nach der Statt erklärung ein Ehrwürdig Thums Capitul allhie belangt/ vñ dahero dem einen/ nemlich dem vnterwol-gen päpstlichen theil dieselbe zu-gestelt/ vñnd ihr Bericht darüber eingegenommen worden/ So solten die Herrn Key: Commissarien/ Wann sie ihre scheinliche parthei-lichkeit verdecken wollen/ auch dent andern/ vnd nemlich dem Euange-lischen Theil/dieselbe zugestelt ha-ben/ Sie solten auch die rühigen Bäpstlichen Capitularien/ welche der vnhörwige päpstlichen han-de-lungen bisz dahero nicht appro-biert/ vnd dennoch disfahls auch Interessiert/hierzu erforderet/ vnd sie gleichfalls hierüber gehört ha-ben.

B Dessen ist man nicht bekant-lich aus zuvor angemelten vñ-
ser

zu communiциieren / C das haben sie vns vorgestierigs abends zukommen lassen / dazüber sich denn die sachen dero weitleufigkeit nach über zu uersicht/ ohne der Commissarien verursachen/bis dahin verweilet/ D Ist hierauß vnser der Commissarien/ g. vnd freundlich bitt/ solchen eingefallenen fleimen verzug ander gestalt nicht/ noch in vngutem zuuermercken.

So viel nun auffangs eines Ersamen Rhat erklärungen belangen thut / hetten sich gleichwol die Rey: Commissarij auff höchstgedachten jr Rey: May: so Väterlich erinnerung/ermahnung/vnd angehefft allergnedigst erbieten zu einem Erb: Rhat einer andern/vnd mehr willfährigern erklärung/vnd gebürenden gehorsams verschen/ E vnd weiln auf beschrebenem fürtrag wie auch auf vorgehendem

zern Commissarien Replik antworten sollen/ haben die Commissarij mehr nicht als Nacht vnd Tag daran verstatten wöllen/ vñ sich erklärt/ wann in der zeit die Euangelische sich darauff nicht erklären würden/in solchem fall keine antwort/ auch ein antwort ihnen sein soll / wie billich gleichmässig/vnd unpartheyisch solches gehandlet seie/ das will man als unpartheyische gemüter vortheilen lassen.

E Die Statt Straßburg wird vngehorams gegen der Rey: May:

Key: schreiben ein Ersam: Rhat
 ihrer May: gnedigsten willen
 vnd gethane versicherung/das
 disz ihr May: suchen vnd vor-
 haben einem Ersam: Rhat
 vnd ganzer Burgerschafft di-
 ser löbliche Freyen Reichstatt/
 F auch sonst meniglich an
 seinem Rechten vnd herbrach-
 ten gerechtigkeiten vnpredic-
 tierlich vnd vnnachtheitig sein
 sollte/ G Es würde hierauff
 ein Ersam: Rhat sich der sache
 etwas geneheret/ vnd sich dar-
 bey insonderheit ihres hiebe-
 uor auffgerichtten Municipal
 Statut erinnert habe/ in dem
 austrücklich versehen/ auch bei
 namhafter peen gebotten/ das
 sich ein Erb: Rhat vnd dessel-
 ben verwandte einiger Spem
 zwischen dem Capitul vnd des-

Commissariis die Euangelische Religion zu verfolgen vnderstanden/
 auch beholffen gewesen/ leichtlich abzunemmen.

G Mann solches den Herrn Key:Commissarien ernst/vnd sie nicht
 gemeint gewesen/ vnder den fürworten der thätlichkeit von diesem
 Stift/ Capitul/ vnd ier Beneficien niessung die Euangelischen zuver-
 stossen/ commodo possessionis zuentsetzen/ vnd zu Klägern zu machen/ So
 solten sie auff die frag vnnnd begerte erleutterung sich dessen auff gut
 ründ Teutsch erkläret/ vnd nicht stillschweigend vnd ohne einige erklä-
 rung von hindan verreist sein/ beworab wein die Euangelische Capit-
 tulares in dieser ganzen sachen bis dahero/ wie alle handlungen vber-
 flüssig aufzuweisen/ mehr nicht gesucht vnd Begert haben/ dann das disz
 Stift/ vnd sie/bey dem alten rühwigen herkommen/ Freyheiten vnn
 herbrachten gerechtigkeiten verblieben mögen / welch Begeren der

Bey:

Beschuldiget / wein sie den Key: Commissarien zu ihrem füremmen/ die Euangelische Capitulare als inhabiles Excommunicierte/ vnd priuerte/ aufzuschaffen nicht verhelfsen wöllen. Das aber ein Euangelischer Stand des Reichs schuldig/ andere Euangelische Stände vor rechtlicher ver-
 hō (darzu man sich disfalls vber-
 flüssig erbotten) beschweren zu-
 helfsen/ dasselbig haben die Herrn
 Key: Commissarii weder mit dies-
 ser schrift/ noch mit andern schein
 nicht bewisen/ vnd wirt auch ver-
 hoffentlich dieser Statt löblicher
 Magistrat vnd Burgerschafft in
 künftigem darzu weder rhat noch
 hälff geben/ das Euangelische des
 heiligen Röm. Reichs Stände/ so
 recht leiden mögen/ vnd darzu sich
 erbieten/ thatlichen vnn und vner-
 langt Rechtns beschwert wer-
 den.

F Das der Herrn Key:Commissarien fühaben dieser Statt zu kei-
 nem nachtheil gereichen soll/ wie
 gläublich dasselbig seie/ das ist auf
 andern Krempeln/ da der ein Key:

sen angehörigen Personen nit
beladen sollen. H

Dieweiln aber solchem
bißhero kein Volg beschehen/
I vnd vnser Instrukcion, vnd
habender Key: beuelch / allein
dahin gehet/ den de facto ein-
genommenen Bruderhof K
sampt seiner zugehör / so einem
gemeinen Capitul zuständig/
in Namen der Röm: Key:
May: als Obervogts vnd
Schulzherm gemeiner Stift

das von ihnen nicht zugeben worden / das der Herr Bischoff vnd die
Päpstliche inn dieser Statt ihres gefällen allerhand newerungen haben
vnd sonderlichen / das sie des Bapts Bann vnd Religion wider de facto,
vnd vnerlangt Rechtern einführen / darinn werden sie von billichen
Christlichen gemütern / die diser Statt vnd herkommens gelegenheit /
vnd sonderlichen das des papsthumbs öffentliche übung vorlangst
albie aufgemischt worden / wissen / nicht vngütlich verdacht werden
könnē. Zu dem ist dieser vermeinter behelf / der Herrn Key: Commissarien
Intent zuwidet / als die einen Ersamen Rhat dahin bereden wölk
len / das derselb rhat vnd hälff wider die Euangelische Capitulares gesa
ben soll / welches aber diesem Municipal Statuto vngemäß vnd zu
wider sein würde.

I Der mangel ist an den Päpstlichen / vnd an den Herrn Key: Com
missarien selbst / welche die sachen nicht dahin kommen lassen wollen /
das dis Stift vnd die Euangelische bey ihren herbrachten Rechten
vnd gerechtigkeiten vnuernachtheit gelassen / vnd für künftigen ue
werungen gesichert werden.

K Aber alle künpter / Stätt / Flecken / Dörffer / Sins vnd gefall / so die
päpstliche thäglich eingezogen / die sollen denselben bleiben / wiewol sie
nicht ihnen allein / sondern dem ganzen Capitul zuständig / vnd dieweil
es denen noch an dem Bruderhof manglet / das sie nicht alles inn ihrem
gewalt zuhaben vermeinen / So soll man auch denselben ihnen / oder
ihrem bestand / den Herrn Key: Commissarien einraumen / also weredes
Bapts Bann schon erquistiert / vnd die Glock / wie man sagt / gegossen.

L Das

Key: May: beuelch allerdings ge
mäß ist / darzu dann der Herr Bis
choff vnd sein Anhang auch ges
wisen werden sollen / das aber nicht
beschehen sein / auf allen handlun
gen greiflich abzunemmen ist.

H Es hat biß dahero ein Ers
amer Weiser Rhat dieser sachen
anders sich nicht beladen / dann dz
sie zu dem shenigen / so sie zuerhals
tung des lieben fridens / vnd thüs
wigen herbrachten wesens dienste
lich erachtet / ein vnd das anderes
theil trewherzig vnd wolmeinend
vermahnet / wie solches disorts
löblich herkommē. Daneben auch
beide theil inn ihrem fürbringen
jederzeit williglich angehört. Vnd

das der Herr Bischoff vnd die
Päpstliche inn dieser Statt ihres gefällen allerhand newerungē haben
vnd sonderlichen / das sie des Bapts Bann vnd Religion wider de facto,
vnd vnerlangt Rechtern einführen / darinn werden sie von billichen
Christlichen gemütern / die diser Statt vnd herkommens gelegenheit /
vnd sonderlichen das des papsthumbs öffentliche übung vorlangst
albie aufgemischt worden / wissen / nicht vngütlich verdacht werden
könnē. Zu dem ist dieser vermeinter behelf / der Herrn Key: Commissarien
Intent zuwidet / als die einen Ersamen Rhat dahin bereden wölk
len / das derselb rhat vnd hälff wider die Euangelische Capitulares gesa
ben soll / welches aber diesem Municipal Statuto vngemäß vnd zu
wider sein würde.

I Der mangel ist an den Päpstlichen / vnd an den Herrn Key: Com
missarien selbst / welche die sachen nicht dahin kommen lassen wollen /
das dis Stift vnd die Euangelische bey ihren herbrachten Rechten
vnd gerechtigkeiten vnuernachtheit gelassen / vnd für künftigen ue
werungen gesichert werden.

K Aber alle künpter / Stätt / Flecken / Dörffer / Sins vnd gefall / so die
päpstliche thäglich eingezogen / die sollen denselben bleiben / wiewol sie
nicht ihnen allein / sondern dem ganzen Capitul zuständig / vnd dieweil
es denen noch an dem Bruderhof manglet / das sie nicht alles inn ihrem
gewalt zuhaben vermeinen / So soll man auch denselben ihnen / oder
ihrem bestand / den Herrn Key: Commissarien einraumen / also weredes
Bapts Bann schon erquistiert / vnd die Glock / wie man sagt / gegossen.

L Das

vnd Geistlichkeit L im Reich abzufordern / vnd einzunehmen. Als haben wir die Commissarien nicht unzeitig bedencken gehabt / vns mit jemands hierüber in gesuchte weitleufftigkeit disputando vergebentlich einzulassen / in sonderlicher betrachtung / das in eines Erb: Rhat's Resolution / nichts newes / sondern seine hieuorige motiven vnd entschuldigung angezogen worden / darauff dann ein Chrw: Thumbeccipitul vns den Commissarien seinen auffführlichen bericht vnd ableinung zukommen / vnd behändigen lassen / mit begeren solchen einem Ersamen Rhat fürzuhalten / welches wir ihm keineswegs zuverweigern gewüst / vnd solchein nachmahl statt zuthun vrbüttig. M.

Vann dann auf erstan geregtem eines Chrw: Thumbeccipitul vns zugestellem bericht / so nachmals soll verlesen werden / wie auch auf der Rey:

* Imo von Proposition / vnd einverleibter aufrichtige Teutschten genrecket vnd verstan cution Römischer N Proces / wie solches verkerter weis / da den worden him gedeutet * werden will / zugemutet / sondern allein abschaffung /

L Das das fürgewendt Ius protectionis der Rey: May: Commissarien zugeben / das sic Euangelische Graffen / vnd Herrn vnerhörten Sachen / vnd vnerlangtes Rechtes aus dem Brnderhof / darinn sie mit Herrn sein / verflossen / vnd per obliquum des Bapstis Vann vñ Jurisdiction disem Stift / so darwir der exempt / vnd seine Freiheit thuzwig herbracht auffladen sollen / in solchem sein die Herrn Rey: Commissarii von den Bäpstliche auch vbel bericht vnd versöhret wordet vnd sein hingegen die Euangelische mit pflichten vnd eyden dises Stifts herkommen vnd Freyheiten zuerhalten schuldig / dessen sie sich bis dahero bestissen / vnd inn künftigem mit Gottes hülff noch ferner bestissen wöllen.

M Diese des Herren Bischoffs / vnd seiner anhang handlung / ist dieser Schrift nachgesetz / vnd darbey auch furzer gegenbericht verzeichner worden.

N Warumb werden dann her schriften vnd handlungen / die Euangelische Inhabiles , deponire, vnd excommunicierte genant / vnd warumb haben das die Rey: Commissarii sich nicht erläutert vnd erklärt / das die Euangelische inn rhüwiger Possession des Capitulatuer Beneficien / vnd derselben messung gelassen werden solten /

fung/verbottener Thätlichkeit/
O vnd was sonst dem Rech-
ten vnd Reichs abschieden/
auch dem Religion fridē selbst
gemäß ist/aufferlegt worden.

P Sowollen sich nachmals
die Key: Commissarien inn
Namenjrer May: entlich ver-
sehen/ein Ersam: Rhat/werde
vmb seiner eigenen / auch ge-
meiner woffahrt willen/ diese
ding besser / dann bisshero be-
schehen/eimahl im grund be-
denken Q vnd erwegen/sich
nicht so leichtlich durch vñ-

ben Bäpstlichen gesucht worden/
das etliche dieses Stifts Herrn vnuerhört / vnd vnerlangt ordenli-
chen Rechren / von diesem Stift Capitul / vnd ihrer Beneficien
messung aufgeschlossen / des Stifts Klemodia/Archiuem/Barschaffe
vnd anders enteussert / des Stifts gefäll verführt/winckel Capitul vnd
wahlen gehalten / vnd gemeine diener mit neuen pflichten verbunden
worden sein. Aber das von disen Thätlichkeitēn vnd derselben abschaf-
fungen einige zumuthung oder erklärung beschehen solle / das haben
der Herr Bischoff vnd die Römische Capitulares nicht zugeben wöllien.
Dann wan derselben abschaffung beschehen / vnd die Euangelische bey
Ihre Possession des Capitulus/vnd ihret gefäll gelassen würden/ So wes-
te des Herrn Bischoffs gestiftt/vn von seine zweyen Brüdern / als auch
dem Graffen von Tengen/ vnd dem Freyheren von Hohensaren ges-
schmidt vnpillich/vnzüglich/thätlich/fridessig/vnd nichtig Decret/das
mit (wie billich beschehen sein sole) auffgehaben.

P In der Euangelischen nachbericht/oder Duplick mit Nom. ii. wirkt
sich befinden/das der Herrn Key: Commissarien zumurhen / dem anges-
zogenen Key: beweich/den gemeinen Rechten / vnd dem Religionfridē/
dessen sich gemeine Stände amprlichen verglichen / wie auch der Protes-
tierenden Ständ vorbehalt/de Anno 66 auf dem Reichstag zu Augs-
burg vngemäß vnd zuwider seie.

Q Ein Ersamer Weiser Rhat ist dieser sachen / wie auch des herc

warumb hat dann der Herr von
Pollweil in gehabter vnderred vñ
mittel / das die Euangelische sich
von dem Bapst rehabilitieren/ vñ
des Banns also erledigen lassen
soltent/färgeschlagen vñ gerünbert/
wer verstehet nun mehr nicht das
es ein geschwunde vnmerckliche
Practick sein sollen/das die Euana-
gelische vnder den fürworten / als
ob es ein thätlichkeit / das sie sich
noch an dem Capitul vnd Bruders-
hof halten/gänzlich excludiert/vñ
aufgeschlossen werden wollen:

O Warumb ist dann der viels-
fältigen thätlichkeitēn / welche die
vnrhüwige Bäpstler bisz dahero
genützt haben/vnd noch üben / ab-
stellung/vnd des vorigen wesens
widerbringung nicht bey densel-

Dann es ja ein thätlicher proceß/
das etliche dieses Stifts Herrn vnuerhört / vnd vnerlangt ordenli-
chen Rechren / von diesem Stift Capitul / vnd ihrer Beneficien
messung aufgeschlossen / des Stifts Klemodia/Archiuem/Barschaffe
vnd anders enteussert / des Stifts gefäll verführt/winckel Capitul vnd
wahlen gehalten / vnd gemeine diener mit neuen pflichten verbunden
worden sein. Aber das von disen Thätlichkeitēn vnd derselben abschaf-
fungen einige zumuthung oder erklärung beschehen solle / das haben
der Herr Bischoff vnd die Römische Capitulares nicht zugeben wöllien.
Dann wan derselben abschaffung beschehen / vnd die Euangelische bey
Ihre Possession des Capitulus/vnd ihret gefäll gelassen würden/ So wes-
te des Herrn Bischoffs gestiftt/vn von seine zweyen Brüdern / als auch
dem Graffen von Tengen/ vnd dem Freyheren von Hohensaren ges-
schmidt vnpillich/vnzüglich/thätlich/fridessig/vnd nichtig Decret/das
mit (wie billich beschehen sein sole) auffgehaben.

P In der Euangelischen nachbericht/oder Duplick mit Nom. ii. wirkt
sich befinden/das der Herrn Key: Commissarien zumurhen / dem anges-
zogenen Key: beweich/den gemeinen Rechten / vnd dem Religionfridē/
dessen sich gemeine Stände amprlichen verglichen / wie auch der Protes-
tierenden Ständ vorbehalt/de Anno 66 auf dem Reichstag zu Augs-
burg vngemäß vnd zuwider seie.

Q Ein Ersamer Weiser Rhat ist dieser sachen / wie auch des herc

gleich einbilden eines andern
persuadieren lassen/ R vnd
dissfalls ihrer Key: May: wie
auch einem Ehrw: Thumbe-
pitul nicht zumuten/ was jnen
Ehrn vnd pflichten halben/ mit
verantwortlich/ S auch ein
Ersam: Rhat auff dergleichen
fall in seinem einuertrayeten
Statt Regiment selbst auch
nicht thun könnte oder würde.

Dennach sich inn diesem
werck so vnpartenisch/ T vnd
zuerhaltung beiderseits röhwi-
wollen/das solches alles vnzulessige newerunge sein/ damit auch zweif-
fels ohne mehr Bapstumb disz orts einzuführen gesucht wirt.

R Wolte Gott die Herrn Key: Commissarij hetten sich nicht mit so
scheinlichen engleicheten von den Bäpstlichen zu derselben gefallen/
sich persuadieren lassen/vnd hetten die sachen dahin gericht/ das diesem
Stift vnd den Euangelischen Fürsten/Graffen vnd Herrn ihre her-
brachte gerechtigkeiten thünwig gelassen/ vñ denselben nichts nach heit
ligs vnderstanden worden were.

S Dergleichen zumutung ist weder von den Euangelischen Capit-
ularen/ noch von einem Ersam: Weisen Rhat nie geschehen/Sondern
das man disz Stift in vorigem wesen lassen/vnd im fall man jemanden
wegen des paps Bann ausszuschliessen befält sein vermeint/ solches
zu vorderst an geburenden orten/vnd nemlich für aller höchstdedachter
Key: May: und gemeinen samptlichen des h: Reichs Ständen mit or-
dentlichem Rechten gesucht vnd erhalten/vnd nicht ab executione ange-
fangen werden soll/ welches der gepür im wenigsten nicht zu wider ges-
wesen/vnd nennen sich die Bäpstliche abermahl das ThumCapitul
da sie doch nicht in loco Capitulari residieren/ Sonder aufgetreten sein/
vnd vermög dieses Stifts Statuten vnd herkommens/nicht sie/son-
der die residierende das Capitul representieren.

T Das ist eben auff die weisz vnpartenisch/wie die Herrn Key: Com-
missarij sich erzeiget/dann also wolten es der Herr Bischoff/ vnd seine
anhäng gern haben.

gem

Kommens in disem Stift gefindt
licher vnd besser bericht/dann die
Herrn Key: Commissarij/Dann
wolermeldten Rhat vnuerbor-
gen/das nun über 10. 20. 30. vnd
40. Jar / Euangelische Fürsten/
Graffen vnd Herrn auff diesem
Stift thünwig gelassen/ vnd des
Bapsts Bann kein platz gegeben
worden ist/vnd das iez Euangeli-
sche Graffen ex causa Hæretis (wie
die Euangelische Religion von
den Bäpstlichen vnd des Bapsts
Censur genant vnd geschmecht)
ausgeschlossen/ auch alle die iheni
ge Fürsten/Graffen vnd Herrn/so
Confessionisten sein/ ire Beneficis
zu resigniren angehalten werden

gen wesens vnd wolsahrt/ also
billich vnd loblich erzeigen/wie
solches einem Erb: Rhat lob-
lich vnd rhümlich/ auch gegen
Gott/ vnd der höchste Obrigkeit
seit verantwortlich/ V beuor-
ab / weil die Rey: Commissa-
rien bei sich mit erachten könde/
Was für verwirr/ oder
nachtheil einem Ersam:
Rhat gegen den angezo-
genen vermeinten Inter-
essierten Religionsver-
wandten Ständen X
(denen ihrer May: be-
uelch in alle wege vorzu-
ziehen) Y aufschuldiger
Partition vnd volnzie-
hung Rey: beuelch ent-
stehn oder erfolge möch-
te/ z darfür sie dañ auch
durch ihrer May: besche-
hene erklärung genug-
sam versichert sein.

ption wider des Bapts aufgetrochenen Bann/zuerhaltē vnderstehn.

Z Es würde ein Ersam Weiser Rhat weder vor Gott/noch bey an-
dern Euangelischen Ständen/ auch bey ihrer Bürgerschafft/ vnd der
ganzen posterit nicht verantworten können/ wann sie darzuthaten/

V Ist bis dahero von dem regis-
ten Rhat/ wie auch hiebeuor von
ihren loblichen Vorfahren rhüm-
lich beschehen.

X Weiln bis dahero die Euangeli-
sche Fürsten/ Graffen vñ Her-
ren den zugang zu diesem Stift
gehadt/vnd aber den 2. May: Anno 84/ wann siedem Bapst vnd
seiner Religion nicht anhengig sein
wolte/ von den Bäpstlichen zur res-
ignation gewisen werden wöllen/
So will ihnen iahr Interesse vnd
zugang benommen/ vnd darzu der
weg vnd anfang inn den jetzt ange-
sochten Euangelischen Graffen
gemacht werden.

Y Die Euangelische Capitus-
laren bekennen nicht allein/sonder
sein auch(wie ihre lobliche Eltern
vnd Vorfahre wolseliger gedacht
muss) inn aller vnderthenigkeit vr-
bätig/der Rey: May: allen schul-
digen gehorsamb zuleiste/ Sie sein
aber auch zu ihrer May: der vnder-
thenigste zuuersicht/ dieselbe wer-
des sie vngedigt nicht verdencke/
das sie ihre gewissen vnd dieses
Stift mit der unthüwigen päpst-
lichen vñ billichen newerungen vñ
zumutungen/ vnd sonderlich mit
verfeherung der im heiligen Rö-
mischem Reich zulassenet Christi-
lichen Confession/ nicht beschwere
lassen/Sonder auch Gott zugeben
Begeren/ was Gott gebüret/ vnd
dieses Stiftes Freyheiten vñ Exem-

Zu dem auch diese gewal-
theitige einnehmung des gemei-
nen Bruderhofs/ a vnd ent-
wendung der Früchten b sei-
ner art vnd eygen schafft nach
also geschaffen / das sie von
Rechts wegen widerumb abge-
schafft/vnnd die spolierten vor
allen dingen restituirt/vnd inn
vorigen Stand gesetzt werden
sollen/ c der gestalt/das sie vor
bescheineter Restitution / den
Spolianten ihres thuns vnnd
verhandlung halben red vnd
antwort zugeben/in recht nicht
schuldig sein.

Darauf dann abermahls
ein jeder / auch geringes ver-
stands / leichtlich abzuseinen/
das es diffalls nicht vmb die
Religion/noch Römische Cen-

vberig gefunden worden/sein etliche verkauft/vnd darauf den Euangeli-
schen ihre gepärende Residenz gefell erstattet worden/Was weiter
ausgangen/das ist dieser sachen wegen/vnd zuerhaltung dieses Stifts
Freyheiten angewendet worden / darumb man auch red vnd antwort
an gepärenden orten zugeben sich vilmahls erbotten.Die Bäpstlichen
aber haben fast alle dieses Stifts ansehentliche gefall nun zwey Jar
eingezogen/verföhret/vnd damit ihres gefallens gehauft/vnd sonst
auch diff Stift vnd Bruderhof allerdings/bis auf etliche Früchten vñ
Wein/spoliert/welches sie mit fügen nimmermehr verantworten we-
den können.

c Ergo sollen die von den Bäpstlichen entführte Kleinodia/ Bara-
schafft/Archine Deposita,vñ anders/ante omnia restituirt/ auch die Euangeli-
sche

vñnd helfen solten / das inn ihrer
Stadt Euangelische Graffen vnd
Stände des Reichs vor ordentli-
cher rechtlicher verhöre / aufgewis-
sen/entsetzt / oder inn einigen weg
beschwert werden sollen/ Benorab
weiln sie auch mehrfältig von
Euangelischen Chur/ Fürsten vnd
anderen Ständen besser ermahnet
wordē/ auch sich albereit hieben
genugsam erklärt/ das sie in dieser
Stadt des Bapsts Bann vnd Exe-
cution wider einföhren zulassen/
nicht verstatten werden.

a Zu erhaltung dieses Stifts
Exemption vñnd Freyheiten / wie
auch zu Continuität der brach-
ten Possession/haben die Euange-
lische Kein dienstlicher mittel fin-
den können/dan nach dem sie tâth-
lich abgehalten / vñnd ihre gepür
ihnen nicht gefolget werden wôl-
len/sie auch berichtet/das ihre Mit-
derige das Stift Spoliert/ Bleib-
noter vnd anders entwendet/ ha-
ben sie ihrem Bruderhof / als das
rinnen sie mit herin/sich billich ge-
nehret.

b Von den Früchten/ so noch
auf den Euangeliischen verkaufft/vnd darauf den Euangeli-
schen ihre gepärende Residenz gefell erstattet worden/Was weiter
ausgangen/das ist dieser sachen wegen/vnd zuerhaltung dieses Stifts
Freyheiten angewendet worden / darumb man auch red vnd antwort
an gepärenden orten zugeben sich vilmahls erbotten.Die Bäpstlichen
aber haben fast alle dieses Stifts ansehentliche gefall nun zwey Jar
eingezogen/verföhret/vnd damit ihres gefallens gehauft/vnd sonst
auch diff Stift vnd Bruderhof allerdings/bis auf etliche Früchten vñ
Wein/spoliert/welches sie mit fügen nimmermehr verantworten we-
den können.

c Ergo sollen die von den Bäpstlichen entführte Kleinodia/ Bara-
schafft/Archine Deposita,vñ anders/ante omnia restituirt/ auch die Euangeli-
sche

sur/ △ wie solches offtermals
verdriestlich ^E angezoge wor-
den / sondern allein vmb ab-
schaffung dergleichen verbot-
tenen thätilkeit/ ^H Tempor-
alitet/ vnleidenlichen vnfug/
auch erhaltung gleichmässige
Rechtems/vnd des H. Reichs
abschied / vnd schuldigen ge-
horsambs zuthun ist/ ◎ Dann
es sich einmahl nullo Iure ver-
thetigen noch iustificiren leßt/
das jren drey oder vier / wann sie
auch schon sonst habiles we-
ren/das ihenig/was ihren noch
zo. zustendig ist / selbsteigens
gefallens einzichen / vnd die
anderen vnerlangtes Rechtems
des ihren de facto entsezten / ^I
vnd ihnen also darmit selbst

^H Den Herrn Bischoffen vnd
seine gehälffen will es verdriessen/
wann man den grund diser sachen
anregt/ Vnd begeren/man solle es
vnder die leut nicht kommen las-
sen/das sie die Euangelische im 3. Röm. Reich zugelassene Religion/
Hæresin, das ist ein Betzerey nennen/ vnd darfür verfolgen wöllen.

z Ist den Herrn Rey: Commissariis nicht recht ernst gewesen/wie
hieben vnd hiebevor aufgeführt.

^H Was hiemit gemeint worden/ist vngewiß/aber wol bewußt / das
die Euangelische in annemnung ihrer Beneficien einiger Temporalis-
ter sich nicht begeben/dahero auch in Reichsversammlungen jre Sessio-
nes gehabt/vnd behalten/vnd an gepürenden orten jre Contributiones
erlegt haben.

○ Dß alles ist/wie man in gleichem sagt/ protestatio contraria facto, dass
dessen widerspiel/ist den Euangelischen Capitularien zugemutet/ vnd
der Bäpftlichen geübter verbottener Thätilheiten vnd vnleidenlis-
cher vnfügen abeschaffung/ von den Rey: Commissariis mit keinem wort
gesicht/sonder alles gut gebissen worden/vnd hingegen hat man wis-
der die Euangelische/des H. Reichs abschieden/vnd Rechten zu wider ab
executione anfangen wöllen. ^I Dieweil aber solches von den Bäpftliche

lische in iher possession des Capitu-
lars/vnd jrer Beneficien messung
vnspoliert gelassen/vnd vor künfti-
ger newerungen gesichert wers-
den / darauff wirt diese sach bald
geschlicht/vnd der eins vnd anders
theils angewandter vnkosten hal-
ben ein schleiniger außtrag zufin-
den sein.

△ Was gemeint man dann mit
den worten inhabiles,deponirte, pri-
uerte,Excommunicante,in der höchste
Obrigkeit Censur / ex causa Heresie,
vñ mit der erkläzung/das die Con-
fessionisten sollen resignieren/Item
das die Excommunicierte sich sole-
hen vom Bapst absoluieren/reha-
bilitieren / in integrum restituieren
lassen/vnd mit andern dergleichen
mehr.

□ Den Herrn Bischoffen vnd
seine gehälffen will es verdriessen/
wann man den grund diser sachen
anregt/ Vnd begeren/man solle es
vnder die leut nicht kommen las-
sen/das sie die Euangelische im 3. Röm. Reich zugelassene Religion/

Rechtsprechen wolten/ [¶] wie
dann ein Erbar Rhat zweifels
ohne aus ihrem mittel keinem
gestattet/ noch gut heissen wur-
den/ der sich mit etlich wenige/
für vnd wider einen ganzen
Rhat/auffleimen/ oder darfür
aufzugeben wolte. [¶]

Das sich nun ein Ersam:
Rhat über das alles auch hin-
dangesezt ihr May: bilichen

(wann sie schon habiles) des

[¶] Das mit dieser zulag auss vberlin bericht / den Euangelischen Ca-
pitularien zu viel vnd unrecht beschrehe / das wirt sich inn allen handlun-
gen befinden vnd sonderlich / das die Euangelischen auch vor iarem eins-
zug in Bruderhof zu ordenlichem Rechten / für der Rey. May vnd ges-
meinen des Rey. Reichs Ständen (als dahin diese sach rer art nach ge-
hörig) sich erbotten haben / aber die Bäpstlichen Capitulares / haben men-
selbst vermeintlich Recht gesprochen vnd ein richtig Decret geschrie-
det / das sie die Euangelische auf diesem Stift vnuerhörter ding vnd
vnerlangt rechtes / ausschliessen wolten.

[¶] Ein Ehssamer Weiser Rhat alhie braucht den Proces nicht / das
schen vier ein Decret oder Conspiracy machen / vnd damit andere vnu-
erhörte Rhatsherrwande / vnerlangtes Rechtes entsezten vñ beschwe-
ren / wie diffalls die vier bewusste Decret schmid gethan / vnd ist auch ei-
nem jeden Burger erlaubt / wann dergleichen wider sine fürgenommen
würde / dessen an gepärenden orten / vnd für des S. Reichs Cammerges-
richt sich zubeklagen / vñ in possessione sua / so best et kan / sich zuerhalde / So
ist auch auf den gemeinen Rechten nicht unbewusst / das die Euangeli-
sche Capitulares / als pares / iren Widerigen in solchen fällen keine Juris-
diction einzutraumen schuldig: Imo & si iudex ui contra subditum aliquem
agat / i contraria illi resisti posse / iuris est non incerti / quoniam aduersus legis præ-
scriptum / ceu priuatus ageret. Zu dem hinc et auch die von den Herrn Rey:
Commissariis angezogene vermeinte gleichnus / das villeicht drey oder
vier Rhatsherrn den ganzen Rhat nicht representieren / vnd das aber
die Euangelische Capitulares / vermög dieses Stifts kündlichen vnd
hes

beuelich m dieser hochsträfflichen verbottenen gewalthat/ v mit heimlicher handhabung/ vorschub vnd steiffung der vnz rechtmässigen Inhaber des Bruderhoß/ = oder auch sonst sten ihm andereweg über zuuersicht / ferner solte oder wolte theilhaftig machen / Ist wol zu bedencken / ob sich nicht et wann der fall begeben möchte/ das sich eines Erb: Rhats Un dert hanen/nicht ohne sorgliche zerrüttung / ebenmässig / wie disfalls icho beschicht / gegen denselben also erweisen / wie sich dismahls ein Ersa: Rhat gegen ihrer May: würde erzeigen. ° In massen dann des-

zeit zu gütlichen vnd Rechtlichen was sie gehandlet / dasselbige vermöge ihrer pflicht vnde eyd / damit sie diesem Stift verwandt/zuerhaltung dessen Freyheiten vñ herkommen zu thun schuldig gewesen/ vnd noch sein.

= Dieses seind vnerfindliche zulagen/ aber wer dem Herrn Bischof sen vnd Bispflichen vnd hörige Capitularn nicht verholffen sein will/ der muss den namen haben/das er ihnen zwider seie / darumb sie dann auch Graffe Christoffen von Sulz/ wiewol derselb päpstlich ist/ jedoch weiln er dis der andern Bispflichen vnbefügt new fürnemmen nicht gut heissen/ vielweniger darzu helfen will/ seine gepür nicht lieffern/vñ hin gegen weiset die ganze Commissions handlung/das die Herzl Rey: Commissarii/ so auch zum theil an andern orten die Religion verfolgen helfen/ den päpstlichen in ihren thätlichkeit vnd fürnemmen vorschub/ vnd steiffung gegeben/ darzu dieselbe bey seiten ausiert vnd erforder vnd mit ihrem Rhat jederzeit gehandler haben.

° Des Bischofss zu Straßburg vnd seiner anhang begeren/ vnd Intent

vnlängbaren herkommens/ als res siderende / vnd das Capitul more maiorum besuchende / das Capitul representieren.

M Das nemlich nichts fürzen müssen werden solle/dz dem Euangelischen Capitularn an jren Rechten Preudicierlich oder abbrüchlich.

N Dieses muss von der Bispflichen eigenthältlichen handlunge verstanden werden/ das sie vner langt Rechtens / andere außzuschliessen vnderstanden / vnd des Stifts Klemodia / Worschafft/ Archiven vnd anders enteassert/ des Stifts gefäll vnerhörter weiß verfährt/ vnd ire thätlichkeit/ ohne/ vnd wider Recht durchtringe wöl len. Dann von den Euangelischen Capitularn durch auss nichts ge handlet/ das verbotten/ vñ das sie nicht an gepürenden orten wol zu verantworten getrauen / als die auch ansenglich/ vnd seithero jeder handlungen sich erborren / vnd

mit diesem Stift verwandt/zuerhaltung dessen Freyheiten vñ herkom-

sen noch wolfrische Exempla/
im Reich augenscheinlich ver-
handen/ " welches man ihme
nicht gommen/ sondern solches
vielmehr / wie auch andere be-
sorgliche gefahr / vnd vñrhat
verhütet sehen wolte. "

Der eingewendten ver-
meinten Appellation haben
sich die Herrn im Bruderhof
zuerzungung ihres intent/
vnd erhaltung mangelhaftter
Posseß/ so viel mehr für ein of-
fen spolium zu halten / wenig
zu behelfen = vnd zuerfrewe/
cum spoliatus ante omnia
sit restituendus, T vnd inn

Intent ist/dz sie der Statt Straß-
burg deren der Herr Bischoff von
anfang seiner Regierung / vnd bis
dahero auffsetzig/ vnd zu wider ges-
wesen/vnd noch ist/ vnd mit deren/
wie auch mit allen andern benach-
barten Ständen/er viel vñrdiger
newerungen vnd spenn angefan-
gen/weitere vñrhü erwecke möch-
ten/aber ihenseit der Bach v o nē
auch Leut/wie man im sprichwort
sagt.

" An orten/ da solches beschel/
ist dergleichen von den Baystliche
angestelt vnd geursachet worden/
dessen mādisorts / als bei einer ge-
horsamen Euangelischen Burger/
schaft/ sich nicht zufahren hat.

" Die Bisß dahero erzeigte Nach-
barschafft / vnd werct bringen viel
ein anders mit sich / vnd wie He-
siodus an einem ort sagt / Aliud in
mente occultat, aliud lingua loquitur.

T Darüber seind die Herrn Key: Commissarii nicht Iudices, vnd wöls-
len hierin andern des h. Röm. Reichs Ständen vnzäglich vorgreissen/
welches verhoffentlich/re Instrukcion ungemäß/ Darumb dann auch
gründten einstrewen von jrer Appellation sich nicht abwesen lassen kön-
nen/ vnd ist ihr intent/ vnd sach also beschaffen/das/wann sie schon nicht
appelliert/dennoch sie ihre Possession vñnd herbracht Recht zuerhalten
vngewisselt sein/ als die kein newerung gesucht / sonder dises Stifts
viehärig thüwig herkommen / vnd Freyheit/einer vud der andern Rel-
igion verwandten zu gutem/zuerhalten(wie sie verpflicht vnd schuldig
sein) begeret haben/ vnd noch begeren/ So ist auch der Euangelischen
Capitularien Posseß durchaus vnmangelhaft vnd meniglich kundlich
vnd bewuft / wie auch vnlauigbar das sie auf diesem Stift so wol als
ihre Gegenthil viel Jar/ vnd bisß dahero gewesen/ zu Capitul gangen/
dasselbige besessen/ anbewohlene des Stifts Sachen/ als Capitulares ver-
richtet/ ihre Prebenden genossen / Vnd das auch ihre ankunft darauff
ohne mangel/das werden ihre Widerige nicht widersprechen dorffsen/
vnd im fall der noht mit den Protocollis zu überweisen sein.

T Weilndiz Rechtlich fundament gut / so folget darauff vñwidet-
hangendes

hangender Appellation nichts newliches oder thäglichs für zunemmen. ^x Nam Appellatio est inuenta, ut sit innocentiae remedium, non ini- quitatis vinculum: & fru- stra legis auxilium querit, qui in legem committit.

^x So viel sonst die vber- rigen puncte eines Erb: Rhats Resolution belangē thut/ des- wegen wollen sich die Reys: Comissarien auff eines Ehr: Thumcapituls hieuor vnd ietz überreichte ableinügsschrift ten: ^y auch der Röm: Reys: May: an einen Ersam: Rhat sub dato den 29. Septembris verflossenem 54. Jars abgan- gen Allergnädigst schreiben gelischen Ständ Interesse vorzuziehen / die Stül nicht über die bänd zusetzen seyen/gemeinen Ständen ihre in solchem fall habende gerech- rigkeit zubememmen / vnd damit den weg zu anderer Euangelischen Stände fernern beschwernussen zumachen vnderstehn.

^o Diser rechtlich spruch ist diffalls ganz vngereumbt/weiln die Euangeliische zu einer rechtlichen verhör kommen/vnd das sie Hæretici,vnd also nocentes & iniqui seien/mit Gottes wort / vnd ordenlichem Rechten nicht auffündig gemacht worden/noch werden kan.

^x Aduersus legem non commiserunt, qui iure suo vsi sunt. Aber die Bápstiche vnbefügte practicen, die können weder das Lietz / noch vnpas theisch gleichmässig Recht leiden / Darumb wolt man gern alle Rigel fürschieben vnd verhindern/das diese sach nicht zu ordenlichem Rechten vnd verhör kommen solt.

^y Welche diser schrift nachgesetzt/vnd dabey auch ein furter beriche verzeichnet worden / vnd in künftigem außführlicher zubeantworten vorbehalten wirt.

sprechlich/ds ante omnia des Stiftis Archien/Bleinodia/ Varschafft/ vnd anders/ welches alles die vns rhäwige Bápstliche Capitulares enteisert/restituiert/ vnd in vorlie ge stell verschafft/vnnd die Euangeliische Capitulares ihrer wolher brachter possession des Capituls/ ihrer gefell/ vnd anderer gerechtigkeit/ desgleichē auch diß Stift bey seiner herbrachten Freyheit/ herkommen vnd Rechten vntersetzt / vnd ohne eintrag gelassen werden solle.

^y Dem aber von den Bápstlichen zu wider gehandlet worden/ als welche weder Appellation / noch einig Recht / vnd gemeiner des S. Reichs Ständ ordenliche verhör vnd erkandtnuß zulassen/ sonder mit vbel aufbrachter Rey: Commission/ vñ betrawtem Land verderben zuerhindern vnder- stehn / vnd mit dem Pretext/das der Rey: May: beuelch der Euangeliische Ständ Interesse vorzuziehen / die Stül nicht über die bänd zusetzen seyen/gemeinen Ständen ihre in solchem fall habende gerech- rigkeit zubememmen / vnd damit den weg zu anderer Euangelischen Stände fernern beschwernussen zumachen vnderstehn.

a. welches sie hichero an statt
notwendiger ableinung durch-
aus repetieren / geliebter kurze
halben/ gezogen haben.

Was dann ferner die in
eines Ersamen Rhat Resolu-
tion angedeutte gütlichkeit / zu
hülegung schwebender vrlich-
tigkeit/vnnd vorstellung dahe-
ro besorgter gefahr / belangen
thut A Da wölfen gleichwohl
die Rey: Commissarien nichts
liebers sehn noch wünschen/
dann das solche mittelerfundē/
dardurch dissem hochbeschwer-
lichsten wesen ohne wenigste
gefahr am füglichsten möchte
abgeholfen werden. B

Es ist aber an dem/das wir
von iher May: dessen kein be-
fesch habent/ auch darauff nicht
abgesertiget/daher vns in der
gleiche gesuchte gütliche hand-
lung außer beuelch einzulass-
sen nicht gepüren will/Mögen
doch daneben wol leiden dz der-
gleichen thünliche mittel von
andern fürgeschlagen werden/
damit solches beschicht/ seind
wir vorbiig/dieselbe anzuhörē/
vnnd nachmals sampt vñserm

das des Bapstis Bann/ wider in diesem
sonsten bey menschen gedachten darum mit zugelassen/ sonder in intra-
genden sellen jederzeit für vukräfftig gehalten/ vnd kein mahl exequit
worden ist.

a. Welches der herz Bischoff vnd
die Bäpstliche mit anbrachtem
vnggrund vnd verschwigen war-
heit aussbracht haben. Vnd ist auch
althe zu mercken/ das solch Keyser-
lich schreiben diesem der Keyserli-
chen Commissarien fürgeben / als
das es nicht vmb die Excommuni-
cation/ oder des Bapstis Bann zur-
thun/ zu widerlaufft/ vnd darum
ein Ersamen Rhat beuohlen wor-
den/ die Euangelische Capitulares
als Excommunicierte gänglichen
weg/ vnd auszuschaffen.

B. Zu derselben haben die Euangeli-
sche sich anfanglich/ vnt seithe-
to vielfältig erbotten/ vnd damit
dieser sachen ab/ vnd zu vorigem
friedlichen wesen zuhelfen bege-
ret/ aber weilen der vrthwigen
päpstler Intent ist jren Bann durch
zutringen/ vnd alle Euangelische
zur resignation zuweisen/ So hat
ihnen weder die gute/ noch ordens-
lich Recht annemlich sein wollen.

B. Dieselbe sein in der Euange-
lischen Capitularn/ vnd des Rhats
der Stadt Strassburg handlung
zufinden/ Aber weilen des Bapstis
Censuren vñ derselben Execution
nicht gut geheissen werden will/
So will man folche mittel weder
hören noch wissen/ vnd hingegen
ist von den Rey: Commissarien
den Euangelischen das mittel ge-
rbümet worden/ das sie durch den
Bapst sich reabilitieren/ vnd wi-
der gut machen lassen solte/ damit
zugeben vnd eingerumpt würde/
das des Bapstis Bann/ wider in diesem
Schrift kräfftig vnd gültig/ der
sonsten bey menschen gedachten darum mit zugelassen/ sonder in intra-
genden sellen jederzeit für vukräfftig gehalten/ vnd kein mahl exequit
worden ist.

guts

gut achten. C an jr May: fürderlich gelangen / vnd was wir sonst bey diesem Werck jüher dienlichs vñ vorstendiges thun konden. D an unserm trew-herzigsten fleis vnd zu ihm nichts ermangeln zulassen / vnd vero May. fernern allergnädigsten Resolution vnd verordnung darunder zu erwarten vnd zu geleben.

E schielten aber in mittelst die Rey. Commissarien das für das allerfüglichtste vnd schleiznigst mittel zu abwendung ob angeregten obligenden Beschwerden / daß auff jr May. so gnädigste vnd Väterliche Ermahnung / vnd billiche besetch / nachmals vnuerlengt alle Thätlichkeit abgeschafft / der Bruderhoff geraumbt / vnd wider im den vorigen Stand gerichtet / vnd dann gemeiner Administration / darinnen sein starker lauff vnuerhindert gelassen. F vnd dann letztlichen was einer zum andern zusprechen vermeint / durch ordentliche wege Rechtes / an gebürenden ore aufgetragewürde. G Wie dan ein solches neben jr May. begeren für sich selbst allen Rechten / Reichs abschieden / vnd dem Religionsfrieden selbst gemäß / vnd ein Erbar Raht demselben Ampts vnd einuertrawter Obrigkeit. H vnd Justitien wegen Statt zuthun schuldig / kan sich auch desselbe mit einigen fü-

C Mitraht des Herren Bischof sen vnd der Römischen Capitularen / wie dann der ein Rey. Commissarius d. Xulandus von hinten zu dem Herren Bischoff getrefft ist.

D Dem Bischoffen vnd päpstlichen Capitularn zu gefallen / aber den Euangelischen vnd der Stadt Straßburg zu wider.

E Wahleben aber die Spolierte Kleinodia / Wertschafft / Rechuen vnd anders / wie soll es in mittelst mit der Euangelischen Herren possession inn besitzung des Capituls vnd niessang ihrer Beneficien gehalten werden?

F Dazu haben sich die Euangelische Capitulares jederzeit erboten / jedoch daß sie vngespredt vnd vnensetzt zu Recht kommen / vnd nicht ab Executione wider sie aus gesangen würde / dann sonst als den Göttlichen vnd Weltlichen Rechten zu wider / daß zunorderst einer an Ehren gäter / oder gerechts tigkeit beschwert / oder entsetzt / vñ nachgehends allererst / ob im rechte geschehen were oder nit / disputiere werden solt.

G Der Statt Straßb. Obrigkeit

gen nicht weigern / H es were dann Sach/dah etliche Rahtsverwandte die sein wolten / I welche den Bischoffen vnd Prelaten ihre Jurisdiction gegen ihren Geistlichen/vnd verpflichten Membris, R wider des H. Reichs offt angezogene Sazungen/fürselslich vnd öffentlich zusperren/vnd also ihre Statuta/ Ordnung vnd herkommen auffzuheben/ L vnd sich der ungehorsamen wider ihre ordentliche Geistliche vnd Weltliche Obrigkeit anzunem warnen/vnbillich/vnchristlich/vnd unrechtmässig beschweren helfen/vnd ihren selbst mehrfältigen Christlichen Erklärungen zu wider gehandlet hetten.

J Alhie wirdt ein Trennung gesucht/damit die gesuchte fernere ruhe ins werck gericht werde/ aber dem Bischoffen hat seine Rechnung vnd gesuch gefehlet.

K Es können sich die Euangelische Capitulares vber die angezogene Jurisdiction nicht genugsam verwundern/vnd wissen sich noch der zeit wol zuerinneren/dass es dem Thumprobst eben so frembd/ als ihnen gewesen were/ Wie aber die Thumsherrn vnd Capitulares irent Bischoff vnd Thumprobst/vnd dieselbe hergegen dem Capitul zu gerhan/das ist jnen vnuergessen/Wie gepürlich aber der Thumprobst der von Tengen vnd andere/ sich gegen hrem Churfürsten Erzbischoffen zu Cölln/vnd Thumprobst ditz Orts/verhalten/ist Landeskündig/vnd thun es darauf erfolgte noch werende Jamer vnd Landes verderben/ als solches päpstlichen fürnemmens frächt/genugsam bezzeugen/aber das Römisch gewissen/ so du O Gott / gott/ richten wirst/ thut ihm nicht anders.

L Solches alles beschicht allein von den päpstlichen.

M Dem Papst weiß man keine weder Geistliche noch Weltliche men/

ersprech't sich auff der Euangelische Capitularn Personen gar nicht/wie auch nicht vber den Brudershof/wie sich ein Ersamer Rhat dessen mehrmals erklärt haben.

N Mit fügen vnd gutem gewissen kan ein Ersamer Rhat darzu nicht helfsen / daß Euangelische Graffen vnd Stände des Reichs/ vnerlangt Rechtens beschwerdt werde/ Sie wolten das damit den weg machen / daß wider die Statt nachfolgendts mit gleichem process ab Executione, mit Keyserlichen præceptis vnd Commission angesangen werden möchte/ sie wolten dann auch jnen den namen machen/ dass sie vnschuldige vnd vnuerhörte Stände des Reichs/vber Chur/ Fürsten vnd anderer Stände verwarnen/vnbillich/vnchristlich/vnd unrechtmässig beschweren helfen/

vnd ihren selbst mehrfältigen Christlichen Erklärungen zu wider gehandlet hetten.

mēn / sie zustärcken vnd zu handhaben vnderstunden / M dann auch letstlich so viel an ihnen / vielbemelte mutwillen vnd Spolianten / N nouo & inaudito Exemplo, dahin stel len vnd erheben wolten / als ob sie keinen Richter noch Obrigkeit im Reich zu haben noch zu gedulden schuldig weren / O oder doch auff das wenigst der Rey. May: als im Reich höch-

Obrigkeit dis Orts einzuramen / Die Weltlich Obrigkeit belangend / haben sich die Euangelische Capitulares gegen derselben / wie ande re des Heyligen Reichs gehorsame Stände erzeiget / die aber mit ordentlichem Rechten / wider dieselbe nichts erkant / vnd die auch zuversichtlichen / nicht gemeint sein wirdt / der angezogenen Excommunication vñ päpstlichen Bans wegen dieselbe vnd dis Stift / dem thürwigen herbringen vnd Freyheiten zu wider / wegen der im Heiligen Römischen Reich zugelassener Christlichen Religion vnd Confession / vnerlangt Rechtens / vnd

inaudita causa zubeschweren.

N Hiemit beschicht den Euangelischen Capitularen zuwil / vñ vns recht / vnd befindet sich im ganzen werct / daß der Herr Bischoff vnd seine anhengige Capitulares mutwiller sein / welchen mit dem alten thüs wigen wesen / nicht mehr wol sein will / vnd die weder gütlich noch rechtlisch in diser Sachen fukommen / sonder iher vnbefügt fürnemmen / mit vrheil ierfüttung / Landverhergen / Landverderben / über diese Landschaft / vñ über vnsr ganzes Vatterland (wie sie durch die Herrn Rey: Commissarien ihre Beystände sich vernemmen lassen) durch tringen wöllen / So haben auch sie diesem Stift alle Kleinodien / Barschafft / Archtien / vñ anders / wie auch die jährliche anscheinliche gefäll erführt / und vnderstanden die Euangelische iher mit Capitulares / der Euangelischen Religion wegen / so ihnen vnd ihrem päpstlichen Bottcn dem Vercellenisheresie sein muß / vnd darfür verfolgt werden will / von disem Stift thätlichen abzuhalten / aufzuschließen vñ zu spolieren / vnd weils die Euangelische solches nicht einwilligen / sonder in iherer Possession sich handhaben / so sein sie auch nicht Spolianten / sed utuntur iure suo / ideoque nemini iniuriam faciunt.

O Dessen gerade widerpiel ist die warheit / vñnd haben die Euangeli sche für diser Sachen ordenliche Richter / nemlichen die Rey: May: vnd samptlichē des h. Römischen Reichs Stände / sich mehr dann overflüssig erbottcn / vnd aber die päpstlichen haben solchen ordenliche wege vñnd Richter / bisz dahero veracht / ihnen selbst Decreta machen / rechte spreche vñnd gemeinen des h. Römischen Reichs Ständen vorgreissen wöllen.

sten einigen Haupt P billiche
befelch vnd schreiben Q an-
derer geringern Ständen ver-
meintem Interesse/ oder Ge-
heis nachzusezen/vnd also die
stül über die Bänck zusch.

R Was aber nun solches für
ungerechtfertigte ding sein / auch
was es bey allen friedliebenden
verständigen Leuten für ein an-
sehens haben / vnd wie einem
Erb: Raht dasselbige anständig
vnd verantwortlich / das
mölle ein Ersam: Raht wol er-
wegen/ S vnd derohalb nach-
mahl s jr May: billichen vnd
rechtmässigem begere zu seiner

R Der Herr von Pollweil so kein Stand des Reichs/ wirt verhos-
tentlich nicht gemeint sein/ des h. Röm: Reichs Ständen ihr Recht inn
Religions sachen zunemmen. Dann wann seinem fürgeben nach / höchst/
hoch vnd wohrmelten Ständen angedeut ih Recht entzogen/ vnd als-
leerdings der Bey: May: zugeeignet werden/ daselbst auch ein Euangeli-
scher Stand nach dem andern dieser gestalt beschwert werden solt/
so würde der Bey: May: mehr zugeschrieben dann dieselbe/ oder dero
Herr Vatter Beyset Maximilianus Christseligster gedechtnuß sich
selbst zugeschrieben vñ gebraucht haben/ vñ würdedardurch zu merk-
licher zerüttung vrsach gegeben werden.

S Ist alles wol erwogen vnd hat sich befunden/dass die Bey: Com-
missarij ihrem empfangenem befelch vngemäß vnd zu wider gehand-
let/ vnd dass die Euangelische zumorderst als Deponirte/inhabiles, excom-
municirte (vnd also wegen des päpstlichen Banns) aufgewiesen/ vnd
die Römische oder Cöllnische Censuren allhie wider Euangelische Gras-
sen vnd des h. Reichs Stände/dem wissenschaftlichen herkommen zu wider
er quirien/nachgehends dieselbe Recht zusuchen vnd zu klagen welsen
wollen/welches/jnen vnd diesem Stift/ an den herbrachten Rechten/
Steyheiten/ vnd Exemption wider soichen Bann vnd päpstliche Juris-
schulz

Schuldigkeit statt thun T/ Da-
rumben dann die Herrn Com-
missarien einen Ersam: Rhat
für ihre Person g. vnd freund-
lich ersucht haben wollen/ diese
beschwerliche handlung also
im grund zuerwegen/ darüber
sich zu gemeiner rhue vnd we-
sen besser/ als nächster tage sich
zuerklären vnd zuerzeigen/ da-
mit ihr May: vnd meiniglich

spüre/ das inen/ als dem Regi-
ment dieser lobblichen Reichs-
statt/ so wol gemeiner Statt/
Reichs entsetz/ oder beschwert werden sollen/ Sonsten würde mit eben
mässigem Proceß per preceptum, oder Commissionem, der Statt Straß-
burg auffterlegt werden könien/ sie solt in des Münsters/ oder Thums
Chor / vnd sonsten an andern orten mehr der pàpstlichen Religion
übung/ mit Messen/ Vesper / Merten vnd anderm dergleichen mehe
verstatten/ mit dem preteret / das solches alles mit verbottener thätlis-
heit abgeschafft gewesen were/ es würde auch bald darauff der weg ges-
funden werden / wie die Practizierische Jesuiter von Wolsheim inn
Straßburg/ inn den Bruder oder Bischofflichen Hof gerückt wurden/

vnd das alles mit gleichem fürwendē/ das der Rey: May: als dem höch-
sten einigen Haupt beuelch / ein Erfa: Rhat zugehorsamen schuldig/
anderer des h. Reichs Stände Cognition darüber nicht zugewartet/

noch die Stül über die Hänck zu setzen weren/ Welcher Proceß als dann
desto mehr füg haben würde/ wann der einmahl inn dieser Statt wider

andere des h. Reichs Stände gut vnd zugelassen worden were.

V Dasselbige ist bis dahero mit allem getrewen fleiß/ auch eisser vnd
dappferkeit von dieses Ersamen Rhats Christlichen Vorfahren / auch
jetz inn dieser handlung vnd Bischofflichen Practiken von dem schzigen
Rhat beschehen. Und wann wolermeltes Rhata trewherrzige / wol-
meinende/ vifältige warnungen geholffen/ vnd diss Stütt in dem her-
brachten wesen vnd freyheit/ von dem vrthüwigen Herrn Bischoffen
vnd seinen anhangen gelassen/ wie billich geschehen sollen/ so were vor-
lengest diese sach/vnd was darauff erfolgen mog/hingelegt vnd vorhys-

dern

dition zum höchsten abbrüchlich
gewesen were/ Darumben daß ein
Efa: Rhat vbel anzehn/ vnd vn's
verantwortlich bei andern Euangeli-
schen Ständen/bey ihrer Burs-
gerschaft vnd Vnderthonen/ vnd
bey aller posteritet gewesen were/
wann sie auf der Rey: Commissarien
widerwertige handlungen vñ
zumuten/ per directum, oder per ob-
liquum zu des Bápstlichen Bonns
Execution, vor ordenlichem erlang-
tem Rechten/ gehatten / oder ge-
holffen hetten.

T Man ist der guten zinersicht/
es werde der Rey: May: meinung
vnd beuelch nicht sein/ das vnuers
hörte Euangelische Stände des
Reichs entsetz/ oder beschwert werden sollen/ Sonsten würde mit eben
mässigem Proceß per preceptum, oder Commissionem, der Statt Straß-
burg auffterlegt werden könien/ sie solt in des Münsters/ oder Thums
Chor / vnd sonsten an andern orten mehr der pàpstlichen Religion
übung/ mit Messen/ Vesper / Merten vnd anderm dergleichen mehe
verstatten/ mit dem preteret / das solches alles mit verbottener thätlis-
heit abgeschafft gewesen were/ es würde auch bald darauff der weg ges-
funden werden / wie die Practizierische Jesuiter von Wolsheim inn
Straßburg/ inn den Bruder oder Bischofflichen Hof gerückt wurden/

vnd das alles mit gleichem fürwendē/ das der Rey: May: als dem höch-
sten einigen Haupt beuelch / ein Erfa: Rhat zugehorsamen schuldig/
anderer des h. Reichs Stände Cognition darüber nicht zugewartet/

noch die Stül über die Hänck zu setzen weren/ Welcher Proceß als dann
desto mehr füg haben würde/ wann der einmahl inn dieser Statt wider

andere des h. Reichs Stände gut vnd zugelassen worden were.

V Dasselbige ist bis dahero mit allem getrewen fleiß/ auch eisser vnd
dappferkeit von dieses Ersamen Rhats Christlichen Vorfahren / auch
jetz inn dieser handlung vnd Bischofflichen Practiken von dem schzigen
Rhat beschehen. Und wann wolermeltes Rhata trewherrzige / wol-
meinende/ vifältige warnungen geholffen/ vnd diss Stütt in dem her-
brachten wesen vnd freyheit/ von dem vrthüwigen Herrn Bischoffen
vnd seinen anhangen gelassen/ wie billich geschehen sollen/ so were vor-
lengest diese sach/vnd was darauff erfolgen mog/hingelegt vnd vorhys-

deren Burgerschafft beharli-
che rhue vnd wolfahrt/ als auch
dieses gemeinen Landsfride vñ
einigkeit zubefürdern/ vnd des-
sen darauf erwachsende gefahr
vnd vnrhue/ mit Christlichem
eysser fürzukommen angele-
gen sein lasse.

anrichten möge/Dahingegen ein Ersam: Rhat der Statt Straßburg/
die vnrhawige päpstliche Capitulares mehrfaltig gewisen vnn und ver-
mahnet/ keine newerung einzuführen/ den aufgemusterten päpstlichen
Wann dausen zulassen/ in vorigem fridlichen wesen zuverbleiben/ vnd
im fall sie befügt sein vermeinten/die Euangelische Capitulares wegen
der Euangelischen im h. Römischen Reich zugelassener/ vnn und viel Jar
von ihnen bekandter Religion zuuerfolgen vnd aufzuschliessen/ das sie
solches an gepärenden orten zuuorderst mit ordenlichem Rechten suche
vnd erlangen solten. Vnd wann auch die Heren Commissari zu solchem
ordenlichem weg den Herren Bischoffen vnd dessen anhang gewisen vñ
vermahnet/ vnd nicht (wie beschoben) inn ihren thärlichen fürnemmen
geskeift/ so wurden sie ihrem entpfangenem befeschl/ des h. Reichs ord-
nungen vnd allen Rechten gemäßer gehandlet haben/ dann von
ihnen beschehen ist/ Es wurde auch solches zu beharli-
cher rhue vnd wolfahrt mehr/ als diese hand-
lungen/ befürderlich gewe-
sen sein.

N V. I.I.I.

Der Römischen Catholischen Capitularen bericht/so sie den Rey: Commissariis auff eines Ersamen Rhats der Statt Straßburg erste den Commissariis gegebene antwort/vbergeben / vnd folgends durch die Rey: Commissarios wolgedachtem Rhat fürgelesen/vnd in schriften zugestelld worden,

S As auff der Rö: Rey: May: vnsers allergnädigsten Herm abgeordneter Herren Commissarien vnd Gesandten/vor einem Ersamen Rhat albie beschehenen fürrtag / ermelter Rhat sich gegen wolgedachten Herm Commissarien inn Schriften Resoluiert vnd erklärret / das hat ein Ehrwürdig Thumcapitul A inn communicierter B Resolutionschrift nach lengs vernommen.

Vnd demnach ein Ehrwürdig Thumcapitul anfengslich auf berührter erklärungen so viel vernimpt / als solt ein Ersamer Rhat bey irer May: durch allerhand widerwertigen bericht dargeben vnd verunglimpft sein worden / So referiert sich hiemit ein Ehrwürdig Thumcapitul auff alle hieuor an ihre May: deswegen gethane schreiben C/ darauf sich befinden wir / das ein Ehrw. Thumcapitul hochstermeste ihre May: niemahlen andern berichtet/dann wie die sachen inn warheit an sich selbst beschaffen. D

Was dann ferner belangt eines Ersam: Rhats im Aprili

A Mit nichten ein Ehrwürdig ThumCapitul: Sonder die außgerettene/vrhülige Bäpstliche Capitulares.

B Einem theil haben die Herren Commissari alles Communiciert/ dem andern auff ihr begeren solche Communication abgeschlagen/als so ist unpartheisch von den Herrn Rey: Commissarien gehandlet woren.

C Referens sine relato.

D Der Rey: May: Schreiben/ vnd albie angepapt Präceptum, bringen viel ein anders mit sich/ vnd das die Rey: May: per suggestionem falsi, & suppressionem veri vō den Bäpstlichen berichtet warden sey.

verflossenem s4. Iars / bey
etlichen dazumahl allhie geve-
senen Capitularn angezogen/
ansprechen vnd ersuchen / hat
sich ein Ehrw. Thunbeccipul
dasselben nicht weniger / als der
darwider gegebenen antwort
(das es nemlich von dergleichen
Spann vnd jungen nichts
wusste / daher sich emigewei-
teufstigkeit zubefahren) Enoch
wol zu berichten / wie es dann
dazumahln von dergleichen
Spann vnd jungen im we-
nisten nichts gewußt F/ auch
nummer verhofft / das die Ex-
communicierte vnd Priuerte
Herren / nach dem sie inn der
hochsten Obrigkeit Censur vñ
vngnade gerhaseten G/ vnd der-
wegen da sie ihre Beneficien vñ
einkommen geniessen wollen/
allein zuerlangung ordentlicher
Absolution ganz freundlich
ermahnet vnd gewisen H/ vnd
selben Bann vorlängst ausgemustert: wie an mehr orten mit etlichen
Krempeln bewisen Vnd sein alle Capitulares / vermöghrer pflicht vñ
eyd schuldig ditz Stift bey seiner herbrachten Exemption vnd Freyheit

H Weiln des Bapsts Bann vnd Censur vngältig / So ist keiner Ab-
solution vnnöthen gewesen. Nullum enim quod est, nullum etiam produ-
cit effectum / Vnd wann man Absolutionem, rehabilitationem sollte gesucht
haben / so het man damit dem Bapst ein neue iurisdiction inn diesem
Stift eingeräumet/ vnaud die herbrachte Exemption vnd Freyheit zum
keines

E Das heift wolder warheit ih
ihre Reputation geredt/ dann als
bereit dazumahl der wolgeboren
Herr Johann Freyherr zu Wiss-
nenberg gegen der Bäpftlichen
vnrhüwiger Capitularen Abge-
ordneten sich erklärer gehabt / nit
gemeint sein des Bäpftliche Bann
oder Censuren wegen sich aufz
abweisen zulassen/vnd das er sich
so wol integrum vñ qualificirt wiste/
als die Bäpftliche / Auf welcher
Contradiccio die Bäpftliche wolver
stehen können/ das je bloss abweis
sen nicht genugsam sein würde.

F Die doch des Herrn von Wiss-
nenberg starcke Contradiction wol
gewisht haben.

G O der grossen unbeständig-
keit / da man sonst fürgibt/ es
sey nicht vmb des Bapsts Bann
(der ex causa heresis ergangen) zu-
thun: Vnd man soll sich dessen nit
bereden / noch solches vnder die
Leut kommen lassen Item dassel-
big sey verdriesslich zu hören: Da
man doch alhie gestehn muß / das
es der Röm: Censur / das ist auff
Teutsch / des Bäpftlichen Bannos
wegen zuthun sey Aber die Euangeli-
schen Capitulare erkennē den
Bapst gar nit für ihre höchste Ob-
rigkeit. So hat auch ditz Stift des
selben Bann vorlängst ausgemustert: wie an mehr orten mit etlichen
Krempeln bewisen Vnd sein alle Capitulares / vermöghrer pflicht vñ

13

keines wegs gar Exkludiert worden I/ sieh ihrem verlobten Geistlichen Stand K vnd beruff zu wider / derselben so beharrlich widersezt / vnd darauff in diser Statt ein solche vnrhue erwecket / L/ auch ihnen ein Ersamer Rhat dasselbig nachgeben vnd verstattet haben solte M/ Dardurch folgends die Sach zu jessiger vnd noch taglichs beharrender mehrer weitleufigkeit gerhaten. Dieweiln es aber ohne einigs verursachte N eines Chrw. Thumbcapituls so weit kommen / vnd dasselbe wider gedachte Excommunicirte Graffen vnd Herrn anders nichts / dann was ihnen aus schuldiger gehorsamb gegen denn höchsten Obrigkeit bey welchen es sonst gleicher

böchstens geschwecht / Inn solchen aber wann dasselbig zugeben were würden die Euangelische Capitulares (wie jetzt von ihren widerigen beschicht) wider ire pflicht vnd eyd / damit sie dis Stift bey seinem herkommen vnd Freyheiten zu erhalten verbunde gehandlet haben:

I Man hat ja die Euangelische vbelbannire nicht mehr zu Capitul / auch ihre gefallihnen nit mehr folgen lassen / sonder würelich vom Stift ausschaffen (wie der Rey. May. schreiben an ein Lrsa. Rhat vermag) zu Condictioitem abrit (lauth des Schlettstattischen vermeinten abschieds) weisen wollen:

K Es ist von den vnrhwigen Päpstlern wider ire pflicht gehandlet worden / inn dem sie den aufgemusterten Vann wider inn dis Stift einzuföhren verstanden. Aber die Euangelische haben iher verlobung gemäß dis Stift bey seinen Freyheiten zu erhalten sich beslossen / wie noch.

L Das haben der Bischoff vnd seine Brüder / mit dem Graffen von Tengen / vnd dem Freyherren von Hohensothen gehan / die auch noch von ihrer vnrhue nicht absehn wollen / sonder mit vnhell / zerrüttung / Land verhergen vnd Landverderben trewen / vñ an ordentlichem Recht ten sich nicht benügen lassen wollen.

M Ein Lrsa. Weiser Rhat hat die Bäpstliche / als dieser newerung anfänger vnd vsacher / vielfältig von ihrem fürnemmen / des Bäpsts Censor alhie zu Exquiren / abgemahnet / vnd was sonst aus solchem fürnemmen erfolgen würde / seitlich ausfur. Da aber die Bäpstliche solche mahnungen vnd warnungen alle verachtet / vnd eine Practick nach der andern zu durchtringung ihres Intentis fürgenommen.

N Was ist dieser ganzen sachen versch anders / dann das die vnrhülige Bäpstliche Capitulares vnd der Bischoff des Bäpsts ungültigen Vann diesem Stift vnd Capitul aufftrechen / vnd damit Euangelische

vngnad vnd Censuren nicht
vntzeitig zubefahren O gehabt)
auch inn krafft des Stifts ge-
schwornen Statuten P ge-
purt/ vnd gar keins wegs / auf
einigem Priuat neid oder hasz
(wie ihnen zu etlich mahlen zu
viel vngütlich zugemessen wor-
den) Q was fürgenommen/
oder gehandlet/ so kan ihm dar-
an mit grund ja kein schuld zu-
gelegt werden/ sondern verhofft
an allem das biszhero darauf
entstanden/ vnd noch ferners
entstehen möcht bey der Röm:
Rey: May: allen Ständen des
Reichs/ auch den Herrn Rey:
Commissariis genugsamh ent-
schuldigt zu sein. R

Vnnd was haben die Bäpſtliche
Jaren ausgestanden / als der Bapſt wider des Herrn Bischoffs Bruder
Graffe Eberhart nicht Erequirt worden?

P Paria sunt non esse, & non apparere. Vnd wann gleich ein widrig Sta-
tutum diſſals were/ So würde doch dafſelbig (als welches in 10. 20. 30.
40. xvii mehr Jaren mit in obseruantia gewesen/ vnd dessen widerspiel biß
dahero mehrmahl obseruirt) gefalle ſein/wie man auf gemeinen Rech-
ten ſich wol zuerinneren hat.

Q Des Herrn Bischoffen (der dieſe vnrhue allein geſtiftt) Nachbar-
lich vnd friedliebend gemüth iſt nun mehr meniglichen in dieſer Land-
ſchafft/ vnd hierumb/ überflüssig bekandt/ was derselb von zeit seiner
Regierung biß dahero für händel mit dieſem Capitul/ mit den Stätten/
Ritterschafft vnd Benachbarten gehabt/ wann auch ſeine beide Brü-
der vnd Diener der von Hohensaxen/ als auch der Graffe von Tengen
freundliche/billiche gemüther gehabt/ oder noch hettern/ ſo folten ſie/
wie zu andern mehrmahlen hiebevor geschehen/ des Bapſts Bann nicht
mehr/ dann zuvor/ eingeräumpt/ vnd weiln die Euangelichen wegen
der im S. Röm. Reich zugelassener Religion nichtiglichen verbauſt wor-

Was

Fürſten/Graffen vnd Herren iher
Christlichen Confession wege auss
ſchliessen vnd verfolgen wöllen?
Mit was gewissen kan dann ſich
gewendt werden/das die Bäpſtlic
he dieſe vnrhue nicht verursachet?

O Der Bapſt hat diſſ ortis Pei-
ne Banns gerechtigkeit. Also dieſ
ſelbe jetzt nicht mehr dann hiebe-
vor zu andern zeiten/ da andere Ca-
pitulares in Bann erkandt / Aber
ſolcher Bann jederzeit verworſ-
fen worden / zuſörchten gewesen.
Aber das auch dieſer prætext ganz
vngereimt ſey/erſcheinet darauf/
das der von Tengen/ der von Ho-
hensaxen/ vnd des Bischoffs Brü-
der iher Decret von auſſchließung
der Euangelichen erſtlich ge-
ſchmidt/ vnd demnach allererſt an
ihren Bapſt/ vñ an die Bey: May:
vmb Confirmation vnd hülſt zu
ihrem fürhaben geschrieben / wie
auß des Stifts protocollo offens-
bar.

Vnnd was haben die Bäpſtliche
Jaren ausgestanden / als der Bapſt wider des Herrn Bischoffs Bruder
Graffe Eberhart nicht Erequirt worden?

P Paria sunt non esse, & non apparere. Vnd wann gleich ein widrig Sta-
tutum diſſals were/ So würde doch dafſelbig (als welches in 10. 20. 30.
40. xvii mehr Jaren mit in obseruantia gewesen/ vnd dessen widerspiel biß
dahero mehrmahl obseruirt) gefalle ſein/wie man auf gemeinen Rech-
ten ſich wol zuerinneren hat.

Q Des Herrn Bischoffen (der dieſe vnrhue allein geſtiftt) Nachbar-
lich vnd friedliebend gemüth iſt nun mehr meniglichen in dieſer Land-
ſchafft/ vnd hierumb/ überflüssig bekandt/ was derselb von zeit seiner
Regierung biß dahero für händel mit dieſem Capitul/ mit den Stätten/
Ritterschafft vnd Benachbarten gehabt/ wann auch ſeine beide Brü-
der vnd Diener der von Hohensaxen/ als auch der Graffe von Tengen
freundliche/billiche gemüther gehabt/ oder noch hettern/ ſo folten ſie/
wie zu andern mehrmahlen hiebevor geschehen/ des Bapſts Bann nicht
mehr/ dann zuvor/ eingeräumpt/ vnd weiln die Euangelichen wegen
der im S. Röm. Reich zugelassener Religion nichtiglichen verbauſt wor-

Was dann die erinnerung
des Municipal statuti betref-
fen thut / ist dieselbige anfeng-
lichs der vrsachen beschehen/dz
ein Ersamer Rhat derselben
Burger vnd angehörige/ wel-
che gedachten Excommunicir-
ten/ als sie bey vierzig Viertel
Habern auf des Bruderhoff's
Kasten de facto hinweg führe-
lassen / hülff vnd beistand ge-
leistet/ S dauon abhalten vnd
nicht gestatten sollte / sich ihrer
diz ortis an zunein vnd ihnen
behülflich zusein. T

Ob nun ein Ersam: Rhat
solche fürschung gethan/ kan
ein Ehrwürdig Thumbcapi-
tul nicht wissen / Es hat sich
aber hernacher im werck befun-
den/dz die Stattburger allhie/
sich nicht allein zueröffnung/
V zerßchlagung vnd zerbre-

ohne ihre/ihrer Statt vnd anderer Ständ nachtheil darzu nicht ver-
helfsen können/dass der vnerhört processum s. Rdm: Reich eingeführt/
vnd zugeben werde/dass dessen Stände ihret im Reich zugelassener Re-
ligion wegen verkeert/Excommunicirt,oder verbanner / vnd darauf
mit vbel ausbrachten Preceptis beschwert/verfolgt vnd verstoßen wer-
den/sie wolten dann wider sich vnd die ihrige gleichen proceß / wie sie
doch nicht gemeint sein / mit ihren rechtmäßigen erklärunghen genug-
samb zu erkennen gegeben haben billichen vnd vertuschen.

V Ist es nicht vnbillich gewesen/dass der Statt Burger den Bápst-
lichen zu abhaltung der Eu:angelischen an die Capitultheue Mahlen-
schlösser angelegt/so ist auch nicht vnbillich gewesen/ das deren hingegē

den/folchen Bann nicht gut gehieß-
sen/noch darüber Conurit habe/
denselben durchzutringen.

R Es werden die vrbüwige
Bápstler disz ic vnbillich vnd vnb-
rüwig fürnemmen bey keinen vnpa-
rtheitschen gemüthern verant-
worten.

S Es seind Notarins vnd Zeu-
gen/ so dann der ordenlich Ror-
mässer/ vnd 2. oder 3. Kärchelzie-
her gewesen/ wie dann auch die/
oder andere Burger vielmahls vñ
auch noch von den Bápstlichen ge-
braucht worden.

T Ein Ersamer Rhat hat kein
vrsachgehabt/sich also partheisch
zuerzeigen/ vnd vnerhörtter weiss
ihren Burgern zuverbieten/ dass
sie vmb die gebür einer oder der
andern Religionverwanthen Cas-
pitularen nicht dienen solten. So
dem vermög des von den Bápst-
lichen angezogenen Statuti ein
Ersam. Rhat dieser sachen vnd
Personen sich nicht anzunemmen/
bevorab weiln die Euangelische in
dem ihrigen sein/ vnuod zu ordenli-
chem Rechten sich genagsamb er-
botten/vnd weiln ein Ersa:Rhat

brechung aller Thüren / Rz
 sten / Kästen vnd gewölber/
 vercüsserung vnd verkauffung
 X des Bruderhofs merckliche
 vorhat an Früchten / thätli-
 cher Occupation vnd einneh-
 mung etlicher Capitularen
 Hof Y alhie gebrauchen las-
 sen / Sondern auch auff das
 Land aufgezogen / vnd dem
 Thumbepitul seine gefäll de
 facto im die Statt entführet/
 Z welches zuvor obangeregt
 em vraltem Municipal sta-
 tuto stracks zu wider A/ vnd
 da ein Ersam: Rhat sich kei-
 nes theils annehmen wollen/
 Solches billich seinen angehöri-
 gen Burgern/ nach aufweiz-
 fung erstangezogenen Statuti
 inhält/eingebunden vnd ver-
 wehret haben solten / da auch
 ein Ersam: Rhat den de fa-
 cto eingenommenen Bruderhof
 mit einer starken anzahl Sol-
 daten besetzen lassen/ B vnd
 solches jedemtheil zuseine Rech-
 ten vnd besitzlichem herkom-
 men (wie er sich deshalb ge-
 gen einem Chrw: Thumbe-
 pitul aufstruktenlich in schrif-
 ten erklärte) C so solt er auch

zueröffnung gebraucht worden.

X Solches hat geschehen mäss-
 sen/weil die Bäpstliche alle Bar-
 schafft heimlicher vnuermertter
 weiss enteussert/ vñ also die Euangeli-
 sche ihret Residenz gefäll/ vnd
 was zuerhaltung dieses Stifts
 Freyheiten angewendet / anders
 nit erlangen mögen.

Y Dass ist ein blosß fürgeben/ vñ
 ist keinem Capitularn sein Hof
 entzogen worden.

Z Das widerpiel ist die warheit/
 vnd das dem Capitul etliche dessen
 gefäll erlaubter weiss zugesetzt
 worden / vnd also das ordenlich
 Capitul seine Possession erhalten
 vnd Continuert. Dann Moltz-
 heim vnd Sabern dahin die Bäp-
 stiche des Stifts gefäll verföhrt/
 sein nicht des Stifts capitularis
 locus vnd Bruderhof zu Straß-
 burg.

A Dem aber nicht zu wider ges-
 handelt wärt / wann die Burger
 den Bäpftlichen hülff thun. Vnd
 wann ein solch Statutum der mei-
 ning/ wie es vom Herrn Bischof
 an gezogen: warumb wirt dann
 ein Ersam: Rhat durch die Com-
 missarios zugemuth/das der wider
 die Evangelische Capitulares sich
 gebrauchen lassen / vnd zu deren
 aufweisung hat vnd hülff erzei-
 gen / vnd also wider ihre Statuta
 handeln soll?

B Darumb haben anfänglich
 die Bäpftliche ein Ersamen Rhat
 fleissig gedancket / jetzt wollen sie
 dasselbig tadlen.

C Ein Ersam: Rhat hat seiner
 billich

billich zuerhaltung gleicheit von
ter beiden theilen/die Excom-
municierten/welche im Bruder-
hof mehr Rechtens nicht/
D ja weniger/ als die überiz-
gen 20. Thumtherrn vnd Ca-
pitulares E/ vielweniger da-
rin einig besitzlich herkommen
semahln gehabt/ auch noch mit
haben F (Dann vnerhört/das
vier Capitulares den ganzen
Bruderhof in haben/ vnd des-
selben ganze Administration/
welche vier vnd zwenzig Für-
sten/Graffen vnd Herrn inn
gemein zugehört/in ihren Pri-
uat handen haben/ die gemei-
nen Capituls Diener ihnen zu
schweren tringen/ vnd ires ge-
fallens iherer Ämpter entsezen

erklärung nichts zu wider gebands-
let/ Vn wann der Bischoff vnd die
Bäpstliche Capitulares wolermel-
tes Rhats trewherzigen warnun-
gen einige statt gelassen/ So wü-
den diese sachen vorlängst/ vñ gleich
ansangs inn gutem friden hingea-
legt/vnd alle weiterung vorhätet
worden sein/ auch noch vermitteln
werden können.

D Die vermeintlich Excom-
municierte haben das Recht/ das
sie inn den Bruderhof/ darinn sie
Muthern/einziehen möge/ beuor-
ab disfalls/da disß Stift durch die
Bäpstliche seiner Freyheiten be-
raubt werden wöllen/ auch alle des
Stifts Barsschafft/ als auch Ar-
chiven/Bleinodia/deposita vnd ande-
res entführt worden/ da auch
an allen andern des Stifts Äm-
ptern/Stätte/ Flecken vnd Dörfs-
fern/ die Euangelische gar abge-
halten vnd ausgeschlossen werden
wöllen.

E Ihr der vrthirwigen Bäp-
stlichen sein nicht zwenzig/ ja nicht
zwölf/ vnd haben dennoch Beinahe alles was diesem Stift vnd im
Bruderhof gehörig/ anderwerts verföhrt.

F Wiewold die Euangelische ihre wohnung zuvor im Bruderhof mit
gehabt/ so folget doch nicht/ daß sie darumb keine Possessionem gehabt/
Sonder nach dem sie hiebeuor ordentlich Inwestiert/ vnd in Possessio-
nem kommen/ So haben sie ihre Possessionē durch die gemeine Schaff-
ner vnd Diener/ so darinn gewohnet/wie auch mit besuchung des Capi-
tuls/ erhebung ihrer Residenc vnd anderer gefall/ gehabt vnd erhalten/
vnd würden auch auf dieselbe weiss ihre Possessionem Continuirt ha-
ben/ wann die vrthirwige Bäpstler nicht vnderstanden hetten/ sie die
Euangelische gänzlich vom Capitul vnd iren gefallen auszuschliessen/
auf welch thätlich fürnemmen disß remedium des einzugs im Bruderhof
gut gewesen/ vnd zwar wann die Euangelische in des Stifts Ämptern/
Wetereien/ Stätten/ Flecken/ Dörffer vnd gefallen außerhalb dieser
Statt ausgeschlossen/ daneben auch vom Capitul vnd iren gefallen
(sollen)

sollen) G gleichfalls vom Bruderhof aufgewiesen / auch vber eines Ehrwürd. Thumcapituls vielfältig ansuchen vn bitten nicht nachgeben / noch zu geschen haben H/ das von obgemelten Excommunicierten vnd Preuirten vier Graffen vnd Herren I der statlich vorhat an Wein vnd Früchten/ welcher dem gemei-

albie im Bruderhof excludiert würden/ So würde der Bäpstlich Bann schon allerdings erequiert.

G Ist von dem Bäpstlichen/ vñ mit von den Euangelischen geschehen. Es ist der ein Schaffner selbst vnerlaubt aufgetreten / der an der seines Ampts entsezt worden/ weiln er sich erklärt / daß er den Residierenden Capitularibus vnd ordenlichem Capitul nicht gehorsamen/ auch nicht gebürlicherweiz versprechen wölle/ wider die Euangeli sche Capitulares nichts zu handeln.

H Es solten die vnrühmige Bäpstliche Capitulares auff eines Ersam: Rhars trewherzige/wolmeinende warnungen/ansuchen vnd bitten sich zu dem vorigen fridlichen wesen bewegen haben lassen/ vnd von ihrem friedhessigen/ vnbillichen fürnemmen/ Bäpstliche Bann zu erequiren abgestanden sein.

I Die Euangelische im Bruderhof residierende Capitulares halten sich in glaubens sachen an Gottes wort / an der Aposteln Symbolum/ an die Christliche Concilia/ vnd also auch an die in Gottes wort gegründete Augspurgische Confession / widerspreche aller Bäpstlichen Abgötterei/ vnd falchem von Menschen ertichtem Gottes dienst / darumb sie dann Christen sein/wie sie auch auff Christum getauft/ vnd durch denselben allein auf gnaden/ vnd mit nichten durch ihre oder anderer werck selig zu werden begeren vnd glauben / also auch wegen der vnfeklbaren Göttlichen verheissung solche seligkeit zuerlangen ungezwefelter hoffnung sein. Vnnd ist frembo zuernemmen/ das der Bischoff vnd die Bäpstliche Capitulares/ was Confession die Euangelische sein/ sich jetzt beladen/ da doch offenbar/ das der Bischoff vnd sein anhang dasselbig vor vielen Jaren gewisst/ auch von einer Religion gleich so viel als von der andern. Sonder alles das/ was den Bäpstlichen inn die Christliche Kirch eingeführten Missbrechen vnd Jerthumben nicht zustimmet/ in gemein für vnochristlich vnd Regretisch halten / vnd alle gute R. chen Reformationes vnd heilsame verbesserte ordnungen pro deformatis vns gescheucht in ihrem schreiben anziehen/ halten/ erkennen vnd verspottet. Es wird aber zwifels ohne weder dem Bäpst vnd seinem Vuntio noch dem Bischoffen zu Straßburg/ oder seinen anhengigē Capitulares nicht zugeben vnd eingeräumt werden im h. Röm. Reich/ einem oder

nem wesen R/ vnd nicht ihnen
vieren allein zustendig / also
vergeidet / vereuissert vnd ver-
schwendet were worden L/ son-
dern da sie je zu handhabung
scher angemasten Possession/
vnd abrichtung derselben Re-
sidens verdienst (wie sie an-
fänglich / sich derwegen de Bru-
derhof zugeneheret / sich profe-
stando erklärret) was verkauf-
fen wollen / das sie sich damit
benügen liessen / vnd weithers
kein hand anzulegen angehal-
ten haben solten M/ dann ein
Ehrw: Thumbeapitul auf
berhürter erklärung vnd der-
selben hellen klaren worten / kein
andern verstand schöpfen kön-
den / dann das zu solchem ende
vorangeregte Guardi in Bru-
derhof N/ verordnet vnd ge-

den andern Stand desselbigen auf
dem Religionfrieden zuschliessen.

R/ du des gemeinen wesens
nug vnd nemlich zuerhaltung diea
ses Stifts Freyheiten vnd hera
kommens / vnd dann zubezahlung
gebürenden residentzen / ist ein ana
zahl Frichten verkauft worden.
Hingegen haben die Bäpstliche/
denen doch kein Residentz inn an-
derthalben Jaren gepfört viel ein
mehrers thätlichen eingezogen/
vnerhörter weis verführte vnd
daran den Euangelischen ihre
gefür vorgehalten.

L/ Die Euangelische haben sich
ieder zeit erbotten / wie noch / das
rumb an gebürenden orten red vñ
antwort zugeben / desgleichē auch
von den Bäpstlichen zuerfordern
ihnen vorbehalten.

M/ An den Euangelischen ist
der mangel nicht gewesen. Aber
weiln die Bäpstliche ausserhalb dis
ser Statt inn des Stifts angehöre/
allein meister sein / vnd die Euan-
gelische daruon abhalten wollen/
weiln auch des Stifts ansehenli-
che Barsschafft / Kleinodia / Archis

uen vnd anders heimlicher vunnermercket weis entführt worden/
(oessen sie aber nicht gestendig gewesen / sonder solche enteuerung
den Euangelischen zulegen dörffen) So dann auch weiln dennoch die
Bäpstliche auf ihrem füch haben zu bleiben / die Euangelische aufzus-
schliessen / vnd diesem Stift des Bapsts Vann auffutreden / also dass
selbig seiner herbrachten Freyheit zueruben gewilt sein / sich erklärt/
So hat darwider das gebraucht Remedium an die hand genommen
werden müssen / bevorab weiln die Euangelische Capitulares mit eyden
verbunden sein / dīs Stift vnd Capitul bey seinen herbrachten Frey-
heiten zu handhaben vnd zuerhalten.

N/ Was die vrsach solcher Guardi / das befindt sich in eines Ersam-
Rhats erklärung / welche von den Bäpstlichen mit danc' angenommen

legt worden / sonst es der selben nicht bedürftt. O/ wie ein jeder verständiger leichlich erachten konten / Daß ein Chrwt: Thumcapitul einigen gewalt disz ortz / wie vom Gegenthil bescheiden / anzulegen nie gemeint gewesen / P vnd da es allein von wegen des offenen zu vnd durchgangs im Bruderhof angesehen worden / hette es hierzu nicht 20. Soldaten/ sambt Hauptman von Wachmeistern bedürftt/ sondern were mit 2. oder 3. Personen / zu solcher verwahrung der Pfosten/ genug gewesen. O/ Das nun ein Ersam: That inn jeziger erkläzungsschrift den Herrn Commissarijs fürgibt/ das er sich hiebevor gege einem Chrwt: Thumcapitul erklärt/ daß er entchlossen / obberhürte Guardi/ inn eines Chrwt: Thumcapitul kosten so lang im Bruderhof zuerhalten/ bis einem Ersam: That / mit begerer Restitution der anderer werts Transferierten Kleinodien die gepur vñ ein genügen geschehe.

Hierauff kan ein Chrwt: Thumcapitul/ die Herrn Commissarien mit warheit S berichten / das ihm von solcher erklärung im wenigsten nichts bewußt / das auch derselben von einem That inn allem bishero hinc inde ergangenen schriften mit keinem wort / einige antregung nie gethon werden / wie er dann dessen auch kein rechtmäßige füg noch vrsach gehabt.
Diss

vnd deren besoldung sie die Bäpſtliche zutragen vnd gurzuthun / sich verbittig vnd willig erklärt haben. O Die Evangelische Capitulares habt nie keine Guardi im Bruderhof begert / darumb nie gedancet / vnd darwider protestirt p Was sie gemeint gewesen / das befindt sich inn allen handlungen / vnnnd nemlich ihre newerung vnd Bäpſtlichen Bann nicht mit Recht: sonder mit zerrättung vnd unheil / vñ also mit eygenthätlichkeit vnd gewalt durchzutringen / Darumb sie dann auch sich vernemmen lassen / wann sie ersttags inn Bruderhof kommen were / wolten sie die Evangelischen erslochen vnd erschlagen haben / darf man sich doch Gott lob / nit gefürcht hat.

O Wie obangeregt haben die Evangelische Capitulares gar keine begert / aber die Bäpſtliche das rumb gedancet / vnd derselben vñ kostentragten bewilliger.

Im erweyung berhürt Einhorn vnd anders / nicht einem Erbarn Rhat / sondern einem Ehrw: ThumCapitul vnd dem Stift Straßburg allein zuständig / auch es dasselbig je vnd allwegen allein ihm verwarsam gehabt vñ vber daß alles sich noch zu vnder schiedlich mahlen anerbietig gemacht / obangeregt Einhorn vnd anders jederzeit / wann diese vnrhue fürüber / an gepürende ort R widerumb zuuerschaffen / auch darben aufstruktentlich sich bezeugt / das es solche verenderung / nicht zu d Stift nachtheil / oder einigen Privat nuzen dardureh' zu suchen / für genommen S / sondern auf vielen erhebliche ursachen / für nemlich aber / damit dasselbige dem Stift vnd ganzen Land zum besten verwahret vnd auff gehalten T: vnd nicht wie vnlangst im Erzstift Colln desselben gewesener Churfürst vnd seine alherenten die Excommunicirten vnd priuerten Herrn alhie mit dergleichen Kleinodien gehäusset vnd ge-

Calumnia aber bald entdeckt / vnd worden.

X Alhie wirt Bekant / daß die entfährte Kleinodia nicht an gespürendem ort sein.

143

S Wer weis obs warist.

T Das disß für geben ein scheins licher vnd greifflicher vnground sey / daß erhellet darauff / daß disß Stifts Kleinodia / Archiven vnd anders nicht in besser verwahrung dann in ihrer alten vnuordentlichen Custodi sein können / da jetzt der Herr Bischoff vnd die vnrhü wige Bäpſtler / welche dissem Land nichts gots gönnen / vnd darin vnfrieden zuerweckē begeren / sols che zu ihrer vnfug / heimlicher vns uermecter weis enteussert / vnd damit genugsam zu erkennē gegeben / das sie eben so wenig dieser Statt vnd deren Burgeschafft / als den Euangelischen Capitulares vertrauen. Es ist aber bey demselben nicht verblieben / sonder die Bäpſtliche haben auch die Euangelischen für ein Ersam: Rhat beschuldiger / das dieselbe solche Archiven / Kleinodia / Burgeschafft / deposita / vnd anders enteussert / vnd mit solcher zulag / als erzeigt son dern instrew vnd vngedire die Euangelischen Capitulares bey ein Ersam: Rhat vnd deren Burgeschafft verhaft zumachen unterstanden. Gleich wie der Tyranisch Keyser Nero die vnschuldige Christen mit dem hochschädlichen Brand eines grossen theils d Statt Rom / den er selbst angelegt / beschuldigt gehabt. Welche Neroniche zulag vnd falsche bis dahero vnuerantwort gelassen

T ii

handlet V/ gleichfalls prophaniret/ vereuissert vnd enkogen wurden X/ dannenhero ein Ersam: Rhat diese bescheshene hochuerursachte Translation desto weniger dahin zu deuten / das sie allein auf vnnachbarschafft vnd misstrauen geschehen seye / dann weil ein Ersam: Rhat obgehörtermassen den gemeinen statlichen vorhat an Wein vnd Früchten/ so nicht weniger als vielberhürt Einhorn vnd anders gemeine Kirchenschätz gewesen/ also vnnützlich verschwenden/ vereuissern vnd verkauffen lassen/ Ist darauf leichtlich abzuseinen/ im fall es den Excommunicirten in die hand gerhatten/ wie sie mit denselben gehauset von vmbgangen werden Y.

Es tregt aber ein Ehrw: Thumcapitul nachmahlen kein scheuhens/ vielberhürtter Translation halben vor der höchsten Obrigkeit vnd sonstigen gepürenden orten fürzukommen/ vnd darumb red vnd antwort zugeben Z. Das dann em Ersam: Rhat auf eines Ehrw: Thumcapituls

V Was der Herr Churfürst zu Colln/ zu seiner vnd der seinigen defension, wider die von den Bäpftischen in gedacht Stift eingeführte Spanier angewendt/ darzu seine Churfürstlichen Gterungen worden/ auch befugt gewesen/ was auch der Bäpftlich hauff daselbst an verfolgung des Euangeli gewinnen/ dessen dörffern sie sich nit viel überheben noch berühmen/ dann die Augellaufti noch.

X Solcher sorgen hat es nicht bedorfft/ dann auch die Euangelische dieselbe nicht heimlicher/ unvermercket weiß/ wie der Herr Bischoff alhie vnd seine Adherenten gesucht/ Sonder in Bessein bei der des Stifts Schaffner/ auch Notaris vnd etlicher Zeugen.

XI Das ist doch eine feine be schönung der beschehenen enteuerung (welche der Herr Bischoff also heimlich anzustellen gerhätet/ das die Bürgerschafft vñ der Rhat zu Straßburg/ solche nicht vermessen möchten) das jetzt fürgeben wird/ weiln der Rhat zu Straßburg/ der lang hernacher Besuchten Früchte verkauffung zugesehen. Ergo ist dadurch der Bischoff zuvor geursacht worden/ die vns rhülige Bäpftliche Capitulares dahin zuweisen/ das sie heimlicher vnuemercket weiß (in clandestinis actibus quid presumatur, satis notum) solche Büchenschätz enteuerren solten/ vnd also ist effectus ante causam.

XII Also erbieten sich die Euangelische Capitulares/ dieser Haupt
Vitis

vielfältig anhalten nicht viderlassen / mit den Excommunicirten Herrn im Bruderkhof gepürliche handlung zuspfege/ das sie mit vorgenommener verkauffung der Früchten ins halten / sich auf dem Bruderkhof in ihre Hof begeben / vnd durch andereweg ihre habende vnrichtigkeiten verglichen zu werden / sich bearbeiten solten / halt gleichwol ein Ehrwürdig Thumbeccipituldar für / da solches einem Ersamen Rhat mit ernst gemeint a/ vnd er sein berhümpte gehorsamb erbieten gegen ihr May: im werck erzeugen wollen b/ vnd nicht mehr der Excommunicirten ungebürlich c fürnemmen selbst gebilligt vnd gut geheissen het ten / Das er sich mit erstgemel ter Excommunicirter Herren fürgewendte wsachen / als wann es zu handhabung ihrer Possession geschehe / nicht ersetigen noch abweisen lassen / sondern vielmehr dem gemeinen wesen zugutem / sie ungeacht ihres vermeinten fürwendens / von aller thätlichkeit wirklichen abgemahnet haben d/ beuorab weiln meniglichen unpartheischen gemüts leichtlich crachte können / dz sich dergleichen geheusste thätliche handlung / vnder

vnd Religions sachen / wie auch al ler deren anhang wegen / an ges pären den orten / vnd nemlich für gemeinen des h. Reichs Ständen Rechtens zuwerden : Darneben auch des Bischoffen vñ der Bäpftlichen Capitularen vnbefügte vnd vngereumbte händel Reconueniendo der gepür fürzubringen vnd aller noturfft nach aufzuführen.

a Ein Ersam: Rhat hat über den Bruderkhof und dessen Capitulares keine solche Iurisdiction.

b Ein Ersamen Rhat will nit gebären / auch nicht verantwortlich sein / dz sie Euangelische Grafsen vnd Stände des Reichs als Excommunicirte / vnd also wegen des Bäpftlichen Banns beschwe ren helsßen. Wie sie auch von Chur Fürsten vnd andern Euangelischē des h. Röm: Reichs Ständen viel anders gewesen vñ ermahnet wor den sein. Vnd können die Euangelischen Capitulare der Kys. May in solchem fall nit mehr iurisdiction einraumen / dann herbracht / vñ wollen auch der vilfaltige beschwernussen wegē so vnuers hörter ding auff der Bäpftlichen ansichten ihnen zugesagt werden wollen / ihre noturfft an gebüren den orten fürzubringen vorbehalt haben.

c Von den vermeinten Excom-

den scheint einer vermeinten Possession e/ nicht verthädigen lassen f/ auch inn erweigung/das vielgemeinte Excomministrate Herrn / mit verkaufung vnd verschwendung des Bruderhofs vorhat an Wein vnd Früchten mehr eingenommen/ als ihnen in vielen Jahren für ihr Residenz verdienst ge-

münseiteten Graffen / ist diff falls nichts dann die geprä vnd schuldigkeit beschehen/ welche sie ohne verlegung ihrer gewissen vnd Ehren/ auch ohne begebung ihrer herbrachter gerechtigkeit nicht unterlassen haben können. Aber die Bäpstlichen handlen ungeprüftlich wider ihre pflicht vnd eyd / in dem sie diesem Stift seine herprachte Exemption vnd Freyheit entziehen vnd begeben wollen/vnd deswegen diff Stift in diese weitleufigkeit vnd mertliche unkosten eingeführt haben.

d Die Bäpstlichen haben diese sachen mit thätlichkeit angefangen/ thätlichen decretirt, thätlichen die Euangelische abzuhalten/ vnd ausschliessen unterstanden/thätlicher heimlicher weis des Stifts Archiv/ Kleinodia/Barschafft/deposita vnd anders enteussert / thätlichen des Stifts gefell verführt / thätlich neue vermeinte Wahlen gehalten/ thätlichen die Unterthonen zu auffschärischen Glocken zeichen/ vnd zu ungehorsam ermahnt/ Vñ wann sie schon von ihren thätlichkeitern abgewisen worden/ So hat doch solches bey ihnen nichts versangen. Vnd ist nit nötig gewesen/ auch noch nicht / die Euangelische zuermahnhen/ das sie aus dem Bruderhof sich in ihre Höf begeben / dann sie von den Bäpstlichen in den Bruderhof zu der jetzige handhabung zum höchsten geursacht wordē/ Auch selbst verbittig sein/wād der Bäpstlichen newrungen vnd thätlichkeitern abgeschafft / sie die Euangelische bey shrem vorigen hebringen rhäwig gelassen/ vñ deswegen versichert werden/ auf dem Bruderhoff in ihre Höf sich zugeben/ vnd den vrhüwigen Bäpsilern an gebärenden orten ihrer vermeinten anspruch wegen rechtens zuwerden.

e Difffalls ist nicht ein vermeinte: sonder rechtschaffene Besigte Possession, da aber hingegen der Bäpstlichen verführung vnd vermeinte Possessio der Archiven/Kleinoter/Barschafft vnd anders Claudestina, heimlich/vnuermrecht/vnd also Vitiosa ist.

f Der Bäpstler vielfaltige thätlichkeitern / werden mit sogen nicht können verthädiget werden. Die Euangelische aber sein zu erhaltung dieses Stifts vnd ihrer Possession, in ihren Bruderhof eingezogen/wissen auch/wann es noch zuthun / kein besser mittel zuerhaltung dieses Stifts Freyheit vnd Exemption, wie auch zu ihres besizes Continuationen püren

püren mögen g/ welches für
keine Continutionem Pos-
sessionis, sondern vielmehr ein
manifestum spolium zunem-
men vnd zuachten h/ So
ist auch meniglichen vnuer-
borgeu/ das kem Thumbher/
sein Possession im Bruderhof
zu Continuiren/ vnd denselben
den andern vorzuhalten je-
mahlen herbracht/ oder vnder-
standen i/ daß derselbige mit
zweyen/ dreyen/ oder vieren/
sonder allen Herren in gemein
zu des ThumbCapituls Ge-
neral verwaltung vnd Admi-
nistration destinirt, vnd ge-
hörig f.

Das aber ein Ersamer
Rhat fürwendet / als sollte er
nicht schuldig sein / des Stifts
zu Rom angestellte Procesz wi-
der der Augspurgischen Con-
fession zugethane Stände / die
sich zu ordentlichem Rechten/

abzuhalten vnd zu prüuen unterstanden/ gemeine Diener den Euangeli-
schen Capitularen sich zu widerersetzen angehalten hetten. Vnd seind
seind auch die Euangelische ihre wohnung im Bruderhof zu Continuier-
ren vmb so viel mehr geursacht / weiln die Bäpstliche ein guten theil
dessen/ so außerhalb der Stadt Straßburg gelegen/ ihnen vnd ihren ges-
hülffen allein zugeeignet/ vnd des Stifts Kleinoter/ Archiven/ Bars-
schaft vnd anders enteussert vnd verführt haben.

f Quod comune est, etiam meum est, vnd wann die Bäpstliche Capitulae

sie wolten sich daß gänzlichen pos-
sieren vnd zu Blägern machen lass-
en/welches dieses Stifts vnd irent
Rechten zum höchsten Preudicier-
lich vnd abbrüchlich sein/ auch an-
dern Euangelischen Ständen zu
nicht geringem nachtheil gereiche
würde.

g Was weiter aufgangen/dars-
zu sein die Euangelische / wie ges-
meldt/ iret pflicht vnd eyd wegen/
damit sie dieses Stifts Freyheit
zu erhalten verbunden/ zum höch-
sten geursacht vñ getrungen wor-
den/vnnd ist dessen nit so viel / wie
exaduerso fürgeben / auch hat man
sich deswegen an gebürenden or-
ten besser red vnnd Antwort zuges-
ben / dann die Bäpstliche der ans-
sehenlichen von ihnen verfütter
Stifts gefell wegen genugssimb
erbotten.

h Mit nichts ein spolium/ son-
der die gebün vnd schuldigkeit/ vñ
legitima Possessionis defensio.

i Linita, es were dann das (wie
diss fals) vier Capitulares Coniu-
riten / andere vier / ja alle Euangeli-
sche ausszuschliessen/ dem Stift
wider ihre eyd ein neue beschwert
vnd noch aufzutrechen/ deswegen
albereit andere Capitulares de fa-
cto vom Capital vnd ihren gefelle

abzuhalten vnd zu prüuen unterstanden/ gemeine Diener den Euangeli-
schen Capitularen sich zu widerersetzen angehalten hetten. Vnd seind
seind auch die Euangelische ihre wohnung im Bruderhof zu Continuier-
ren vmb so viel mehr geursacht / weiln die Bäpstliche ein guten theil
dessen/ so außerhalb der Stadt Straßburg gelegen/ ihnen vnd ihren ges-
hülffen allein zugeeignet/ vnd des Stifts Kleinoter/ Archiven/ Bars-
schaft vnd anders enteussert vnd verführt haben.

im H. Reich erbieten/zuvollen
zichen helffen/vn dardurch an-
dern mit Religionsverwandte
Ständen zu prejudicieren/sol-
ches ist zwar frembd zu niem
men/weil demselben niemahln
angemutet worden/des Stuls
zu Rom Proces wider einigen
Stand Augspurgischer Con-
fession zu exequiren / oder die
Excommunicierte ihrer I benefis
eien zu entsezzen / wie dann ein
Ehw: Thumicapitul sich selbst
deshelben niemahlen angemast/
oder vnderstanden m/ sondern
es ist von einem Ersamen
Rhat weiters nichts begert wor-
den / dann das er die thätliche
einnemung des Bruderhofs

Kürze wegen gezogen. So ist auch diese ganze Commissions handlung
allein dahin gerichtet/weiln der Bäpftlich hauff vermeint/dz die Euangeli-
sche an anderer zugehörung dieses Stifts entsezt seyen/vnnd noch
allein an dem Bruderhof sich halten / das sie auch aus demselben als
Primitie/Ecommunicante/inhabiles aufgeschlossen werden / vnd ein
Ersam: Rhat dieser Statt darzu rhat vnd hälff geben soll. Vnnd wann
auch solches erhalten/vnnd der Rey: May: Commissarijs der Bruder-
hof eingeraumt were/ Sowerten die Euangelische Capitulares schon
allenhalben aufgeblissen/vnnd also were die Bäpftliche Censur / oder
Bann/der ex causa haeresis,vnnd also der Religion wegen vermeintlich er-
gangen/exequir. Wie dann auch die Bäpftliche hieoben inn dem ersten
blat dieser schrift/ dieser ausschließung/ allein des Bapst's Censur/vnnd
kein andere vrsach angezogen haben.

m Wann man schon dem Kind einen andern namen geben will/
So ist es doch im grund nichts anders. Darumb werden auch die
Euangelische Ecommunicante/Primitie/vnd Deponite/das ist/ent-
sezt/von den Bäpftlichen genant/vnnd vom Bapst ein Absolution zu
die

lares die vorige administration vñ
auftheilung der gefell gelassen/ vñ
den gemeinen Schaffnern nicht
beuhlen/den Euangelischen Kei-
nen gehorsam mehr zuleisten/vnd
denselben nichts mehr folgen zu-
lassen/wann sie auch die Euange-
lische zu dem Capitul im Bruder-
hof den zugang / wie von altem
her/gelassen/Soweire diser einzug
in Bruderhof nicht geursacht wor-
den/noch erfolgt / vnd haben die
Euangelische etlich Monat in ges-
dult verröster gürter mittel erwar-
tet/vnnd nur etlich wenig vierthel
haben zu continuation ster Posses-
sion abgeholt.

1 Dieses ist auch im grund an-
ders beschaffen/auff d Rey: May:
schreiben von dato den 29. Septem-
bris/Anno 84. vnd auff den vnges-
reumpften Schlesstatistischen ab-
schid (den die Landständ her-
nachet nicht ratificirt wölle/
noch Ratificirt haben) geliebter

die verschwendung / dissipa-
tion vnd vereuerung des
Stifts vorhats an Wein vñ
Früchten / vnd andere mehrfal-
tige geübte gewaltsame in dieser
Freyhen Reichstatt wölle ab-
schaffen / vnd dieselbige nit ge-
statten n/ wie dann die Röm.
Rey. May: vnser allergnedig-
ster Herz/ bemelten Xhat hier-
zu inn derselben aufführlichen
schreiben/ sub dato , den 29.
Aprilis/ verslossen s4. Jars
gleichfalls Vätterlich verma-
net/ vnd obberhüte vermeinte
Excusation vnd entschuldig-
ung aufführlich vnd statt-
lich abgelemt/ vnd hindertrie-
ben. o

So hat auch ein Ehrw:
Thumcapitul sie ihrer Be-
neficien niemahls prüuert/ vnd

n Ein Ersam: Xhat hat doch (wie die Bäpstliche selbst fürgeben/
weder eines noch des andern theils in diesen vnd dergleichen irungen
sich anzunemmen/ vnd wirt durch ihre Statuta dauron abgewisen/ son-
sten würde ein Ersamer Xhat mit gleichen fügen die Bäpstliche dahin
halten könmen/ das sie ire vielfaltige thälichkeit ab schaffen / dadurch
dann dieser sachen bald ab vnd zu rhue geholffen werden könnde. Vnd
ist auch von den Euangelischen nichts dissipirt, noch verschwendet wor-
den: Darumb sie an gebürenden orten red vnd antwort zugeben jeder
zeit verbittig gewesen/ vnd noch sein

o Auf solch der Rey: May: schreiben sein die selben von einem Ersam:
Xhat ferner aller vnderthenigst bericht worden. Vnd wirt zuversich-
tiglichen allerhöchstgedachte Rey. May. nicht gemeint sein / inn dieser
Religions sach allein/ vnd darzu vnuethörter ding zu judicieren.

p/ sondern allein zuerlangung ordenlicher Absolution inn krafft der geschworenen Statuten gewisen q/ deroz wegen da sie sich dessen beschwerdt befunden / hetten sie billich den ordenlichen weg darwider summenden/ vnd nicht der gestalt de facto , wider alle Recht / Erbar vnd billichkeit Procedieren vñ handlen r/ vil weniger ein Erfa: Rhat/ ihlten ein solche vnerhorten gewalt/ in einer solchen Freyen Reichestatt gestalten sollen s/ Dazher dann die Herren Commissarien leichtlich abnemmen könne / mit was gesuchtem scheim/ ein Erfa: Rhat/ die ausschaffung der Excommunicirten Herren im Braderhof / für ein Execution der Cöllnischen/ oder der Römischen Procesz halten vnd derowegen sich zu derselben nicht will bewegē lassen/ sondern zu auffzug der sachen sich auff anderer mitverwandta Confessions Ständt hat vñ

thewre eyd geschworen) nit auffiringen nit allein allen Rechten/der Erbar vnd der Billichkeit/sonder auch jen gekeisten eyden gänzlichen zuwider.

s/ Alhie vergessen die Bäpstler abermahl des Municipal Statutis hälff

p Sie habens aber vnderstanden/vnd albereit die Euangelische vom Capitul abgemahnet/ ihe gesell ihnen verweigert vnd abgeschlagen / den gemeinen Dienern ihnen zugehorzame verbotten / die schuldige Schlüssel vnd Sigilla färgehalten/ vñ dergleichen mehr thätlichkeit vñ actus, welche/wat sie verstatte/ anders nichts dann spolia vñ entsegung gewesen were/ Wie sie dan auch noch damit vmb gehn vñ practicien/dz die Euangelischen/ so segt vermeintlich excommunicirt/ vollents von dem Bruderhof/ihren gesellen vñ Capitul/ vnd die übrige/ so dem Bapst nit beyfallen wöllen/zur Resignation vnd abtreitung angehalten werden.

q/ Der Bapstlich Bann ist wider diß Stift vnd dessen Personē/ so exempt, ein nullitet. Quod autem nullum est, nullum producit effectum, Also keiner Absolution von nötten.

r/ Mann die Bäpstler dem vñ rhüwigen vñlährigen herbringen zuwider/alle Euangelische Fürste/ Graffen vnd Herren zur Resignation anhalten/ vñ Bäpstliche aussgemittete Censuren in diß frey vnd Exempt Stift einföhren wölle/ haben sie den ordenlichen weg darzu branchen/ vnd solche newerungen zunor mit Recht erhalten/ vnd de facto diesem Stift (dessen herbrachte Freyheiten sie zuerhalten sollen). Also das ier Procesz nicht

hülff referieren vnd berüffen
thut t.

Belangend dann ferners
das ein Ersä: Rhat nicht zuge-
ben will/ die jährliche gefäll des
Bruderhofs/ zu abbruch vnd
schmelerung dessen Zöll vnd
nochwendigen vorhats da-
rauf zubehalten/ oder an ande-
re ort zu führen/ verhoffe gleich-
wel ein Ehrwürdig Thum-
capitul/ es werde ihm ein Ersä:
Rhat/ bis orts kein maß noch
ordnung zugeben vnderstehn/
wie er dann hierzu weder füg
noch macht hat v. Es gibt
aber ein Ehrwürdig Thum-
Capitul x/ einem Ersä: Rhat
selbst zubedencken/ ob derselbig
seine gesell wissentlich an ore
vnd end würde führen lassen/
da ihm dieselbige genommen/
spoliert vnd entzogen wurden
v/ weil dann im verschinen s4.
Jar ein Ehrwürdig Thum-
Capitul alle dessen Bruder-
hofs gefäll/ außerhalb was zu
vnderhaltung des gemeinen

welche doch das Thumcapitul nicht
bit more maiorum besuchen vnd besitzen.

y Das würden auch die Euangelische nit rhaten/ als die eben so wol/
vnd nicht weniger/ als jre Gegenheit interessiert/ Vnd wirt dasselbig
dissfalls nit zubefahren sein/ was die vnißwige Bapstler nur auch die

dessen sie sich wider die Euangelis-
che behelfen wollen.

t Wenn schon der Bischoff vnd
die Bapstliche Capitulares solches
vngern hören/ vn nicht leide wöl-
len/ das die sach den andern Euan-
gelischen Ständen fürbracht wer-
de/ So werden sich doch ein Ersä:
Rhat/ vnd auch die Euangelische
Capitulares dattion nicht abhalten
lassen. Und werden auch darneben
die Euangelische Capitulares/ die
sachen (die von den Bapstlichen zu
irem vermeinten glimpf vnd be-
schnön anders dann sie beschaf-
fen/ aufgebreitert werden wollen)
in öffentlichen truck außgehn zu-
lassen/ vn meniglichen deren war-
haftige beschaffheit mit den
actis selbst/ vnd also mit warheits
grund kundlich zumachen/ geue-
sacht.

v Warumb soll dann ein Ersä:
Rhat den Euangelischen maß vnd
ordnung geben/ welche doch keine
newerung/ sonder das alles inn
vorig friedlich wesen wider ge-
richt/ vn beider Religion verwand-
ten ihr zugang aufs diesem Stoffe
Behalten/ aber des Bapsts Hamm
wie bis dahero ausgemüstert ver-
bleibe/ gesucht vnd begert/ vnd sich
dessen jederzeit genüglichen erklä-
ret haben.

x Das ist die ausgetretene vns-
rhülige Bapstliche Capitulares/
Represtntieren, wein sie dasselbig

nothwendiglich daraus behalten werden müssen 3) in Bruderhof einführen vnd liefern lassen / daruon dem gemeinen wesen oder einem Capitularz herm nicht das geringste Körnlein zu gutem kostien aa/ sondern alzmahl von den Excommunicirten vnd Priuirten Graffen vnd Herm/ hin vnd wider/ also das der gemeine arme Burger dessen wenig genossen bb/ verkauft/ vnd das erlößt wert in jren Privatumz verwendet worden cc.

So holt ein Chrw: Thum: Capitul darfür / es werde ein Ersam: Rhat des verstands sein/ vnd bey sich vernünftiglich ermessen fonden / das ihm weder rhatsamb noch thünlich seine gefäll hierin in den Bruderhof / oder auch in die Statt führen vnd liefern zulassen dd/ weil von den Excommunicirten bis hero auch nichts in den heusern sicher / sondern dieselbige zu etlich mahlu was dem Thumcapitul / auch dessen angehörigen Beampten vnd Dienern zuständig/ de facto genommen/ vnd inn dieser Freyen Reichstatt zuvor unerhörter weis inn die heuser gefallen / Keller auff-

Euangelische/ wie herbracht/ verbleiben lassen. Wie dann auch den Bäpstlichen nach dem einzüg in Bruderhof ir gebür gefolgt/ vñ kein Körnlein vor gehalten wordē/ bis das sie etlich rausent fiertheil Früchten verfahrt/ vnd derselben den Bruderhof spoliert gehabt.

3 Was heißt zu unterhaltung des gemeinen/ dann zu den Practiken damit diß Bäpstlich für nemmen durch zutringen unter stande worden/ davon aber die vorherrige Bäpstler mit keinem wörtlein durch die Key: Commissarios ab gemahnet worden sein.

aa Ist ein vnground / vnd den Bäpstlichen kein Körnlin für gehalten worden/ Wie auch dem Grafen von Sulz (der Bäpstlich/ aber dieser der andern Bäpstler Practiken nicht angengig ist) seine gebür bis dahero gefolgt worden.

bb Ist mit wissen keinem frembden vñ vnuerbürgerten kein Körnlein verkauft worden.

cc Ist auch ein vnground / vnd ausserhalb iher Residenz gefäll/ ist das vberig zu des Stifts sachen/ vnd erhaltung dessen gerechtigkeit vnd Freyheiten verwendet worden.

dd Es werden die Euangeli schen mit solchen worten diß Stiffe vñ des Bruderhofs nicht spoliieren lassen / noch ihres Rechens vnd Possession sich begeben / Sonder

auffgeschlagen / vñ was sie da-
rinnen fundē / theils verkauft /
theils inn Bruderhof entföh-
ret ee.

Wann aber ein Ersamer
Rhat einem Ehrw: Thumbcapitul genugsamb versiche-
rung thut / das es sich solcher
thätlicher entfrembung vnd
spolij inn künftigem nichts
mehr zubefahren / als wirt es
mit angeregter einführung sei-
ner gefell sich der gepür auch
wissen zuerhalten ff.

Etslich das ein Ersamer
Rhatenschlossen / die bisshero
im Bruderhof gehabte Guar-
di auf etlichen angezogenen vr-
sachen / welche ein Ehrwürdig
Thumbcapitul auff irem wert
vnd vnuwert bewenden laſt /
zusterck / Erklärt sich ein Ehr-
würdig Thumbcapitul nach-
mahlen / das ihm niemahl in
seinen sū oder gedancken kom-
kommen seie / diß orts mit ge-
walt etwas fürzunemmen gg/
derowegen es seines theils sol-
cher anscheinliche Guardi (weil
dieselbige ein Ehrw: Thumbcapitul zu seinem nus / sondern
vielmehr zu seinem andern
end / dann zu der Excommunicati-

zu derselben erhaltung vnd hand-
hab erlaubte mittel an die hand zu
nemmen wissen.

ee Was dem Bruderhof zus-
gehörig vnd in andere des Stiftes
Heuser verführt worden / dessen
haben die Euangelische Residirende
Capitulares ex decreto Capituli sich
angenommen; darinn nit sie / son-
der diejenige / welche dieselbe vna-
gepäublich verführt gehabt / vngleich-
lich verdacht werden sollen.

ff Es hat ein ganz Ehrwür-
dig Thumbcapitul kein ursach sol-
che cautionem von einem Ers: Rhat
zuerfordern / weiln derselb diesem
Capitul weder vor / noch inn dieser
handlung keine verhinderung inn
ihrem Bruderhof vnd gesellen ge-
than. Aber die vnrühmige Bápſt-
ler / welche diesen span vnnötig vñ
wider ihre pflicht erweckt / vnd da-
mit diß Stift / dessen Euangelische
Membra wie auch diese Stadt vnd
Landschafft zubeschwere / ja zuver-
derben / vñ zuerbergen getravē /
sein cautionem zuleisten von rechts
wegen schuldig / Welchedann vmb
so viel billiger von ihnen erfordert
werde soll / weiln der Herr Bischoff
hiebeuor von den Euangelischen
Capitularn cautionem / oder dersel-
ben verstrickung hinderzulichen
(in sonderlichem angemahntē Nach-
barlichem vertrauen) bey einem
Ers: Rhat gesucht / vnd erpractis-
ciren wollten / sachen halben / die er
noch zu beweisen hat. Da aber des
Bischoffs vnd seines anhangs bez-
trawungen von Land verbergen /
Landverderben / zerstürtung vnd

cirten mehrer sicherheit gereicht h y/ nicht bedorfft/wirt sich auch künftig denn zuerhal tung solcher Guardi bishero aufgewendten/ vnd noch täg lich aufflauffenden vnkosten/ mit nichts aufftrechen lassen ii/ dessen sich hiemit zum zierlichsten Protestierende.

Welches alles den Herrn Commissarij ein Ehrwürdig Thumcapitul erheischender nochurfft nach/ zu fernern bericht ff nicht verhalten kön de/ Vn ist demnach eines Ehrwürdige Thumcapituls dienst vnd freundlich begeren/ die Herren Commissarij wollen in fürkommung/ nicht allein dieses Stifts zerüttung/ vnd die Bäpstliche mit ihrer nachfolg inn guter anzahl auch hinein begert/ Vnnd folgendts sich vernemmen lassen/ wann sie hinein kommen weren/ wolten sie alle die Euangelischen darum erstochen vnd erschlagen haben. Mit was Rhetorischer Figuren wirt das fürgerben/ das ihnen niemahl inn sinn kommen/ disz orts mit gewalt etwas färzunemmen?

h h Es haben doch die Bäpstliche der einlegung solcher Guardi sich bedankt/ vnd die Euangelische darwider protestiert.

ii Sie haben zur zeit der einlegung sich schuldig geben/ bekandt vñ erbotten/ solchen vnkosten zutragen. Quod ergo semel placuit, amplius displicere non debet. Und werden sich die Bäpstliche solches vnkostens das mit nicht verweigern noch erwehren können, das die Euangelischen nit auf dem Bruderhof/ vnd auf dissem Stift auffgeschafft worden/ damit ein Ersam: Rhat in iher zuzeit der einlegung beschehener protestation/ solche auffschaffung zu thun/ sich mit nichten erbotten/ noch mit fügen erbieten können.

ff Diesen bericht solten die Herren Keys:Commissarij den Euanges dises

vnd vnbef/ nun mehr ex actis ipsi/ kündlich vnd am tag sein.

gg Das widerspiel ist die wareheit/ vnd ist den Bäpstlichen nicht allein in ihre gedachten kommen/ Sonder haben auch ein vermeint Decret oder Conspiration gemacht/ vnd in der that vnderstanden die Euangelische Capitulares auszuschliessen/ vnd zur Resignation vñ abstand zutreiben das sie aber mit ordenlichem Rechten an gebüren den orten nicht erlangt habe. Welche eygenthällichkeit vermög der gemeinen Rechten/ vis/ das ist/ eine gewalt vnd gewaltheitliche handlung ist/ wie ex edicto Divi Marti in Lexstat. n. quod met. caus. & in l. pen. & ad leg. Iul de vi priua. gelehrt wirt. Zu dem ist aus der Euangelischen vorigem ausschreiben offenbar/ vnd auch bis dahero uns verantwort bliben/ das gleich erstes tags nach dem die Euangeli sche inn den Bruderhof einzogen/ die Bäpstliche mit ihrer nachfolg inn guter anzahl auch hinein begert/ vnd folgendts sich vernemmen lassen/ wann sie hinein kommen weren/ wolten sie alle die Euangelischen darum erstochen vnd erschlagen haben. Mit was Rhetorischer Figuren wirt das fürgerben/ das ihnen niemahl inn sinn kommen/ disz orts mit gewalt etwas färzunemmen?

dieses Landes verderben ll/ sondern auch zuverhütung aller Erz und Stiftter darauf folgender hohn vnd nachtheiliger böser Consequenz m m/ solche bisshero von offigemelten Excommunicirten vier Calvinschen Graffen vnd Herren nn/ wider des H. Reichs hochverpönte Religion vnd Landfriden/ in dieser des H. Reichsstatt Straßburg geübte gewaltthätige/ vnd vnuerantwortliche handlungē oo/ nicht allein bey men abschaffen/ sonz in die grub hinein/ die sie andern machen stützen wirt.

m m Wüß ein böse Consequenz sein/ wann das vorig rhinwig wesen gelassen/ oder ordenlich Recht gebraucht wirdt.

nn Die Euangelische können mit keinen fügen im geringsten nicht beschuldigt werden/ dass sie wider des H. Reichs Ständ verglichenen Religion/ oder Landfriden gehandlet. Wie sie dann auch noch Recht leiden mögen. Aber wie die Bäpstliche demselben gemäß handlen/ erscheinet darauf/ das sie jetzt vnerlangt Rechtnes/ vnd mit gewalt/ die Euangelische Capitulares von diesem Stift/ vnd dessen zugehörung/ dem wissenschaftlichen herkommen zu wider ausschliessen wollen/ vnd zu auffthausischen Glockenzeichen die Untertonne vermahnen/ mit Stiftts vnd Landsverderbung vnd Zerrüttung trauen/ mit frembden Nationen/ vnd der bewüstten Liga (wie die gemeine sag ist) Practicieren/ welches beiden gemelten friden/ vnd dem rhinwigen/ feidlichen herbrachten wesen (zu dessen erhaltenung solche feidsordnungen mit Kreyser vnd König/ und zugleich auch mit gemeiner des H. Reichsstände Consens aufgesetzt) sinnt's zu wider ist.

oo Hochgeursachte/ vnd wolbefügte handhab des Stiftts herbrachter Exemption vnd Freyheiten/ wider des Bäpsts vorlangst aufgezusterten Rann/ vnd Ister der Euangelischen Capitulares Possession/ darzu dann kein dienlicher rhinwiger mittel nicht gesunden/ noch gebraucht werden mögen.

dern auch einen Ersam: Rhat dahin vermögen/das er bemelte Herrn dahin weise pp/ als bald auf berhürtē Bruderhof zuweichen/ vñ die wider Recht vnd billigkeit qq/ verkauffte vnd enteusserte frucht vnd wein / oder derselben jexigen werch wider zuerstatten / auch genugsame Caution zulisten / das ein Ehrwürdig Thumbe Capitul hinfür / solcher wider des Reichs Constitutiones vergewaltigung gefichert sein möge rr. Dagegen da solches geschicht ss/ Ist ein Ehrw: Thumbe Capitul vrbüttig/ erkünft sich auch schuldig/ hinwiderumb alles dz ihenig zuthun / was sie von recht vnd billigkeit wegen zuthun schuldig / auch ihr May: oder derselben Comissarien an statt ihrer May: ihnen allergnädigst/ beuehlen vnd aufflegen werden.

rr Weiln Caution von denen geleistet werden soll/ welche thätliche vnd de facto ihre Mit Capitulares entsezzen / vnd diß Stift beschweren wollen/vnd welche mit zerrüttung vnd Landuerderben trawen / vnnod an ordenlichem Rechten sich nicht benügen lassen wollen / so sollen die Bäpsiliche solche Cautionem, wie billich/ leissen.

ss Vnd also ad calendas Gr̄cas, wie dann auch Biss dahero inn dieser sachen die Bäpsilier alles dz ihenig/ was sie von recht vnd billigkeit/ auch ihrer diesem Stift geleistet eyd weg zuthun schuldig gewesen / vnd noch sein/nicht geleistet haben/ auch noch nicht leissen,

pp Solches kan ein Biss: Rhat mit vnuerlegtem gewissen vnd fügen nicht thun / weiln der Bäpsilichen vermeinten Excommunication, Priuation, Deposition, oder Censurē/ das ist des Bäpsiliche Banns Execution, wegen der imz Röm Reich zugelassener Confession/damit beschehe.

qq Was die Euangelische vber jre gebürende Residenz gefell/von verkaufften Früchten empfangen/ vñ zuerhaltung dises Stifts Freyheit vñ gerechtigkeiten verwendet/ darzu seind sie befugter als jre Gegenthil / weiln alle mit eyden verbündē dises Stifts herkommen/ vnd Freyheiten zu erhalten / demselbe die Euangelische treulich vñ fleissig/ mit mit geringer versamniss anderer iher geschefften vñ gelegenheit nachgesetzt/ Die Bäpsilichen aber schemlich vñ greifflich in vil weg mit eigenthältlichem/ mutwilligem färnenien vnd Practick zu wider gehandlet haben/ vñ noch handlen/ vnd doch fürwenden das sie die ansehenliche von inen in vorrigem vnd diesem Jar versührte Frucht/ Wein vñ Geltgefell/ zu gemeiner sachen (das ist/ zu diser ihres vnrhue) angewendet haben.

Eines Ersamen Rhats der Statt
 Straßburg Duplica vnd fernere Resolu-
 tion, auff der Key: Commissarien
 Replicam.

N As die verordnete Herrn Commissarij/ Sambs-
 tags jüngst vergangen bey einem Erbarn Rhat
 alhie/ erstlich mündlich/ so wol für sich selbst/ als
 auch von wegen der Catholischen Herrn Capitu-
 laren fürgebracht/ vnd hernacher schriftlich ver-
 zeichnet übergeben/ Das hat ein Erbarer Rhat alles mit gepür-
 render Neuerens angehört/ vnd sonderlich auch vernommen/
 Das ihre G. vnd g. begeret / das ein Erbar Rhat ohne fernere
 schriftliche handlung allein darüber sicherklären wolt/ ob er jre
 G. vnd g. inn verrichtung ihres Reysserlichen beuelchs/eintrag
 oder verhinderung thun wolle oder nicht.

Wiewol nun einem Erbarn Rhat nichts erwünschlicher
 sein möchte/ dann das er fernerer handlung dieser sachen wegen/
 deren er nun vast müd/ gar möchte entladen sein / so hater doch
 aus vorangeregtem fürbringen nicht ohne sondere bekümmer-
 nus so viel vernommen/das ihm nicht gepüren will/ dasselb ohne
 verantwortet zu umbgehn / oder stillschweigend auff sich ligen
 zulassen/ Sondern wirt höchstlich getrungen was ihm darinn bes-
 schwerlich zugelegt/ gepürlich vnd mit grund zu widerlegen.

Vnd erstlich auff der Herrn Commissarien letzt begeren zu ant-
 wortē/ erholte ein Erbar Rhat seine vorige erklärung/dz er seines
 theils/ihren G. vnd g. einigen eintrag zuthum nicht gemeint/ mit
 den Herrn im Bruderhof dahin zu handlen / das sie denselben
 raumen/in ihre Höf sich begeben/ vnd die ganze Administra-
 tion wider inn vorigen Stand/ vnd rhünig wesen gerichtet
 werde.

Das auch solche handlung durch ihre G. vnd g. albereich

ben wolgemelten vier Herrn am Samstag nächstuergangen/
wie ein Erbar Rhat berichtet/ angefangen vnd fürgenommen
worden/ Das hat ein Erbar Rhat ganz gern/ vnd deswegen
vmb so viel lieber vernommen / das er bey sich nicht zweifelt/
wann solches vor langem geschehen/ bey ihuen/ vnd nicht bey
einem Rhat der anfang gemacht/ Sondern eins Erbarn Rhats
bis zu seiner zeit damit verschouit worden / Es solte vielleicht al-
lein das jestmahlen geflagt/ vñ sonderlich einem Erbarn Rhat/
seinem erachten ganz vnuerursachter vnd vnuerschuldter weiss
zugelegt wirt/ zeitlicher haben vorkommen/ oder begegnet mö-
gen werden.

So viel aber der Herrn Rey: Commissarien anhang ihres
begerens anhanget/ das auff den fall der Herrn im Bruderhof
ungehorsamen widersehens/ein Erbar Rhat/ mitrhat vnd thal
beistand leisten soll/damit iherer Rey: Mey: beuelch ein benügen
beschehe/darüber ihre G. vnd g. sich soferm erflären / das mit
demselben/einem Erbarn Rhat kein Execution Röm: Censu-
ren ic. sonder allein verhinderung vnd abschaffung/ der geflag-
ten hochsträflichen Thathandlungen zugemutet werde / desß
wegen dann ihre G. vnd g. eines mehrfährigern gehor-
sambs gegen iherer May: inn so billichem begern sich verschen-
hetten.

In dissem ist eines Erbarn Rhats gebürlich vnd dienstlich
bitten/Es wollen die Herrn Rey: Commissarij/ was einem Er-
barn Rhat für nemlich angelegen/ mit G. vnd unbeschwerde anz-
hören/darauf sie verhoffentlich werden abnehmen / das eins Er-
barn Rhats/ mit der schweren zulag fürsälichen ungehorsams
gegen iherer May: billich zuuerschonen/vnd das die Röm: Rey:
May: ohn allen zweifel/durch zuuiil starek einbilden/ so bey der-
selben mit vngleichem bericht beschehen/ zu solcher vngnad gegé
einem Erbarn Rhat sich bewegen lassen.

Als vngesetzlich im Aprili des verschienen s4. Jars die
Catholische Herren Capitularen bey einem Erbarn Rhat ab-
den.

den andern / das sie etliche vtertel Habern auf des gemeinen
 Bruderhofs Kasten / inn ihre Höf führen lassen / sich beflagt / vñ
 vmb abschaffung derselben thältlichkeit angesucht / haben sie des-
 sen kein andere ursach für gewendet / dann das sie auf beuelich irer
 höchsten Obrigkeit / denen / so durch Römische Censur inhas-
 biles worden / so lang von ihren Beneficien nichts folgen lassen
 konnten / bis sie sich rehabilitieren liessen / welcher angezogenen
 beuelich / doch damahlen der wenigste scheint einem Erbarn Xhat
 mit fürgelegt / vielweniger zuvor jemahlen insinuiert worden.
 Dieweil aber bald hernacher offenbar vnd fundlich worden /
 das die damahlen beflagte Herrn / durch des Römischen Stuhls
 gesandten / den Bischoff von Vercell zu Cölln / propter præ-
 tensam haeresin Excommuniciert / vnd wie sie es nennen / in-
 habiles gemacht / vnd leichtlich abzunehmen gewesen / das durch
 vorgemeldt ansuchen bey einem Erbarn Xhat anders niches ge-
 sucht worden / dann das er seines theils solche Römische ergän-
 gene Censur / auff antrüffen der Catholischen Herrn Capitularn
 inn dieser Freyen Reichs Statt exequiren helffen soll / da doch
 nichts anders geflagt worden / dann das sie allein ihr gebür / an
 Habern / so ihnen verweigert / abholen lassen.

So hat sich ein Erbarn Xhat damahlen alsbald erklärte /
 das er / als ein Stand der Augspurgischen Confession / solchen
 Processen widersich selbst / oder die seinen / statt zugebē / krafft des
 Religionfridens nicht schuldig were / vnd deswegen vielweniger
 ihm könnte zugemutet / oder er mit Recht gezwungen werden /
 wider andere / wer die auch sein mögen / zu Executoren sich ge-
 brauchen zulassen.

Dieweil nun dieselbighandlung (da es doch nur vmb et-
 lich wenig viertel Habern zuthun gewesen / die man ihnen von
 wegen zu Cölln wider sie ergangener Römischen Censur alhie
 nicht hat wollen folgen lassen) eben sowol als alles was hernach
 gefolgt / für ungebührliche thältliche handlung ist geachtet / die ab-
 schaffung bey einem Erbarn Xhat gesucht / vnd dessen kein an-

dere vrsach für gewendet worden / dann das sic durch die erganzen Censur in habiles gemacht / vnd sich deswegen/wo sie ihrer Beneficien ferner geniessen wolten/müssen reabilitiren lassen.

So hatt ein Erbar Rhat / damahlen wie auch noch nit seien können/wie er einiger an jhn begerten abschaffung geflagter thätlichkeitēn sich könndie unterzichen / das er nicht zugleich sich zu Executoren angezogener Römischen Censuren vnd Proces darstellete/vnd was durch den Bischoff von Bercell/wider diese zu Cölln gesprochen/ahie Exequirt / vnd damit das beschwerliche Preudicium künftiger nachfolg / so wol dieser Statt als andern Ständen vnd Glidern Augspurgischer Confession zu gleich eingeführt würde.

Dieweil dann nit allein bei einem Erbarn Rhat / hicuor auch desselben Vorfahren/ dergleichen in namen vnd vonwege eines Ehrw: Thmmbcapituls nie gesucht / sonder auch ein Erbar Rhat sich nit zuerinnern weiß/dz je einiger Stand im Reich der Augspurgischen Confession seye getrungen worden / dergleichen Execution Römischer Proces gegen einigen andern stand/ohne vorgehende ordentliche/vnd im H. Reich zwischen den ständen übliche weg fürzunemmen/wie es auch vermög des allgemeinen Religionfridens nicht geschehen soll noch kan.

So haben die Herrn Rey: Commissarien G. vnd g. abzunemmen/auf was verhinderung / ein Erbar Rhat der abschaffung geflagter thätlichkeitēn / sich nichthat vnderzichen können / dieweil ein Rhat unmöglich erachtet / wie noch etwas dergleichen in diesen sachen fürzunemmen/ das nicht in effectu die execution Römischer Proces zugleich mit (wie man zu reden pflegt) auff dem rucken trüge / deren doch ein Erbar Rhat/als ein stand Augspurgischer Confessio/nit weniger/als andere bis hergewesen/soll entladen/vnd damit unbeschwert bleiben.

Das nun die Catolische Herrn Capitulares erstlich für sich/nachgehends auch mit zuthun des Herrn Bischoffen solche Execution

Execution bey einem Erbarn Rhat gesucht / letztlich auch bey
der Röm: Rey: May: unserm allernädigsten Herrn / so viel ers-
langt / das sie einem Erbarn Rhat hierin fürzunemmen / aller-
gnädigst vñ ernstlichst befohlen / das doch ohn anhangende exe-
cution der offgemelten Procesz / deren ein Rhat sich nicht belas-
den können / zuthun unmöglich gewesen. Da ist leichtlich vnd
wol abzunemmen / auf was Nachbarlichem gemüth vnd zunei-
gung solches geschehen / dieweil sonderlich niemand verborgen /
als ihre Fürstliche G. vnd g. andere im H. Reich übliche vnd
viel ordentlichere füglichere mittel haben können / ihre Intent ge-
gen jren Mitglidern vnd nahen Blutsverwandten vnd Freun-
den / ohne eins Erbarn Rhats zuthun / zuerlangen.

Es muß aber ein Erbar Rhat solches alles neben andern
dergleichen bisher gespürten vnd noch täglich fürfallenden /
Nachbarlichen erzeugungen / dem lieben Gott vnd der zeit bes-
uehlen.

Alein ist eins Erbarn Rhat / gebürlich dienstlich bitt / Es
wollen die Herrn Rey: Commissarij hierbei G. vnd g. erwegen /
Das ein Erbar Rhat dieser Freyen Reichsstatt / als ein Stand
der Augspurgischen Confession / nicht deterioris conditionis
sein soll oder kan / als andere Stand / deren keinem doch so viel
sich ein Erbar Rhat zuerinnern weist / dergleichen nie zugemu-
tet / oder auffgeladen worden / Und das ein Erbar Rhat darumb
vngütlich fürschlichen ungehorsams gegen ihrer May: beschul-
digt werde / in dem er sich dessen gegen ihrer May: mit aller un-
vertheiligster bescheidenheit verweigert / damit kein Stand der
Augsburgischen Confession semahlen ist beschwert worden /
oder vermög der Reichs Constitutionen beladen werden sol-
len.

Es kan auch ein Erbar Rhat bey sich nicht sehn oder ers-
achten / wer einiger unrechtmäßigen offension sich zubeflagen / oder
zu einiger beschädigung dieser Statt / oder des Lands einige be-
fügte vrsach daher haben könne / das ein Rhat deren ding entlaß-

zu sein/ aller vnderthenigst sucht vnd bittet / deren er nicht allein
durch all gemeine Reichs Constitutionen erlassen / Sonder die
auch andern vnd hohern Ständen hinauszuführen/ bisdaher
zuschwer vñ nachtheilig gewesen/ wie sich ein Erbar Rhat durch
etlich noch frische Exempla inn diesem nicht vnbillich/ zuverhüs-
tung sein selbs/ vnd der genachbarten besorgenden vnhels/ war-
nen last.

Da aber möglich einiehe mittel für zunemmen / die ohne
anhang oft angeregter Execution Römischer Censuren ins-
werck zurichten / erbeut ein Erbar Rhat sich aller vnderthenigst
also zuerzeigen/ das man spüren soll / das einem Erbarn Rhat/
mit sondern eiser angelegen / ihrer May: aller vnderthe-
nigsten/möglichen/schuldigen/gebürrenden gehorsam zuleisten/
vnd ihrer May: huld vnd gnad allen andern vorzugichen.

Vnd ob wol ein Erbar Rhat sich zu gering weist vnder-
fendt/ auch dessen keins wegs sich anzumassen begereit/ den Herz-
ren Rey: Commissarien etwas fürzugreissen/ So hat er doch be-
ster wolmeintung/ vnd auff derselben G. vñnd g. erklärung/ das
sie gleichwol zu gütlicher handlung nicht abgefertigt/ aber doch
ihren G. vnd günstennicht zu wider/dienliche mittel von andern
anzuhören ic. nicht vnderlassen wollen / ihren G. vnd günstenn
anregung zuthum/ was vergangenen Jars durch etlicher Chur:
vnd Fürsten Augspurgischer Confessio: gesandte / in dieser sa-
chen beiden theilen zugutem ist fürgeschlagen vnd zugemutet
worden.

Da dann ihren G. vnd günstenn gefellig / oder nicht zuwi-
der/die damahls fürgelauffene handlung/ etwas weiter zuerho-
len/ vnd beider strittigen Parteien gemüth vñ erklärung dar-
über anzuhören/ oder sonst von einem/ oder dem andern theil
zuernemmen / wie der entstandenen zerstüttung zu etwas be-
ferm stand wider zuhelfen/ in dem allem / vñnd was einem Er-
barn Rhat außerhalb offigedachter beschwerlichen Execution
immer möglich/ erholt er nächst hieuorgemelt aller vnderthe-
nigst

nigst gehorsambst vnd billich erbiethen / vnd ist auff solchen fall
orbittig / ihnen den Herrn im Bruderhof / deshalbem gütlich zu
zusprechen / sie so viel möglich zur billicheit zuweisen / vnd ihr
gemäß vnd erklärung darüber zuterneminen.

Da es aber wider zuversicht nachmahlen bey dem verblei-
ben soll / was sowol durch ihr Rey: May: selbst in ihsren schreib/
Sonderlich vom 29. Septembris Anno 54. Als auch von den
Herrn Keyserlichen Commissarien bis daher einem Erbarn
Rhat außerlegt vnd zugemutet worden / so ist nachmahlen eines
Erbarn Rhats / gebürtlich vnd dienstlich bitt / inn G. vnd g. so
wil allein zulassen / die weile ein Erbar Rhat / als ein Stand Aug-
spurgischer Confession damit zum höchsten / auf hieuor ange-
zogenen vrsachen / anhangender Execution Römischer Censur
ren / sich beschwerdt befindet / das er solches / oder auch andere der
gleichen frügliche vnd den Herrn Commissarien gefellige mittel/
da die bey den Herrn im Bruderhof nicht stat finden solten / an
andere Stände Augspurgischer Confession möge bringen / mit
deren Rhat handlen / vnd Rey: May: Allerfordertheit beant-
worten / als denen inn einem so wichtigen gemeinen werck / inn et-
was verzugreissen / einem Erbarn Rhat / als geringern stand /
auch keins wegs gebären will / wie sich dann ein Erb: Rhat / aber
mahlen nicht zuerinnern weis / das hieuor dergleichen von ein-
gem stand mehr geschehen / vnd deshogen ein Erbar Rhat / vnd
ganze Burgherschafft G. vnd g. entschuldigt haben / das sie sich
auff den fall entstandener gütlichkeit / welches man sich doch mit
versicht / ohn vorwissen vnd rhat / ihrer mit Religions verwan-
then / weiter zu diesem mahl nicht wissen zuerklären.

So viel dann den Herrn Keyserlichen Commissarien / von
etlichen der Catholischen Thumherren fürbrachten vermeinz-
ten gegenberichte / auff eines Erbarn Rhats vorgangene Resolu-
tion antriff / die weile derselb mit vielen cauillationibus vnd vns-
billichen verkerungen eines Rhats warhaften farbringen ges-
heust / vnd alles darin zu eines Rhats vnuerschuldeten verun-
glimpf-

glimpffung bey denen so des grunds dieser sachen kein wissens
 haben/gerichtet/ So achtet zuuorderst ein Erbar Rhat dasselb
 alles nit des werts/das Ewr: G. vnd g. mit aufzührlicher ab-
 leinung desselben zu diesem mahl auffzuhalten / sonder behaltet
 seine nootturfft dagegen seiner zeit vorzubringē/ austrücklichen
 heuor/allem will er abermahlen aller gebür vnd dienstlich gebete-
 ten haben/es wollen die Herrn Rey: Commissarij G. vnd g.
 bey sich erwege/ was der einzig punet/ bey denen dahin es kommen
 mag/für ein ansehen haben mög. Das eilich der Catholischen
 Herrn Capitularn/ nach dem sie lange zeit vor der entstandenen
 vrthue zwischen ihnen alhie/ die enteuerung des Einhorns
 vnd Kirchenschäz practiciert/vnd auch inswerck gerichtet/dem
 nach sich nicht gescheucht/ihre mit Collegen / vnd zum theil
 Blutsfreund/die hernacher den Bruderhof eingenommen inn
 einer schrifft/ so sie den 19. Augusti/ Anno 94. vor einem Er-
 barn Rhat eingeben/der entwendung vnd entführung desselben
 öffentlich zubeschuldigen/ dessen Contrarium sie seithero zum
 offtermahlen/wie auch in jetzt angeregter ihrer jüngsten schrifft
 bekennen vnd geständig sein müssen. Das aber zu frem glimpff
 für gewendet/als sollte ein Rhat/wo die entführung von jnen nit
 beyzeiten geschehen / den andern zuzeschen verhabens gewesen
 sein/ mit den Kleinodern/gleich wie mit den Früchte geschehen/
 zuhandlen/das ist ein solch fürgeben/ dessen die auctores dessels-
 ben eben so viel grunds/ als des ersten fürgebens der entpführung
 halben haben/darumb solches auff ihnen selbst berhuet/ bis sie es
 war machen.

Ab welchem theil / nun sich am meissen zubeschworen/
 ab dem/der/ wie man zureden pflegt/ das leere Nest/oder dem/
 der den alten Vogel sampt den jungen zuuor aufgenommen/
 Vñ ob die Kleinodia vñ Schäz in die Kirchen/in den Thun-
 stift alhie/ oder anderwohin gehörig / ob die zahl der Catholische
 schen Herrn / die diese sachen bis inn zwenzig sich erstreckt/ die
 solches alles ratificiert/ deren doch ein Erbar Rhat über sechs/
 dit

die jebeyfamen gewesen / nicht berichtet worden / Item ob die
 Burger vnd Handwerckleut die auszgeraubte Kisten vnd
 gewelb auff der Euangelischen Thumbherrn begeren geoff-
 net / ohn welche offnung vermutlich der rechte grund vnd be-
 schaffenheit so kundlich niuer were an Tag kommen / so hoch-
 sträfflich gehandlet / da doch den Catholischen Herrn von einem
 Erbarn Rhat einiger eintrag / auch niemalen beschehen / wozu
 sie gemeine Burger vnd Handwerckleut jederzeit bestellt / vnd
 was dergleichen mehr ist / das laft ein Erbar Rhat die Herrn im
 Bruderhof / so viel derselben handlungen betrifft / für sich als
 Graffen vnd Herrn Stands Personen / ihrem berhümen nach
 selbs vertheidigen / stellet das oberig / so viel ein Erbarn Rhat
 berhüren mag / mit vorbehalt seiner jederzeit berhürenden noth-
 wendigen verantwortung / an seinen ort / begert mit den Catholis-
 chen Herren derwegen für dissmahl in kein wechsel schriftē sich
 einzulassen / vielweniger die Herrn Rey: Commissarien an jeso
 darmit auffzuhalten / Sonder repetirt vnd erholt seine hie-
 uorigewarhaftte bericht vnd ablehnungen / vnd bittet aller gebür-
 ganz dienstlich / ire G. vnd g. wollen die haupsach an ihr selbs
 vnd den zerrütteten stand / G. vnd g. ansehen / demselben so viel
 möglich / durch leidliche mittel wider auffzuhelffen / eines Er-
 barn Rhats entschuldigung vnd verhinderung inn dem so bis
 her zugemutet worden / G. vnd g. annehmen / denselben über
 sein erbieten weiter nicht beschweren / vnd bey der Rom. Rey.
 May: unsern Allergnädigsten Herrn / so vil an men / die sachen
 dirigieren helffen / das man ohne nachtheil / gefahr vnd schaden
 dises Lands / in vorig vertreulich friedlich wesen zu allentheilen
 wider kommen / vnd ihrer May: in gutem friden aller vnderthe-
 nigsten schuldigen gebürenden gehorsam leisten mög / dessen ein
 Erbar Rhat seines theils allerwonderhenigst begirig / vnd den
 Herrn Commissarien zu aller dienstwilligkeit vñ freundschafft
 bereit.

Der Rey: Commissarien Beschluss-
schrift/ so sie einem Ersamen Rhat der Statt
Strassburg fürgelesen / vnd folgends inn
schriften übergeben haben.

Sie Rey: Commissarien/ ha-
 ben das jhenig
 was ein Erbar
 Rhat durch jre
 abgeordnete Duplicando inn
 schriften übergeben lassen/ ver-
 lesen/ vnd anfänglich darauf
 nicht ungern vernommen/ das
 sich ein Ersam: Rhat einmahl
 dahin erklär/ den Rey. Com-
 missarien an vorhabender ver-
 richtung kein eintrag noch ver-
 hinderung zuthun/ dahero sie
 dann jhnen nicht wenig hoff-
 nung geschöpfet/ solle inn ei-
 nem vnd dem andern solchem
 erbieten gelebt/ vnd würcklich
 nachgesetz wordesem/ wie daß
 auch hierauff die Rey: Com-
 missarien mit den Graffen vñ
 Herrn im Bruderhofe die an
 beuhlene handlung fürgenom-
 men/ der trostlichen zuuersicht/ sie wurden sich auff dis eines
 Ersamen Rhats erklärung/ auch der Röm. Rey. May. unsers
 Allergnädigsten Herrn billiche beuelch/ selbst der billichkeit erin-
 nert A/ vnd hierauff aller gebür vnd schuldigen gehorsams
 erwlo

ewissen hagen B. Dem aber
stracks zuent gegen/vnnd wider
alle zuuersicht/haben ermeldte
Herrn/ so den Bruderhof hies-
bevor de facto Eingenoßten/
vnd denselben solcher gestalt bisz
Dahero vber all ijr May: ernst-
liche befelch vorenthalte/vnd in
der fürgenoßten handlung/vnd
auff der Herrn Commissarien
etlichmahln beschēe erfordern
vnd fürbescheid sich dermaß-
sen erzeigt / das darauf leicht-

vnd doch wider einföhren / vnd
dem wissentlichen berkommen zus-
wider alle der Augspurgische Cons-
fession verwandte zur abtretung
vnd resignation anhalten wöllen/
soltend der Billigkeit/irer pflicht vñ
ayd erinnert/vnd gewisen worden
sein / von iher fürgehabten thä-
lichkeit/Execution, verkezerung vnd
verfolgung abzustehn / dīs Stift
vnd die Euangelische Herrn bey
den herbrachten Freyheiten vnd
gerechtigkeiten thūwig zulassen/
vnd vber iher zu ordenlichein Rech-
ten gerhane erbieten nicht zude-
schweren.

B Die Euangelischen habē sich
gegen der Rey: May: alles schul-
digen gehorsams erbotten vnd erwisen/Das aber sie in diser Religions-
sachen der Rey: May: das vrheil nicht heim geben/ vñ den Proces/ das
wider sie vor ordenlicher verhōr ab Executione angefangen / sie an ihenen
Gräfflichen/ ohne rhum zumelden/ wolherbrachte Ehren geschmecht/
iher gerechtigkeiten vnd Freyheiten entsezt / vnd inn ihenen Personen
der weg vnd Proces zu anderer Euangelischer Stände verfolgung ge-
macht werde / nicht zugeben können / darinn werden sie von der Rey:
May: selbst (als die dero Commissarii allergedigt bewohlen/nichts fürs
zunemmen/das den Euangelischen an iher gerechtigkeit preudicier-
lich) in vngnaden nicht verdacht werden können/ Wie aber die Herrn
Rey. Commissarien die billigkeit/ gebür vnd schuldigen gehorsam ges-
gen Ihre Rey: May: erzeigt/das erscheindt darauf/das sie der vntäu-
wigen Bäpstlichen Capitularn mehrfertige thälichkeit mit keinem
wort abschaffen/noch sie zu ordenlichem Rechte zuweisen vnderstan-
den/sonder inn iher gewaltdhandlung vñ fürhabender ausschließung
vnd Execution sie gesteift/den ordenlichen weg zu auftrag diser sachen/
mit verkleinerlichen vergleichungen / als ob man die Stāl vber die
Bend sezen wölle/verachtet / vnd also mit merclichen prijudicio vnd
nachtheil die Euangelische Capitulares zubeschweren vnderstanden/
vnd wann solche iee fürgenoßte Execution nicht gestattet würde/ eben-
mässig/wie auch die Bäpstliche Capitulares/mit Landverderbung/zer-
stüttung vnd vrheil getravet haben.

C Nach dem die Euangelischen vom Capitul vnd ihenen gefellen im

lich zu spüren / vnd vnschwer abzunemmen / sie hierzu sondere anleitung vñ steiffung / auch wie der verdacht vnd das geschrey gehet / nit wenig vertröstung eines schuz vnd rucken haben müssen. D/ darzu dan die eingelegt Guardi vnd noch vberige Soldaten gleichfalls nicht wenig thun / vñ den Commissarien bischof vnd anderm / als die fürnembste verhindrung an iherer verrichtung im weg gelegen / vnd noch / also vñ dergestalt / das hinsürter bewerender Guardi im Bruderkhofe bey den Inhabern desselben man sich einiger gebürende Parition / vnd schuldigen gehorsams gegen der höchsten Obrigkeit nicht zuuerschen / es werde dann diese vñ andere verhinderung zuorderst auff-

die Bäpstliche vnrückwige Capitulares des Bäpstlichen Banns Execusio n vneingeführt lassen / die Archiven / Barschafft / cleinodia , deposita vñ anders / so sie enteussert / wider herbey schaffen / die gefell wie von altem hero / widerumb herein lissern / vñ diß Stift inn vorighändig wesen wider kommen lassen / deswegen auch / vnd de non turbando amplius gebürende cautionem leisten / so werden die Euangelischen / wie sie sich vielmahln erbotten / ihre wohnung im Bruderkhof keine stund mehr zu behalten begeren.

D/ Die Euangelische Capitularen wissen von keiner andern steiffung / schutz vnd rucken / dann das sie ein gerechte sach haben / mit deren sie für gemeinen des h. Reichsständen fürzukommen vrbittig sein / ges

Bruderkhof de facto vnd vnerlangt Rechtens aufgewisen vnd abgeshalten werden wollen / auch ihe Rechtlich erbieten / jr vnd anderer gütlich ermahnen vnd begeren nichts helfsen wollen / die Bäpstliche auff dem Land was sie gesmöcht eingezogen / vnd wie man berichtet gewesen / auch des Stifts Bleimodia / Barschafft vñ anders enteussert / sein die Euangelischen zuerhaltung iher vnd dieses Stifts Freyheiten vnd gerechtigkeiten in ihren Bruderkhof eingezogen / wie dan alle auch die natürliche Rechten solche handhab vnd erhaltung ihnen zugeben / Et Iure suo cum ubi sint, nemini fecerunt iniuriam. Und ist solcher einzug mit nichts beschéhen in gemüt andern Stifffishern iher Recht vnd gebür vorzuhalten / sonder dem Stift vnd allen Stifts Herzen iher herbracht Recht zu erhalten / vnd der Bäpstlichen newerungen / damit dieselbe diß Stift beschweren / vnd alle Confessionisten (wie sie der Augspurgischen Confession verwandte genant) aufzuweisen vnd verstoßen wollen / abzuwenden. Und wann

gehebt / vnd der gebür abgeschafft E. Dañ bei dergleiche trus vnd vnbeseidenheit F/ auch vnder den Soldaten / in tanto armorum streitu, G mit den Hern im Bruderhof sich in ferner handlūg einzulass-

vnheil im ganzen Teutsche Land / vnd vermeinen darzu an ihree Liga (wiedas gemein geschrey gehet / vnd dieselbe sich auch inn der Nachbarschafft erzeiget) hälff schutz vnd rucken zuhaben.

E Jetz muß die Guardi im Bruderhof den Bäpftlichen ein dorin inn Augen sein / da sie doch anfänglich darumb gedanckt / vnd deren vnkosten zutragen sich vrbitig erklärt / Aber auff diesen jetzigen gesuchten widerigen pretext / hat ein Lrs: Weiser Rhat in nachi dahn Kürze wegen gezogen.

F Die Euangelischen haben sich also verhalten / das sie es gegen meniglichen getrauen zuuerantworten / auff derselben erklärunghen ges liebter Kürze wegen gezogen / Ob aber dieses / das die Rey: Commissarij sich so ganz Partheisch in viel weg erzeiget / wie inn der ganzen hands lung zubefinden / Item das sie der Euangelischen rechtmäßige Interpolationes nicht haben annemmen wollen / Item das sie derselben Appellationes hinauf zuwerfen sich verneinen lassen / Item das sie sich vngeschreucht habe verneinen dörffen lassen / das dz Appellieren vñ protestieren alles nichts seye / vnd man darmit eben so viel als der Graff von Ortenburg erhalten werde / Item das sie von den gedachte Appelsationibus nichts hören mögen / Item das sie auff die Euangelischen Capitulari vmb antwort gleichsam truziglichen getrungen / wo sie derten antwort nicht folgenden tag vmb neun Vhren bekommen / so solle kein antwort auch ein antwort sein / Item das sie in iher Replie / so sie einem Esamen Rhat zugestelt / die Stände Augspurgis scher Confession vermeinte Interessirte Religions verwandte Stände imde / auch folgends in eben derselben schrift / die geringere Stände im Reich genennet. Item das sie landsverderben / landsverhergen ges treuwet / Ob dieses vnd dergleichen mehr so eine grosse bescheidenheit seie / das stelt man zu vnpartheischer gemüter vrtheil vnd erkande nuss.

G Vier oder fünff Soldaten an einem Thor / soll tantus armorum stre pitus sein.

sen/ die Commissarijs bedenklich
vn vnuerantwortlich/ zu dem
es der Röm. Rey: May: an
dero Reputation/ wie auch den
Commissarien selbst verkeiner-
lich / das wolermelte Gewalt
inhaber des Bruderhoſs auff
obangedeutn fürbescheid / als
ſehr höchſtgedachter Rey: May:
nicht ſo vil zu Ehren thun wö-
lten / das ſie zu den Commissa-
rien kommen oder erschienen wer-
ren das iſhenig was man diſ-
ſals von iſr Rey: May: in be-
uelch gehabt/ zu iſhrer ſchuldig-
keit anzuhöre H/ ſondet über-
all geſhon erinnern / auch ges-

3 Die Herrn Rey: Commissa-
rien ſein der verlaufenheit ver-
gessen/ also erfordert die nocht/ſt/
diefelbe hiehero anzumeldē. Nach
dem die Herrn Rey: Commissarii
etlich tag zu Straßburg gewe-
ſen / haben ſie letſtlich drey ihre
Diener zu den Euangelischen Her-
ren geordnet / welche im Capitul
erſchinen/ vnd ohne anmeldung
einiges gruß an die anwende
Euangelische Capitulares geſun-
det / das ſie delfben tags in Mi-
chael wecken des Vicarii Haufi/
oder da ihnen ſolcher ort zuwi-
der/ auff der pfalz vmb zwey vhr-
ren ſür der Rey: May: Commissa-
rien erſcheinen/ vnd was delfben
nach überreichung iſhrer Credenz/
inn beſelch haben/ anhören ſolten/
Darauff haben die Euangelischen
Capitulares ſich erklär̄t / das ſie
auf ſolcher erfordierung mit abnen-

men können / ob diefelbe zu gätlche oder zu Rechlicher handlung be-
ſchehe/ oder aber ob ein dritter weg vi via facti fürgeuonē werden wölle/
daffen ſie zuuorderſt berichteet zuwerden begeret/ vnd zugleichmäſſiger
gätlcheit ſich willig/ vnd zuerſcheinē vrbittig erklär̄t/ vnd im fall die
Rey: Commissarien ſich einiger Rechlichen Cognition anmaſſen wölle/
das man in ſolchem fall des ordenlichen Richters/ vnd nemlich der Rey:
May: vnd gemeiner ſampelchen des 3. Reichſtände/ dahin dieſe ſach
iher arth nachgehörig/ auch albereit Appelliert worden (wie dann den
abgeordneten vier Exempla ſolcher Appellation damit behendiger/ die
ſie auch angenommen) ſich nicht begeben kōnd/ das man auch auff den
fall/ ab executione wider ſie angefangen werden wolt/ gleicher gestalt nit
erſcheinē kōnd/ Darauff haben der Herrn Commissarien abgeordne-
te gebetten/ wein ſolche erklär̄ung etwas weitentſtig/ iſnen diefelbe
ſchriftlich zu zufteilen/ In mittels aber die gefertiget wordē/ haben die
abgeordnete den Herrn Commissarien ſolche erklär̄ung mündlich reſe-
tiert/ ſein über ein halbe ſtund ungefährlich wider erſchienen/ vnd habe
ſich entſchuldiget/ das ſie ohne beſelch der Appellationum exempla an-
genommen/ vnd der Euangelischen Capitularum erklär̄ung in ſchrift-
ten

ten begert hetten / Also gedachte Appellation wider vbergeben vnd
 nachmahl begert / das wolermelte Euangelischen Capitulares / wie vor
 angeregt / erscheinen wolten / mit der vertröstung / das sie nicht erfährt
 werden solten / Darauff die Euangelische Capitulares gegen den Herrn
 Commissarien abgeordneten sich erbotten / der Rey. May. zu vnderthe-
 nigsten Ehren / jedoch mit zuvor gethöner zierlichen protestation / dar-
 durch ihrer Appellationum / wie auch des ordenlichen Rechtens vnd
 Richters sich nicht zugeben / auf der Pfalz zu erscheinen / darbey aber
 auf bewegenden / vnd auch da zumahlen gegebnen vrsachen begert / das
 beiderseits schriftlichen gehandlet werden soll / Vf nach dem die Her-
 ren Commissarien (wiewol der abgeordneten anzeigen nach vngern) inn
 ren Rhatstüben erschinen / haben erstlich die Euangelischen ihre voran-
 geregte protestationem widerholte / nachgehends die Rey. Commissa-
 rien ihe entschuldigung / das sie vngern solche Commission auff sich ges-
 nommen / fürbracht / folgends ihre Credenz schreiben vnd vngewohn-
 liche patente den Euangelischen Capitularum vbergeben / vñ demnach ihe
 Propositiō exscriptio gethan / wie dieselbe in der Confission handlung mit
 den Euangelischen Capitularum / vnum: s. bezeichnet / zu finden. Vn nach
 dem darauff den Euangelischen Capitularum solcher Proposition ab-
 schrift bewilligt / vnd alle theil außgestanden / haben sie angefangen
 miteinander zu conuersieren bey welcher conversation die reden für-
 gangeu / die man jergunder anders deuten will / darvon aber bald hernach-
 ter bericht geschehen soll. Nach demselben vnd als die Euangelischen
 Capitularum mit iherer erklärung vnd erbieten gefast / haben sie sich ers-
 boten für den Herren Commissarien in vorige ort zu erscheinen / Weiln
 aber die Herren Rey. Commissarien ihen gefallen lassen / vnd begeret
 das solche handlung (weiln die ohne das in schriftē verfaßt) inen über-
 schick wurde / ist dieselbe vberschickung beschehe / Nicht ohne zwar ist es
 das ehe dieselbe vbergeben worden / haben die Herren Commissarien den
 Euangelischen Capitularum zugemutet / inn obermelts Messpriesters
 Michael Wendken hauß zu erscheinen / dessen sich aber die Euangelis-
 chen entschuldiget / weiln die Herren Commissarien selbst vnd proprio
 motu zu anfang / was folcher locus pro suspecto gehalten werde die Pfalz
 zu dieser handlung bestiflet darumb daß auch die Euangelische auf der
 Pfalz zu erscheinen sich erbotten / vnd weiln hernach den Herren Com-
 missarien solcher ort nicht mehr gefellig sein wöllen / sonder sie auff ge-
 dachtes Messpriesters hauß / so dann auch auff des Bischoffs gleich-
 messig verdachten Parthenischen Hof / darinn zu erscheinen / getrungen /
 haben die Euangelische Capitulares sich erbotten / auf der Pfalz da die
 sich angefangen worden / oder inn des Graffen von Helfenstein als des
 Obersten Commissarij Losament / oder auff einer Zunftstüben des

mugsam Caution, vnd ver-
sicherung I freyen zu vnd
abgangs d; erscheinen bey jnen
etlich mahl rund abgeschlagen/
dennach die Herrn Commissarien
anderst noch mehrers mit
thunkönden / damit nicht die
ganze verzichtung verschlagen/
den Herrn in Bruderhof nach
schicken/vnd letztlich durch hin
vnd widerschicken/vnd gesandt
te mit jhnen handlen müssen/
darben sie sich dann aber mahl
also erwisen/d; sie wol ein mehr
rere bescheidenheit gebraucht/
auch beides der Röm: Rey:
May: Authoritet R vnd be-
selch / vnd dero Commissarien
Person vñ gelegenheit L wie
auch jhr selbst schuldigkeit basz
in acht solten gehoissen haben/
welches alles nicht jhnen/son-
der füremlich jhrem bewuß-
ten rucken schuz vnd Guar-
di / daher sie zweifels ohne sol-
lischen muth vnd freydigkeit ges-

auf den actis selbst / da aber hingegen mit ihrem bestand solche Rey. Authoritet vñzüglich biss dahero miss-
braucht / vnd per fas & nefas ihres Bapts Bann zu execuiren vndes-
standen haben.

L In welchen vnd was sachen es nicht beschehen/mäfste Specie-
ciert werden/villeicht inn dem das die Euangelische Capitulares tund
vnd vnuerschlagen die warheit gesagt / vnd Teutsch geredt / da-
rum sie bey den Commissariis vndauf verdienet haben / welches
schöpft/

ren die Herrn Commissarien etts
che iun der nehe gehapt / oder da
ihnes das auch nicht gefellig / auf
der Schreiberstub / da sonstens des
Archidiaconato gericht gehalten
wirt / zuerscheinē / Aber solche Ehe-
liche / vnd zum theil von ihnen den
Herrn Commissarien selbst zuvor für
geschlagene unparteiische ort / ha-
ben den Herrn Commissarien zu jens
Intent nicht so wol / als eines Mess-
priesters Haß gefallen / vnd dien-
lich sein wollen / Auf welchem als
lem genugsam erscheinet / das die
Herrn Commissarij einiger von
den Euangelischen geübter vnbere-
scheidenheit / vnd auch dessen
sich mit nichts zubeklagen ha-
ben / das die Euangelischen Ca-
pitularinn vngewöhnlichen para-
theischen winckeln zuerscheinē bei-
denkens gehabt.

I Wie genugsame Cautiones
zuleisten / dessen weiß man sich auf
den gemeinen Rechte zuerinnern/
dergleichen aber ist dis falls nicht
fürgeschlagen / vielweniger gelets-
tet / vnd dennoch dahin getrungē
worden / das die Euangelische Ca-
pitulares in Bapstlichen winckeln
erscheinen solten.

R Das solches von den Herrn
Euangelischen Capitularen aller
gebür beschehen sey / das erscheinet
auf den actis selbst / da aber hingegen die Bapstliche Capitulares

schöpft M/ bezulegen / wie auch alle dahero erfolgte zer- schlagnung N mit ihnen ge- pflogner handlung / vñ darauf in künftige erwachsender vñ rhat/ allein den jhenigen zu zu- messen / so ihnen solcher/ oder anderer gestalt heimlich für- schub vñd förderung bisz hero gethon / oder noch thun.

Dann was disz für ein be- scheidenheit oder friedliebend gemüth/ vnd man sich künftig zu dem gutes versehen / so sich

iren Gräßliche/ on thum zumelde mit Ehren herbrachter reputation/zum schmeichelichen durch öffentlich angeschlagene vbelausgebrachte Rey: Mandata hie beuor angegriffen worden / welches biszhero mit Teutschen freyen Graffen des Reichs nicht also herkommen / vñnd also den Euangelischen Capitularen / als die ausz keinem Stein gesprun- gen / sondern auf Ehlichen Gräßlichen Heusern erboren/des to mehe schmerzlich zuherzen gehet/ Vnd möchten die Comissarij wol inn sich gehn/vnd bedencken/ wie es ihnen gefallen würde / wann ihnen dera gleichen widerfahren sollte / ob sie dieses also ohne vngedult stillschweizend verschirzen vnd nur Amen darzu sagen würden könnten.

N Die Herrn Euangelischen Capitularen habē sich dieser Guardi nie bedacht (wie die Bäpſtliche gethon) haben auch bisz auff diese stund dieselbe nit begeret/vnd sein ohne dieselben guter hoffnung / es werde ein lobblicher Christlicher Magistrat vñnd Bürgerschafft der Statt Straßburg innerhalb iher Statt feinen des h. Röm. Reichs Euangeli- schen Stand / der Recht leiden kan / vñnd darzu sich berüfft vñnd erbeuth / mit gewalt beschweren/ vñnd seiner wolherbrachter gerech- tigkeit mit gewalthandlung entsezen / Aber der Bischoff von Straß- burg/ seine beide Brüder vñ andere/ anhang haben keine freudigkeit/ sonder scheu für des heiligen Reichs samptlichen Ständen fürzukom- men/ darumb sie dann mit gewalt/ vñnd allerhand vnbefügten Practi- cken ihr Intent durchzutringen vnderstehn.

N Es ist die Commissions handlung durch die Herrn Commissa-

nicht gescheuecht auff der Pfalz
alszie in der Rhatstube im Con-
uerstieren/ gegen den Rey: Com-
missarien mit disen worten her-
auff zufahren/ man wüste also
auf dem Bruderhof nicht zu-
weichen/ man müste dann ein-
ander zuvor vmb die Kopff
schlagen O/ das gibt man
einem jeden vnparteischen ge-
müths zu bedencken/ vnd wir
solches einem Ersamen Rhat/
zweifels ohne/ nit vnuwissend/
sonder auch durch ihre Bur-
ger / deren ein gute anzahl sol-

rien selbst abbrochen worden/ das
nach dem die Herrn Commissarien
sich zum andern mahl erklärt von
der Rey: May: inn beuelch haben
nichts fürzunehmen/ das den Euangeli-
schen Capitularien inn einigen
weg preudicierlich oder nachtheis-
lig sein möchte/ vñ allein alle thä-
tigkeiten abzuschaffen/ sein sie inn
namen d Herrn Euangelische Cap-
itularien ersucht worden/ solch ihe
fürgeben zuerleuteren/vnd son-
derlich zuerklären/ ob sie dann der
Bäpstlichen thätigkeit abschaf-
fen wolten/ als das dieselbe vner-
langt Rechtens Euangelische Cap-
itulares von diesem Stift/ ihren
Beneficijs/vnd derselben niessung
zuverlossen vnderstehen / des
Stifts Archiv/ Kleinodia/ Bar-
schaft vnd anders heimlich ent-
eussert/dessen gefell vnerhörter weiss verfahrt / Vnd ob also dß Stift
bey ihen herbrachten Freyheiten/gerechtigkeiten/ vnd derselben besitz
vntuebt gelassen werden solten. Hierauß haben die Herrn Commissarien
sich erklären sollen/ das aber nicht beschehen/ weil man nemlich nit
gemeint gewesen/ die Euangelischen Capitulares/ vnd dß Stift bey
dem alten rhöwigen herbringen zulassen/ sonder die jetz vermeintlich
Excommunicierte zu excludieren/folgends die vberigen Confessionisten
zur Resignation zu weisen.

O Alte wie auch inn dem Judicio so der Freyherz von Bollweil
über das Rey: zu Straßburg angeschlagen Edict gefelt (dessen er hertz
nacher beynahe abredig sein wölien) ist auch zusehen das die noturft
erfordert/ wann mit Parteischen Leuten gehandlet werden soll/ das
solches in schrifften/oder aber in besein genugsamer Zeugen beschehet/
dann diese reden dß ors viel anders dann sie fürgangen angezogen
werden/wie mit vielen Personen/so darbey gewesen/ zu genügen bewis-
sen werden kan/vnd nemlich nach dem der Herr von Bollweil fürgebä/
wann die Euangelischen Capitulares ihme anfänglich gefolget (vnd
nemlich seine fürgeschlagene Bäpstliche Absolution vnd rehabilitation,
die er aufzubringē sich anerbietrig gemacht) ingenommen/damit dass der
Bäpstlich Ban Justificiert worden were/so hette der Graff von Witgen-
stein Thunprobst seine Prelaturen vñ Prebende auch zu Cölln lengst
ches

ches gehört P/ bericht wort
den sein/dahero wol möchte ge-
sagt werden. Non tu mihi
conuiciaris, sed locus.

Vnd hat ein Erb: Rhat
leichtlich abzunehmen / das sol-
ches bey Allerhöchster Key:
May: ein selzam ansehen ha-
ben / auch solches zuerneinen
nicht wenig befremben wird / dz
es in diser berhümpten Freyen
Reichs Statt/ vnd auff deren
Pfahl beschehen Q. Dar-
auf dann abermahls nicht ge-
ringer verdacht kommen / wie
auch ohne das hin vnd wider
das geschrren geht / als wann
die Graffen vñ Herrn im Bru-
derhof/ inn solchem irem fruz/
geübter / auch bisz hero contin-
uierter thälichkeit / vnd vnzün-
lichem fürnemimen / nicht we-
nig anleitung/ fürschub vnd
handhabung gehabt R/ kön-
nen doch die Commissarij nicht
glauben/das solches von einem
Ersa: Rhat solte herrhüren/
als der sich bis dahero vil eines

wider haben sollé / vnd diese weite-
zung / wie auch andere beschwers
nüssen/so auf den fall noch ferners
erfolgen würden/ vermitten wor-
den sein/ hat darauff wolermelter
Graff zu Solms geantwortet / er
wölle noch/Ob Gott will/ den tag
erleben/das der Herr Thurnpropst
vnd et ihre prebenden im Stift
Cölln wider habē sollen. Die Augel
lauffen noch / aber man würde zus
vor einander vmb die Köpffschla-
gen. Also das solche in familiari col-
loquio fürgangenereden von Cöll-
en/jes vbel hiehero gedeutet. Vn
sein hingegē die Bäpstliche / vnd ic
beistand die ihenigen / welche mit
der zu Cölln erweckten vrhue
nicht gesettigt / sonder auch all-
bie mit Landuerhergen verder-
ben / vneil / ja mit des ganzen
Teutschlands zerstüttung auftre-
ckenlich trauen / wie man dann
auch nun mehr/in vielen Benach-
barten orten/ was der Bäpstlichen
Liga fürhaben seie / im werck / vnd
das alle die senige / so nicht Bäpst-
lich sein/ auß gewisen vnd verfolgt
werden/albereith sihet.

P Dieselbe bezugen / das die
Herrn Commissarij was von Cölln
geredet worden / vbel hiehero ge-
zogen haben.

Q Es sollte wol bey ihrer May:
ein selzam ansehen habe/ das der
selben Commissarius öffentlichen bekandt/das im das Key: zu Straß-
burg angeschlagen Mandat nit gefallen / vnd das solches von dem er-
practiciert / der es mit Teutschland nit gut gemeint/vnd darumb gern
vrhu anstiftte wolt/Aber also muss vnderweile die warheit von denen
durch Gottes schickung/ welche dieselbe unterdrücke wölle/ bekant werde.
R Welcher gestalt die vrhwige Bäpstler mit verschwiger war-

andern erklärct / gleichwol inn
dem sein Partheilicheit/ vnd
zuueltragende affection zün-
lich an tag geben / das er auf
der wolsfügten verwahring/
vñ nothwendiger translatio[n]
des Einhorns (vñd als ob die
Herm im Bruderhof / dessen
von den Catholischen Capitu-
larien solten bezichtigt worden
sein/wie sich doch nicht findet/
auch nicht zubeschein) S
gern tacite schliessen/ vñd er
zwingen wolten/ das die innha-
ber des Bruderhofs dahero pr
thälichen einnemming vñd
inhaltung des Bruderhofs/
auch anderer gewalthandlun-
gen sollen befügt / oder auffs
wenigst darzu verursacht sein.

Dann gesetz / doch vnges-
standen / eintheil der sachen zu

tulares bezichtigen haben dörffen/vnd aber die Bäp[ist]ischen habē seith
der zeithero/vnd also bisz in die 15. Monat dasselbigenie/auch nicht mit
dem geringsten wort abzuleinen unterstanden / bisz sie jegunder erst
die vermeinte gelegenheit an die hand bekomen / durch die Rey Comis-
missarios sich rein vñd schön zumachen / oder entschuldigen zulassen/
durch eine sonderliche (wie vñzweifelliches bey ihnen darfē gehalten)
erfundene/subtile spitzfindigkeit / als das alhier fürgeben wirt/das die
Bäp[ist]ischen die Euangelischen der entföhrung des Einhorns solten
bezichtiger habe/solches befindet sich mit/seie auch mit zubescheinē Was
aber alle der Euangelischen schriften durchlesen werden / so wirt sich in
keiner einzigen solches befinden. Das ob wodie Euangelische gute füg
gehast/sich zubeflagen/dz sie der entföhrung des Einhorns bezichtigt
aus vrsachē dz die Bäp[ist]ler den Euangelischen zugelegt/dz sie die Klei-
nodiā.

heit vñ anbrachte[m] vnground von
der Rey: May: Hof fürschub vñd
handhabung zu durchtringung
iher newerung vñd thätlicheit
erlangt/dz erscheinet aus den Actis
überflüssig/dz hingegen die Euangeli-
schen keine andere handhab/
dann das ordenlich Recht/vnd de-
fensouem, quæ iuris naturalis est, Ge-
gert vñd gebraucht haben.

S Es kompt allen denen so
der sachen beschaffenheit wissen-
schaft haben / vñd denselben nur
ein wenig nachsinnen wollen/ gar
frembd vñd verwunderlich für/
das seith dem neunzehenden Au-
gusti des 84. Iars/ die Euangelis-
chen Capitulares den Bäp[ist]lern
nicht ein/sonder viel/ viel vnd off-
termahl/ia fast eben in allen ihren
schriften fürgerückt/habē re gross
se vnbeschledeheit/calumnia vñ
vnuerschampte vnuwarheit / Als das
sie der entwendung der Archuen/
Kleinodie/Barschoft/hinderlega-
ter vnd anderer Briefe vñ Sigeln
(deren sie doch thäter vñd selbst-
schuldige) die Euangelische Capi-

nondis hinweg genommen/darunter dann nicht vnbillich das Einhorn/
 als das beste Kleinod zurechnen/dieweiln jederman bewusst/das solch
 Einhorn ein Kleinod/ja vielmehe für ein Kleinod zu halten/als die alte
 Chorkappen/Chorhembder vnd Lumpen/so die Bäpftler im Chorges
 wölb gelassen/vnd jero durch der Kleinoden entfahrung (so sie den
 Euangelischen zugelegt) verstehn/vnd damit ire vnuwarheit bementeln
 wollen/So haben doch die Euangelischen/als die iher gegenthel infini-
 tam altercandi & cauilland libidinem wol gewusst/studiose vnd mit fleiss vñ
 erlassen/ vñ den Bäpftischen Capitularn nie/ ja kein einzig mahl schul-
 geben/als das dieselben sie solte bezüchtiger haben/das sie/die Euangeli-
 schen/das Einhorn hinweg genommen/ sonder sie haben allezeit ipfli-
 ma verba der Bäpftischen/als Archien/Kleinodie/Barsschafft hinderlegt/
 vnd andere Brief vnd Siegel/vnd was dergleichen darinn gewesen/
 Gebräucht/ vñnd sich beklagt/das derselben stück entwending / ihnen
 von den Bäpftischen zugelegt worden. Und den fall gesetzt/das die Päp-
 stischen durch das wort Kleinodia / das Einhorn nicht verstanden/ so
 haben sie sich doch noch nicht genugsam/damit entschuldiget/sintemal
 sie die Euangelischen auftrücklich beschuldiget/dz sie die Kleinodia erz-
 hebt vnd hinweg genommen/ dann inn ihrer schrift / den 19. Augusti/
 Anno 84. einem Ersam. Rhat übergeben/stehn diese helle/Flare/lauter
 re/teutsche/dirre/vnaufköschliche wort / Ferners nachmittag das ge-
 wölb im Chor mit gewalt eröffnet (vnd wie ein Chrw. Thumcapitul be-
 richte) die Archien/Kleinodien/gelt / etliche hinderlegte/ vñnd andere
 Brief vnd Sigel / vnd was dergleichen darinn gewesen/ darauf erhebt/
 vnd hinweg genommen. Daraus dan klar erscheinet / das da sie je des
 Einhorns entfahrung die Euangelischen nicht beschuldiget / sie ihnen
 doch schuld geben/das sie die andern Kleinodien/ als die Silberne Gös-
 ten/vñ Bilder/Monstranzen/ vnd anders erhebt vñ hinweg genommen
 haben. Und da sie auch jedurch das wort Kleinodien verstehn wolten/
 die alte Chorkappen vñ Chorhembder/so sie da gelassen (wiewol ganz
 frembd/vnd lecherlich zuerneissen/dz sie das Einhorn die silbernen Bil-
 der vñ Monstranzen mit mit vnder die Kleinodia/sonder die alte lumpē
 darunder rechnen wöllten.Zu dem auch wasi solche Chorkappen für Klei-
 nodien zugachē/folches der Bäpftischen Capitulare/offtermishln gethas-
 ner entschuldigung/warum sie die Kleinodie anderstwohin transferirt
 als das nemlich sie vermöge iher ayd vnd pflicht schuldig/dieselbe also zu
 mercken/damit sie dem Stiftsmicht/wie zu Cölln beschēhe/möchte ent-
 wendet werden/zu widerlaufft/ Dan so dem also / hetten sie die gemelte
 Chorkappen/als Kleinodien/ mit ligten sollen lassen. So kennen sie auch
 die andern wort / Als Archien/ Barsschafft/hinderlegte / vñnd andere

viel gethon hette T/ sowe re
doch der ander theil/angeregter
thätlicher einziehung des hofe/
vnd darbey anderer geübten ge-
walt handlung keines wegs be-
fügt V/ sondern müssen zu
uorderst dergleichē angemaßte
anforderung/wie sichs gebüre/
rechtlich aufgeführt/ vnd die
attentata reuocirt, vnd inn
vorigen Standt gerichtet wer-
den X.

Iffel.
Das nun ein Ersa: Khar
dise sachen also weitleufig vñ

mendacij verum parentem imitiren hat wöllen / iter cuius, *maruspylas nō
auctoritas* hoc in primis numeratur quod non unquam verum loquatur, sed eo con-
silio, vt se insinuet, & postea confidentius sua mendacia spargat, ac facilius persua-
deat, deren wegen derselbe *Michael Isfelt*, das so alhie gelegnet werden
will/ selber doch gestehn muß vnter diesen worten. Catholici qui celatum
maluissent ob varia inde dependentia pericula, thesaurn à se, cum id proditum
intellexissent, Senatui confitentur, conscio Episcopo, translatum, in sua esse cu-
stodia, & in usum totius Diocæeos seruari, &c.

T Wie dann der Bäpstliche theil mit ihrer Calumnia, die sie inn
ewigkeit bey keinen redlichen gemütern verantworten werden/in alles
weg der sachen zu viel gethon. Die warheit nicht in gebürender achtung
gehabt/vnd iher erwoxener vntrew andere vnschuldige ganz vnzimlich
beschuldiger haben. O tempora, o mores, vnd das es dahin kommen/das
auch solche Landkundige wissentliche Calumnien vertheidiget/vnd dat
in der Bey: May: Authoritet vnd hocheit von den Bäpstlichen Capitu-
laren missbraucht wirt.

V Der ander theil ist in ihrem einzug in ihren Bruderhof zu erhäl-
tung dieses Stifts vnd ihrer selbst Freyheiten/rechten/ gerechtigkeiten
vnd Besitzes/nit allein vermög aller Rechten (als welche einem jeden zu-
geben sich in Possessione sua so fest er kan zu hand haben) befügt/ Sonder
nach vermög iher pflicht vnd ayd (damit sie dieses Stifts herkommen
zu verhalten verbunden) schuldig gewesen vnd noch.

De Disem fürgeben nach ist den Bäpstlichen erlaubt/zuerfahren/
anderst

Brieff vnd Sigel / vnd was der
gleichen darinnen gewesen / nicht
saluieren / sitemahl sie solches als
les zuvor hinweg genommen/ vnd
doch hernach die Euangelischen
Capitularen bezüglicher / gehet
ihnen also/wieshener sagt.

Qui mentiuntur impuden-
ter, hi suis
Refellere ipsi se solent men-
dacijs.

Vnd besehe man den Cöllnische
Histori oder Gabelschreiber / alte-
rum Surium , in continuacione seines
Vorfahren Histori welcher/wiewol
er sonst nicht inn allem eintrifft
doch durch die warheit entweder
getrungen worden /oder Sathanæ

anderst / als es im grund gemeint ist / verstehn vnd deuten will/haben die Rey: Commissarien mit befrembden vernommen/beuorab dieweil ein Ersatz hat so vil aus der Rey: May: unsers allergnädigsten Herrn/ so gnädigsten vn Bäterlichen erinnerungen vnd ermahungen/ auch darbey gegebene unde erklärung genugsam verstanden/das ihr Rey: May: einem Ersatz hat weiters nicht zumuthen/noch beuchlen / dass das derselbig in seiner anbeuhlenen verwaltung/ die thätlichkeit so im Bruderhof bis dahero geübt/nicht gestattē solten A.

Das nun solches jrer May: allergnädigst suchen/ gesinnen vnd ermanen/ mit allein billich/ den Rechten auch Reichs Constitutionibus , dem hochbeurte Religion vn Prophan-

zuentzen/ zu spolteren/ vnd alle andere thätlichkeit wüben/darza sollen die Euangelischen Capitulares nur zusehen/ sich auch allerdingz außschliessen lassen/vnd was sie hingegen handhabungs weiss zu Continuation iher Possession / vss erhaltung dieses Stifts Freyheit vnd gerechtigkeitē fürnemmen/ dasselbig solli pro attentatis gehalte vnd reuociert / vnd also sollen die Euangelischen gar verstoßen/vnd folgends ein Richter zusuchen vnd zulagen verwisen werden/ Dergleichen Recht aber wider inn den Keyslerlichen Rechten/ noch in des S. Reichs abschiden sich nicht besfinden wir/ damit auch der vorig stand dieles Stifts (welcher nun über 40 Jar/ vnd also vor vn nach dem Religionsfriden rhünig herbrach) nicht wider brachte/ sonder außgehaben / vnd verändert würde.

A Es haben die Bäpstliche vn iher bestand sich beredt/ Nach dem sie vermeint auff dem Land in des Stifts angehörung allein meister zu sein/die Euangelischen daselbst außgeschlossen/vn ihres Bäpsts Baui exequirt haben / das sie nun mit dem pretext/als ob es ein vnzule-

sige thätlichkeit/das die Euangelischen noch inn vnd an dem Bruderhof sich halten/vnd mit der Rey: May. missbrauchter Authoritet dieselbe vollends auch darauf/ vnd also vom Capitul vnd ihen gesellen außzuschliessen/vnd derwegen Commissarios außbracht/ die den Bruderhof einnehmen/danon/vnd also vom Capitul vnd ihen gesellen die Euangelische Capitularn abhalten solten. Vnd wiewol solche fürhaben auß allen handlungen / wie die mittags Sonn offenbar / so haben sich doch die Bäpstliche vnd ihr bestand beredt / es werde ein Ersam: Weis der Rhat der Statt Strassburg solch fürhaben/ vnd das also heimlicher unvermerkter weiss des Bäpsts Baui exequirt/vnd der Bäpster vls

B mit

friden gemäß/ vnd der halben
B mit einem grund für einen
ge Römische Procesz/ oder der
selben Execution/ sondern viel-
mehr für ein handhabung/ ge-
nemen fridens vnd der Justi-
tien zuhalte/ dessen haben auch
die Rey: Commissarien einem
Ersa: Rhat genügsam vnd
ausführlich bericht gethon C/
also das sie auch nicht zweif-
feln/ da mehrer theils d Rhats
Personen darüber gefragt/ vñ
ben höchster bestheurung die
warheit sagen solten/ die würde
vnd müsten bekennen/ das die
bisher von den im Brudershof
continuerte thätlichkeit vnd
gewaltsamen billich nicht von
einem Rhat gestattet worden
sein sollte D/ Darumb dann
wie oben gemeldt die Rey: Com-
missarien sich nicht wenig be-
frembden/ das ein Rhat also in
hemelter beharlicher einbildig
vnd Persuasion der Römische
Procesz bleibt/ da doch ein Ers:
Rhat vermög ihrer May: ge-
hanen allergnädigsten erklär-

faltigethälfteiten gut gemacht
werden/ nicht verstehn noch mer-
ken. Wann auch gedächtem Rhat
erlaubt sein soll w; von Rechts we-
gendissals sich gepretet/ in vorigen
stand zurichten/ vnd die thätliche
keit/ welche vnzulässig fürgangē
abzuschaffen vnd zuverhindern
(wie die Bey: Commissarien alhie
demselben eintraumen wöllen) So
würde darmit dem Bischoff zu
Strassburg vnd den vorhängigen
Bäpstlichen Capitularn nicht viel
gefallens geschehen/ vnd haben
ohne das die Evangelischen sich
mehrmahlen vnd zu gnügen er-
botten/ was der Bäpste thätliche
keit ab/ vnd alles in vorigen stand
von denselben ersetzt/ ihrer jetzigen
schuldigen handhab sich zu begeben/
und gleichfalls in vorigem fridliche
guten wesen zu continuieren.

B Ist hiebevor genügsam
auch durch ein Rhat der Statt
Strassburg in ihrer Replica abge-
leint worden/ als das es nichts an-
ders sey/ als die begerte Execution
Römischen Banns procesz/ vnd
were wol mit mehrern zu widerles-
gen/ wo es nicht hiesse/ wiejhener
sagt.

Vim qui inferre parat, cupi-
dus certusque nocendi,
Frustra illum ratione premas,
aut iure refellas.

C Auff solchen bericht ist auch mehmahls zu gnügen geantwortet
worden.

D Was ein Ersa: Weiser Rhat sich erklärret/ das haben die Herrn
Commissarien empfangen/ vnd ein anders/ dann sie alhie schreiben/ dat-
zung

nung vnd erbitten vor dergleichen Execution der Geistlichen Censuren genugsam versichert vnd vergewisst / das es diffalz nicht darum sonder allein vmb abschaffung obangeregter geübten thätlichkeit / erhaltung schuldigen gehorsams / des Stifts statuta/vn des Reichs abschied/zuthun ist E.

Welches iher May: suchē vnd begeren allen Rechten / der billichkeit/vnnd des Reichs abscheiden gemäß / dem auch billich vnd von Reichs/ auch einuertraweter Oberkeit wegen ein Ersam: Rhat statt zuthun schuldig/vnd dergleichen vnerhörter truz vnd muthwillen in dieser gefreiten Reichstatt mit mehr zugestatten/sonder die vñ rhünige Herm im Bruderhof dahin weisen/da sie etwas gege einem Ehrw: Thumbeapitul vnd dem Stift zusprechen/das sie solches gebünder weiz/ vñ mit ordentlichem Rechten auf Burgerschafft/Vnderthane/ganze Landschafft/vnd das heilige Reich gegen solche fürnemmen gesichert wärde/ vñnd dergleichen gefährliche öffentliche trawungen in dieser ihrer Statt nicht zugestatten.

E. Reichs weniger ist von den Herrn Commissarien gesucht worden/sonder durchaus das gerade widerspiel dessen / so alhie fürgeben/ auff alle Acta deswegen gezogen.

auf verstechn sollen / auff dieselbe hienmit getruckte handlung fürze wegen gezogen/ vnd hat wolermel ter Rhat gleich anfangs vielfeltig die Bäpstliche von iher fürgenommener thätlichkeit vñnd newerung abzuſehn ersicht vñnd ermanet/ Es ist aber mit fürgewendten vngleichnen reden vnd vertroster güt licheit von den Bäpstlichen so viel als spätlich vmbgetrieben worden/ Immittels haben der Herz Beſchoff vnd die Bäpstliche Capitulare mit Land vnd andern Tägen vnd practiken mit Keyselichem vbel ausgebrachtem schreiben/die Euangelische Capitulares/als Exa communicierte / auffzuschliessen vñderstanden / Dagege die Euangelische in vnd an ihrem Brudehof sich gehalten/vnd wie alle Rechten ihnen zugeben/ ihre possessionem continuert/vn dises Stifts Freyheiten vnd gerechtigkeit zu erhalten sich beflissen/wie noch / welches ein Ersamer Rhat mit keinen fugen noch billichkeit verhindern können noch sollen. Hingegē aber were ein Ersa: Rhat dieser fürnemmen des h. Reichs frontier statt wol besügt gewesen/wie noch / die Bäpſtler/ welche mit Landverberben/ landa verbergung / vñheil vñnd zerrüttung trawen/ auff vñnd dahin zu halten / das diese Stadt / deren

föhren F/ auch der Rey: May: in außerlegter schaumung des Bruderhoſs schuldigen gehor Samtſtien / vnd durch ſyr fer ner ungehorsam vnd widerſetlichkeit weder der Statt/ gemeiner Burgerschafft G/ noch dem Land vnbhue vnd Krieg verursachē/ Gebedennach die Herrn Rey: Commissarien ei nem Erſa: Rhat der billicheit nach zuermessen/ ob ſolliche anzeigen mit einigem ſug Römische Execution genant/ oder dergleichen ſchuldige partition, vnd volziehung ijer May: billicheit beſelchs/einem Rhat von eini gem Religions verwandte ver wisen werden könnte.

Es feind gleichwol die Rey: Commissarij nit gemeint/ wie ſie dann daffen von ijer May: kein beſelch habē/ mit einer Erſa: Rhat der wegen vilzudiſputire/ allein geben ſie für ſyr Person dem Rhat wolmeintd zubedenken/das dennoch hierin zu erwegen/hochſtgedachte Rey: May: wie auch andere Stānd

Lehrt/Negotiorum iubeo spectari exitum, Iis qui in choare quid volunt, Dann wol bald er was anzufangen/ ſo nicht ſo leichtlich hinauszuführen/auff welchen fall/wann es vmbſchlecht / man großen ſchumpff zu grossem

F Die Euangelische Capitulares ſein in dem iügen / vnd erhaltenre vnd diſes Stifts herkommen vñ Freyheiten / welche die Bäpſtler denselben benennen vñ abſtricken wollen/vermeinen aber die Bäpſtlichen zuklagen befugt ſein/ ſo habe ſich die Euangelische Capitulares an gebürenden orten mit vor behalt iher gegenklagen/ zu recht gezeugsam erbotten / vnd ſeind nicht gemeint/ wie auch nicht ſchuldig/ ſich vnd diſs Stift entſerzen/ vnd folgends / ob iſhnen recht oder unrecht beſchē/ diſputiere zu läſſen.

G Es hat der Herz Bifchoff die Euangelischen Capitulares nicht allein bey einem Erſam: Rhat der Statt Straßburg/ Sondern auch bey der Röm Rey: May: zuverunglumpfen understanden (auch eines orts ſein intent erhalten) als wann ſie Krieg / Landsuerbung vnd vnbhue anzurichtē getravet / vnuß ſich vernemmen hetten laſſen/ ſo ihm aber noch wie recht zu beweisen zuſtehet/ Ob aber nicht ihm neben ſeinen vnbhüttigen Bäpſtlichen aufgetretenen Capitulare/ diſs mit wahrheit müſſe zugelegt werden/ erscheinet hies auff vnd vielen travungen/ ſo vnd der dem Pfaffengesind fürgehn/ in welchem allem er wol zuvor bedencken/ vnuß ſich zu gemüth führen ſollen / die Red des Weisen Manns Syrac/ der da sagt/ reſpi ce finem/ vnuß ein andern/ der da

des heiligen Reichs nicht so
hnlessig vnd vnochksam ge-
wesen/das man nicht albereich
erkundiget haben solt/ was dies-
ser vnd anderer sachen halben
nächst verflossener Jarē Pra-
cticiert vnd fürgenossen/ mit
was schriftlichen vnd münd-
lichen anweisungen/ vnd ver-
trostungen das werck mit de-
nen im Bruderhofe anfäng-
lich angerichtet worden H.

Vnd mag ein Ersa: Rhat
bey sich wol ermessen / ob die
ding gleichwol noch zur zeit
still gehalten / das doch solches
zu seiner zeit an tag kommen
werde I Dieweil aber die er-
fahrung leider mehr dann gut
zuerkennen gibt / das der vn-
schuldig / als der mehrertheil/
mit dem schuldigen inn diesen
fällen einbiessen vñ leidenmus/
So begeren die Herren Com-
missarien für ihre Person g-
freundlich vnd fleissig/ es wöl-
le ein Ersam: Rhat alle affe-
ction/vnd das bishero beschre-
hen verdeckt K vnd wide-
rigs einbilden auff ein seith se-
hen / vnd einmahl seinem ge-
shonen erbiethen gemäß ob an-

schaden hat / vnd lauter dann
auch vor der welt nicht wol / was
man hernacher saget / Non puta-
ram.

H Welcher gestalt die Bapts-
liche mit dieser vnhuelang schwan-
ger gangen/vnd wie sie allerhand
practiciert/ ihre newerung durch
zutringen/ vnd des Bapts Bann
vnd Religion wider einzuführen/
dasselbig erscheint auch nun mehr
aus allen Actis/ Aber mit dieser zus-
lag wider ein Ersa: Rhat vnd die
Euangelische Herren Capitulares
sein die Herrn Commissarien ganz
obel bericht et/vnd ist dieselbe be-
schaffen/wie die Beschuldigung der
entesserten Kleinoter/ barschafft
vnd anders.

I Das dieser sachen eigent
liche beschaffenheit an tag kom-
me / dasselbig ist den Euangelis-
chen Capitularn nicht zu wider/
wie das werck aufweist/vnd das
rum diese handlung in truck brachte
worden.

K Ja freylich ist die ostermahl
angesogene erklärungh/ als das es
nicht vmb des Bapts Bann/
Sonder vmb die abſchaffung thät
lichkeit im Bruderhof zuthun / ein
verdecktes essen/ so die von Straß
burg wol entdeckt haben / darüber
dann auch die Key: Commissarien
von hinten gezogen / weil sie geset-
zen / das ihr fürnemmen entdeckt
gewesen.

L Was ein Ersa: Rhat / wie
auch die Euangelischen Capitula-
res bis dahero in diesen sachen ge-
handlet / dasselbig werden sie zus-

gedeute verhinderung d' Guar-
di abschaffen/vnnd auff's wenig-
gest bisz auff ihr May: fernern
bescheid vnd Resolution/denen
im Briderhoflein gerechtsam
noch wohnung darinn / viel
weniger dergleichen vnerhör-
ten truz vnd mutwillen inn
einer Freyen Reichstatt ver-
statten / sondern dasselbig diß-
falls vornemmen / was sie gez-
gen Gott/ auch ihr May: als
ihrer höchsten Oberkeit schul-
dig/vnd bey meniglich verant-
wortlich L.

Da aber ein Ersa: Khat/
wie nun zum andernmahl be-
schehen/bey gleichmässiger ant-
wort / als wann sie inn verrich-
tung der billichen vnd schuldi-
gen gepür/der Römischen Cen-
suren Executorn weren/ in ei-
ner Deklaration verharrē solt/
So wollen die Herrn Com-
missarien/ ihres bishero ange-
wendten trewherrigsten fleiß/
auch allerhöchstgedachter Rey:
May: gethaner Aller genädig-
ster erinnerungen/ ermahnu-
gen vnd billichen beuelch durch
sie bishero widerholen/ sich im
besten bezeugt vnd erklär̄t ha-

vorderst gegen Gott / vnd dems
nach gegen der Rey: May / Ge-
meinen des h. Reichs Ständen/
vnnd bey allen vnparchenschen/
friedliebenden gemütern zu billi-
chen gnügen verantworten kön-
nen/Aber der Bischoff vñ sein an-
hang/welche gemeinen des heilige
Röm: Reichs Ständen ihre Cogni-
tion in Religions lachen zubene-
men/Euangelische Fürsten/ Grafs-
cen vnd Herren so rhüwig auf die-
sem Stift herkommen/thätlichen
außzuschliessen / vnd abzuweisen
verständhn auch ein vnuerant-
wortliche missrew mit entfrem-
bung dieses Stifts Kleinoter era-
zeiger/vnd was sie vbel gehandelt/
vnd ein grosse ungebüre sein bes-
tände/derselben die Euangelische
fälischlich bezeugen döffen / mit
Landuerden/ landuecherigen/
zerstüttung vnd vnhellem Römis-
chen Reich getrawē/dieselbe we-
den solche ihre vnbilliche fünneme-
men weder gegen Gott/ noch ge-
gen der Rey: May: und gemeinen
des h. Reichs sämtlichen Stän-
den nummermehr mit fügen ver-
antworten können.

Gott der aller Menschen her-
zen inn seinen händen / der wölle
dieser Bäpflichen Capitularn
vnd ihres Anstifters vnhüwige
gemüter zu seines heilsame worts/
vnd also auch zu ihrer vnfug er-
kantnuß mit seinen Gnaden ers-
leuchten/ oder doch ihre vnfriedo-
liche anschläg zu nicht machen/
Amen.

ben/

ben/ Darben auch einen Ersam; Xhat sampe vnd sonders g.
 freundlich vñ fleissig gebetten haben/ was von den Herrn Rey:
 Commissarien ihnen anbracht/ ingedenck zusein/ vnd in feinen
 vergefß zustellen/ Da wissen die Herrn Commissarien inn dieser
 sachen niches fernier noch weiters zuthum/ dann was hinc inde
 gehandlet vnd vorbracht/ höchstgedachter Rey: May: auff das
 fürderlichst/ trewlichst vñd fleissigst zu Referieren/die werden
 zweiffels ohne hierauff die gebür vnd fernere nothurfft allergnä
 digsten fürzunemmen wissen.

Solches alles haben die Rey: Commissarien entpfange-
 nem beuelch nach/ einem Ersamen Xhat von ihrer May: we-
 gen vermelden sollen/vnd seind denselben vñd gemeiner Bur-
 gerschafft/für ihr Person g. Freund vnd Nachbarlichen
 willen/ auff begebende gelegenheit zuerzeigen
 wolgeneigt. Actum den 14. Octo-
 bris/ Anno 55. stylo
 nouo.

Eines Ersamen Rahts der Statt

Straßburg letzte Antwort auff der

Key: Commissarien Beschlusseschrifft.

BS der Key: Commissarien letztern Antwort ei-
nem Erbarn Räht Sambstags den vierten Octo-
bris durch ire G. vnd g. fürgebracht / vnd fol-
gendes auch in Schriften übergeben / Besindet
ein Erb: Räht die Sachē also geschaffen / daß jme
über alle seine zuvor gehane warhaftie anzeigen/ beschaffenheit der
Sachen / vnd gegründet Entschuldigung / nicht allein aller un-
glimpf / auch mit newen vnd vor diesem auff solche weis noch
nic fürbrachten aufflagen ist zugemessen / sondern auch vnder-
standen wordē / sive noch mehrern vngebür gegen der Key: May-
vnsern Allergnädisten Herrn zu insimuliren vñ zu beschuldige.

Dahero er dann getrungē würdt / ob er gleichwohl nicht al-
lein des ganzen geschäffts vor langem / sondern auch fürnemb-
lich der wechselfchriften mit iher Mayestat verordneten Herrn
Commissarien entladen zu werden gewünscht vñ verhofft / dan-
noch sein notwendige Verantwortung vnd warhaftie entschul-
digung auch nicht zuverabsäumen oder stecken zulassen.

Vnd solches vmb souil mehr vnd onuermeidentlicher / die-
weil auf bischof der Herm Commissarien gepflogenen Hand-
lung genugsam erscheinet / daß die Catholische Herrn Capitula-
ren / vñ neben / vnd mit denselben auch die Bischofflichen Räht /
sonder zweifel auf starker Information ihres G. Fürsten vnn
Herm die gelegenheit inn ihre Hand gebracht / durch der Herm
Key: Commissarien mund vnd Feder einem Ersamen Räht als-
les das fürzurück en / was sie vermeinen können / daß demselben
zuorderst bey der Key: May: zu vngnaden / vnd dann auch ane
was orten es sonst immer möglich / zuverkleinerung vnn vñ
glimpf gereichen mög / Dardurch dann nicht obscure gesucht
vnd

vnd vnderstanden wurdet/ Erstlich einem ganzen Magistrat vff
dessen glider/ oder angehörige personen mit fürbildung beuorste
hender gefahr vnd Landisverderbung vnder sich selbs inn allers
hand verdacht sonderer Partheiligkeit zuziche/ sondern auch cō
sequenter gemeine Burgerschafft zu sonderm mißtrauen ge
gen iher ordentlicher Obrigkeit zu erwecken/ vnd also inn darauff
vnzweifflich folgenden zerüttung was lang vnderstande wor
den/ desto vnuerhinderter durchzubringen/ oder doch/ gemeinen
Spruchwort nach/ in trüben Wassern desto bequemer zufische.

Darumb dann ein Erbarer Raht der dienstlichen zuuer
sicht/ beysren G. vnd g. desto mindern verweis sich zubefahren
zu haben/ da er hinwider seiner vnermeidlichen noiturstt nach/
die warheit vnd grund mit vnuerschlagenen runden worten zu
erkennen gibt.

Daß nun Erstlich einem Erbarn Raht über sein zuvor be
schehen erbieten/ den Herrn Rey: Commissarien in iherer verrich
tung kein intrag oder verhindernuß zuthun/ jek zu einer sonde
ren verhinderung/ vñ dahero erfolgten zerschlagung aller hand
lung/ die im Bruderhoff gelassene Guardi zugemessen/ vñ dar
zu ein Erbarer Raht noch Schutz vñ Ruckes/ dahero die Herrn
im Bruderhoff ein solchen mit vñ freidigkeit geschöpft/ deshwe
gen auch gegen den Herrn Commissarien auff der Pfalzen im
ersten Ansprechen mit worten desto vnbeseidenlicher sich er
zeigt haben sollen/ beschuldigt wurt/ Daß solch vermeint zulege
vnd beschuldigen von dem andern theil/ vnd nicht von den Herrn
Rey: Commissarien principaliter herfliesse/ muß auf dem er
folgen/ das ire G. vnd g. sonder zweifel zu iherer ersten ankunffe
inn die Statt nicht weniger wissens werden gehabt/ oder doch
bericht eingenommen haben/ wie es mit der Guardi im Bruder
hoff ein gelegenheit/ als die hernachher immer erfahren mögen/
vnd doch dessen inn irem ersten einem Erbarn Raht beschehene
zusprechen im wenigsten gedacht/ vil weniger für eine beschwer
de oder verhinderung angezogen/ Wie auch die Catholischen
Herrn

Herrn Capitularn selbs sich auf englich n̄t allein nichts beschwret / sondern auch Inhalt ihres den 26. Augusti anno 54. beschēhen Schriftilichen fürbringens / der gethanen verordnung vnd fürschung sich nachbaurlich vnd freundlich bedankt.

So hat auch ein Erbarer Raht / als er nach ankunfft der Herrn Commissarien vermerkt / daß etliche der Catholischen Herrn Capitularn mit mehrerer anzahl ihres gesindes / dann sie etwan anderer zeit im brauch gehabt / sich herbei gethan / vnd von den Catholischen selbs vilfältig aufgegeben worden / daß Herzog Friderich von Sachsen / vnd andere mehr Capitularn mit zimlich ungewöhnlicher anzahl ihrer diener auch bey der hand seien / vngescheuchte bemelte Guardi des Brudershoffs gestärkt / vnd was jne zu solcher mehrern fürschung färnemblich verursacht / wolermelten Herrn Commissarien inn seiner ersten Antwort den 13. Nouembris mit gutem grund zu erkennen geben / daben es jre G. vnd g. inn ihrer zum andern mal gepflogener Handlung abermaln / one einige anregung jetzt beschēhen deutung / bewenden lassen. Es mögen auch jre G. vnd g. es vnzweifelich darfür halten / da ein Raht das wenigste dessen gemerkt / oder es desselbe gelegenheit sein wollen auff dieses jetz lefft beschēhen anregen ferinerer handlung zu erwarten / daß den Herrn Catholischen Capitularn dise vrsach eines Rahts thun zu cauilliren / gewislich zu der Herrn Commissarien benügen sollte leichtlich benommen sein worden.

Es hat auch ein Erbar Raht ehe dann er den 20. Nouembris den Herrn Key: Commissarien sein Duplie vnd entliche Erklärung übergeben lassen / vnd also vngesahlych 14. tag vor dem jre G. vnd g. ir Beschlusschrift / vnd lefft angezogene verhinderung für ein Raht gebracht / allbereit die verordnung gethan gehabt / wie auff zuvor spargierte Zeitungen nichts erfolgt / die Guardi zuringen / sie wider in den stand / wie sie lang vor ankunfft der Herrn Commissarien gewesen / zurichten / vnd die weil derselben nicht mehr dann zehn an der zahl / also an jeder Porten des Hofs zum höchsten fünff personen.

So kan ein Erbar Raht nicht sehen / wäher oder von wem
den Herm Key. Commissarien ein solcher strepitus armorum
können eingebildet werden / das dahero einem Erbarn Raht die
verhinderung vnd zerschlagung aller Handlung zugelegt wer-
den mögen.

Was aber ansenglich einen Erbar Raht die Guardi an
das Ort zulegen verursacht / welcher gestalt vnd mit was Condi-
tionen dasselb geschehen / das zeuche sich ein Erbar Raht auff sei-
ne deßwegen erstmals vor einlegung derselben gethan / vnd beyde
streitigen Partheien den 24. Augusti / Anno 84. solenniter
insinuirte Protestation, Zum andern auff sein Schrifftliche
Erklärung der zu Schleißtatt im Nouembri des 84. Jars/
durch etlicher dises Lands Stände Gesandten fürgeschlagenen
Mittel / an Herrn Landvogt vnd Raht im vndern Elsaß / den 23.
Decembri / Anno 84. Versu Dañ es ist die warheit ic.
vnd versu Wann wir jetzt angeregter Puncten ic. Und
sagt zu seiner warhaftten getrungelichen fernmern entschuldigūg
der ihne in disen Puncte eines andern beschuldigt / oder so wol bei
der Key. May. als dero selben verordneten Herrn Commissari-
en / oder jemand andern / verdächtig zumachen vnderstehen / der
thue einem Erbarn Raht zuuil / vnd werdet es / wie sichs gebüret/
mit bestand oder grund nimmermehr beybringen.

Es bittet auch ein Erbar Raht nicht allein die Herm Key:
Commissarien / sondern auch sonst meniglich / mit vnparchei-
schen gemüt / vñ hindan gesetz aller Priuat affect / alle vñständ
dise Sachen mit fleiß vnd nochtürftig zuerwegen / ob nach ent-
standener tremnung beider theil Herm Capitulari / darauff er-
folgter eussersten verbitterung solcher Personen / die aus fürst-
lichen / Gräfflichen vnd herlichen heusern erboren / mit densel-
ben gefreundet vnd verwant / die zu beidemtheilen syr des orts
habend interesse vnd gerechtigkeit zuerhalten begeren / deren
ein jeder des andern thätlichkeit vnd unbefügt fürnemmen zum

höchsten anzeucht/ vnd sich dessen offenlich ab den andern bes
klagt/ein Erb: Raht zufürkommung alles vrakts/ so leichlich
Darauf durch beydertheil Diener vnd Gesindt mit ringem an-
fang/ fürnemblich an diesem jetzt offtangezogenen des Stifts ge-
meinen/vnd zu gemeiner Administration des Stifts sachen vnd
geschäfft insonderheit destinirten mitten in der Statt gelegenen
orth/ zu grosser weitläufigkeit hat gerahmen mögē/ einige andere
mittel haben können/ dann mit denen Conditionen vnd offenba-
ren erklärungen/ wie vorgehore/ fürnemblich ohne einige an-
massung der Stiftsachen vnd Gerechtigkeit/den freyen Pas vñ
Durchgang menigflich/ vnd fürnemblich den beyden streitende
Partheyen zu jr jeden Rechten/ mit vorgemelter/oder auch noch
grosserer anzahl Personen bewachen vnd verwahren zulassen.

Ob nuhn wol ein Ehrsa: Raht gegen Herrn Landvogt
vnd Rähten der Landvogtei Hagenaw hieuor angezogener maß-
sen auff den Schleifstattischen abscheid sich dahin erklärte/ Die
Guardi von dem orth nicht weg zunemmen/ es seyen dann beyde
streitige Partheyen gätilich oder Rechtlich mit einander verglis-
chen/ So ist er doch der Reys. May. vnd den Herrn Commissa-
rien zu aller onderthenigsten ehren vnd geselliger willfahr vorbie-
tig/ So bald gemelte Partheyen sich also erklären werden/ das
ein Ehrb. Raht aller dahero besorgten thatlichkeit/ so je ein theil/
oder desselben gesindt gegen dem andern mit der Faust fürnem-
men möcht/ Desgleichen auch der gesreyten sichern öffnung zu
durchgang gebärlich gesichert sein kan/ die deswegen fürnemb-
lich dahin gelegte Guardi/ alsbald vñ abzuschaffen/ Doch eines
Ers. Rahts rechtmässigen ansforderung halb der transferierten
Eleinodien vnd Kirchen Schäf/ desgleichen auch des bis daher
auff die Guardi gewendten vnkosten vnbegaben/ fürnemblich
dieweil offi wo gemelte Catholische Herren Capitulares eines
Ehrb. Rahts aufrücklichen anhang der vnkosten in ihrer ob-
angezogenen den 26 Augusti embrachten schriftlichen Wider-
antwort Expressie auch/ wie obgemeldet/ acceptirt vnd beliebet.

Solang

So lang aber solche gebürliche sicherheit einem Ehrb. Raht nit geleistet wurd / kan er von niemand vnbillich verdacht / noch mit fugen vbel oder verweßlich gedeutet werde / Das er durch dergleichen oder andere verodnung aue dem orth zufürkommen begeret / das / was mit geringstem angefangen wurd / hernachter nicht wider zu bringen were.

Wann auch einem Ehrb. Raht möglich were / einem jeden / demdise Sachen an jch fürkommen / grundlich vnd warhaffig zu erkennen zu geben / was von elichen der Herren Capitularn ein gute zeit vor dem dise ihre absönderung vnd trennung so kündlich aufgebrochen / In dieser Statt einem Ehrb. Raht zu sondern missfallen fürgangen / in dem Mañ in der Statt mit Gutschen zu unterschiedlichen mahln durch die Gassen gefahren / mit Musketen / vnd andern in handen gehaltenen Aoren / Als wann man dem Türck oder Tartern stracks anzugreiffen heit / Da es etwann vmb ein Stund spacierens zuthun gewesen / Was sonsten in eischen jren Höfen furgenommen / c. Was für trewungen vnder dem gemeinen Mann spargirt / vnd noch täglich gehört werden / So ist ein Ehrb. Raht ansserhalb allem zweifel er würde der geordneten Guardi halb / ob gleich der strepitus armorum viel grösser dann er von zehn Soldaten sein kan / in erwiegung aller vmbständen nottürftig vnd genugsam entschuldigt sein / vnd vil anders dauon / dann vsliecht ohne erwegen der an gezogenen vnd anderer vmbständ beschehen mag / geurtheilt werden.

Es muß aber ein Ehrb. Raht inn disem wie auch anderen mehr Punctien / sich dessen bemügen lassen / das ihm auf vngleichem beriche zuwil vnd vngütlich zugelegt wurd / dessen er sich vor aller Ehrbarkeit vnd mit warheit zuenschütten weisst.

Wie ihm dann vngütlich zugelegt wird / das er der von den Herren Comissarien geelagten vnbescheidenheit / so ihnen auff der Plazien begegnet sein soll / wissens gehabt haben soll.

Dann es zuuorderst den Herrn Rey: Commissarien selbst am besten bewuſt/das sie Sambstags den 20. Septembris alererſt gegen abend nach drey vören auff die Pfalz geschickt/vnd ihnen ein Stub zu vorhabender handlung mit den Herrn im Bruderhof zu öffnen/begeret.

Da auch nicht etliche aus eines Erb: Rhatsmittel in der liberation/ einer sondern ihnen anbefolhener wichtigen sachen nachselbiger zeit beisamen gewesen/ keiner würde ohne vorwissen des Regierenden Herrn Ammeisters zu der ungewöhnlichen zeit öffnung zugeben gern haben wollten über sich nemmen/ viel weniger hat ein Erb: Rhat etwas davon wissens haben können.

Das dann nacher als die Herrn Commissariij ihres theils/ vnd dann auch die Herrn im Bruderhof/ ihrer gelegenheit nach auff Gutschēn dahinkommen/ da man albereit die liechtern nach jexiger Tars gelegenheit auffgezündet/ ein grosser zulauff von Burgern vnd gemeinen Volk sich begeben/ das gibt ein Erb: Rhat einem jeden zuerwögen / wie möglich hette sein können/ solches zuverhindern/dieweil es gar selzam vnd ungewöhnlich/ das auch der Magistrat/auff einen Sambstag gegen abend zu der zeit/da sich ein jeder seiner gelegenheit nach auff den folgende Sonntag zurichten pflegt/ an dem ort zusammen kommen sollt/ zu geschweigen/das solche Partheie dahin sich begeben haben sollt/ da leichtlich auch der geringste vermuthen können / das etwas neues da zuerfahren.

Es laſt aber ein Erb: Rhat auch bey disem puncten einen jeden billichen gemüths vrttheilen / da gleichetliche des Rhats/ vñ fürnemlich die inn Amtfern sein/ als Stätt vnd Amtfeißer/ nach dem sie solches zulauffs des gemeine Manns innen wordē/ als bald dahin auch ein Guardi verordnet/ Ob man nicht dessen rechtmässige vnd erhebliche ursachen gehabt/ ob ein Rhat in retam noui exempli/nach gelegenheit des orts/der zeit/ vnd der Partheien/ einiger vngebür/oder Partheilichkeit mit fuge zubeschuldigen / ob nicht mehr die Herren Rey: Commissarien sich fürz

fürniemlich dessen billicher zubedanken gehabt/ oder ob auch mit
einigen fügen hette einem Rhat können zugelegt werden / dasei-
niger theil dahero vrsach hette nemmen sollen / gegen den Herrn
Commissarien desto mehrern vnbescheidenheit sich zugebrauchen.

So viel dann die geflagte reden in specie anlangt / so ge-
gen ihnen an dem ort fürzangen / vnd die vier Herrn von wegen
der Guardi im Bruderhof desto mutiger gewesen / sich desselben
vernemmen zulassen / Dessen hat ein Erb: Rhat (wie leicht zu-
erachten) was da für lauffen mögen / kein wissens haben können.
Doch auff der Herrn Commissarien bescheinhen andeutten nicht
vnderlassen / denselben mit fleiß nachzuforschen / aber von feinem
der ihren vernemmen können / das dieselben / nemlich einander
ehe dann man auf dem Bruderhof weiche / vmb die Köppf zu-
schlagen / der gestalt seien ergangen / oder des Bruderhofs dar-
bey gedacht / sondern vom Collinschen wesen gemeldet worden /
das nemlich in denselbigen die Kugel noch lauff / vnd man noch
woleinander deswegen die Köppf zerschlagen möchte. Welches
doch ein Erb: Rhat an sein ort stelle / als dessen er sich nicht zu
beladen / sondern wie die Reden ergangen / derselben Authores an
gebürenden orten verantworten laßt / allein so viel melden muß /
das er nicht schen kan / da je etwas ungebührliche bey der vnuer-
schenlichen vnd ungewöhnlichen zusammenkunfft fürzangen / mit
was fügen / doch erkönne damit beschuldigt / oder die vrsach des-
sen ihm auffgetrochen werden.

Nicht weniger hat sich auch ein Rhat dessen zu verwun-
dern / das ein sondere ungebührliche Partheiligkeit darauf will er
zwungen / den Herrn Commissarien eingebildet / vnd von densel-
ben einem Rhat zugelegt worden / das er sich der entführten Klei-
nodiens vnd Kirchenschäks halben / ab den Catholischen Herrn be-
flagt / vnd mit was fügen sie die andern dessen beschuldiget / des-
sen sie hernacher selbs befandlich sein müssen / zuerkennen ges-
ben / jetzt aber für geben wirt / das solches beschuldigen sich nichs
befinde / auch nicht zubescheinien seie.

Dann welcher allein disen Puncten mit vuparteischen
augen / vnd wie es in warheit geschaffen / ansehen will / der wird
nicht allein sehen / sondern greissen können / wie so gar nichts vnt-
verlassen werde / w^z möglich ist zu eins Ehr. Rahts verunglimpf-
fung / es geschehe gleich mit was fürwort es sinner wolle / zu
torquiren.

Dann erslich finden sich inn der Schrifft / so die Catholi-
schen Herm Capitularn einem Ehrb. Raht den 19. Augusti
Anno 84. surnemlich der entführten Kleinodien wegen für-
brachte / vnder andern die vnaufhöschlichen womit denen sie
sich abden Herzen / soden Bruderhof innhaben / beclagen / das sie
nach Mittag das Gewölb im Chor mit gewalt geöffnet / vnd
die Archiuuen vnd Kleinodien / Gelt vnd was darinnen gewesen /
darauf erhebt vnd hinweg genommen. Nun ist nicht allein über-
flüssig mit Notariis vnd zeugen / Sondern auch mit des Brud-
erhofs beyden Schaffnern zubeweisen / das zu der zeit / als die
Herren im Bruderhof das gewelb geöffnet / außerhalb etliche
wenig Chor lappen vñ Chorhemder / sonst nichts mehr weder an
Kleinoter / Gelt / noch andern datin zufinden gewesen / Sondern
sie seind es in andern volgender schrifft / so inn ihrem namen den
22. Augusti Anno 84. vor einem Ehrb. Raht eingekommen / selbs
bekandlich / vnd mehr dann notwürdig überzeugt / das sie sol-
liches alles lang zuvor selbs abweg gethan. Wie es auch in dieser
der Herm Commissarien letzten Schrifft ein wolbefügte ver-
wahrung / vnd notwendige eranfstation genant wird. Nichts des-
so weniger aber muß dannoch ein Ehrb. Raht gegen den Her-
ren Commissariis sonderer Partheiligkeit beschuldigt werden /
vmb deßwillen er so widerwertige unhoffliche dargeben vnd ein-
bildung seines theils nicht kan gut heissen / vnd seines darbey ha-
benden interesse wegen sich dero selben beschwere.

Betreffendt leßlich den Principal vnd Hauptpuncten /
ob was bishero an ein Raht begeret worden / die geflagten Thä-
tlichkeiten der Herm im Bruderhoff zuverhindern oder abzu-
schaffen

195

schaffen/ein Execution Römischer Censuren vnd Proces sehe oſ
der nicht / Da ist aber malen eines Ehrb. Rahts dienſtlich/nach
baurliche vnd ganz fleißige bitt / es wollen die Herrn Comiſſarij
ein Ehrbarn Raht G. vnd g. entschuldiget haben / das er bey
ſich anders nicht befinden / noch im einbilden laſſen kan / Dann
was ihme bißhero deswegen zugemutet worden / dz er deſſen im
wenigſten ſich unterziehen oder annehmen vnd beladen könne/
er wolle ſich dann zugleich auch mir der iſt der jme zum höchſten
beſchwörlichen Execution Römischer Proces theilhaftig
machen.

Das auch mit offi angeregetem der Catholischen Herren
Capitularen ſuchen vnd practicieren / ſo wol anſeeliglich bey einem
Ehrb. Raht / Als auch hernach bey der Rey. May. nichts an-
ders Principaliter / dann die Execution Päpſtlichen Banns vñ
Römischer Censur gemeint gewesen / vnd noch ſey / auch anders
nicht unterſtanden oder gedeutet werden kan / Des beruſt ſich
ein Ehrb. Raht auff die hie oben angezogen zu Schleſtatt durch-
elicher Sländt geſandte im Nouembri des vergangenen 1584.
geſlogene handlung / vnd gemachten abſchied / ſo ſie gütliche
mittel mit angehenerter weitem erkläration vermeintlich Intitu-
irt / darin volgende wort zubefinden. Welcher geſtalt die Rey.
May. unſer Allergnedigster Herr der Statt Straßburg auff
den inhalt des zu Augſburg anno 55. auffgerichten Religion fri-
den / auch in Druck gegeben Reichs abſcheidt / nun eiliche unter-
ſchiedliche mahlten die Execution des erkannten Banns
in das Werck zurichten / vnd damit die drey Evan-
gelische vnd Excommunicirte Grauen vnd Her-
ren auß dem durch ſie zu Straßburg egyptthät-
licher weif aingenommen / vnd gemeiner Stift
zugehörigen Bruderhofe / wie auch dem Stift
würcklich abzuschaffen / allergnedigſt außerlege
vnd beuohlen haben.

Dar-

Darauf ein jeder/ auch gering verständiger/was dʒ Princ
eipul Intent sey/je genugsam vnd greifflich abzunemmen/ inn
massen auch der Key: May: schreibe an ein Erb: Rhat/an dato
des 29. Septembris Anno 54. Darauff die Herrn Key: Com
missarien/in ihrer bey einem Erb: Rhat den 10. Novembris für
brachten werbung sich färnemlich Referieren vñ fundieren mit
mehrern vnd sterckern worten zu erkennen gibt. Darumb dann
auch ein Erb: Rhat die von den Herrn Commissarien fürg
bildete absönderung der Execution/von der allein begerten ab
schaffung der geklagten gewaltthätigen handlungen anders
nicht/ dann das er in esse etu, eins vnd keins/ oder das ander sein
könnie verstehn kan.

Wie nun weder in dem oben angezogenen abschied des 55.
Jars/noch sonst einiger Reichs Constitution/ so viel ein Erb:
Rhat derē berichtet/einem Stand der Augspurgischen Conf
fession dergleichen Execution zugemuthet vñnd auffgetrungen
worden/färnemlich diweil nicht allein im Religionfriden/ oder
andern Reichs Constitutionen solcher Execution wegen nichts
disponiert/sondern vielmehr/ Anno 66. zu Augspurg der Key:
May: durch gemeine Stand der Augspurgischen Confession
einheitlich zu erkennen geben worden/das weder ihrer Key: May:
noch einem Stand die erklärung des Religionfridens einzur
aumen/sondern allen Reichs Constitutionen vnd der billicheit
nach/solliche sachen zu ordenlichem Rechtlichem auftrag (dar
auff gemeine Stand vmb gemeiner wol Fahrt willen jederzeit
mehr zusehen/dann thätlicheiten vnd Landverderbungen auff
kommen zulassen/ gemeint gewesen) an gebürende ort zu emitt
tieren/also hat eines Erb: Rhat billich damit sollen vñnd können
verschonet werden/wann nicht die ersten Ansenger vñnd verur
sacher dieses handels dahero gelegenheit zu haben vermeint/ vnd
sich zum eussersten zubemühen lust hetten/ wo nicht ein mehrers
ihres willens zu erlangen/ doch die Key: May: vnsern Aller
gnas

gnädigsten Herrn zu höchster vngnad wider ein Erb: Rhat vn verschuldter sachen zuerwögen vnd auffzubringen.

Derowegen sich aber ein Erb: Rhat solcher jhme zugemuteten Execution auf erheblichen rechtmässigen vrsachen gegen ihrer Rey: May: vnd derselben verordneten Herrn Commis sarien/ Aller vnderthöniest vnd gebürlich entschuldigt verweigert vnd dahin erklär / das ihm dergleichen/ andern Ständen der Augspurgischen Confession / vnd auch ihm selbs nachtheilige/hochbedenkliche eingäng/vmb der Consequens vnd nach folg willen/zum höchsten beschwerlich/ vnd deshwegen sein das mit zuuerschonen vnd ihm zugönnen gebetten/ in solchen sachen mit anderer seiner mit Religions verwandten Ständ rhat zu handlen/ gleich wieder andern theil jederzeit frey vnd erlaubt gewesen/wa er gewölt vnd gemocht sich rhat vnd beistands zuges brauchen.

So lang auch ein Erb: Rhat als ein glied vnd Stand des Reichs bey seinem Rechten vnd Reichs Constitutionen gelassen / vnd darwider nicht beschwerde zu werden/begert/kan ihm vmb so viel weniger mit bestand zugelegt werden/ das er andere im fürstlichem ungehorsam ihren Statutis vnd den Reichs Constitutionen zuwider zuhanden stercke oder rucken vnd fürschub gebe / dieweil er mit des Stifts Statuten nichts zuthun/ die Reichs Constitutiones aber dermassen verschen/ das gegen den verbrechern auch gewisse weg vnd ordnung zuerhaltung vnderlangung gehürenden gehorsams / jeder flagenden Par theifürgeschriben/ welchen Constitutionibus ein Erb: Rhat sich jederzeit seines theils / so viel ihm gebürt/ gutwillig vnd vorissen/vnd derselben gemäß also verhalten/das er des wider spiels/oder der ungepär bis dahero von niemand ist / zu rechtlicher nothurst überwiesen worden.

Da man sich auch über das alles/ vnd das ein Rhat mehr nichedam bey seinem Rechten / vnd wie es im Reich zwischen

Ständen vermög der Reichs Constitutionen herkommen/ geslassen zu werden bittet/noch darüber Landsverderbung vnd ders gleichen/wie auff der Catholischen Herrn Capitularn einbilden vielfeltig getrawen wirt/zubefahren haben sollē. So hat sich ein Erb: Rhat/vnbillichen gewalts billich zubeklagen/vnd leichtlich abzunemmen/das er auch außhalb dieser sachen/ inn allen andern/ so jederzeit fürfallen mag/ dergleiche zunötigungen nicht weniger zugewarten/vnnd also des seinen nimmermehr gesichert/ oder ihwrig sein mög/welches er mit allem/ sojm hierinn vnbillich außgetrungen vnd zugelegt wirt / dem lieben Gott muß beuohlen sein lassen:

Die weil aber ein Erb: Rhat sich jederzeit erbotten/ vnd noch vorbietig ist/ der Röm: Rey: May: vnserm Allergnädigsten Herrn/ als dem höchste Haupt/ in allem andern/ was einem Stand des Reichs gepüren mag/ allen schuldigen gehorsam als ler vnderthönigst zuleisten/ auch solches im werck / so oft es ihrer May: gelegenheit erfordern/ vnd eines Erb: Rhats vermögen sein wirt/zuerweisen.

So will er sich hinwider allervnderthönigst auch gestroßen/ er werde von gemeiner dieser Statt wegen auch darbey gelassen/ vnd von niemandt inn etwas darüber befahrt oder beschwerdt werden.

Ist demnach eines Erb: Rhats dienstlich vnd freundlich biß/ Es wollen die Herrn Rey: Commissarien inn ihre Relation/ so sie sonder zweifel ihrer May: vnderthönigst thun werden/ eines Erb: Rhats vnd gemeiner Statt gebürlich vnd im bestengedenken/ vnd so viel anshnen/ die sachen G. vnd g. alsd dirigieren/ das ihre Rey: May: inn Allergnädigster erwögung aller gelegenheit/ein Erb: Rhat vnd seine Statt mit fernern vngnaden nicht beschweren/ sondern in entpfahung alles schuldigen vnderthönigsten gebürenden gehorsams/ dieselb inn Rey: Gnaden allergnädigst beuohlen haben

haben wollen. Solches ist auch gegen ihren S. vnd g. ein
Erb: Rhat mit moglichen Nachbarlichen diensten vnd guter
Freundtschafft zu erkennen begirig bereith/ Geben
Montags den 13. Decembris Anno
no 1585.



302 Errata sic Corrigato.

Folio	pro	lege
1.	Fysci	fisci
9.	gunsten	gnaden
Ibidem	verbleiben	verblieben
10.	inhabilis	Inhabiles
11.	ichs	ichts
12.	welches	welche
13.	dieser	diesem
Ibidem	für	vier/
17.	vergleichen	verglichen
20.	angreissen	angrissen/
Ibidem	erbrachter	herbrachter
22.	viel ein	vielmehr ein/
28.	König	König Venceslau
30.	laudadam	laudatam
Ibidem	dem Wilhelmo	den Vilhelmmum
32.	aufgematter	aufgematter,
33.	vnserer	vnscere
34.	herte	herten
35.	sie	die
41.	Bischoffliche	Käiserliche
43.	Bruder	Brüdere
58.	mit	nicht
66, lin:pen:	also	als
66, vnd also	lege vnd als	vnscere
68.	vnserer	vnscere
Ibidem lin. 17. post geführet	lege enteussert haben solten	inn/
69.	3m	
Ibidem	Aßtädtlich vnd schriftlich erhebt vnd hinweg genommen/	
72.	nächsten	höchsten (äßtädtlich vnd schriftlich/
Ibide. b lin.21.		vnsern allerunderthöngsten
Ibide. lin. 1.		dieselbe werde mit
Ibide lin. 11.		Es werden auch
74. pro Stift vnd l. Stift vor vnd		
75. lin. 6. noch		nach.
78 pro Jesum/den l. Ihesum. Den		
81. beständig		geständig.
Ibidem verpflichtlichen		verpflichteten
eod. pro erhebt l. erheben		

- | | | | |
|----------|---|-------------------------|----------------------------------|
| fo. 87. | pro von: 18 l. vom: 28. | fo. 88. | pro noch l. nach |
| fo. 89. | pro werden l. worden | pro Passawische l. Pass | |
| fo. 91. | pro idhs l. ichts/eod. post verinögen/dele distinct. | | |
| fo. 95. | post nicht dele distinct eod. pro demselben/ l. denselben | | |
| fo. 106. | da aber da l. das aber da | | |
| fo. 107. | pro Nom. l. Num. | fo. 118 | pro wollermeldtē l. wolermeldtem |
| fol. | 121. pro Kunfftiger l. Kunfftigen | | |
| | 129 pro spreche l. Sprechen | | |
| | 130 pro setz l. setzen | | |
| | 137 post gegeben haben/ distinct | | |
| | 140 pro falschem l. falschem | | |
| | 142 pro anderer werts l. anderwerts | | |
| | 145 pro gewesen l. gewiesen eod. pro claudestina l. clandestina | | |
| | 155 pro Kann l. Vann | | |
| fol. | 160. pro Ergangenen l. Ergangene | | |
| eod. | lin. pen. pro Cardische/ l. Catholische | | |
| fol. | 163 pro geringern l. geringerm | | |
| fol. | 168 pro vertherhinderung l. verhinderung | | |
| fol. | 170 pro gütliche l. gütlicher | | |
| fol. | 172. lin. vlt. pro vndaucl l. vndance | | |
| fol. | 176. pro vnzweifellisches lege vnzweifelich | | |
| fol. | 177. pro schul lege schuld/ | | |
| 179. | wider | weder | |
| 181. | Keiserlichem | Keiserlichen | |
| eod. | vnerhöretes | vnerhorten/ | |
| 182. | Khat | Khat/ | |

1270227

then I then ate all of
that I wanted to eat
and then I went to bed.
I had a good night's sleep.
In the morning I got up
and washed my face.
Then I dressed myself
and went to school.
I had a good day at
school. I learned a lot
of new things. I also
had a good time playing
with my friends. I
had a great day at
school.

卷之三

வினாக்கள்	பதினாறு
விடைகள்	ஒன்று
நடவடிக்கை	ஒன்று
ஏதாவது விதம்	ஒன்று
நடவடிக்கை	ஒன்று

OCUL 65813666